DAS

GEBURTSJAHR CHRISTI.

DAS

GEBURTSJAHR CHRISTI.

GESCHICHTLICH-CHRONOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN

VON

A. W. ZUMPT.

LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1869.

Herrn Dr. August Twesten,

Professor der Theologie an der Universität zu Berlin,

zum 11. April 1869.

Ihnen, hochverehrter Herr, diese Untersuchungen über Christi Geburtsjahr zum 11. April, an welchem Tage Sie Ihr achtzigstes Lebensjahr vollendet haben, zu widmen, habe ich eine doppelte Veranlassung. Die erste ist eine persönliche. Sie liegt in der Freundschaft, welche Sie seit fast sechzig Jahren für unsere Familie gehabt haben. Studiengenosse und Freund meines Oheims und Schwiegervaters haben Sie Ihr Wohlwollen auch der jüngeren Generation bewahrt. Ich halte es für erlaubt, bei einem von der Wissenschaft durchzogenen Leben eine wissenschaftliche Arbeit zum Ausdrucke persönlicher Gefühle und Glückwünsche zu benutzen.

Die zweite Veranlassung ist eine wissenschaftliche. Sie sind selber von philologischen Studien ausgegangen und werden die Bemühungen eines Philologen um Fragen der evan-

gelischen Geschichte würdigen und nachsichtig beurtheilen. Der geschichtliche Theil der evangelischen Schriften muss auch geschichtlicher Betrachtung unterworfen werden. Dabei ist die volle Freiheit, wie sie die Wissenschaft fordert, nur durch die Besonnenheit der Forschung zu beschränken, welche, einmal fehlgegangen, zu desto grösseren Irrthümern führt, je weiter sie fortgesetzt wird. Diese Besonnenheit ist in neuerer Zeit zum Theil verloren gegangen. Mögen die nachfolgenden Untersuchungen dazu beitragen, zu ihr zurückzuführen und die Erkenntniss der Wahrheit zu fördern, der auch Sie Ihr Leben gewidmet haben.

Berlin, den 20. März 1869.

A. W. Zumpt.

Inhalt.

Zweiter Abschnitt.

Die Schatzung.

Dritter Abschnitt.

Das Geburtsjahr Christi.

Einleitung.

Die Frage nach dem Geburtsjahre Christi hat für die Wahrheit der christlichen Lehre keine unmittelbare Bedeutung: mag dasselbe früher oder später angesetzt werden, es ergiebt sich daraus nichts weder für noch gegen die göttliche Sendung Christi. Indessen es hat einerseits ein menschliches Interesse, die Lebensumstände des Stifters unserer Religion auf das Genaueste zu erkunden, andererseits würde die Wissenschaft der Geschichte ihre Aufgabe verkennen, wenn sie nicht demjenigen, der auf die Entwickelung der Menschheit den grössten Einfluss geübt hat, eine besondere Aufmerksamkeit und alle ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel zuwenden wollte. Eine weitere Wichtigkeit gewann das Geburtsjahr Christi durch den zufälligen Umstand, dass unsere Zeitrechnung von demselben beginnt. Ihr Anfang wurde bekanntlich falsch angesetzt. Wegen dieses Irrthums sie jetzt, wo sie seit Jahrhunderten allgemeine Annahme gefunden hat, ändern zu wollen, wird keinem Verständigen einfallen; aber je dankbarer wir die durch dieselbe gewonnene Sicherheit der Chronologie anerkennen müssen, desto mehr erscheint es als eine Aufgabe der Wissenschaft, die Grösse des Irrthums und den Unterschied zwischen dem wirklichen und dem angenommenen Geburtsjahre Christi festzustellen. Ein mittelbares Interesse an der Frage über das Geburtsjahr Christi haben die Untersuchungen der neueren Gelehrten geschaffen. Man glaubte die Unmöglichkeit zu erkennen, die Angaben der Evangelien mit den sonst glaubhaft überlieferten Thatsachen der alten Geschichte zu vereinen: daraus zog man

den Schluss, die ersteren seien ungeschichtlich, und baute auf diesen Schluss weitere Folgerungen. So hat diese, ursprünglich auf einen einzelnen Punkt beschränkte Frage eine für die Glaubwürdigkeit der ganzen Evangelien bedeutende und fast entscheidende Wichtigkeit erhalten.

Die Quellen für die Untersuchung über Christi Geburtsjahr sind doppelt. Sie bestehen erstens aus den Angaben der Evangelien. Diese haben allerdings nirgends die Absicht, Christi Leben in seinem Verlaufe chronologisch zu bestimmen. Schwerlich konnten sie es mit solcher Genauigkeit, wie wir sie jetzt verlangen; denn geschichtliche Sorgfalt, die jetzt in weiten Kreisen allgemein geworden ist, fand sich zu ihrer Zeit nur bei wenigen Hochgebildeten. Aber wenn es ihnen auch möglich war, die Hauptpunkte festzustellen, eine geschichtliche Darstellung lag ihnen fern. Nur Lucas hat eine eigentlich chronologische Angabe über den Beginn von Christi Lehrthätigkeit: sein Streben nach Genauigkeit tritt dabei offen hervor. Wie wenig er aber Christi übrige Lebensverhältnisse bestimmen wollte oder konnte, ergiebt sich theils aus der schwankenden Bezeichnung von dessen damaligem Lebensalter, theils aus der Unsicherheit, mit der er die weiteren Erlebnisse an jenen Zeitpunkt knüpft. Weder die andern Evangelisten noch auch Lucas bezweckten eine eigentlich geschichtliche, in den Rahmen einer genauen Chronologie eingefasste Darstellung von Christi Leben, sondern nur eine schlichte, von jeder Wissenschaftlichkeit entfernte und hauptsächlich auf die Lehre gerichtete Erzählung. Eine solche Erzählung schliesst indessen nicht aus, dass mannigfache Umstände und Begebenheiten aus Christi Leben angeführt werden, welche einen Anhalt für chronologische Untersuchung gewähren. Dergleichen Anführungen finden sich in den Evangelien und namentlich bei Lucas zahlreich. Sie gewinnen durch die Unabsichtlichkeit, mit der sie vorgetragen werden, volle Glaubwürdigkeit: es kommt darauf an, sie durch richtige Erklärung und Zusammenstellung mit den Thatsachen der alten Geschichte für die Chronologie zu verwerthen.

Die zweite Quelle der Untersuchung liegt in der Ueberlieferung ausserhalb der Evangelien. Die heidnischen Schriftsteller haben, selbst als sie von Christus und seiner Religion zu sprechen begannen, sich nie auf seine Lebensumstände eingelassen [1]), eben so wenig der jüdische Geschichtsschreiber Josephus, dessen allgemein gehaltene Bemerkung (Antiq. XVIII, 3, 3) ohne Werth ist. Die apokryphen Evangelien richten ihr Augenmerk einzig und allein auf wunderbare Ausschmückung von Christi Leben. Aber bei den kirchlichen Schriftstellern findet sich über seinen Tod eine chronologische Bestimmung, welche alle Merkmale der Aechtheit an sich trägt, und über seine Geburt wird ein Umstand berichtet, der für die Erforschung des Zeitpunktes derselben von entscheidender Wichtigkeit ist. Beide Angaben erscheinen um so glaubwürdiger, als diejenigen, bei denen sie sich finden, in allen andern Beziehungen eine ausserordentliche Sorglosigkeit in Bezug auf Geschichte und Chronologie verrathen: die Berechnungen der Kirchenschriftsteller über das Geburtsjahr Christi sind werthlos.

Der älteste derselben [2]), Justinus Martyr, hatte, da er in Palästina lebte, die beste Gelegenheit, alle Lebensumstände Christi zu erkunden. Mochten auch verheerende Kriege die Verhältnisse Palästinas umgestaltet haben, es konnte dennoch für ihn nach einem Jahrhundert nicht schwer sein zu erfahren, wann König Herodes gestorben, wann und wie oft Quirinius Statthalter Syriens gewesen sei, wann die Schaz-

---

[1]) Denn Tacitus' Angabe (Ann. XV, 44), Christus sei unter Pontius Pilatus gestorben, ist zu allgemein gehalten und kann nur zur Bestätigung dessen, was Niemand bezweifelt hat, dienen.

[2]) Ueber ältere Erwähnungen des Geburtsjahres, in denen man sogar eine apostolische Ueberlieferung zu erkennen vermeinte, sehe man G. Rösch Zum Geburtsjahr Jesu in den Jahrbüchern für deutsche Theologie XI, 1, 4. In der Zusammenstellung der Berechnungen des Alterthums besteht der Werth dieser fleissigen Arbeit. R's. eigene Ansicht, das durch die vermeintliche kirchliche Ueberlieferung angegebene Jahr 2 v. Chr. sei das richtige, wird schwerlich irgend einen Anhänger finden, namentlich sind die Gründe, welche er gegen 4 v. Chr. als Herodes' Todesjahr vorbringt, unhaltbar.

zungen gehalten worden seien. Aber er giebt keine solche Aufschlüsse und seine Vertheidigung des Christenthums richtet sich nach einer ganz andern Seite. An Geschichte und Chronologie dachte er nicht: es findet sich bei ihm nur die Angabe, Christus sei 150 Jahre vor ihm geboren[1]), welche in dieser Allgemeinheit ohne jeden Werth ist. Er behauptet in Bezug auf Christi Leben sogar Dinge, deren geschichtliche Unmöglichkeit ihm bei nur mässiger Nachforschung einleuchten musste. Er beruft sich auf die Schatzungslisten, aus denen man noch zu seiner Zeit sich über Christi Geburt unterrichten könne; allein schwerlich hat er sie selbst eingesehen und selber diese, wie er sagt, für ihn mögliche Untersuchung angestellt. Denn er setzt hinzu, die Schatzung habe stattgefunden unter Quirinius, welcher der erste Procurator in Judäa war[2]). Ich lege kein besonderes Gewicht darauf, dass er Quirinius fälschlich Procurator nennt; denn die Bezeichnungen der Römischen Beamten sind bei den Griechischen Schriftstellern häufig verkehrt. Aber er nennt ihn den ersten Procurator Judäas, meint also Quirinius' zweite, nach Archelaus' Absetzung begonnene Statthalterschaft vom Jahre 6 n. Chr. Geht sein Bericht dahin, bei der damals gehaltenen Schatzung sei Christus geboren worden, so verstösst er, ohne es zu merken, gegen alle Geschichte und Chronologie. Denn er hält sonst die Erzählung der Evangelien in allen Stücken für richtig. Ist dagegen die Bemerkung über die erste Verwaltung Judäas durch Quirinius nur ein Zusatz, der mit Christi Geburt nicht in Verbindung stehen soll, meint er also wirklich, Quirinius habe mehrere Schatzungen in Judäa gehalten, wodurch die Möglichkeit bleibt, dass die erste

---

[1]) Just. Martyr Apolog. I, 46. *Ἵνα δὲ μή τινες ἀλογισταίνοντες εἰς ἀποτροπὴν τῶν δεδιδαγμένων ὑφ' ἡμῶν εἴπωσι, πρὸ ἐτῶν ἑκατὸν πεντήκοντα γεγεννῆσθαι τὸν Χριστὸν λέγειν ἡμᾶς ἐπὶ Κυρηνίου* u. s. w.

[2]) Just. Mart. Apolog. I, 34. *Βηθλεὲμ ἐν ᾗ ἐγεννήθη Ἰησοῦς Χριστὸς, ὡς καὶ μαθεῖν δύνασθε ἐκ τῶν ἀπογραφῶν τῶν γενομένων ἐπὶ Κυρηνίου τοῦ ὑμετέρου ἐν Ἰουδαίᾳ πρώτου γενομένου ἐπιτρόπου.* Unentschieden ist die andere Stelle im Dialog. cum Tryph. 78 *ἀπογραφῆς οὔσης ἐν τῇ Ἰουδαίᾳ τότε πρώτης ἐπὶ Κυρηνίου ἀνεληλύθει ἀπὸ Ναζαρέτ.*

derselben in früherer Zeit geschah: dennoch zeugt sein Ausdruck von bemerkenswerther Sorglosigkeit und beweist, wie wenig ihm an genauer geschichtlicher Darstellung lag.

Nur wenig später als Justinus lebte Tertullian, hochgebildet in allen Wissenschaften seiner Zeit. Seine Mittel, Christi Lebensumstände zu erforschen, waren geringer als die von Justinus, weil er in Africa lebte. Dennoch standen ihm dort und in Rom unendlich viel mehr Quellen der Erkenntniss zu Gebote als uns. Er führt die Schatzungslisten in den Archiven Roms an, zeigt grosses Interesse für die genaue Erforschung von Christi Lebensumständen und meldet eine entscheidende Nachricht über dessen Geburtsjahr. Aber benutzt hat er seine Mittel nicht. In seiner Schrift gegen die Juden stellt er nach den Prophezeiungen eine Art von Berechnung über die Ankunft des Messias an, meist mit vollen Jahren, zuweilen aber auch mit Monaten, ja selbst mit Tagen rechnend. Dabei nimmt er des Kaisers Augustus gesammte Regierungszeit zu 56 Jahren an, d. h. er rechnet von dessen erstem Consulate im Monate August 43 v. Chr., so dass Cleopatra in Aegypten 13 Jahre zusammen mit ihm, er selbst nach ihrem Tode noch 43 Jahre regierte. Alle diese Zahlen sind richtig. Christi Geburt setzt er in des Kaisers 41. Regierungsjahr, das vom Monate August des Jahres 3 v. Chr. begann, mithin in das Ende eben dieses Jahres 3 v. Chr. Augustus, setzt Tertullian hinzu, habe nachher noch 15 Jahre regiert: dies ist richtig, wenn man das Jahr vom August 3 bis 2 v. Chr., in welchem Christus geboren wurde, nicht mitzählt, und dass er es nicht mitzählt, deutet Tertullian selbst an, indem er hinzufügt, bis zur Geburt Christi blieben, wenn man die 15 späteren Regierungsjahre des Kaisers abziehe, noch 41 Jahre übrig [1]). Diese Berechnung stimmt nicht

[1]) Tertull. adv. Iud. 8 Cleopatra conregnavit Augusto annis XIII. Post Cleopatram Augustus aliis annis XLIII; nam omnes anni imperii Augusti fuerunt anni LVI. Videmus autem, quoniam quadragesimo et primo anno imperii Augusti, quo post mortem Cleopatrae imperavit, nascitur Christus. Et supervixit idem Augustus, ex quo nascitur Christus,

mit den über Christi Geburt überlieferten Thatsachen, welche Tertullian als richtig anerkennt, weder mit König Herodes' Regierung noch mit Quirinius' oder Sentius Saturninus' Statthalterschaft. Aber Tertullian merkt diesen Widerspruch nicht: er stellte, wie er bald nachher andeutet[1]), seine Rechnung einzig und allein nach Lucas' Bemerkung (Ev. 3, 23) über Christi Lebensalter und der herrschenden Ueberlieferung über seinen Tod an. Diese setzt Christi Tod in Kaiser Tiberius' 15. Regierungsjahr, Lucas giebt Christi Alter auf dreissig Jahre an: daraus folgte, dass Christus noch 15 Jahre unter Augustus gelebt und in dessen 41. Regierungsjahre geboren war. Dass Lucas nur von ungefähr dreissig Jahren spricht, dass seine Nachricht mit der Ueberlieferung von Christi Tod in Widerspruch steht, kümmerte Tertullian nicht: er hielt sich an die oberflächliche Erklärung von Lucas' Worten und war von jeder Erforschung der geschichtlichen Wahrheit weit entfernt.

Clemens von Alexandria ist Zeitgenosse Tertullians, lebte aber im Oriente und folgte daher der dortigen Ueberlieferung vom 6. Januar, als Geburtstag Christi. Er giebt ausser zwei mittelbaren Berechnungen, welche zu eben demselben Er-

---

annis XV, et erunt reliqua tempora annorum in diem nativitatis Christi anni XLI. In dieser Stelle sind die Worte quo post mortem Cleopatrae imperavit, wenn man sie nach den Regeln der strengen Latinität von dem 41. Regierungsjahre nach Cleopatras Tode versteht, ohne Sinn. Eine Veränderung von *quo* in *qui*, die Sanclemente de vulgaris aerae emend. p. 473 vorschlug, ist nichtssagend; eine Veränderung von *Cleopatrae* in *Caesaris*, die Fischer in seinen Zeittafeln S. 427 wollte, nicht bloss misslich, sondern auch unrichtig. Wahrscheinlich hat Tertullian geschrieben, wie in den Ausgaben steht; aber er wollte weiter nichts sagen, als, Augustus habe in jenem 41. Regierungsjahre allein, ohne Cleopatra, geherrscht. Das richtige Verständniss von Tertullians Berechnung findet sich bei Ideler Handbuch der Chronologie II, 385. Dagegen Clinton Fasti Hellen. III, 260 fasste Tertullians Ausdruck, Augustus habe noch 15 Jahr nach Christi Geburt gelebt, fälschlich so auf, als sei er im 15. Jahr vor Augustus Tode geboren. Daher stammt die längere Auseinandersetzung bei Rösch a. a. O. S. 12, die von falschen Annahmen ausgeht.

[1]) Tertull. ibid. Huius (Tiberii) quinto decimo anno imperii passus est Christus, annos habens quasi XXX cum pateretur.

gebnisse führen, unmittelbar als Christi Geburtsjahr das 28. Regierungsjahr des Kaisers Augustus an, das er nach Aegyptischer Weise mit der Eroberung Alexandrias durch die Römer beginnt, d. h. also das Jahr 2 v. Chr.[1]) Er nimmt daher, wenn man die Verschiedenheit des Geburtstages berücksichtigt, eben dieselbe Zeit an wie Tertullian, er hat aber auch die gleiche Berechnung. Als seine Quelle führt er ausdrücklich Lucas' Worte über Christi Lebensalter an, geht also von Tiberius' 15. Regierungsjahre zurück. Er folgt weder einer Ueberlieferung, welche man auf Treu und Glauben und ohne weitere Gründe annimmt, noch lässt er sich auf eine Untersuchung der in den Evangelien erzählten Zeitmerkmale ein. Dass König Herodes' Tod und die Schatzung seiner Zahl widersprechen, merkt er nicht; Lucas' Nachricht von der Schatzung erklärt er so, man habe damals zuerst unter Augustus befohlen, Schatzungen zu halten, was weder einen klaren noch einen richtigen Sinn giebt.

Es ist für den gegenwärtigen Zweck unnöthig, andere Angaben von Kirchenschriftstellern, deren Gründe sich der Prüfung entziehen, anzuführen[2]). Sie nennen ungefähr eben

[1]) Clemens Alex. Strom. I, 145 (p. 407 Pott.) *Ἐγεννήθη δὲ ὁ κύριος ἡμῶν τῷ ὀγδόῳ καὶ εἰκοστῷ ἔτει ὅτε πρῶτον ἐκέλευσαν ἀπογραφὰς γενέσθαι ἐπὶ Αὐγούστου.* Ueber die mittelbaren Berechnungen, welche er macht, kann man vergleichen Rösch a. a. O. S. 15.

[2]) Ich erwähne noch Irenaeus adv. Haeres. III, 25, der sich unbestimmt äussert *Natus est dominus noster circa primum et quadragesimum annum Augusti imperii.* Hieronym. comment. ad Ies. c. 2 *veteres revolvamus historias et inveniemus usque ad vicesimum octavum annum Caesaris Augusti, cuius quadragesimo primo anno Christus natus est in Iudaea, in toto orbe terrarum fuisse discordiam.* Zon. X, 39 nennt ebenfalls Augustus' 42. Regierungsjahr, nach Eusebius' Berechnung, wie er sagt: er vertheidigt dann dies Jahr durch Anführung der Stelle aus Lucas' Evangelium. Ebenso Oros. VI, 22 und VII, 2, der eine wunderliche Erklärung von der damals gehaltenen Schatzung hinzufügt. Sulpicius Severus sacra hist. II, 39 setzt Christi Geburt in den Anfang des Jahres 4 v. Chr., einer Gewohnheit der orientalischen Kirche folgend, wie Ideler Handbuch der Chronologie II, 387 bemerkt, ohne eigene Forschung. Denn er lässt König Herodes noch vier Jahre nachher regieren. Andere Angaben findet man gesammelt bei Sanclemente de vulg. aer. emend. p. 474 flgd., Rösch a. a. O.

dasselbe Jahr, stützen sich auf die gleiche Berechnung. Am besten erkennt man die damalige Methode, Christi Leben chronologisch zu bestimmen, und die Mittel, welche zu Gebote standen, aus Eusebius, dem Geschichtschreiber der christlichen Kirche, der überdem die Chronologie zu seinem besonderen Studium gemacht hatte. Er hat für die Berechnung der Geburt und des Todes Christi keine anderen Quellen als wir, d. h. die Evangelien, deren vollständige Glaubwürdigkeit er annimmt, und Josephus, aus dem er vielfach Stellen anführt. Er setzt Christi Geburt in das Jahr 2 v. Chr., in das 42. Regierungsjahr Augusts, das 28. nach der Eroberung Aegyptens[1]). Er geht, wie er selbst andeutet, von Lucas' Bemerkung über den Beginn von Christi Lehrthätigkeit aus und versteht unter Tiberius' 15. Regierungsjahre nach gewöhnlicher Rechnung das Jahr 29 n. Chr.: wenn Christus damals 30 Jahre alt war, muss er 2 v. Chr. geboren sein. Dass er ausser dieser oberflächlichen Berechnung keine weitere Untersuchung anstellte, ja nicht einmal die gewöhnlichste Genauigkeit ausser dem Abzählen der Jahre anwandte, ergiebt sich deutlich. Dass Lucas nur von ungefähr 30 Jahren Christi spricht, übergeht er: Herodes nimmt er als lebend an, in seiner Chronologie lässt er ihn erst 4 Jahre nach Christi Geburt sterben; des Evangelisten Ausdruck von der ersten unter Quirinius' Statthalterschaft gehaltenen Schatzung versteht er allgemein von einer ersten Schatzung, die damals in Judäa oder in der Welt gehalten worden sei; er lässt Christus unter Quirinius' Statthalterschaft geboren werden. Er versteht also die Evangelien, auf deren Angaben er sich stützt, in wesentlichen Punkten falsch. Aber er erklärt auch Josephus, dessen Worte er als Beweise seiner Berechnung anführt, falsch. Denn die evangelische Schatzung erklärt er für diejenige, welche von Josephus im Jahre 6

---

[1]) Man sehe Euseb. hist. eccl. I, 5 und 10 und vergleiche Hieronym. im Chron. p. 145 ed. Schoene.

n. Chr. erwähnt wird, nach Archelaus', des Sohnes von König Herodes, Absetzung. Wenn neuere Gelehrte dies thun, so nehmen sie zugleich einen starken Irrthum bei Lucas an. Eusebius aber glaubt vollständig an die Richtigkeit der evangelischen Erzählung; dadurch, dass er sie Josephus' Berichte gleich setzt, bekundet er seinen eigenen Mangel an Genauigkeit und geschichtlichem Sinne. Einen ähnlichen, vielleicht noch schlimmeren Verstoss macht Eusebius in Betreff des Todesjahres Christi. Die kirchliche Ueberlieferung über dasselbe erschien ihm als unvereinbar mit seiner Annahme des Geburtsjahres: er stellte also eine selbständige Berechnung an. Nämlich Lucas' chronologische Angabe über die beiden Hohenpriester Anna und Caiphas, unter denen Christus sein Lehramt angetreten haben soll, versteht er so, dasselbe habe vom Hohenpriester Anna bis auf Caiphas gedauert, und schliesst dann fälschlich aus Josephus, zwischen beiden Hohenpriestern sei ein Zeitraum von vier Jahren verflossen: mithin setzt er Christi Tod in das Jahr 32 n. Chr. Abgesehen von der verkehrten Erklärung des Evangelisten, abgesehen von der ebenfalls verkehrten Auffassung von Josephus' Bericht über die Hohenpriester, heisst es in der von Eusebius selbst wörtlich angeführten Stelle, Valerius Gratus, Pilatus' Vorgänger, habe alle jene vier Hohenpriester ernannt, Lucas aber spricht von Pontius Pilatus' Regierung während des Hohenpriesterthums von Anna und Caiphas. Eusebius hat also die von ihm selber angeführten Worte aus Josephus auf das Gröblichste missverstanden, er zeigt die entschiedenste Unfähigkeit, eine gewöhnliche und einfache Geschichtserzählung richtig aufzufassen, einen Mangel an jedem geschichtlichen Sinne. Seine ganze Kunst bestand, wo er selbständig auftreten musste, darin, die Ereignisse nach oberflächlicher Zählung anzusetzen.

Wenn Eusebius, der über die Geschichte der christlichen Kirche schrieb und die gesammte Chronologie zu seinem Studium machte, dennoch für geschichtliche und chronologische Untersuchungen unfähig war, so wird man

den früheren christlichen Schriftstellern, auch wenn die Beweise nicht so klar vorlägen, dennoch in dieser Beziehung wenig Zutrauen schenken wollen. Jene ganze Zeit war ohne geschichtlichen Sinn, die Studien philosophisch und rhetorisch: die christlichen Schriftsteller führten die Vertheidigung ihrer Religion mit den Waffen, welche ihnen die Bildung ihrer Zeit gewährte. Nur um Dogmatik kümmerten sie sich, die geschichtlichen Nachrichten der Evangelien fanden bei ihnen vollen Glauben, aber weder Erklärung noch Benutzung: als sich das Bedürfniss nach Chronologie einstellte, wurde diese auf äusserliches Abzählen beschränkt. Die so gewonnenen Ergebnisse haben keinen Werth: die Kirchenschriftsteller haben den geschichtlichen Theil der Evangelien, auf welchen sie selber wenig achteten, nicht verstanden. Desto sicherere Führer werden sie durch einzelne zufällige Bemerkungen, welche sie unabsichtlich machen, sein können. In ihnen spricht sich die neben den Evangelien hergehende Ueberlieferung aus. Dass es eine solche geben, dass sie sich bis zu der Zeit fortpflanzen konnte, als man zur Vertheidigung der neuen Kirche Bücher zu verfassen begann, wird sich schwerlich läugnen lassen. Dass sie bestanden hat, werden wir durch zwar geringe, aber sichere Spuren nachweisen. Indessen in den Berechnungen, welche wir bei den Kirchenschriftstellern über Christi Geburtsjahr finden, lässt sie sich nicht erkennen. Denn diese sind unter einander verschieden, und werden meist mit ausdrücklicher Hinzufügung der Gründe gegeben, oder, wo dies nicht der Fall ist, doch so vorgetragen, dass man die einzelnen Punkte, auf welchen die Zählung beruht, leicht bemerkt. Das Geburtsjahr ist überdem kein Ereigniss, das sich durch Ueberlieferung fortpflanzen konnte, und Lucas in seinem Evangelium hat ganz Recht, wenn er die einzige chronologische Bestimmung, welche er hat, an Christi Auftreten als Lehrer knüpft: in späterer Zeit erlangte Christi Tod eine gleiche, ja höhere Bedeutung. Aber ob derselbe in diesem oder in jenem Jahre geboren war,

blieb sich in Bezug auf seine Lehre, seine göttliche Sendung gleich. [1])

Es giebt also keine ächte, keine fortlaufende Ueberlieferung über Christi Geburtsjahr: erst, als bedeutende Lehrer der Kirche sich nach der dürftigen Methode, welche ihnen zu Gebote stand, für ein bestimmtes Jahr ausgesprochen hatten, konnten spätere sich darauf, als auf eine Art von Autorität berufen.[2]) Welche Gründe den Römischen Abt Dionysius Exiguus im 6. Jahrhundert bei der Ansetzung unserer jetzt gebräuchlichen Zeitrechnung leiteten, ist nicht recht klar; aber sicherlich hängen sie weder mit einer geschichtlichen Untersuchung über Christi Leben noch mit ursprünglicher Ueberlieferung zusammen. Es bedurfte vieler Studien und langer Gewöhnung, ehe eine Forschung möglich wurde. Auch seit man die alten Schriftsteller und die alte Geschichte gelehrter Bearbeitung zu unterziehen begann, dauerte es, trotz des vielseitigen Interesses, das sich für diese Frage zeigte, lange, ehe man die richtigen Gesichtspunkte für ihre gründliche Erforschung auffand.[3]) Auf den

---

[1]) Der Werth oder Unwerth, welchen die Nachrichten der Kirchenschriftsteller über Christi Geburtsjahr haben, ist in neuerer Zeit noch nicht scharf genug begrenzt worden. Ideler Handbuch der Chronologie II, 385 bezweifelt nicht, dass der Grund ihrer Berechnungen nur in Lucas' Worten zu suchen ist; dennoch vermag er nicht ihnen alle Glaubwürdigkeit abzusprechen. Auch H. Ewald Geschichte Christus' und seiner Zeit (2. Ausg.) S. 135 spricht sich gegen die Berechnungen der Kirchenväter aus: er hätte dabei aber doch die Bedeutung, welche die sonstigen Bemerkungen derselben haben, anerkennen sollen. Dagegen einen falschen Gebrauch von den Angaben der Kirchenschriftsteller hat Rösch a. a. O. gemacht.

[2]) Der Art ist z. B. was Epiphanius Haeres. LI, tom II, 482 (ed. Dindorf) sagt: *Γεννᾶται μὲν γὰρ ὁ σωτὴρ τεσσαρακοστῷ δευτέρῳ ἔτει Αὐγούστου βασιλέως τῶν Ῥωμαίων, ἐν ὑπατείᾳ τοῦ αὐτοῦ Ὀκταουίου Αὐγούστου τὸ τρισκαιδέκατον καὶ Σιλανοῦ, ὡς ἔχει τὰ παρὰ Ῥωμαίοις ὑπατάρια. κεῖται γὰρ ἐν αὐτοῖς οὕτως* cet. Er beruft sich auf die Listen der Römischen Consuln, in denen bei dem entsprechenden Jahre die Geburt bemerkt gewesen sei. Dass diese Listen erst aus der Zeit der spätern Chronologen stammten, leuchtet ein.

[3]) Es ist nicht meine Absicht, auch nur annähernd eine Aufzählung der umfangreichen Literatur über diesen Gegenstand zu versuchen; ich

Widerspruch der Dionysischen Rechnung mit der evangelischen Erzählung wurde man bald aufmerksam; aber Eusebius' Annahme schien mit dieser zu stimmen und sein Einfluss als Geschichtschreiber der Kirche wirkte entscheidend: Scaliger z. B. zweifelte nicht an der Richtigkeit seiner Berechnung. Wenn Einzelne von ihm abwichen, so schlossen sie sich doch an andere alte Schriftsteller der Kirche an: die näheren Lebensumstände Christi, wie sie in den Evangelien erzählt werden, setzte man nach ihren Angaben, so gut es ging, an.

Dies war nicht der richtige Weg, um zur Auffindung des wahren Geburtsjahres Christi zu gelangen. Man musste jene ausschliesslich chronologische Methode, welche die alten Schriftsteller befolgt hatten, verlassen, die einzelnen uns überlieferten Lebensumstände Christi geschichtlich und selbständig untersuchen und so nach diesen Vorarbeiten auf einem Umwege zu neuen chronologischen Bestimmungen gelangen. Die erste derartige Vertiefung der Frage ging von dem grossen Astronomen Kepler aus. Durch eine Zusammenkunft von Planeten am Schlusse des Jahres 1603 aufmerksam gemacht, fasste er den Gedanken, der in den Evangelien erwähnte Stern der Magier oder der Weisen aus dem Morgenlande sei durch eine ähnliche Zusammenkunft von Planeten entstanden.[1] Er konnte diesen Gedanken ausführen, weil er mit dem astrologischen Aberglauben sowohl seiner wie der früheren Zeiten vertraut war. Seine Deutung fand indessen nur geringen Beifall, wahrscheinlich weil sie eine zu grosse Abweichung von der Rechnung der

---

will nur erwähnen, welches die Hauptpunkte der Untersuchung gewesen sind und sein müssen. Zur Anführung einzelner hervorragender Arbeiten bietet sich später Gelegenheit dar.

[1]) Er schrieb darüber zwei Bücher: De Iesu Christi servatoris nostri vero anno natalicio, Frankfurt 1606, und De vero anno, quo aeternus dei filius humanam naturam in utero benedictae virginis Mariae assumpsit, Frankfurt 1614. Man sehe das Nähere bei Ideler Handbuch der Chronologie II, 399 flgd. und K. Wieseler Chronologische Synopse der vier Evangelien S. 63 flgd.

Kirchenschriftsteller zur Folge hatte: sie gerieth sogar in Vergessenheit, bis sie in neuester Zeit wieder aufgefrischt und von L. Ideler durch wiederholte astronomische Berechnung zu Ende geführt wurde.[1]) Mag man auch glauben, dass auf dieses Merkmal allein sich keine Festsetzung des Geburtsjahres Christi gründen lässt, so dient es doch in Verbindung mit andern chronologischen Bestimmungen dazu, dasselbe genau festzustellen.

Eine weitere Vertiefung der Frage fand gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch Sanclemente statt[2]), der in geschichtlicher und chronologischer Wissenschaft wohl erfahren ausserordentlichen Fleiss und alle mögliche Sorgfalt aufwandte. Das Ergebniss seiner Untersuchung, dass Christi Geburt in das Jahr 7 v. Chr. zu setzen sei, erscheint als richtig; aber die Beweisführung war unzulänglich. Den astronomischen, vom „Sterne der Weisen" hergenommenen Beweis kannte er nicht; er nahm also seinen Grund für die schliessliche Feststellung des Geburtsjahres von einer sehr unsichern und in sich unhaltbaren Ueberlieferung der späteren Kirche über den allgemeinen Weltfrieden bei der Geburt Christi. Er irrte ferner in seiner Erklärung der evangelischen Nachricht über Christi Lebensalter und fand keine befriedigende Lösung des Widerspruches zwischen Lucas' Erzählung von Quirinius' Statthalterschaft und der sonst wohlbeglaubigten Ueberlieferung. Dennoch gelang es ihm, durch die genaueste Erörterung von Josephus' Erzählung den Zeitpunkt von König Herodes' Tode festzustellen und dieses Ergebniss wurde später durch die astronomische Berechnung der damals eingetretenen Mondfinsterniss bestätigt.[3])

Durch diese Arbeiten waren zwei, oder, selbst wenn

---

[1]) Man sehe Ideler Handbuch der Chronologie II, 406 und Lehrbuch der Chronologie S. 428 flgd.

[2]) Der Titel seines Werkes ist Henrici Sanclementii S. congreg. exam. episcop. a secretis, de vulgaris aerae emendatione libri quatuor. Romae 1793 fol.

[3]) Man sehe Idelers Handbuch der Chronologie II, 391.

man „den Stern der Weisen“ nicht gelten lassen wollte, wenigstens ein unverrückbares Merkmal für Christi Geburtsjahr gewonnen, welches den Irrthum der alten Kirchenschriftsteller deutlich darthat.[1] Es kam darauf an, durch selbständige Einzeluntersuchungen die übrigen in den Evangelien berichteten Umstände der Geburt Christi zu erläutern und für die Feststellung des Geburtsjahres zu verwenden. Dies ist mühsam und erfordert viele Studien: die neuesten Gelehrten haben in der Mehrzahl einen bequemeren Weg eingeschlagen. Zwei mit einander in Verbindung stehende Punkte verlangten vor allem eine solche Einzelforschung, Quirinius' Statthalterschaft und die Schatzung Judäas. Man gab die Hoffnung, sie erklären zu können, auf und wandte dann auf die gesammte evangelische Erzählung von Christi Geburt, von der ein Theil genügend untersucht, der andere Theil noch nicht erklärt war, die Grundsätze der modernen Critik an. Man erklärte die ganze Erzählung für ungeschichtlich: einiges sei wahr, anderes vollständig erdichtet oder von anderen Zeiten beliebig herübergenommen, das Ganze entweder zufällig und unverständig oder nach bestimmter Absicht zusammengestellt. Vergeblich unternahm ein gelehrter und mit dem Römischen Alterthume vertrauter Jurist, Ph. E. Huschke[2]), die Vertheidigung der evangelischen Erzählung in Bezug auf die Schatzung. Er hat für unparteiische Leser die Geschichtlichkeit des evangelischen Berichtes über die Schatzung dargethan; aber seine Beweisführung war zum Theil unrichtig und die Lösung der Schwierigkeit mit Quirinius' Statthalterschaft gelang ihm nicht. Man suchte nur um so stärker, bei der ganzen Behandlung der Frage den geschichtlichen Standpunkt dem

---

[1]) Ich finde auch nicht, dass der Zeitpunkt von König Herodes' Tode später von irgend jemand in Zweifel gezogen worden ist, ausser von Rösch a. a. O. S. 47, der freilich nichts nur irgend Erhebliches anführt.

[2]) Ueber den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census von Ph. E. Huschke. Breslau 1840.

dogmatischen dienstbar zu machen. Wie man das ganze Leben Christi nach einem bestimmten, vorher aufgestellten Grundsatze umzudeuten begann, so fand man schon in den Erzählungen von seiner Geburt vielfachen Anlass zu Zweifeln, welche man nicht durch Forschung zu heben unternahm, sondern durch grelle Zusammenstellung und rhetorische Färbung vergrösserte. Die Erkenntniss der geschichtlichen Wahrheit hat durch diese Arbeiten nicht gewonnen, die Untersuchung sich verflacht. Die alten Kirchenschriftsteller hatten durch gänzliche Hingabe an dogmatische Betrachtung allen geschichtlichen Blick verloren: ein gleiches Ergebniss würde die Folge einer ausschliesslichen Verfolgung einer, wenn auch entgegengesetzten dogmatischen Richtung sein. Schon jetzt ist der Schade nicht unbedeutend. Es giebt kein Ereigniss unserer Tage, das man nicht deuteln, bezweifeln und am Ende leugnen könnte mit ganz gleichen Gründen, wie man sie vielfach gegen die evangelischen Berichte über die Geburt Christi vorgebracht hat: halbwahre Sätze, rednerisch ausgeputzt und mit Sicherheit vorgetragen, herrschen vor und üben selbst auf wissenschaftliche Männer, die um tiefere Einsicht bemüht sind, ihren Einfluss aus.[1]) Dieser Verirrung kann man nur durch fort-

---

[1]) Es kann nicht meine Absicht sein, die Gründe, welche z. B. D. F. Strauss in seinem Leben Jesu I, 254 flgd. gegen die Geschichtlichkeit der evangelischen Erzählung vorgebracht hat, zu widerlegen. Sie sind dogmatisch-philosophisch und gehen von einer, mit dem ganzen Systeme zusammenhängenden vorgefassten Meinung aus. Aber auch auf Gelehrte einer verschiedenen Richtung wirkte diese Methode nachtheilig. Ich erwähne das erst kürzlich (Zürich 1867) erschienene gelehrte Werk von Th. Keim Geschichte Jesu von Nazara, in der ein längerer Abschnitt (S. 394 bis 408) über Christi Geburtsjahr handelt. Einen Fortschritt in der Behandlung dieser Frage kann ich in jener mühsamen Zusammenstellung nicht erkennen, trotzdem dass der Verfasser hauptsächlich eine geschichtliche Betrachtung im Auge hat. Ich finde nur verschiedene Zweifel ausgesprochen und kein sicheres Ergebniss. Ueber „den Stern der Weisen“ und die Verbindung von Herodes' Leben mit Christi Geburt werden rhetorische Zweifel geäussert, aber die Möglichkeit einer geschichtlichen Begründung nicht geleugnet. Bei der Schatzung geht Keim davon aus, Lucas meine die von Josephus erwähnte Schatzung des Jahres

während erneute Forschung und durch Hinweisung auf die Gesetze der geschichtlichen Erkenntniss entgegentreten, nur so allmälig zur richtigen Würdigung und Auffassung der Thatsachen gelangen.

Eine solche, an die bisherigen geschichtlichen Ergebnisse sich anschliessende Forschung ist der Zweck der vorliegenden Untersuchungen. Die ganze Frage von vorn an zu behandeln und alle für dieselben wichtigen Punkte zu erörtern war nicht meine Absicht: dies wäre für die Zusammenkunft der Planeten, in der man den „Stern der Weisen“ erkannte, und für König Herodes' Tod unnöthig.[1]) Diese beiden Punkte müssen als sicher betrachtet werden: es kommt nur darauf an, sie mit den Ergebnissen der andern Untersuchungen zusammenzustellen. Eine äussere Veranlassung führte mich auf die Lücken der Forschung über das Geburtsjahr Christi und hat mich bewogen, eine meinen sonstigen Studien fern liegende Untersuchung zu wagen. Vor etwas mehr als 14 Jahren kam ich bei einer Arbeit

---

6 n. Chr.; dies setzt er ohne Weiteres voraus, deshalb musste er Lucas' Worte falsch auffassen. Die Thatsache von Quirinius' doppelter Statthalterschaft verkennt er in ihren Gründen und ihrer Bedeutung und hält sich an unwesentliche Meinungsverschiedenheiten der Gelehrten; bei der Schatzung selbst setzt er als sicher voraus, sie habe unter Herodes nicht stattfinden können. Nimmt man dazu das Hervorheben der Verschiedenheit in den bisherigen Berechnungen, auf der Keim mit Vorliebe verweilt, und die Ansicht, dass womöglich jedes Wort von Lucas anderweitig bewiesen werden, er selbst also keine Bedeutung als Geschichtsquelle haben soll, so begreift man, wie trotz aller Bemühung, dennoch kein, nach irgend einer Seite hin, sicheres Ergebniss gewonnen wird. Einen Versuch, die Frage auf das Gebiet der rein geschichtlichen Forschung zurückzuführen, hat H. Gerlach Die Römischen Statthalter in Syrien und Judäa von 69 v. Chr. bis 69 n. Chr. (Berlin 1865) gemacht.

[1]) Eine populäre und durch Besonnenheit ausgezeichnete Darstellung findet man in Idelers Handbuch der Chronologie II, 385 flgd. Eine sehr gelehrte Untersuchung unternahm K. Wieseler Chronologische Synopse der vier Evangelien, S. 48 flgd.: ich werde auf dieselbe vielfach verweisen. Sie misslang, weil Wieseler sich durch die Idee, im „Sterne der Weisen“ einen im Jahre 4 v. Chr. erschienenen Cometen zu erkennen, beeinflussen liess. Dazu kam die unmögliche Erklärung von Lucas' chronologischen Angaben über den Beginn von Christi Lehrthätigkeit.

über die Statthalter der Römischen Provinz Syrien auch auf P. Sulpicius Quirinius und seine vielbesprochene Statthalterschaft. Ich fand aus anderweitigen, mit Lucas in keiner Verbindung stehenden Geschichtsquellen, dass Quirinius nicht nur, wie man bisher aus Josephus' Berichten wusste, im Jahre 6 n. Chr. nach Archelaus' Absetzung Statthalter Syriens gewesen sei, sondern eben dasselbe Amt schon vorher, etliche Jahre vor dem Beginne unserer gewöhnlichen Zeitrechnung bekleidet habe. Diese Untersuchung, Lateinisch zusammen mit andern philologischen Arbeiten herausgegeben[1]), gewann allmälig Beachtung und wurde als ein Fortschritt zum richtigen Verständniss der evangelischen Erzählung anerkannt. Auch von Philologen wurde die Thatsache von Quirinius' erster, bei Josephus nicht erwähnter Statthalterschaft als geschichtlich und bewiesen erachtet. Bei dieser von Andern erneuten Forschung schlichen sich indessen einige entschiedene Irrthümer ein, sowohl in Beziehung auf die genaue chronologische Bestimmung von Quirinius' erster Statthalterschaft, als in Bezug auf die Beweise dafür[2]). Es

[1]) A. W. Zumptii Commentationum epigraphicarum ad antiquitates Romanas pertinentium volumen alterum, Berolini 1854, worin sich von p. 71 an eine Abhandlung De Syria Romanorum provincia ab Caesare Augusto ad T. Vespasianum findet.

[2]) Dies war besonders bei Th. Mommsen der Fall, der in einer Abhandlung De P. Sulpicii Quirinii titulo Tiburtino, welche sich in seinen Res gestae divi Augusti (Berol. 1865) p. 111 flgd. findet, eine neue Untersuchung der Frage anstellte. Es ist zu bedauern, dass Mommsen sich bewogen gefühlt hat, am Ende seiner Abhandlung über Lucas' Nachricht von Quirinius, „da er nicht ein Buch schreiben wollte, kurz seine Meinung zu sagen". Darüber lässt sich keine Meinung in Kurzem gewinnen und hat man sie durch mühselige Untersuchungen gewonnen, so erkennt man, dass mit kurzer Auseinandersetzung nichts geholfen wird. Es kommt auf die Beweise, nicht auf das Aussprechen einer Meinung an. Mommsen beginnt: „Es ist offenbar, dass Lucas vor Augen gehabt hat, was Josephus über den 6 n. Chr. gehaltenen Census meldet." Offenbar? Dann ist jede weitere Vertheidigung von Lucas unnütz; er hat mindestens Wahres und Falsches vermischt. Er hat aus Josephus geschöpft? Unerhört. Oder was bedeutet der Ausdruck: „vor Augen gehabt" sonst? Weiter sagt Mommsen, die Schatzung von 6 n. Chr. sei die erste in Judäa

ist nicht unwichtig bei dieser Frage, die so weite Kreise interessirt und doch nur von Wenigen, mit der Römischen Kaisergeschichte bekannten, entschieden werden kann, möglichste Sicherheit auch in den Einzelheiten zu gewinnen und weiterer Forschung einen zuverlässigen Boden zu bereiten. Daher unternahm ich die Untersuchung über P. Quirinius' Statthalterschaft von Neuem: sie bildet den ersten Abschnitt des vorliegenden Buches. Das Ergebniss ist genau dasselbe wie früher; aber die Beweisführung ist dem gegenwärtigen Zwecke angepasst, Zweifel sind beseitigt, Ungewisses erläutert worden. Ich glaube für die Abhandlung einen selbständigen Werth in Anspruch nehmen zu dürfen.

Am ausführlichsten ist der zweite Abschnitt über die Schatzung. Quirinius' doppelte Statthalterschaft gab den richtigen Weg für die Erklärung der evangelischen Erzählung; aber die Vereinigung der neuen geschichtlichen Thatsache mit den übrigen chronologischen Merkmalen des Geburtsjahres erregte grosse Bedenken. Man hielt dieselben für unüberwindlich und nahm von der Auffindung einer überraschenden Thatsache, welche die Glaubwürdigkeit der evangelischen Berichte bestätigt, einen neuen Beweis her, um den ungeschichtlichen Charakter derselben darzuthun. Der Hauptpunkt der Schwierigkeit liegt in dem Verständnisse der Schatzung: unsere Nachrichten über dieselbe sind sehr dürftig und die Ausdrucksweise bei Lucas selbst unbestimmt. Die Aufgabe war also eine dreifache. Erstlich hatte ich die Eigenthümlichkeiten des Römischen Census, wie er in der republikanischen Zeit bestand, aufzufinden, zweitens die Veränderungen darin durch den Kaiser Augustus und überhaupt dessen Massregeln für eine bessere

---

gewesen, unter der Herrschaft der Könige hätte keine Schatzung stattfinden können. Blosse Behauptung, an die sich dann die weitere Behauptung schliesst, Tertullian habe wissentlich anders als der Evangelist berichtet, als er Sentius Saturninus Statthalter Syriens zur Zeit der Schatzung nannte, und die unrichtige Erklärung von Lucas, als ob er von der Geburt Christi unter Quirinius' Statthalterschaft spreche.

Verwaltung des Reiches zu schildern, endlich, nachdem ich auf diese Weise die Möglichkeiten festgestellt hatte, unsere dürftige Kunde über die allmälige Romanisirung Judäas zu ergänzen. Jeder einzelne dieser Punkte verlangt eine eingehende Behandlung. Der Römische Census ist von den Alterthumsforschern vielfach, aber in Hauptsachen noch wenig genügend untersucht: Kaiser Augustus' Einrichtungen sind besonders in neuester Zeit Gegenstand sehr sorgfältiger Studien gewesen, aber bis jetzt weder zusammengestellt noch vollständig erkannt worden. Beide Punkte liessen sich nicht in Kurzem abmachen, ohne die Beweisführung zu schwächen. Ich habe mich auf das Nothwendige beschränkt und namentlich in Betreff des Census der Republik nur einen Theil der weitläuftigen Untersuchungen, welche ich gemacht, hier aufgenommen. Sollte ich trotzdem etwas weiter Entferntes erwähnt haben, so hoffe ich wegen des Interesses, welches der Gegenstand an sich gewährt, auf Entschuldigung.

Der dritte Abschnitt handelt von den sonstigen chronologischen Merkmalen, die sich aus den evangelischen und andern Quellen ergeben. Dabei wurde eine Besprechung von Lucas' Zeugnisse über Christi Lebensalter nothwendig und meine, von der gewöhnlichen abweichende Erklärung desselben musste genau begründet werden. Die schliessliche Feststellung des Geburtsjahres Christi kann bei der Menge von Ansichten, welche darüber geäussert worden sind, nicht neu sein. Aber jeder Fortschritt in der Begründung des schon von Andern aufgestellten Zeitpunktes, jede richtigere Erklärung der evangelischen Berichte ist von Wichtigkeit: selbst jede Vertiefung der Frage durch sachliche und vorurtheilslose Forschung hat ihre Bedeutung.

Erster Abschnitt.

P. Quirinius' Statthalterschaft.

Erstes Kapitel.

Die Worte des Evangelisten Lucas, deren Erklärung ich in diesem Abschnitte beabsichtige, lauten (Ev. 2, 2) so: *αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου*, „diese Schatzung war die erste, während Quirinius Statthalter von Syrien war."

Sie haben, seit man Christi Lebensumstände geschichtlich zu betrachten anfing, als einer der wichtigsten Anhaltspunkte gedient, um das Geburtsjahr desselben zu bestimmen. Es wird in ihnen ein zu seiner Zeit hoch berühmter und mächtiger Mann erwähnt, dessen Leben auch späteren Geschlechtern bekannt sein musste: es wird ein Amt von ihm genannt, das zu den wichtigsten im Römischen Reiche gehörte und namentlich im Oriente seiner Dauer nach leicht erkundet werden konnte. Die alten Schriftsteller der christlichen Kirche haben freilich diese ihnen gebotene Möglichkeit nicht benutzt, sondern ohne critische Sichtung der Zeiten Quirinius' Statthalterschaft in dasjenige Jahr gesetzt, welches ihnen nach sonstiger, oberflächlicher Berechnung annehmbar erschien; indessen die Neueren haben dieselbe entweder zum Ausgangspunkte ihrer genaueren Untersuchungen genommen oder ihr doch einen entscheidenden Einfluss eingeräumt[1]). Nur weil man bei der bestimmten Ueberlieferung jede weitere Forschung für unnöthig erachtete, schloss man

---

[1]) So Huschke Ueber den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census S. 59 flgd., K. Wieseler Chronologische Synopse S. 73 flgd.

Quirinius' Statthalterschaft selbst von den streitigen Punkten aus. Die Verbesserungs- und Erklärungsversuche knüpften sich alle an die unmittelbar über Quirinius handelnden Worte. Nach Josephus' vielfältigem Zeugnisse steht es fest[1]), dass P. Quirinius nach Archelaus' Verbannung im Jahre 6 n. Chr. als Statthalter nach Syrien geschickt wurde und als solcher eine Schatzung in Judäa hielt, Christus aber muss, wie man auch sonst über sein Geburtsjahr entscheiden mag, vor König Herodes' Tode geboren sein und dieser Tod erfolgte im Anfange des Jahres 4 v. Chr. Zwischen der durch Josephus bezeugten Statthalterschaft von Quirinius und Herodes' Tode liegt mithin ein Zwischenraum von zehn Jahren: es ist ein offenbarer Widerspruch darin, beide Ereignisse mit einander in Verbindung zu setzen. Früher versuchte man denselben durch Erklärung zu beseitigen. Man sagte, der von Lucas gebrauchte Ausdruck „Statthalter sein" sei unbestimmt: er bezeichne in diesem Falle nicht den obersten Römischen Beamten, der an des Kaisers Stelle die Verwaltung der Provinz Syrien geführt habe, sondern einen Römischen Beamten überhaupt. Quirinius sei, ehe er seine ordentliche Statthalterschaft Syriens im Jahre 6 n. Chr. bekleidete, ausserordentlicher Weise vom Kaiser nach Syrien geschickt worden, um eine Schatzung vorzunehmen[2]). Die

[1]) So viel ich mich in der weitschichtigen Literatur über diesen Gegenstand umgesehen, hat nur in neuester Zeit ein Gelehrter diese Thatsache selbst bezweifelt, Prof. Aberle in seiner Abhandlung Ueber den Statthalter Quirinius, in der Tübinger theologischen Quartalschrift, 1865, 1. Eine Widerlegung der erhobenen Bedenken ist, weil die Unkenntniss Römischer Verhältnisse offen hervortritt, überflüssig: Quirinius soll nach Archelaus' Tode legatus Caesaris provinciae Iudaeae iuridicus et censuum accipiendorum gewesen sein.

[2]) Diese Erklärung wurde von Noris. Cenotaphia Pisana II, 16, 12 aufgestellt und gewann besonderes Ansehen durch die gelehrte Auseinandersetzung von Sanclemente de vulgaris aerae emendatione IV, 3 p. 413 flgd., daher sie z. B. von Ideler Handbuch der Chronologie II, 394 ohne Weiteres als richtig angenommen wird. Eine genügende Widerlegung derselben findet sich bei Huschke a. a. O. S. 64 flgd., auch bei Wieseler a. a. O. S. 113.

zweite Art der Erklärung war, Lucas spreche nicht von einer ersten Schätzung, sondern bezeichne diejenige, zu deren Zeit Christus geboren wurde, als eine solche, welche vor der bekannten, im Jahre 6 n. Chr. durch Quirinius abgehaltenen stattfand: Lucas würde so Quirinius' Schatzung als die hauptsächlichste, im Oriente allgemein bekannte, bezeichnen, aber eine andere frühere, bei Josephus nicht erwähnte und von einem sonst nicht genannten Statthalter gehaltene als diejenige hinstellen, während welcher Christi Geburt stattfand. Es handelte sich mithin um eine grammatische Frage, ob nach Lucas' Sprachgebrauche dieser Sinn in seinen Worten liegen könne: man kämpfte mit einer Fülle von Beispielen, welche man anführte, gewann aber damit doch nicht den Beifall der Kenner des Griechischen Sprachgebrauches [1]), und selbst wenn man die Möglichkeit desselben zugab, blieb dennoch ein gezwungener Ausdruck bestehen: es ist verkehrt, die Zeit der Schatzung nur mittelbar durch die Angabe, sie sei vor einer andern geschehen, bestimmen zu wollen. Man glaubte ihn zu mildern, indem man *πρὸ τῆς* nach *πρώτη* einschob, oder änderte *αὐτὴ ἡ ἀπογραφὴ* und erklärte dies, der Befehl zur Schatzung sei vom Kaiser allerdings schon zur Zeit von Christi Geburt gegeben worden, die Ausführung selbst habe aber erst unter Quirinius' Statthalterschaft stattgefunden [2]). Bei der ersten Aenderung bleibt die Verkehrtheit des Ausdrucks, welche mit dieser Erklärung verbunden ist, bestehen, bei der zweiten liegt die widersprechende Annahme zu Grunde, die Ausführung der Schatzung sei bis 6 n. Chr. verschoben geblieben, dennoch hätte die Reise von

[1]) Zuerst begründete diese Meinung Joh. G. Hervart Admir. ethn. theolog. Monach. 1626 Part. ult. p. 188 flgd., und Noris. Cen. Pis. l. l. wagte nicht sie zu missbilligen. In neuerer Zeit ist sie vertheidigt worden von Huschke a. a. O. S. 80 und Wieseler a. a. O. S. 116 flgd.

[2]) Ueber die erstere Veränderung sehe man Michaelis Anm. und Einleitung in das N. T. I, 71; über die zweite Paulus Exegetisches Handbuch I, 1 S. 174 flgd., Krabbe Vorlesungen über das Leben Jesu, Hamburg 1836, S. 83 flgd. Vergleiche dagegen Wieseler a. a. O. S. 114.

Christi Eltern nach Bethlehem, welche nur durch die Ausführung der Schatzung veranlasst werden konnte, schon zehn Jahre vorher stattgefunden. Gewaltsam war der Vorschlag, statt Quirinius einen andern Namen bei Lucas einzusetzen, entweder Sentius Saturninus oder Quinctilius[1]: er bildete den Uebergang zu der weiteren Vermuthung, die ganze Stelle bei Lucas, welche jedenfalls eine Art von Parenthese bildet, sei ein Einschiebsel und müsse aus dem Texte entfernt werden. Wenn man von denjenigen absieht, denen ein Widerspruch des Evangelisten mit der sonstigen Ueberlieferung erwünscht ist und die denselben benutzen, um aus ihm Folgerungen auf die trüben Vorstellungen, welche er überhaupt von den Zeitverhältnissen gehabt, zu ziehen, giebt es Niemanden, der nicht gern diese Erklärungen oder Veränderungen des Textes aufgäbe, wenn er ohne sie ein genügendes Verständniss von Lucas' Worten und ihre Uebereinstimmung mit der Geschichte gewinnen könnte. Nur als Nothbehelf stellen Alle ihre Vorschläge auf. Sie wären rascher zum Ziele gekommen, wenn sie, statt des Evangelisten Nachricht zu deuteln oder zu ändern, ihr Augenmerk vielmehr auf die richtige Erkenntniss der gewöhnlichen Ueberlieferung gewendet hätten.

Der Ausdruck bei Lucas „Quirinius war Statthalter" ist an sich zweideutig und man erkennt aus ihm nicht, weder welchen Rang derselbe in der Römischen Bürgerschaft noch welche Stellung er unter den Römischen Beamten einnahm. Er bezeichnet denjenigen, welcher an der Spitze eines Landes oder einer Provinz steht. Daher heisst Pontius Pilatus, der Procurator Judäas, der ritterlichen Rang hatte, „Führer oder Statthalter" bei Lucas und Matthäus[2]. Dieser Procurator hatte wegen der dauernden Abwesenheit des eigentlichen Statthalters von Syrien etwas weitere Vollmacht[3];

[1]) H. Valesius in den Noten zu Eusebius Hist. eccl. V, 1 schlug das erste vor, Daniel Huet zu Lucas' Texte das zweite.

[2]) Luc. Ev. 3, 1; Matth. Ev. 27, 2 παρέδωκεν αὐτὸν Ποντίῳ Πιλάτῳ ἡγεμόνι. Ebenso bei Joseph. Antiq. XVIII, 3, 1.

[3]) Man vergl. meine Comment. epigraph. II, 132.

aber alle Procuratoren Judäas werden überhaupt so genannt [1]). Es war ein allgemeiner Titel, welchen die Orientalen den hohen Römischen Beamten gaben: sie mochten theils die Rangstufen derselben nicht kennen theils weder in ihrer eigenen Sprache noch Griechisch bestimmte Ausdrücke festgestellt haben. Selbst diese Einschränkung beobachteten sie nicht, nur denjenigen Römischen Beamten, welche in jeder Provinz die höchsten waren, den Namen „Führer" zu geben. Noch bei Josephus, zu dessen Zeit die Römische Regierung viel festere Wurzeln im Oriente geschlagen hatte, schwanken die Namen der Römischen Beamten. Z. B. in dem berühmten Familiengerichte, das König Herodes über seinen Sohn hielt, spricht er (bell. Jud. I, 27, 2) von den dabei Anwesenden als „Führern" oder „Statthaltern" (ἡγεμόνες) und nennt dann Sentius Saturninus, den damaligen obersten kaiserlichen Statthalter Syriens, und dessen drei Legaten, die von jenem an Rang und Macht sehr verschieden waren. Also in Quirinius' Bezeichnung als ἡγεμών liegt nur die Andeutung, dass er ein hoher Römischer Beamter war: eine nähere Bestimmung liegt erst in dem Zusatze, er sei Statthalter von Syrien gewesen. Es giebt nur einen einzigen im Römischen Reiche, der so heissen kann. Die Statthalter Syriens waren kaiserliche Legaten des höchsten Ranges und konnten erst nach Bekleidung des Consulates zu diesem Posten gelangen. Es gehorchte ihnen ausser den übrigen Ländern, welche damals die Provinz Syrien bildeten, namentlich auch Judäa, mochte es zunächst von einheimischen Fürsten mit oder ohne Königstitel, oder unmittelbar durch Römische Beamte, die Procuratoren, regiert werden. Für jede wichtige Massregel, welche in Judäa getroffen wurde, bildete die höchste Instanz der Kaiser, unter ihm der Statthalter Syriens: erst in dritter Reihe kamen die jedesmaligen Regenten Judäas. Es war also für Lucas ebenso zweckmässig wie natürlich, wenn er von einer in Judäa geschehenen Schatzung sprach,

[1]) In Act. Apost. 24, 10.

und den Kaiser, der sie befohlen, schon angegeben hatte, noch ausserdem den Statthalter Syriens, der sie durchführte, zu nennen.

Die Statthalter Syriens um die Zeit von Christi Geburt kennen wir leider nur theilweise durch unmittelbare Ueberlieferung: daher die mühsamen Untersuchungen, welche in neuerer Zeit unternommen worden sind[1]), um die Dauer der einzelnen Statthalterschaften chronologisch zu bestimmen und die Lücken in denselben auszufüllen. Wären sie nicht nothwendig: so würde die Frage über Christi Geburtsjahr viel leichter zu entscheiden gewesen sein. Es waltet über der Geschichte dieser Jahre ein Unstern, der uns alle zusammenhängenden Quellen zu ihrer Erkenntniss geraubt hat. Von Kaiser Augustus' Regierung besitzen wir nur einen einzigen ausführlichen Geschichtschreiber, Dio Cassius, der, wenngleich er erst im dritten Jahrhundert n. Chr. lebte, doch vermöge seiner genauen Kenntniss der Römischen Verhältnisse und seines ausserordentlichen Fleisses im Zusammenstellen von der höchsten Bedeutung namentlich für die Kaiserzeit ist. Indessen in seinem Geschichtswerke ist eine, etwa zehn Jahre, von 6 v. Chr. bis 4 n. Chr., umfassende Lücke, in der die zusammenhängende Erzählung fehlt und nur Einzelnes bruchstückweise berichtet wird. Es ist dies gerade diejenige Zeit, für welche uns die unmittelbare Kunde von den Statthaltern Syriens fehlt: sie fand sich wahrscheinlich in dem verloren gegangenen Stücke.

Für die Geschichte des Orients und insbesondere Palästinas sind von der höchsten Wichtigkeit die Werke des Juden Josephus: die Statthalter Syriens werden in ihnen, soweit sie reichen, erwähnt. Aber auch sie haben um die

---

[1]) Es waren in der früheren Zeit besonders Norisius Cenotaphia Pisana diss. II, 16, dann Sanclemente de vulgaris aerae emendatione III, 4 p. 346, in neuerer Zeit meine Abhandlung De Syria Romanorum provincia ab Caesare Augusto ad T. Vespasianum in meinen Commentationes epigraphicae II, 71 flgd., endlich Th. Mommsen Res gestae divi Augusti p. 113 flgd.

Zeit von Christi Geburt eine Lücke, welche ungefähr eben dieselben Jahre, die bei Dio Cassius fehlen, umfasst. Sowohl in seiner allgemeinen jüdischen Geschichte wie in der des jüdischen Krieges berichtet Josephus mit grosser Ausführlichkeit von der Regierung des Königs Herodes, sodann von den Unruhen, welche nach dessen Tode ausbrachen, von der Reise, welche seine Erben nach Rom unternahmen, um ihre Ansprüche beim Kaiser geltend zu machen, von dem Aufstande des falschen Alexander, eines Sidonischen Juden, von Archelaus' Rückkehr nach Judäa, wie er Hohepriester ein- und absetzte und die Wittwe seines Bruders Glaphyra heirathete. Hier aber bricht seine Erzählung plötzlich ab: von Archelaus' Regierung wird nichts berichtet, sondern nur, wie er im zehnten Jahre seiner Herrschaft beim Kaiser verklagt, nach Rom berufen und abgesetzt wurde. Diese Absetzung wird wieder ausführlich und in ihren Einzelheiten dargestellt, und auch in der weitern Erzählung tritt keine merkliche Verschiedenheit von Josephus' sonstiger Weise hervor[1]).

Diese Lücke in Josephus' Geschichte kann nicht von Mangel an Stoff herrühren. Denn abgesehen von andern Ereignissen fiel in Archelaus' Regierung z. B. die Ankunft von C. Cäsar, Kaiser Augustus' Enkel und Sohn, und der Parthische Krieg, welchen derselbe führte. Josephus berichtet später (Antiq. XVIII, 2, 4 und 5), wie Germanicus, Kaiser Tiberius' Sohn, im Jahre 18 n. Chr. nach dem Oriente kam und einen Parthischen Feldzug unternahm. Er hatte mehr Veranlassung von C. Cäsar zu sprechen als von Germanicus. Denn jener bezeugte seine Abneigung gegen Jerusalem und die Jüdische Religion auf eine auffallende Weise. Man sehe Suet. Oct. 43; Oros. VII, 3. Die Missregierung des Königs Archelaus wird kurz erwähnt, aber Einzelheiten, wodurch er seine Grausamkeit gezeigt hätte, fehlen. Es

---

[1]) Man sehe Josephus Antiq. XVII, 13, 2 und bell. Iud. II, 7, 3. Ich habe auf diese Lücke zuerst aufmerksam gemacht in meinen Comment. epigraph. II, 87.

tritt ein offenbarer Mangel in der Darstellung hervor. Auch Quellen für Archelaus' Regierung musste Josephus haben. Mochte auch Nicolaus' von Damascus Geschichte, die er sonst vielfach benutzt, aufhören, so ist doch sein Bericht über Archelaus' Ende und die späteren Schicksale des Jüdischen Volkes ausführlich. Es zeigt sich eine wirkliche Lücke in Josephus' Geschichte. Ob dieselbe absichtlich gelassen wurde oder durch die Schuld der Ueberlieferung entstanden ist, lässt sich schwerlich entscheiden: zu Eusebius', des Kirchengeschichtschreibers, Zeit war sie vorhanden. Wie sie aber auch entstanden sein mag, sie trägt die Schuld, dass uns einige Statthalter Syriens, von denen wir vorzugsweise Kunde zu haben wünschten, nicht durch unmittelbare Zeugnisse überliefert sind.

Wir kennen, wenn wir von den früheren Zeiten absehen, C. Sentius Saturninus, Consul im Jahre 19 v. Chr. Nach mehrfachen Erwähnungen bei Josephus (Antiq. XVI, 9, 1 und 10, 8 und 11, 3; XVII, 1, 1 und 2, 1 und 3, 2; vergl. unsere Commentationes epigraphicae II, 84) war er Statthalter Syriens seit 9 v. Chr. Es folgte ihm, wie aus Münzen (Eckhel. Doctr. numm. III, 275) und aus den Zeugnissen bei Josephus (Antiq. XVII, 5, 2; vergl. unsere Comment. epigraph. II, 85) hervorgeht, P. Quinctilius Varus, Consul des Jahres 13 v. Chr., bekannt durch seine Niederlage im Teutoburger Walde. Er kam nach Syrien 6 v. Chr. und seine Anwesenheit wird auch in den Jahren 5 und 4 v. Chr. berichtet. Im Anfange April des letzten Jahres starb König Herodes. An dem bald darauf eintretenden Passahfeste entstand ein Aufstand der Juden, den Archelaus, Herodes' Erbe, mit Mühe dämpfte. Dieser eilte dann nach Rom und begegnete auf der Reise nach der Küste in Caesarea dem kaiserlichen Procurator Sabinus und dem Statthalter Syriens Varus, von denen der Erstere im Interesse des Kaisers Herodes' Schätze in Beschlag nehmen wollte, der Letztere durch Archelaus selbst herbeigeholt worden war. Archelaus schiffte sich nach Rom ein, Varus ging nach Antiochia zurück, der

Procurator zog bald darauf nach Jerusalem und gerieth mit Archelaus' Dienern in Streit, worüber er einen Bericht an den Kaiser sandte. In Rom wandte sich inzwischen Archelaus schriftlich an den Kaiser, ebenso Antipas, Herodes' anderer Sohn, auch liefen Schreiben von Varus und Sabinus ein: Augustus berief in sein Haus eine Rathsversammlung zur Entscheidung über Herodes' Erbschaft. Sie blieb ohne Ergebniss. In Jerusalem war unterdessen durch Sabinus' Auftreten ein Aufstand hervorgerufen worden: Varus dämpfte ihn mit einer Legion, mit der er herbeigeeilt war. Aber ein neuer Aufstand brach am nächsten Jüdischen Feste aus: Varus zog mit den beiden andern Legionen, die er noch hatte, wieder nach Jerusalem, besiegte die Juden, liess zweitausend kreuzigen und sandte viele der Aufrührer nach Rom. Dann kehrte er nach Antiochia zurück, erlaubte den Juden, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken, veranlasste auch Herodes' dritten Sohn Philippus nach Rom zu gehen. Diese Gesandtschaft und Philippus waren in Rom, als Augustus eine neue Berathung über Herodes' Erbe ansetzte und nach einigen Tagen die Entscheidung fällte (Jos. Antiq. XVII, 11, 4). Nach derselben reiste Archelaus wahrscheinlich sogleich ab: Varus wird nicht weiter genannt. Nach der Unterdrückung des Aufstandes am Pfingstfeste blieb er wohl bis zur Ankunft des neuen Fürsten in Syrien, d. h. bis in die Mitte des Sommers 4 v. Chr. Es ist wenigstens unwahrscheinlich, dass Augustus, ehe er den entscheidenden Spruch über Herodes' Erbe that, eine Veränderung in der Statthalterschaft vornahm. An sich könnte man sogar an eine noch längere Dauer von Varus' Statthalteramt glauben. Wir wissen von ihm nichts weiter, als dass er im Jahre 6 n. Chr. Nachfolger von C. Sentius Saturninus in dem Commando der Legionen am Rhein wurde. Er war mit Augustus verwandt: seine Frau Claudia Pulchra war eine Muhme von Agrippina, Augusts Enkelin (Tac. Ann. IV, 52) und sein Sohn heirathete später Julia, Germanicus' und der Agrippina Tochter (Senec. Controv. I, 3), wegen welcher Verwandtschaft er so-

wohl wie kurz zuvor seine Mutter von Domitius Afer angeklagt und zur Verurtheilung gebracht wurde (Tac. Ann. IV, 52 und 66). Es wäre also möglich, dass Varus auch nach Archelaus' Regierungsantritt Statthalter in Syrien geblieben wäre; aber Nachrichten von ihm haben wir nur bis zu Archelaus' Regierungsantritt und die Veränderung, welche in der Statthalterschaft Syriens bei dessen Absetzung eintrat, macht es wahrscheinlich, dass eine gleiche Veränderung auch bei seiner Einsetzung geschah.

Es folgt die schon erwähnte Lücke in Josephus' Erzählung, welche wunderbarer Weise mit der Lücke in Dio Cassius' Geschichtswerke zusammentrifft: dadurch ist uns die unmittelbare Kunde von Varus' Nachfolgern in der Statthalterschaft Syriens verloren gegangen. Denn kaum beginnt Josephus wieder seine Erzählung mit der Absetzung des Königs Archelaus, so berichtet er auch sogleich von dem Statthalter Syriens P. Sulpicius Quirinius. Archelaus wurde, wie Josephus Antiq. XVII, 13, 2 sagt, im zehnten, wie es an einer andern Stelle, bell. Iud. II, 7, 3 heisst, im neunten Jahre seiner Regierung beim Kaiser in Rom verklagt und abgesetzt. Die Verschiedenheit dieser Zahl kommt daher, dass der Beginn von Archelaus' Regierung entweder vom Tode seines Vaters Herodes, der im April des Jahres 4 v. Chr. erfolgte, oder von seiner wirklichen Einsetzung durch den Kaiser Augustus in der Mitte eben desselben Jahres gerechnet werden kann. Daraus ergiebt sich die Zeit von Archelaus' Absetzung noch genauer: sie erfolgte im Beginne des Sommers 6 n. Chr. und wird so von Dio Cassius LV, 27 berichtet. Zu gleicher Zeit, erzählt Josephus Antiq. XVIII, 1 a. A., wurde P. Quirinius, ein Senator vom höchsten Range, als Statthalter nach Syrien geschickt, um Judäa, das zur unmittelbaren Provinz gemacht worden war, zu ordnen, die Römische Schatzung einzuführen und das Eigenthum des ehemaligen Königs zu verkaufen. Er wird als thätig in Syrien von Josephus Antiq. XVIII, 2, 1 auch im 37. Jahre nach dem Siege bei Actium, d. h. 7 n. Chr., erwähnt. Wann er

heimkehrte, wird nicht unmittelbar berichtet. Aber da Q. Caecilius Metellus Creticus Silanus, wie die Münzen erweisen, vom Ende des Jahres 11 bis 17 n. Chr. Syrien regierte (unsere Comment. epigraph. II, 109), wird man mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, dass Quirinius sein unmittelbarer Vorgänger war und bis zum Jahre 11 n. Chr. in Syrien blieb.

In der Lücke von gerade neun Jahren, welche sich in Josephus' Geschichte findet und während der wir keine unmittelbare Kunde über die Statthalter Syriens haben, muss es mehr als einen solchen gegeben haben[1]). Unter den Rathschlägen, welche C. Maecenas in seiner berühmten Rede bei Dio Cassius (LII, 53) dem Kaiser Augustus über die Befestigung seiner Regierung giebt, findet sich auch der Grundsatz ausgesprochen, er solle in seinen Provinzen, deren Statthalter zugleich Heere befehligten, keinen Legaten länger als fünf und keinen kürzere Zeit als drei Jahre lassen: das Letztere beuge dem allzu raschen Wechsel der Behörden vor, das Erstere der Unabhängigkeit der Statthalter, welche so nicht in die Versuchung kämen, einen Aufstand zu machen. Dieser Grundsatz wurde weder von Maecenas angerathen, noch von dem Kaiser jemals ausgesprochen; aber er wurde thatsächlich befolgt. Wenn Creticus Silanus etwas länger Statthalter blieb, so verdankte er dies nicht seiner Verwandtschaft mit Germanicus, sondern hauptsächlich dem Zaudern des Kaisers Tiberius bei seinem Regierungsantritte. Dehnen wir mithin Quinctilius Varus' Statthalterschaft auch auf fünf Jahre, bis 1 v. Chr., aus, so bleiben bis zu P. Quirinius' Antritt immer noch sieben Jahre, welche wenigstens zwei Statthalter Syriens in Anspruch nehmen. Aber es können auch mehrere gewesen sein, zumal da eine Ausdehnung von Varus' Statthalterschaft über König Herodes' Regierung hinaus weder bezeugt noch wahrscheinlich ist.

---

[1]) Noris. Cenot. Pis. II, 16, 11 nimmt auch einen, von dem uns die Nachricht fehle, an; aber er würde auch gegen mehrere nichts einwenden.

Verengert wird jene Lücke in Josephus' Geschichte durch das Zeugniss einer Münze von Antiochia (bei Eckhel. Doctr. numm. III, 275), in der Volusius Saturninus Statthalter Syriens genannt wird im 35. Jahre der Aera von Antiochia, d. h. da dieselbe im Herbste 31 v. Chr. beginnt, im Jahre 4 n. Chr. War er damals Statthalter, so blieb er es höchst wahrscheinlich auch in den zwei folgenden Jahren, bis Archelaus abgesetzt und P. Quirinius zur neuen Ordnung der Verhältnisse abgesandt wurde. Er ist eine uns wohl bekannte Persönlichkeit; vergl. meine Comment. epigraph. II, 88. Er war der Sohn von Q. Volusius, dem Legaten des Redners Cicero während seiner Statthalterschaft in Cilicien (Cic. ad Att. V, 21, 6 und epist. V, 20, 3), zugleich seinem Schüler in der Beredsamkeit (Cic. epist. V, 10). Cicero nennt ihn in einem Briefe an Atticus (V, 21, 6) „Schwiegersohn deines Tiberius." Unter dem Letzteren kann nur ein Mitglied des berühmten Hauses der Claudier verstanden werden und wir kennen zu Ciceros Zeit zwei Ti. Claudii. Der ältere wird (von Sall. Cat. 50) als Senator, wahrscheinlich prätorischen Ranges, genannt, der andere war dessen Sohn, erster Gemahl der Livia, späterer Frau des Kaisers Augustus, und Vater des Kaisers Tiberius. Cicero (ad Att. VI, 6, 1) bemerkt, er habe mit ihm während seiner Statthalterschaft in Cilicien unterhandelt, um ihm seine Tochter Terentia zur Ehe zu geben, dass aber inzwischen seine Gattin das Verlöbniss ihrer Tochter mit Dolabella abgeschlossen hätte. Es scheint also, dass der ältere Ti. Claudius mit Atticus befreundet war und derjenige ist, als dessen Schwiegersohn Q. Volusius genannt wird. Dieser wäre demnach der Grossonkel des spätern Kaisers Tiberius gewesen. Dieser Verwandtschaft verdankte L. Volusius seine Erhebung zum Consulate am 1. Juli des Jahres 12 v. Chr., worauf er 5 v. Chr. Proconsul von Asien wurde. In seiner Beförderung zur Statthalterschaft Syriens erkennt man den Einfluss seines damals allmächtigen Verwandten Tiberius. Er lebte bis zum Jahre 20 n. Chr. und gründete eine durch Reichthum und Ehren angesehene

Familie (Tac. Ann. III, 20 und XIII, 30). Wann er als Statthalter nach Syrien kam, wird nicht angegeben; wir werden darüber erst später eine Vermuthung aufstellen.

Die Zeit von der Mitte des Jahres 4 v. Chr. bis zum Herbste des Jahres 4 n. Chr., in der wir durch unmittelbares Zeugniss keinen Statthalter Syriens kennen, war für den Orient voll von Ereignissen. C. Caesar, Kaiser Augusts Enkel, Adoptivsohn und Erbe, kam nach Asien, führte einen Krieg in Armenien und starb bald eines frühzeitigen Todes: die Geschicke der Welt erfüllten sich im Oriente. Ein kirchlicher Schriftsteller der früheren Zeit hat die Vermuthung aufgestellt, C. Caesar sei Statthalter Syriens gewesen[1]). Wäre sie gegründet, so würde die Reihe der Statthalter ziemlich vollständig sein. C. Caesar reiste im Anfange des Jahres 1 v. Chr. von Rom ab, konnte aber den Oberbefehl schon etwas früher übernehmen. Varus konnte nach König Archelaus' Regierungsantritt noch etwas länger im Oriente bleiben. Caesar starb im Anfange des Jahres 4 n. Chr. und im Herbste ebendesselben Jahres wird Volusius Saturninus als Statthalter genannt. Es ist kaum eine Lücke vorhanden, und man kam deshalb zu dem Schlusse, Lucas' Bericht über eine Statthalterschaft von P. Quirinius stehe mit der sicheren Ueberlieferung in Widerspruch. Indessen jene Vermuthung lässt sich als ungegründet erweisen: sie beruht auf unrichtiger Auffassung der uns überlieferten Zeugnisse und der damaligen Römischen Verhältnisse überhaupt.

Die Veranlassung zur Sendung C. Cäsars nach dem Oriente lag im Königreiche Armenien, das seit der Besiegung des bekannten Tigranes zum Römischen Reiche gehörte, aber

---

[1]) Baronius in seinen Annalen sprach diese Ansicht aus. Sie wurde verworfen von Noris. Cen. Pis. II, 16, 11 und fand in neuerer Zeit keine bedeutenden Anhänger, bis sie von Theod. Mommsen in seiner Ausgabe des Monumentum Ancyranum p. 115 wieder vorgebracht wurde. Sie würde, wenn sie Anhänger fände, viele Irrthümer erzeugen, und es war deshalb nöthig, C. Cäsars Stellung im Oriente einer genauen Erörterung zu unterziehen.

unsicherer Besitz blieb und häufig sich den Parthern anschloss. Nachdem Tiberius im Jahre 6 v. Chr. den Auftrag des Kaisers, als höchster Befehlshaber nach Asien zu gehen, abgelehnt und die Zurückgezogenheit in Rhodus vorgezogen hatte, nahmen die Unruhen in Armenien einen den Römern feindlichen Character an. Augustus bestimmte Artavasdes zum Könige und gab ihm eine römische Kriegsmacht mit, um ihn einzusetzen. Trotzdem wurde derselbe alsbald vertrieben, und die Armenier schlossen sich an die Parther an, um mit ihrer Hülfe einen andern König zu erhalten[1]). Der Partherkönig Phraates glaubte, Augustus werde seines höheren Alters wegen nicht selbst Krieg führen können, er habe auch, da Tiberius sich zurückgezogen, keinen Verwandten, dem er so grosse Macht anvertrauen könne. Augustus befand sich wirklich in Verlegenheit (Zonaras X, 36), entschloss sich aber am Ende, seinen Adoptivsohn C. Caesar nach Asien zu senden. Ueber die rechtliche Gewalt, welche derselbe erhielt, äussern sich die Schriftsteller etwas schwankend. Tacitus (Ann. II, 4) sagt nichts, als er sei zur Ordnung Armeniens, Vellejus (II, 101), er sei nach Syrien geschickt worden. Einen grösseren Wirkungskreis schreibt ihm Sueton (Tib. 12) zu, er sei über den Orient gesetzt worden, und Orosius (VII, 3), er sei abgesandt worden, um die Provinzen von Aegypten und Syrien zu ordnen. Die ersten Angaben sind ungenau, die zweiten über einen ausgedehnteren Wirkungskreis rich-

---

[1]) Dass eine Römische Kriegsmacht geschlagen wurde, sagt ausdrücklich Tacitus Ann. II, 3 *Artavasdes non sine clade nostra deiectus.* Dass die Armenier von den Römern abfielen und sich den Parthern anschlossen, erwähnt Zonaras X, 36 und Augustus selbst in dem Verzeichnisse seiner Thaten V, 28. Th. Mommsen in seinem Commentare zu Augusts Thaten p. 78 spricht so, als ob Tiberius im Jahre 6 v. Chr. wegen der Vertreibung von Artavasdes den Auftrag, nach Armenien zu gehen, erhalten habe; schon Norisius Cen. Pis. II, 9 stellt dies richtiger dar. In meinen Comment. epigraph. II, 99 habe ich den Sturz von Artavasdes nicht richtig an das Ende von 2 v. Chr. oder den Anfang von 1 v. Chr. gesetzt. Dazu liegt kein Grund vor. Es musste eine Zeit vergehen, ehe Augustus nach Artavasdes' Vertreibung seinen Entschluss fasste und Zonaras X, 36 deutet an, er habe lange geschwankt.

tig. Denn C. Caesar besuchte bald nach seiner Ankunft im Oriente auch Aegypten, eine von Syrien getrennte und unter besonderer Verwaltung stehende Provinz; nach Römischem Gesetze aber beging ein Statthalter, der ohne besondern Befehl seine Provinz verliess, ein Majestätsverbrechen. Zonaras (X, 36) allein sagt, Caesar habe die proconsularische Gewalt erhalten. Diese Gewalt bezieht sich nur auf die Senatsprovinzen, deren Statthalter Proconsuln heissen, wird also auch durch den Senat verliehen. Der Kaiser selbst besitzt sie für das ganze Reich und hat in Folge davon in jeder Senatsprovinz eine höhere Gewalt als der jedesmalige, für ein Jahr von dem Senate nach der Reihenfolge und dem Loose gesandte Statthalter. In ihrem vollen Umfange hat Augustus diese Gewalt für seinen Sohn nicht verlangt: er konnte es schon deshalb nicht, weil er seinen zweiten Sohn L. Caesar zur Ordnung des Occidents abzusenden beabsichtigte. Er musste diesem eben dieselbe Gewalt verleihen und dann hätte es drei Machthaber in den Senatsprovinzen gegeben. Man machte es hierbei wie bei der tribunicischen Gewalt. Der Kaiser besass sie im vollen Umfange und für immer: diejenigen, welche sie ausserdem besassen, hatten sie auf einen bestimmten Zeitraum und in einem geringeren Grade. Aehnlich beschränkte Augustus die proconsularische Gewalt bei seinen Söhnen. Erstlich durch die Zeit: wahrscheinlich wurde sie C. Caesar auf fünf Jahre verliehen. Zweitens durch den Umfang. Im Occidente erhielt C. Caesar keinen Auftrag, er bedurfte dort auch keiner Gewalt. Nur in den Provinzen des Orientes erhielt er vom Senate die höchste Gewalt, soweit dieselben senatorisch waren: der Orient, sagt Sueton, war ihm übertragen worden.

Um die Stellung C. Caesars zu erkennen, müssen wir bei den spärlichen Geschichtsquellen, welche uns für diese Zeit zu Gebote stehen, die Analogie zu Hülfe nehmen, und zwar eine ausdrücklich bezeugte. Der Kaiser Augustus hatte ein paar Male Verwandte von sich mit ausgedehnteren Vollmachten, als die gewöhnlichen Statthalter besassen, nach dem

Oriente geschickt. Im Jahre 23 v. Chr. ging dorthin M. Agrippa, verwandt mit dem Kaiser, aber damals doch nur sein erster Diener: Augustus selbst besass noch nicht die proconsularische Gewalt. Folglich hatte Agrippa nur die kaiserlichen Provinzen in seiner Gewalt, für welche es keine weiteren Statthalter gab: er war kaiserlicher Legat, und trotz der Unterbefehlshaber, welche er wie jeder andere Statthalter hatte, nicht selbständig, hatte nicht das imperium, führte Krieg nicht mit eigenen Auspicien. Seine Gewalt war unzweifelhaft geringer als die, welche C. Caesar erhielt. Erst 21 v. Chr. wurde Agrippa Augusts Schwiegersohn und damit förmlicher Mitregent. Er erhielt die tribunicische Gewalt und einiges andere, wie Dio LIV, 12 sich ausdrückt. Dies war namentlich die inzwischen erfundene und von Augustus selbst übernommene proconsularische Gewalt, welche sich über das ganze Reich erstreckte[1]). Denn Agrippa besuchte zuerst Gallien und Spanien: als er im Jahre 16 v. Chr. nach Asien zurückkehrte, war er wirklicher imperator und durfte wegen seiner Siege einen Triumph feiern. Es wird als besondere Mässigung gepriesen, dass er es nicht that (Dio LIV, 24). Mithin stand Agrippa damals höher als C. Caesar, weil er die tribunicische Gewalt, welche jener nie gehabt hat, und ausserdem die proconsularische über das gesammte Reich besass.

Dagegen Tiberius, der spätere Kaiser, wurde im Jahre 20 v. Chr. mit geringerer Gewalt nach Armenien gesandt. Augustus selbst befand sich in Asien und schickte ihn als seinen Legaten dorthin. Die Schriftsteller erkennen an, der Erfolg seiner Sendung sei bedeutend gewesen (Dio LIV, 9; Suet. Tib. 9) und Tiberius selbst rühmte sich seines Erfolges: dennoch wird keine Ehre erwähnt, die ihm als einem selbständigen Feldherrn zu Theil geworden sei. Augustus erhielt in Folge des Sieges den Titel imperator zum 9. Male (Eckhel Doctr. numm. VI, 143): Tiberius wurde zum ersten Male

[1]) Man vergleiche die Auseinandersetzung in meinen Comment. epigraph. II, 79.

imperator erst 8 v. Chr. (Dio LV, 6). Er kann, da er erst 16 v. Chr. Prätor wurde, damals nur prätorischer Legat seines Stiefvaters gewesen sein und Augustus selbst erwähnt diesen Sieg in dem Verzeichnisse seiner Thaten (V, 25) so: „er habe die Königswürde von Armenien durch Ti. Nero, der damals sein Stiefsohn war, an Tigranes übertragen.“ Dieser Ausdruck schliesst eine selbständige Stellung des Tiberius aus.

Unter Kaiser Augustus also stand keiner der kaiserlichen Verwandten, welche nach dem Oriente gingen, gleich C. Caesar, wohl aber unter Tiberius dessen Neffe und Adoptivsohn Germanicus, der im J. 17 n. Chr. nach Asien geschickt wurde. Auch damals handelte es sich um Armenien und einen Partherkrieg: Germanicus war der vermeintliche Thronerbe. Es ist aus Tacitus' Erzählung bekannt, dass der Kaiser auf seine Beliebtheit beim Senate und Volke eifersüchtig war; aber er verbarg seine Abneigung unter den ehrendsten Formen. Nur eine Verschiedenheit bestand zwischen Germanicus und C. Caesar: jener war im Kriege bewährt, dieser unerfahren: daraus entsprang eine innerlich verschiedene Stellung, auf welche wir später aufmerksam machen werden. Tiberius wünschte seinen Neffen aus Deutschland, wo er eine selbständige und gefährliche Befehlshaberstelle hatte, zu entfernen, er benutzte dazu die Wirren des Orients[1]). Unter dem Scheine der Ehre wollte er seinen Thronerben aus seiner Stellung verdrängen: er konnte keine grössere ersinnen, als wenn er ihm eben dieselbe Stellung zuwies, welche Augustus einst seinem geliebten Sohne gegeben hatte. Ohne Zweifel hat Tiberius seine Absicht, Germanicus dem einstigen C. Caesar gleich zu stellen, auch öffentlich ausgesprochen und dadurch seine Forderungen für denselben beim Senate begründet. Er gab ihm selbst das Consulat, wie C. Caesar es erhalten hatte: die Parallele ist, soweit es überhaupt der Fall sein kann, vollständig.

[1]) Tacit. Ann. II, 42 amoliri iuvenem specie honoris statuit struxitque causas aut forte oblatas arripuit.

Germanicus also wurden, wie Tacitus (Ann. II, 43) sagt, durch einen Senatsbeschluss die Provinzen überlassen, welche durch das Meer getrennt werden, und ein höherer Oberbefehl, wohin er auch gekommen wäre, als diejenigen besassen, die sie nach dem Loose oder auf Sendung des Kaisers regierten. Hierin liegt erstens die proconsularische Gewalt, welche nur für die Senatsprovinzen gilt. In ihnen sollte Germanicus höher stehen als die jedesmal nach dem Loose durch den Senat abgesandten Proconsuln: er erhielt sie für die überseeischen Provinzen, d. h. für alle jenseits des Ionischen Meeres liegenden. Wir wissen aus Tacitus' Erzählung (Ann. II, 53 flgd.), dass Germanicus in Griechenland und in der Provinz Asien als oberster Gewalthaber auftrat. Es ist kein Zweifel, dass C. Cäsar von Augustus durch Senatsbeschluss eine gleiche Macht erhalten hatte über alle jenseits des Ionischen Meeres gelegenen Senatsprovinzen. Eine weitere räumliche Ausdehnung auf den Occident war ihm zur Erfüllung seines Auftrages unnöthig, auch, wie schon früher bemerkt, nicht möglich gewesen.

Zweitens liegt in dem angeführten Senatsbeschlusse eine Uebertragung der Gewalt auch in den kaiserlichen Provinzen. Dies war die Mehrzahl jenseits des Ionischen Meeres. Sie wurden vom Kaiser an seine Legaten nach Gutdünken, auf beliebige Zeit und ohne Zuziehung des Senates übertragen. Augustus hätte sie also selbständig sowohl einzeln als zusammen an C. Cäsar verleihen können. Er hat es jedoch nicht gethan. Denn die Folge wäre gewesen, dass Cäsar nur des Kaisers Legat ohne selbständiges Commando gewesen wäre. Er hatte aber ein selbständiges Commando oder nach Römischem Ausdrucke eigene Auspicien. Als er in Armenien die Stadt Artagira eingenommen, erhielt in Folge dieses Sieges nicht nur der Kaiser den Titel imperator, sondern C. Cäsar selbst[1]). Dies war unmöglich, wenn der Letztere nicht

[1]) Man sehe Dio Cass. LV, 10 und Orell. Inscr. 641, wozu man vergleichen möge Henzen III p. 60.

unter eigenen Auspicien Krieg führte, und diese zu erhalten gab es kein anderes Mittel als einen unmittelbaren Auftrag vom Volke oder damals vom Senate: dieser musste das imperium, welches Cäsar haben sollte, bestimmen. Bei der Dürftigkeit unserer Geschichtsquellen über ihn haben wir keine ausdrückliche Nachricht, dass der Senat dies gethan; dennoch muss man es als sicher annehmen. Dafür spricht ausser der innern Nothwendigkeit nicht nur die Zuziehung des Senates bei der Ertheilung der proconsularischen Gewalt an Cäsar, wobei ein weiterer Beschluss über dessen Stellung in den kaiserlichen Provinzen sehr leicht herbeizuführen war, sondern in noch höherem Grade die Nachricht über Germanicus. Ein und derselbe Senatsbeschluss handelte über die proconsularische Gewalt und ertheilte in den kaiserlichen Provinzen ein selbständiges imperium, welches demgemäss eine höhere Macht verlieh als sie die kaiserlichen Statthalter, deren Befugniss eine mittelbare, eine abgeleitete war, besassen. Dadurch trat Cäsar neben den Kaiser, mit eben der Beschränkung, wie bei der proconsularischen Gewalt, räumlich, in so fern nur die überseeischen Provinzen genannt wurden, und wahrscheinlich auch der Zeit nach.

Im Oriente also theilte Augustus freiwillig für eine Zeit lang seine Macht: dieselbe verschwand sogar gewissermassen. Denn der Kaiser ging nicht persönlich dorthin, Cäsar aber, der im Oriente verweilen sollte, hatte eine höhere Macht als die kaiserlichen Beamten. Es fragt sich, ob Augustus bei dieser Sendung Cäsars in den ihm besonders untergebenen Provinzen und namentlich in Syrien seine eigenen Legaten beibehielt, oder ob dieselben, sobald Cäsar nach dem Oriente kam, aufhörten. Ohne Bedenken muss man das Erstere annehmen: sonst wäre Cäsars Ernennung einer Theilung des Reiches gleich gekommen, wie sie damals Niemandem einfiel oder einfallen konnte. Hätte der Kaiser keine ihm unmittelbar gehorchenden Organe im Oriente gehabt, so wäre dort seine Macht, mochte sie auch rechtlich bestehen, doch thatsächlich ganz erloschen. Dergleichen geschah nicht: als

Augustus später an Tiberius die Theilnahme am imperium übertrug, hiessen die Statthalter der kaiserlichen Provinzen Legaten des Augustus und Tiberius. Ausser dieser allgemeinen Erwägung sprechen gegen solche Annahme noch andere Gründe. Erstlich Cäsar erhielt durch die proconsularische Gewalt die höchste Macht auch in den Senatsprovinzen: man müsste folgerichtig glauben, auch in diesen hätten während seiner Sendung die regelmässigen Senatsbeamten aufgehört. Diese Behauptung hat Niemand aufzustellen gewagt. Ferner Cäsar erhielt nach Orosius' ausdrücklichem Zeugnisse[1]) auch Aegypten zu ordnen: soll also auch dies durch Cäsars Legaten, nicht durch den kaiserlichen Präfecten verwaltet worden sein, so wurde eine von Augustus' erfolgreichsten Massregeln aufgehoben. Endlich ist die Analogie mit Germanicus' späterer Sendung entscheidend. Dieser erhielt durch den Senatsbeschluss ähnlich wie er auch für C. Cäsar erlassen wurde, im Oriente überall, wohin er kam, höhere Macht als die jedesmaligen Senatsbeamten oder kaiserlichen Legaten: die letzteren werden ausdrücklich erwähnt, es gab sie also und wenn es sie irgendwo gab, ist kein Grund, weshalb sie nicht auch in Syrien gewesen sein sollten. Wir kennen sogar den Namen des kaiserlichen ordentlichen Legaten, welchen Tiberius zugleich mit Germanicus nach Syrien sandte, Cn. Piso (man sehe meine Comment. epigraph. II, 128), von dessen Streitigkeiten mit demselben wir bei Tacitus ausführlichen Bericht haben.

Mithin war es ein entschiedener Irrthum, wenn man früher C. Cäsar unter den regelmässigen Statthaltern Syriens nannte und eben dasselbe in neuester Zeit behauptete[2]). Man führte nur das Stillschweigen der Schriftsteller und Münzen

---

[1]) Vergl. oben S. 33.

[2]) Th. Mommsen im Commentare zu Res gestae divi Augusti p. 115 kurz und ohne sich auf genaue Untersuchung der Verhältnisse einzulassen, als ob die Sache sicher und zweifellos wäre. Bei näherer Betrachtung hätte er das Richtige nicht verfehlen können. Genügend, wenngleich weniger ausführlich als hier, hatte ich die Sachlage erläutert in meinen Comment. epigraph. II, 100 flgd.

über kaiserliche Statthalter während Cäsars Aufenthalt in Syrien an. Es ist ohne Bedeutung. Denn Schriftsteller giebt es über diese Zeit, wie wir gesehen, nicht: Münzen hat man überhaupt wenige von Statthaltern Syriens, und wäre C. Cäsar es während mehrerer Jahre und in ereignissreicher Zeit gewesen, so sollte man sie von ihm besonders erwarten. Mithin bleibt für die Jahre von 1 v. Chr. bis 4 n. Chr., während deren C. Cäsar im Oriente verweilte, eine Lücke in der Reihe der Statthalter Syriens: zwischen P. Quinctilius Varus, dessen Statthalterschaft bis zum Regierungsantritte des Tetrarchen Archelaus bezeugt ist, und L. Volusius Saturninus, der im Jahre 4 n. Chr. erwähnt wird, kennen wir bis jetzt keinen, und doch muss es welche gegeben haben. Man kann sie nur durch mittelbare Schlüsse ermitteln.

Es gab in Syrien, so lange C. Cäsar dort verweilte, eine doppelte Reihe von Römischen Beamten, erstlich den kaiserlichen Legaten mit den ihm untergebenen Unterfeldherrn prätorischen Ranges, welchen die einzelnen Theile der Provinz zur ordentlichen Verwaltung übertragen waren, dann C. Cäsar, der persönlich über dem kaiserlichen Legaten stand: auch er hatte seine Unterfeldherrn, darunter wahrscheinlich zwei consularischen Ranges. Denn so viele hatte später Germanicus (Tac. Ann. II, 74). Dies war ein offenbarer Zwiespalt in der Regierung, den Augustus verhindern musste. Zudem war Cäsar ein junger Mann, unerfahren in Staatsgeschäften: so sehr der Kaiser seine äussere Ehre förderte, so wenig konnte er seiner Einsicht vertrauen. Er gab ihm einen erprobten Mann zur Beaufsichtigung und Leitung mit. Zonaras (X, 36) bemerkt, Augustus sei in Verlegenheit gewesen, wen er nach Armenien schicken sollte, weil Cäsar noch unerfahren war: er hätte sich aus Noth entschliessen müssen, ihn zu schicken, ihm aber Rathgeber mitgegeben. Sie werden als etwas Besonderes erwähnt. Deshalb können darunter weder die Mitglieder der sogenannten Cohorte noch Unterfeldherrn verstanden werden. Denn beide hatte jeder Statthalter bei sich, und sie dienten nur zur Ausführung der ihnen

gegebenen Befehle. Wir kennen Cn. Domitius, den Vater des späteren Kaisers Nero (Suet. Ner. 4) und den berüchtigten Aelius Sejanus (Tac. Ann. IV, 1): beide befanden sich in Cäsars Cohorte und können nicht die von Zonaras erwähnten Rathgeber sein. Man darf auch nicht annehmen, Augustus habe seinem Sohne mehrere Rathgeber zu gleicher Zeit mitgegeben: dies hätte Zwietracht erzeugt, die Verantwortlichkeit getheilt und die Entscheidung dem jungen Manne, der Rath erhalten sollte, anheimgegeben. Man muss also an die Aufeinanderfolge mehrerer Rathgeber denken. Es werden uns genannt P. Sulpicius Quirinius (Tac. Ann. III, 48), der *rector* heisst, M. Lollius, der *comes et rector eius* genannt wird (Suet. Tib. 12), endlich C. Marcius Censorinus, dem zwar nicht dieser Name beigelegt, der aber doch als Lollius' Nachfolger bezeichnet wird (Vell. II, 102). Alle drei waren Consuln gewesen, im Kriege wohl erfahren und für die hohe Stellung, die sie einnehmen sollten, geeignet.

Zu den beiden in Syrien herrschenden Gewalten, die wir bisher gefunden, kommt so noch eine dritte, geübt von einem erprobten Staatsmanne, dessen Einfluss bedeutend sein musste: der Zwiespalt der Regierung wird noch grösser. Augustus beseitigte ihn dadurch, dass er seinen eigenen Legaten Syriens zum Rathgeber seines Sohnes ernannte. Dadurch wurde die Einheit gewahrt, dem kaiserlichen Stellvertreter alle Ehre gelassen, auch die Hülfsmittel der grössten Provinz Asiens zu Gebote gestellt, und dennoch Augustus' Einfluss selber aufrecht erhalten. Es giebt zwei Beweise dafür, dass der Kaiser diese Massregel traf. Erstlich die Aehnlichkeit des Verfahrens bei der Sendung von Germanicus: es war nur in so fern etwas verschieden, als dieser, im Kriege bereits erprobt, keinen Rathgeber und Lenker, sondern nur einen Gehülfen *(adiutor)* bedurfte. Als Tiberius seinen Adoptivsohn nach dem Orient entsendete, hatte er mit Absicht Creticus Silanus, Germanicus' Verwandten, von der Statthalterschaft Syriens entfernt und dieselbe an Cn. Piso übertragen, von dem er sicher war, dass er allen

Uebergriffen des Prinzen entgegen treten würde (Tac. Ann. II, 43). Er liess ihn förmlich durch Senatsbeschluss zu Germanicus' Gehülfen beim Parthischen Kriege ernennen[1]). Dies that er in Nachahmung Augusts, der ebenfalls den Statthalter Syriens zum Lenker *(rector)* seines Sohnes im Parthischen Kriege gemacht hatte, durch eben jenen Senatsbeschluss, in welchem er ihm die proconsularische Gewalt und die höchste Macht in den kaiserlichen Provinzen übertragen liess. Die Analogie ist so schlagend, dass sie an sich eine grosse Wahrscheinlichkeit für P. Quirinius' Stellung und die Statthalter Syriens begründet. Aber die Wahrscheinlichkeit wird zur Gewissheit erhoben dadurch, dass Quirinius aus andern Gründen sich um die Zeit, wo Cäsar im Oriente weilte, als Statthalter Syriens nachweisen lässt. Mithin wird man auch M. Lollius und C. Marcius Censorinus, die beiden andern Rathgeber Cäsars, für Statthalter Syriens halten müssen. Die Statthalterschaft von Syrien und die Aufsicht über C. Caesar wurden zu gleicher Zeit verwaltet und bildeten, trotzdem dass sie getrennt, die Statthalterschaft durch den Kaiser allein, die Aufsicht über Cäsar durch einen Senatsbeschluss übertragen wurden, dennoch nur ein einziges Amt.

Hätten wir keine weiteren Nachrichten, so würde sich aus der bisherigen Untersuchung die Wahrscheinlichkeit ergeben, dass P. Quirinius, der nach Josephus' Zeugnisse im Jahre 6 n. Chr. Statthalter Syriens wurde und Judäa als unmittelbare römische Provinz einrichtete, schon vorher während C. Cäsars Feldzug im Oriente, mithin um die Zeit von Christi Geburt, eben dieselbe Provinz als kaiserlicher Legat regierte, dass ferner auch M. Lollius und C. Marcius Censorinus unter die Statthalter Syriens dieser Zeit aufzunehmen sind. Die weiteren Nachrichten, welche wir haben,

---

[1]) Dies lässt Tacitus Ann. III, 12 den Kaiser Tiberius im Senate sagen *(Pisonem) adiutorem Germanico datum a se auctore senatu rebus apud orientem administrandis.*

setzen uns in den Stand, Quirinius' erste Statthalterschaft als geschichtliche Thatsache unzweifelhaft zu erweisen, sie chronologisch zu bestimmen und die Reihe der Statthalter Syriens auszufüllen.

Zweites Kapitel.

Jener P. Quirinius, der C. Cäsars Rathgeber und später nach Archelaus' Tode Statthalter Syriens war, starb hochbetagt im Jahre 21 n. Chr. und wurde durch ein öffentliches Begräbniss geehrt. Tacitus (Ann. III, 48) erzählt dies und giebt dabei einen kurzen Lebensabriss des Verstorbenen, um anzudeuten, weshalb er bei Kaiser Tiberius in hoher Gunst, bei der übrigen Bürgerschaft unbeliebt war. „Quirinius, sagt Tacitus, hatte nichts mit der alten und patricischen Familie der Sulpicier zu thun, sondern stammte aus dem Municipium Lanuvium. Aber thätig im Kriegsdienste und durch eifrige Dienstleistungen erlangte er das Consulat unter Augustus, dann, nachdem er die Castelle der Homonadenser in Cilicien erobert, die Ehrenzeichen eines Triumphes und als Lenker dem C. Cäser, da derselbe Armenien zur Provinz hatte, beigegeben hatte er auch dem damals in Rhodus lebenden Tiberius seine Ehrfurcht bezeugt. Dies eröffnete Tiberius damals im Senate, wobei er dessen Gefälligkeiten gegen ihn lobte und M. Lollius anklagte, der, wie er ihm Schuld gab, C. Cäsar zur Verkehrtheit und zur Uneinigkeit mit ihm veranlasst habe. Indessen bei den Uebrigen war das Andenken an Quirinius nicht beliebt wegen der Gefahren, in welche er Lepida gebracht, und seines geizigen und übermächtigen Alters"[1]). Dies ist Tacitus'

---

[1]) Wir führen die Lateinischen Worte, auf denen die Beweisführung hauptsächlich beruht, selber an: *Nihil ad veterem et patriciam Sulpiciorum familiam Quirinius pertinuit, ortus apud municipium Lanuvium, sed impiger militiae et acribus ministeriis consulatum sub divo Augusto, mox expugnatis per Ciliciam Homonadensium castellis insignia triumphi adeptus datusque rector Gaio Caesari Armeniam obtinenti Tiberium quoque Rhodi agentem coluerat.*

Bericht, der nur einige Hauptsachen anführen, nicht eine vollständige Lebensbeschreibung geben soll. Denn er erwähnt z. B. nicht Quirinius' so wichtige und durch Josephus' Zeugniss gesicherte Statthalterschaft in Syrien nach Archelaus' Absetzung. Er kann also auch manche andere Thaten von Quirinius, die uns durch zufällige Kunde bekannt sind, übergangen haben.

Die eine von Tacitus angeführte Thatsache, dass Quirinius C. Cäsars Rathgeber und Leiter gewesen sei, haben wir besprochen: wir wenden uns zu der andern, dass er die Homonadenser besiegt und durch diesen Sieg die Zeichen des Triumphes erworben haben soll. Nach den Grundsätzen des Römischen Reiches war Quirinius, als er diesen Sieg davontrug, Statthalter desjenigen Landes oder vielmehr nach Römischem Sprachgebrauche derjenigen Provinz, zu welcher die Homonadenser gehörten. Bis in das dritte Jahrhundert n. Chr., wo die militärische Gewalt der Statthalter abgesondert wurde, ist es nie vorgekommen, dass der eine Statthalter in einer Provinz Krieg führte, der andere die übrige Verwaltung leitete, ebenso wenig, dass in einer und derselben Provinz zwei militärische Statthalter neben einander bestanden: jeder, der einen Krieg führte, hatte zugleich die gesammte Verwaltung derjenigen Provinz, welche den Schauplatz oder den Ausgangspunkt desselben bildete, zu besorgen. Dies ist ein seit den ältesten Zeiten bestehender Staatsgrundsatz, von dem es keine Ausnahme gab: es ist nicht nöthig, ihn zu beweisen[1]. Selbst C. Cäsars von uns geschilderte

---

Quod tunc patefecit in senatu laudatis in se officiis et incusato Marco Lollio, quem auctorem Gaio Caesari pravitatis et discordiarum arguebat. Sed ceteris haud laeta memoria Quirinii erat ob intenta, ut memoravi, Lepidae pericula sordidamque et praepotentem senectam.

[1]) Freilich läugnet ihn Noris Cen. Pis. II, 16, 12 und führt zwei Kriege an, die in Syrien von Feldherren geführt worden seien, ohne dass diese zugleich ordentliche Statthalter waren, denjenigen, welchen P. Mucianus unter Kaiser Nero gegen die Juden führte, und den Corbulo gegen die Parther führte. Er irrte in der Auffassung der von den Schriftstellern gegebenen Nachrichten. Beide Male wurde die Provinz Syrien wirklich

Gewalt zeigt dies. Er sollte in Armenien Krieg führen mit den in Syrien stehenden Legionen: er erhielt Gewalt in ganz Syrien, und dessen ordentlicher Statthalter wurde seinem Befehle unterworfen. Mithin ist es unzweifelhaft, dass, wenn wir finden, zu welcher Provinz die Homonadenser damals gehörten, Quirinius deren Statthalter war, und weiter, dass, wenn wir seine Statthalterschaft bestimmen können, damit auch die Zugehörigkeit der Homonadenser und das Heer, welches den Sieg erfocht, bestimmt wird: Provinz und Heer, Feldherr und Statthalter gehören zusammen.

Ferner, Tacitus erzählt Quirinius' Leben nach der Zeitfolge, wie ersichtlich ist. Er erwähnt zuerst das Consulat, welches er nach Angabe der Fasten mit M. Valerius Appianus am 1. Januar 12 v. Chr. antrat: es folgte ihm, etwa im Monate August L. Volusius Saturninus. Dann erst wird der Sieg über die Homonadenser berichtet. Deshalb ist die Statthalterschaft, in welcher er diesen errang, eine consularische. Sowohl die senatorischen, wie die kaiserlichen Provinzen waren in zwei Classen geschieden, in solche, die gewesenen Consuln, und in solche, die gewesenen Prätoren verliehen wurden. Bei den kaiserlichen Provinzen fand allerdings einiger Wechsel statt, in so fern einige Provinzen, welche ursprünglich prätorisch gewesen waren, später aus besonderen Gründen, namentlich weil sie des Schutzes durch Legionen bedurften, consularisch wurden. Aber sie blieben es dann: keinesweges wechselten prätorische Statthalter mit consularischen ab. Mithin muss die Provinz, deren Statthalter Quirinius bei der Besiegung der Homonadenser war, zu Kaiser Augustus' Zeit eine consularische gewesen sein. Dass sie ausserdem eine für Erwerbung eines Triumphes hinreichende Besatzung haben musste, ist selbstverständlich.

getheilt, nicht bloss für den Krieg, sondern für die gesammte Verwaltung. Man sehe unsere Comment. epigraph. II, 139 flgd. Zu Noris' Zeit war die Römische Provinzialverfassung überhaupt noch wenig erforscht und bekannt.

Aus der allgemeinen Betrachtung dieser nach den neueren Untersuchungen unzweifelhaften Verhältnisse ergiebt sich, dass Quirinius Statthalter Syriens gewesen ist. Unter den Provinzen des Orients gab es zu Kaiser Augustus' Zeit nur zwei consularische, Asien und Syrien. Das erstere ist Senatsprovinz und hat nie ein Heer gehabt: es gewährte seinem Statthalter keine Möglichkeit, einen des Triumphes würdigen Sieg zu erwerben. Es bleibt mithin nur die kaiserliche und consularische Provinz Syrien übrig: in ihr standen alle für den Orient bestimmten Legionen. Nur ihr Statthalter konnte Quirinius sein, als er die Homonadenser besiegte. Dieser Beweis genügt, um die frühere Statthalterschaft von Quirinius vor der zweiten bei Josephus erwähnten als sichere geschichtliche Thatsache festzustellen. Denn Quirinius' zweite Statthalterschaft kann Tacitus nicht meinen. Er spricht von einer, welche mit Kaiser Tiberius' Verbannung in Rhodus gleichzeitig war; Tiberius aber kehrte im Jahre 2 n. Chr. von dort nach Rom zurück: die zweite Statthalterschaft fiel nach Archelaus' Absetzung in das Jahr 6 n. Chr. Indessen die Schlüsse aus dieser Thatsache für den Gegenstand unserer Untersuchung sind so wichtig, dass es sich ziemt, noch einen in das Einzelne gehenden, unmittelbaren Beweis zu versuchen. Es ergeben sich daraus weitere, für die Begrenzung und Verwaltung der Asiatischen Provinzen interessante und zum Theil auf andere Weise nicht nachweisbare Einzelheiten, sowie genaue chronologische Bestimmungen.

Die Homonadenser sind eine ziemlich unbekannte Völkerschaft Kleinasiens und werden von den alten Geographen in keiner der bekannten Landschaften, in welche jenes Land zerfiel, erwähnt. Strabo (XIV, 4, 1), wo er die Grenzen des rauhen Ciliciens angiebt, nennt die Homonadenser eben so wie die Isaurer nur benachbart: auch die andern Stellen, wo er von ihnen spricht (XII, 6, 3 und XIV, 4, 24), enthalten nicht die Nachricht, dass sie innerhalb jener Land-

schaft lägen. Plinius[1]) hat Cilicien durchgenommen und bemerkt dann, alle Geographen hätten mit demselben Pamphylien verbunden, aber dabei die Völkerschaft der Isaurer übersehen, und auf gleiche Weise hätte man die Völkerschaft der Homonaden übergangen, deren Stadt Homona im Innern läge: die übrigen 44 Castelle derselben lägen in rauhen Thälern verborgen. Sonach gehörten die Homonadenser, eben so wie die Isaurer, weder nach Ursprung noch sonstiger Gemeinschaft zu einer grösseren Landschaft, mit der sie bei dem Uebergange in die Römische Herrschaft gemeinschaftliches Schicksal gehabt hätten. Die Isaurer standen eine Zeit lang unter der Botmässigkeit des Königs der Galater Amyntas, später fielen sie der Römischen Provinz Galatien zu (Ptolem. V, 4, 12): von den Homonadensern schweigen die Nachrichten. Fast alle Römischen Provinzen, welche es in Asien gab, können auf sie einen gewissen Anspruch machen: in den Bezirken, welche zusammen einem vom Senate oder dem Kaiser eingesetzten Beamten gehorchten, umfasste man nicht nur anfangs manches Verschiedenartige, sondern nahm damit auch vielfache und zum Theil zufällige Aenderungen vor. Es kommt darauf an, aus den Verhältnissen der Provinzen zur Zeit des Kaisers Augustus vereint mit den Lebensumständen von Quirinius selbst und den Grundsätzen des Römischen Staats zu bestimmen, zu welcher Provinz die Homonadenser damals, als sie von Quirinius unterworfen wurden, gehörten.

Die Hauptprovinz der Römer in Kleinasien war das von ihnen eigentlich so genannte Asien. Es erstreckte sich bis an die Sitze der Homonadenser und zur Zeit, wo die Römer nach dem Tode des letzten pergamenischen Königs zuerst ihre Provinz bildeten, hatten die Statthalter derselben die

---

[1]) Plin. nat. hist. V, 94 Ciliciae Pamphyliam omnes iunxere neglecta gente Isaurica. — Simili modo omnibus, qui eadem composuere, ignorata est contermina illi (genti Isauricae) gens Homonadum, quorum intus oppidum Homona; cetera castella XLIV inter asperas convallis latent.

Oberhoheit auch über die Homonadenser: etwaige Kriege wären von ihnen geführt worden. Noch am Ende der Republik gehörte ein Theil des den Homonadensern benachbarten Pamphyliens, in welchem die Stadt Sida lag, zur Provinz Asien, wie wir durch ausdrückliche Erwähnung bei Cicero (epist. XII, 15, 5) wissen. Indessen unter Augustus waren die Verhältnisse geändert. Asien war Senatsprovinz und hatte keine Legion (Tacit. Ann. IV, 5): sein Statthalter hat nie Gelegenheit zu einem Triumphe gehabt. Wir werden später auch durch andere Gründe erweisen, dass Quirinius nicht Statthalter von Asien gewesen ist.

An die zweite Römische Provinz Kleinasiens, an Bithynien und Pontus darf man noch weniger denken. Sie berührte nicht das Land der Homonadenser, sie entbehrte eines Heeres, sie wurde endlich von dem Senate an gewesene Prätoren verliehen (Dio Cass. LIII, 12). Erst unter Trajan wurden aus besonderen Gründen gewesene Consuln für eine Zeit lang dorthin gesendet. Dagegen die Provinz Galatien hat Vieles für sich und sie ist von Gelehrten älterer und neuerer Zeit dem P. Quirinius, als er seinen siegreichen Feldzug gegen die Homonadenser unternahm, zugewiesen worden. Wir können indessen zweierlei beweisen, erstens, dass die Homonadenser nicht zu ihr gehörten, zweitens dass, abgesehen davon, Quirinius' Stellung nicht zu der eines Statthalters von Galatien passt[1]).

Als Kaiser Augustus im Jahre 27 v. Chr. mit dem Senate und Römischen Volke die Regierung des Reiches theilte, wird in dem genauen Verzeichnisse, welches Dio Cassius (LIII, 12) von den beiderseitigen Antheilen giebt, Galatien nicht erwähnt. Denn es gab damals keine Provinz dieses Namens, sondern das alte Reich der Galater stand, trotz

[1]) Eine besondere, gelehrte und sorgfältige Arbeit hat G. Perrot De Galatia provincia Romana, Lutetiae Paris. 1867, verfasst. Er hat indessen über die Homonadenser und ihr Verhältniss zu Rom und zum Könige Amyntas keine neuen Untersuchungen angestellt.

dem dass es sich unter Römischer Oberhoheit befand, unter einem eigenen Könige Amyntas. Er war der Schreiber und Feldherr des aus der Ciceronischen Zeit bekannten Königs Dejotarus, der von dem Dictator Cäsar eines Theiles seiner Herrschaft beraubt, nach dessen Ermordung alles ihm Genommene wieder eroberte und sich der republicanischen Partei unter Brutus anschloss: von C. Cassius hatte er sich fern gehalten (Dio Cass. XLVII, 24). Der Befehlshaber des Königs Dejotarus war eben jener Amyntas, der es verstand, bei den Streitigkeiten der Römischen Machthaber zur rechten Zeit den Untergehenden zu verlassen und sich dem Sieger anzuschliessen. Als nach Cassius' Tode der Stern der republicanischen Partei erblich, schloss er sich alsbald an die Triumvirn an (Dio Cass. XLVII, 48. Vergl. App. bell. civ. IV, 88), namentlich an Antonius, dessen Gunst er sich in hohem Grade erwarb. Der König Dejotarus starb bald darauf im höchsten Greisenalter im Jahre 38 v. Chr., worauf sein Enkel Castor, Sohn des von dem eigenen Schwiegervater getödteten Castor (Strabo XII, 5, 3), durch den Römischen Senat zum Könige ernannt wurde (Dio Cass. XLVIII, 33)[1]), ohne dass indessen Amyntas seine Stellung und Macht verlor. Castors Regierung dauerte kurze Zeit: im Jahre 36 v. Chr. wurde Amyntas zur königlichen Würde erhoben[2]), mit ihm, wie es scheint, Dejotarus, ein Nachkomme des früheren Königs gleichen Namens: beide werden im Jahre 31 zusammen als Könige erwähnt[3]). Ueberwiegend indessen blieb Amyntas' Einfluss. Er gewann

[1]) Damit steht Strabo XII, 5, 1, der Amyntas den Nachfolger von Dejotarus nennt, nicht in Widerspruch. Er spricht nicht von dem unmittelbaren Nachfolger und konnte Castors kurze Regierung, während der Amyntas seinen Einfluss behielt, nicht ohne Grund übergehen.

[2]) Dies beweisen die Münzen des Königs Amyntas, welche dieses Jahr besonders hervorheben. Man sehe den duc de Luynes in der Pariser Revue numismatique 1845 p. 263, und vergl. Strabo XII, 5, 3.

[3]) Bei Plut. Ant. 63. Es ist eine nicht glückliche Vermuthung des duc de Luynes a. a. O. p. 258, dass an dieser Stelle Archelaus statt Dejotarus zu lesen sei.

Antonius' Wohlwollen so sehr, dass er von ihm einige Theile von Lycaonien und Pamphylien zu seinem Reiche dazu erhielt, darunter auch das Land der Isaurer, das Strabo zu Lycaonien rechnet (Dio Cass. XLIX, 32; Strabo XII, 6, 3 und 4). Als Sex. Pompejus, in Sicilien von Octavian besiegt, auf seiner Flucht am Ende nach Asien kam, stellte sich ihm C. Furnius, Antonius' Legat in Asien, entgegen, anfangs, da er keine Truppen hatte, mit geringem Erfolge. Aber andere Römische Heerführer und der Galater Amyntas kamen zu Hülfe: dem Letzteren ergab sich Pompejus, auf der Flucht von dessen Reitern eingeholt (App. bell. civ. V, 127 flgd.). Im Actischen Kriege stellte Amyntas Hülfstruppen zu Antonius' Heer, nahm auch sonst eine hervorragende Stellung bei demselben ein (Plut. Ant. 61; Dio Cass. L, 13), machte es aber wie mehrere der bedeutendsten Unterfeldherrn: er ging vor der Entscheidungsschlacht zu Octavian über (Plut. Ant. 63; Vell. II, 84). Dafür wurde ihm von Augustus sein ganzes Land, wie er es durch Antonius' Gunst allmälig erworben hatte, bestätigt (Dio Cass. LI, 2): er scheint sogar mehrere Gebiete, welche man keiner Provinz zutheilen mochte, als Lohn seiner Treulosigkeit zu seinen früheren Besitzungen hinzugefügt zu haben. Denn Strabo (XII, 5, 4) nennt als ihm unterthan nicht nur einen Theil von Grossphrygien, sondern auch das rauhe Cilicien (Strab. XIV, 4, 6), welches früher Cleopatra besessen hatte.

Es ist kein Zweifel, dass das Land der Homonadenser zu diesem Reiche, welches sich Amyntas in langem und wechselvollem Leben erworben, gehörte, sei es, dass schon Antonius, oder später erst Augustus es ihm zur Verwaltung übertragen hatte. Schon die Lage des Landes, welches ausdrücklich neben den von Amyntas regierten Isaurern erwähnt wird, macht dies wahrscheinlich. Bestätigt wird es durch die Erzählung von Amyntas' Tode. Die Homonadenser unter Anführung ihres Häuptlings, verübten zahlreiche Räubereien bei ihren Nachbarn. Deshalb unternahm Amyntas einen Feldzug gegen sie, eroberte viele ihrer festen Orte,

tödtete ihren Häuptling, wurde aber am Ende durch die Frau desselben gefangen genommen und getödtet (Strabo XII, 6, 3 und 5). Angenommen, die Homonadenser hätten nicht zu Amyntas' Reiche, sondern unmittelbar zu einer Römischen Provinz oder zu einem andern von den Römern anerkannten Königreiche gehört, so hätte entweder der Statthalter jener Provinz oder dieser andere König den Feldzug gegen sie unternommen, Amyntas höchstens als Bundesgenosse erscheinen können. Denn eine Vermischung der einem jeden Machthaber angewiesenen Grenzen und Befugnisse war schon durch die Gesetze der Republik mit den strengsten Strafen verboten gewesen, und wurde unter den Kaisern noch viel strenger geahndet. Folglich liegt in dem Feldzuge gegen sie ein Beweis dafür, dass sie rechtlich zu dem Gebiete desjenigen gehörten, der sie wegen ihrer Räubereien mit Krieg überzog. Denn dass sie etwa vollkommen selbständig und frei von Roms Herrschaft gewesen wären, darf man nicht annehmen. Die Völkerschaft war sehr klein: Quirinius soll nach Eroberung der Castelle nur 4000 kriegsfähige Männer in die benachbarten Städte verpflanzt haben (Strabo XII, 6, 5). Ein so kleines Volk konnte bei der erdrückenden Macht Roms nicht frei bleiben. Schon Alexander dem Grossen scheinen sie sich unter gewissen Bedingungen unterworfen zu haben: in gleicher Abhängigkeit standen sie zu den Römern, die schon längere Zeit blutige Kriege zur Bezwingung der oberhalb Ciliciens wohnenden Bergvölker, namentlich der Isaurer, der Nachbarn des Homonadenserländchens, geführt hatten[1]).

Die Homonadenser standen also unter Amyntas, dem Könige der Galater, aber nicht unmittelbar: sie hatten noch ihren eigenen Fürsten. In ähnlicher Abhängigkeit von ihm regierten noch einige andere kleine Fürsten, z. B. Antipater von Derbe, der von ihm wegen Ungehorsams getödtet wurde, worauf sein Fürstenthum unmittelbares Gebiet des Königs wurde (Strabo XII, 6, 3). Indessen auch Amyntas war

[1]) Man vergleiche Strabo XII, 7, 3 über eine benachbarte Stadt.

nicht unabhängig, sondern stand unter Römischer Oberhoheit: dies beweisen seine Einsetzung durch den Römischen Senat, die Schenkungen der Römischen Machthaber an ihn, seine ununterbrochenen gezwungenen Feldzüge mit den Römern, das Schicksal seines Vorgängers Dejotarus, endlich die Einziehung seines Reiches nach seinem Tode. Die Oberhoheit wurde während der Republik in letzter Instanz durch den Senat ausgeübt, der seine Befehle durch die Statthalter der zunächst liegenden unmittelbaren Provinzen ausführen liess. Seit Augustus das Römische Reich zwischen sich und dem Senate getheilt, standen die abhängigen Könige, mit Ausnahme der in Africa regierenden, unter dem Kaiser: er allein befehligte das Heer und war deshalb im Stande, seinen Befehlen Nachdruck zu geben. Der einzige senatorische Statthalter, der eine Legion befehligte, der von Africa, hatte auch Könige unter sich. Aber die abhängigen Könige standen nicht unmittelbar unter dem Kaiser, gleich den Statthaltern selbst, den kaiserlichen Legaten, sondern mittelbar durch eben diese Legaten. Man erkennt dies deutlich aus vielen Nachrichten über Herodes, den sonst mächtigen König Judäas, aber auch bei andern Königen, z. B. dem reichen Könige Cappadociens Archelaus. Es fragt sich daher, welcher kaiserliche Legat die Mittelsperson zwischen dem Könige Amyntas und dem Kaiser bildete. Nur der Statthalter Syriens kann es gewesen sein; denn er allein befehligte die drei damals im Oriente befindlichen Legionen, nur er konnte durch dieselben Schutz gewähren und die nöthige Aufsicht führen. Eine Andeutung dieser Verbindung zwischen Syrien und dem Könige Amyntas findet sich schon zur Zeit, als M. Antonius ganz Asien regierte. M. Titius, sein Legat in Syrien, erhielt von ihm den Befehl, mit dem Heere und der Flotte, welche er unter sich hatte, gegen den in Kleinasien gelandeten Sex. Pompejus zu ziehen. Der Statthalter Asiens selbst, C. Furnius, rief den benachbarten Legaten Bithyniens Cn. Domitius Ahenobarbus und König Amyntas zu Hülfe. Von allen zusammen verfolgt wollte sich Pom-

pejus zuerst an Furnius ergeben, dann an Amyntas: als sie die Ergebung nicht annahmen, wurde er von Amyntas' Reitern gefangen genommen, aber an Titius ausgeliefert. Man sehe die ausführliche Erzählung bei Appian bell. civ. V, 133 flgd. Diese Abhängigkeit des Galaterkönigs von Syrien galt nicht für jenen einen Fall, sondern war dauernd und bestand auch unter dem Kaiser Augustus.

Indessen Amyntas starb im Jahre 25 v. Chr. auf seinem Feldzuge gegen die Homonadenser. Seine Kinder wurden nicht berücksichtigt, und wenngleich man ihnen Privatbesitzungen lassen mochte, nicht zur Regierung des Landes zugelassen: er selbst war durch persönliche Verdienste emporgestiegen. Dejotarus' Geschlecht war wohl ausgestorben: kurz das Königreich wurde unmittelbare Römische Provinz [1]). Dio Cassius (LIII, 26) erzählt, nach Amyntas' Tode hätte der Kaiser sein Reich nicht dessen Kindern überlassen, sondern zur Provinz gemacht, so hätte Galatien nebst Lycaonien einen Römischen Statthalter, und die festen Plätze von Pamphylien, die früher Amyntas dazu überwiesen worden waren, seien ihrem eigenen Stamme zurückgegeben worden. Etwas verschieden berichtet Strabo: an einer Stelle (XII, 6, 5) sagt er, Sagalassus stände unter eben demselben Römischen Statthalter wie das ganze Königreich des Amyntas; an einer andern (XII, 5, 1), zu seiner Zeit besässen die Römer unmittelbar Galatien, da sie sowohl Dejotarus' Reich als auch das ganze, welches später unter Amyntas gestanden, zu einer einzigen Provinz vereinigt hätten. Die Lösung dieses scheinbaren Widerspruches liegt darin, dass Amyntas' Königreich ein kleinerer Bezirk war als das Land, welches er regierte. Nur diejenigen Besitzungen, welche er im Jahre 36 v. Chr. hatte, wo er den Königstitel erhielt, bildeten sein Königreich: es war das gesammte eigentliche Galatien, schon ein grösseres Land als früher Dejotarus besessen hatte.

[1]) Die Städte derselben begannen vom Jahre 25 v. Chr. eine neue Zeitrechnung, welche Cavedoni im Bullett. dell' Inst. archeolog. 1845 p. 94 nachgewiesen hat.

Alles, was er später nach seiner Anerkennung als König von Antonius und Augustus erhielt, stand zwar ebenfalls unter seiner Botmässigkeit, gehörte aber nicht unmittelbar zu seinem Königreiche. Ein gleiches Verhältniss fand sich in mehreren von Rom abhängigen Königreichen, z. B. dem von Judäa, wo der Königstitel nur an einem Theile der von Herodes regierten Länder haftete, und bei Archelaus, dem Herrscher von Cappadocien (Strabo XIV, 4, 6). Für Amyntas wird es durch Dios Ausdruck selbst bestätigt: Einzelnes, was ihm ausserdem zuertheilt worden war, sagt er, wäre nicht zur Provinz, sondern zu Pamphylien geschlagen worden. Man vergleiche über dessen Schicksale in späterer Zeit Dio Cass. LX, 17. Es werden uns noch andere Bezirke, welche Amyntas ehemals im rauhen Cilicien besessen hatte, und die nach Auflösung seines Reiches an den König Archelaus von Cappadocien fielen, von Strabo (XIV, 4, 6) genannt.

Hieraus ergiebt sich unzweideutig, dass das Ländchen der Homonadenser nicht zu der von Augustus gebildeten Provinz Galatien gehörte. Diese umfasste nur das alte Gebiet der Galater und Lycaonien; dazu sind die Homonadenser nie gerechnet worden. Wem dieselben zufielen, weiss man nicht genau, wahrscheinlich dem Könige Archelaus, der, wie Strabos eben angeführtes Zeugniss beweist, einige uncivilisirte Völker des rauhen Ciliciens, welche ehemals Amyntas gehorcht hatten, zur Regierung erhielt. Augustus wollte nach Amyntas' Tode nicht sogleich einen lästigen und unfruchtbaren Krieg gegen sie beginnen, sondern versuchte eine weitere königliche Regierung: als auch sie nicht zur Beruhigung führte, wurde Quirinius' Feldzug nothwendig. Indessen selbst wenn uns der Beweis dafür fehlte, dass die Homonadenser nicht zur Provinz Galatien gehört haben, dennoch wäre es sicher, dass Quirinius bei ihrer Bezwingung nicht Statthalter Galatiens war. Denn Galatien war zwar kaiserliche, aber prätorische Provinz. Der erste Statthalter derselben war M. Lollius (Eutrop. VII, 5; Ruf. brev. 11;

Euseb. Chron. p. 143 ed. Schöne), der erst fünf Jahre nachher, 21 v. Chr., das Consulat bekleidete. Auch später blieb Galatien, trotzdem dass es einige Erweiterungen seines Umfanges erfuhr [1]), prätorische Provinz: unter Hadrian wird C. Julius Scapula, designirter Consul, Statthalter von Galatien genannt (Corp. Inscript. Graec. 4022 und 4023). Erst, da durch den Krieg mit Pescennius Niger alle Verhältnisse Asiens verändert waren, findet man einen gewesenen Consul als Statthalter (Corp. Inscr. Graec. 4012 [2]).

Von den römischen Provinzen, welche es in Kleinasien gegeben hat, bleiben noch drei übrig, deren Statthalter auf den Krieg gegen die Homonadenser Anspruch machen könnten, Pamphylien, Cappadocien, Cilicien. Von ihnen bildete Pamphylien unter Kaiser Augustus keine eigene Provinz. Dio Cassius (LIII, 26) spricht nur von einem Bezirke oder Gerichtssprengel (*νομός*), den Pamphylien unter ihm gebildet habe: er bestand noch unter Claudius, der zu ihm die ihrer freien Verfassung beraubten Lycier hinzufügte (Dio LX, 17). Nero stellte ihn wegen des Partherkrieges unter die Befehle von Domitius Corbulo. Man sehe meine Comment. epi-

---

[1]) Man sehe meine Comment. epigraph. II, 147 flgd. und G. Perrot De Galatia Provincia Romana p. 90 flgd.

[2]) Noris. Cen. Pis. II, 16, 12 hielt Quirinius während seines Feldzuges gegen die Homonadenser für den Statthalter von Galatien, deshalb weil die alten Geographen jene Völkerschaft als Nachbarn von Lycaonien erwähnen, und diese Landschaft zum Reiche des Königs Amyntas, dann zur Provinz Galatien gehörte. Er übersah dabei die ausdrücklichen Zeugnisse, welche Amyntas' Königreich von den übrigen ihm untergebenen Landstrichen trennen. Indessen erkannte Noris., dass die gewöhnlichen Statthalter Galatiens prätorischen Ranges waren. Er nimmt daher an, ausserordentlicher Weise sei wegen des Aufstandes der Homonadenser Quirinius als Consular dorthin geschickt worden. Diese Annahme lässt sich auf keine Weise wahrscheinlich machen: es handelt sich eben um das nach der gewöhnlichen Provinzialverwaltung Wahrscheinliche. Zudem ging eine solche Ausnahme in der Besetzung der Statthalterschaften, wie sie allerdings ab und zu vorkam, nicht schnell vorüber: sie war mit dauernden und nachweisbaren Einrichtungen verbunden. In neuerer Zeit stellte J. Bergmann in einem Programme De inscriptione Latina (Berol. 1851) p. IX eben dieselbe Ansicht wie Noris. auf, ohne sie indessen näher zu begründen oder auf die Schwierigkeit derselben einzugehen.

graph. II, 139 flgd. Cappadocien regierte unter Kaiser Augustus der König Archelaus, dessen Gebiet sogar durch einige Völker, welche früher dem Könige Amyntas gehorcht hatten, vergrössert wurde (Strabo XIV, 4, 6). Er erhielt, als er geistig schwach wurde, für einige Zeit einen Vormund vom Kaiser gesetzt, einen Procurator ritterlichen Standes, und regierte so bis zum Jahre 17 n. Chr., wo er nach Rom berufen wurde und angeklagt starb. Sein Land erhielt einen Römischen Ritter als Procurator (Tac. Ann. II, 42; Dio Cass. LVII, 17). Daraus entwickelte sich, nach einer Uebergangsperiode unter Nero, eine grosse Provinz Cappadocien, der Vespasian Legionen und einen consularischen Statthalter gab[1]).

Also weder Pamphyliens noch Cappadociens Statthalter konnte P. Quirinius sein, als er den Krieg gegen die Homonadenser führte. Wohl aber war es möglich, dass er, wenn sie dem Könige Archelaus nach Amyntas' Tode zur Regierung überwiesen waren, als Statthalter Syriens den Krieg unternahm. Denn König Archelaus war eben so wenig selbständig, wie Amyntas von Galatien, wie Herodes von Judäa, wie die von Commagene und andern Völkern, welche die Römer noch nicht unter ihre unmittelbare Botmässigkeit genommen hatten. Dies beweist nicht bloss seine Einsetzung und die allmälige Vergrösserung seines Landes, sondern auch seine Berufung nach Rom, seine Anklage im Senate, seine Absetzung. Sein unmittelbarer Vorgesetzter war also nach Römischen Regierungsgrundsätzen ein kaiserlicher Legat, und zwar der von Syrien. Als der König gestorben war, erhielt zunächst derjenige, welcher in Syrien befehligte, den Auftrag, sein Reich in eine Römische Provinz zu verwandeln, und schon vorher kennen wir aus Josephus (z. B. Antiq. XVI, 8 a. E.) Verhandlungen zwischen ihm und dem Statthalter Syriens, welche eine geordnete Abhängigkeit von diesem voraussetzen. Mithin wenn die Homonadenser nach Amyntas' Tode an den König Archelaus überwiesen wurden,

---

[1]) Man vergleiche Comment. epigraph. II, 125 und 139.

konnte dennoch der Statthalter Syriens einen Krieg gegen sie führen. Zunächst suchte der König mit seinen Truppen ihren Räubereien zu steuern oder sie zu bestrafen. Gelang es ihm nicht, so traten die Römischen Legionen unter Führung des Statthalters ein. Genau denselben Vorgang finden wir im J. 36 n. Chr. bei der Völkerschaft der Cliten, welche eben demselben Archelaus von Cappadocien unterthan war. Als seine Truppen nichts ausrichten konnten, erschienen vom Statthalter Syriens L. Vitellius gesandt 4000 Legionssoldaten, welche die Castelle der Aufständischen eroberten (Tac. Ann. VI, 41).

Von den Römischen Provinzen Kleinasiens ist noch Cilicien übrig. Man muss sich verwundern, dass man nicht häufiger P. Quirinius diese Provinz angewiesen hat[1]). Denn Strabo (XII, 6, 3) rechnet die Homonadenser zu den Ciliciern: er sagt, König Amyntas sei, als er in das Gebiet der Homonadenser eingefallen, von den Ciliciern gefangen genommen und getödtet worden; an einer andern Stelle (XII, 6, 5) aber sagt er, die Frau des Homonadenserfürsten hätte ihn getödtet. Somit gehören die Homonadenser nach Strabos Ansicht zu den Ciliciern, was freilich für die Römische Provinz, der sie zuertheilt waren, noch nicht beweisend ist. Aber Tacitus (Ann. III, 48) erzählt in Quirinius' Lebensabrisse, er habe die Castelle der Homonadenser in Cilicien erobert[2]), die zwar in Thälern zerstreut,

[1]) Der Grund davon scheint in dem Ansehen von Noris. Cen. Pis. II, 16, 12 zu liegen, der gegen Usserius p. 530 bemerkt, die Homonadenser hätten nicht zur Provinz Cilicien gehört, weil König Archelaus' Gebiet dazwischen liege: eine Behauptung, die auf keine Weise begründet wird.

[2]) Tacitus' Worte sind *expugnatis per Ciliciam Homonadensium castellis.* In ihnen fand Mommsen im Commentare zu Res gestae Augusti p. 121 eine grammatische Schwierigkeit. Er geht von der richtigen Bemerkung aus, *per Ciliciam* sei nicht dasselbe wie *in Cilicia*, schliesst dann aber weiter, *per Ciliciam* bedeute: „in der ganzen Provinz zerstreut", dies könne man von den Burgen der Homonadenser nicht sagen, folglich hiessen Tacitus' Worte, Quirinius sei durch Cilicien hindurchmarschirt und habe dann die Homonadenser besiegt. Darin findet er eine Andeutung, dass dies Volk nicht zur Provinz Cilicien gehört habe. Indessen er erkennt, dass

aber doch in ein und derselben Gegend lagen, und diese Gegend rechnet er zu Cilicien. Er kann damit nicht wohl etwas anderes als die Römische Provinz meinen: hätte er bloss die Landschaft bezeichnen wollen, so hätte er wohl „das rauhe Cilicien" genannt. Aber fraglich ist, ob Tacitus damit die zu seiner, d. h. Trajans Zeit, bestehende Provinz bezeichnet oder die, welche Quirinius regierte. Wollte er dies letztere, so käme man in eben dieselben Schwierigkeiten, wegen deren man Asien oder Galatien als die von Quirinius regierte Provinz abweisen muss. Denn eine Provinz Cilicien zu seiner Zeit konnte keine Legionen haben, die damals alle in Syrien standen, war also auch prätorisch. Quirinius als gewesener Consul konnte sie weder erhalten noch in ihr einen des Triumphes würdigen Sieg erringen.

Indessen die Provinz Cilicien hat wechselvolle Schicksale gehabt. Am Ende der Republik war bekanntlich Cilicien mit der Insel Cypern zu einer Statthalterschaft vereinigt, und der berühmteste Statthalter war der Redner Cicero. Während der Bürgerkriege kam die Provinz an M. Antonius, der Cypern an die Königin Cleopatra (Plut. Ant. 54; Dio Cass. XLIV, 31 und 41; Strabo XIV, 6, 6), Cilicien, von dem er indessen einige schwer zu regierende Theile trennte, nebst Syrien und Phönicien an seinen und der Cleopatra Sohn Ptolemaeus schenkte (Plut. Ant. 44). Nach der Schlacht bei Actium hörten diese barbarischen Regierungen über die vom Römischen Volke unterworfenen Länder auf: bei der Theilung der Provinzialverwaltung mit dem Senate behielt Augustus Cilicien und Cypern für sich. Dio (LIII, 12) zählt Cölesyrien, Phönicien, Cilicien, Cypern und Aegypten unter den kaiserlichen Provinzen auf, womit er nicht fünf einzelne Statt-

---

dann Tacitus' Ausdruck unklar und fehlerhaft wäre und empfiehlt M. Haupts Vermuthung *super Ciliciam.* Mommsen hätte jene Erklärung von Tacitus' Worten für unerhört und unmöglich, Haupts Vermuthung für unnütz erklären müssen. *Per Ciliciam* bedeutet nicht „in der ganzen Provinz", sondern „innerhalb der Provinz", aber „zerstreut", nicht an einem Orte zusammen. Dies passt für die Burgen der Völkerschaft sehr gut,

halterschaften angeben, sondern nur die Länder, deren Verwaltung und Einkünfte der Kaiser hatte, bezeichnen wollte. Wahrscheinlich ordnete Augustus damals die Statthalterschaft noch nicht endgültig: zuerst traten in Cilicien einige Veränderungen durch König Amyntas' Tod und die Einrichtung der Provinz Galatien ein, und im J. 22 v. Chr. wurde Cypern, d. h. die Insel allein, an den Senat überlassen. Ueber das Schicksal von Cilicien hören wir unmittelbar nichts. Es sind zwei Fälle denkbar. Entweder bildete Cilicien eine eigene Provinz. Dann war es, weil es keine Legionen hatte, prätorisch. Dies ist nicht anzunehmen. Denn es wäre eine zu kleine Provinz gewesen, und sein Statthalter hätte, da ihm ein Heer fehlte, nicht die Aufsicht über die wilden Völker des rauhen Ciliciens führen können, sondern nur die Möglichkeit der Aufsicht durch das nächste in Syrien stehende Römische Heer gehindert. Der zweite Fall war die Verbindung mit einer andern Provinz. Zwei kaiserliche Provinzen waren benachbart, Galatien und Syrien. Von dem ersten wird uns der Umfang genau berichtet, und dabei ist von Cilicien nicht die Rede [1]). Somit bleibt nur Syrien übrig: mit ihm muss Cilicien seit dem Jahre 22 v. Chr. zu einer kaiserlichen Statthalterschaft vereinigt gewesen sein.

Für diese Vereinigung haben wir noch andere sichere Beweise aus den ersten Regierungsjahren des Kaisers Tiberius. Er machte im Jahre 17 n. Chr. Cn. Piso zum Statthalter Syriens, zu derselben Zeit, wo er seinen Adoptivsohn Germanicus mit ausgedehnten Vollmachten nach dem Oriente schickte [2]). Germanicus gerieth in erbitterte Feindschaft mit Piso und gebot demselben am Ende, die Provinz zu verlassen (Tac. Ann. II, 70), starb aber bald darauf. Nach seinem Tode glaubte Piso ein grösseres Anrecht auf die Statthalterschaft zu haben als Cn. Sentius Saturninus, der einstweilen die Provinz in Germanicus' Namen in Besitz genom-

---

[1]) Vergl. oben S. 54.
[2]) S. oben S. 41.

men hatte. Er befand sich schon ausserhalb Syriens auf der Insel Cos und schickte deshalb einen seiner Legaten ab, um nach Laodicea zur sechsten Legion zu gelangen: er selbst befiehlt den Königen der Cilicier ihm Hülfstruppen zu stellen, bildet daraus eine Art von Heer und besetzt ein Castell Ciliciens Celenderis (vergl. Strabo XIV, 4, 3), wo er von Germanicus' Anhängern zur Ergebung gezwungen wird (Tac. Ann. II, 78 flgd.). Hierin liegt der deutliche Beweis, dass Cilicien zur Provinz Syrien, welche Pisos Statthalterschaft bildete, gehörte. Denn nach alten Römischen Gesetzen war es ein Majestätsverbrechen, wenn der Statthalter die Grenzen seiner Provinz überschritt: in eine fremde Provinz würde Piso nicht eingedrungen sein, die Könige der Cilicier würden ihm, wenn er nicht ein Recht zu befehlen gehabt hätte, ohne sich selbst schuldig zu machen, nicht haben Hülfstruppen senden können. Piso war sich dieser Verhältnisse wohl bewusst: er stellte, ehe er seinen Entschluss fasste, eine Berathung mit seinen Freunden an, ob er nach Germanicus' Tode nach Syrien zurückgehen dürfe. Er hielt es für erlaubt, weil er unmittelbar vom Kaiser ernannt war, während der unmittelbar an Germanicus ertheilte Oberbefehl durch dessen Tod erloschen war (Tac. Ann. II, 77). Sein Sohn selbst hatte dafür gestimmt, dass Cn. Piso wieder nach Syrien zurückgehen dürfe (Tac. Ann. III, 16): er hatte aber nichts gethan, als jenes in dem rauhen Cilicien gelegene Castell besetzt. Daher lautete bei dem Processe, welcher bald nachher in Rom gegen Piso erhoben wurde, der eine Anklagegrund dahin, er habe seine Provinz mit Waffengewalt wieder zu gewinnen gesucht (Tac. Ann. III, 12): er wurde für richtig befunden, und Pisos Verurtheilung erfolgte, weil „er Krieg gegen seine Provinz begonnen hatte“ (Tac. Ann. III, 14). Waffengewalt aber hatte Piso gegen Syrien nur in so fern gebraucht, als er ein Castell im rauhen Cilicien besetzt hatte. Mithin gehörte dieses zu der Statthalterschaft Syrien. Jene Könige der Cilicier wohnen in eben derselben Gegend, in welcher die Homonadenser lagen, und wenn diese damals noch

unter eingebornen Fürsten standen, befanden sie sich mit unter denen, deren Hülfstruppen Piso als vermeintlicher Statthalter Syriens aufbot.

Die Vereinigung von Cilicien und Syrien dauerte auch unter den nächsten Kaisern fort. Als im Jahre 36 n. Chr. die Völkerschaft der Cliten im rauhen Cilicien, welche ehemals unter Archelaus, dem Cappadocischen Könige gestanden hatte, wegen der Steuern einen Aufstand machte, musste der Statthalter Syriens L. Vitellius einen seiner Legaten mit einer Legion absenden, um die Ruhe herzustellen (Tac. Ann. VI, 41), und als ebendieselben im Jahre 53 Raubzüge nach der Küste unternahmen, wurden sie ebenfalls durch Truppen aus Syrien bezwungen (Tac. Ann. XII, 55). Erst Vespasianus ordnete die Verhältnisse Ciliciens von Neuem, indem er namentlich die Gebiete, welche bisher unter einheimischen Fürsten gestanden, zu unmittelbarer Römischer Provinz machte[1]). Bald nachher wurde aus Cilicien eine selbständige Statthalterschaft gemacht: sie war es unter Trajan (Dio Cass. LXIX, 1) und Hadrian (Orelli-Henzen Collect. Inscr. Lat. III, 6483), also zu der Zeit, wo Tacitus seine Geschichte schrieb.

Das Ergebniss ist, dass die Homonadenser von P. Sulpicius Quirinius als Statthalter Syriens unterjocht wurden. Sie gehörten zu den Völkerschaften des sogenannten rauhen Ciliciens, ohne in einer bestimmten Landschaft inbegriffen zu sein. Zur Zeit des Kaisers Augustus, wo sie Roms Oberhoheit anerkennen mussten, konnten sie weder zur Provinz Asien noch zu dem neugeschaffenen Galatien gehören: sie theilten die Regierung der übrigen barbarischen Völkerschaften, welche zum rauhen Cilicien gerechnet wurden, diese

[1]) Eckhel Doctr. numm. III., 56; Euseb. Chron. p. 159 Schöne, vergl. die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reiches von E. Kuhn (Leipzig 1864) II, 152. Wenn Tac. Ann. XIII, 33 von einer Anklage der Cilicier gegen Cossutianus Capito wegen Erpressung im Jahre 59 n. Chr. erzählt, so liegt darin kein Beweis, dass derselbe selbständiger Statthalter von Cilicien gewesen war, wie Mommsen in seinem Commentare zu Res gestae Augusti p. 122 meint.

aber standen theils unmittelbar theils mittelbar unter dem Statthalter Syriens, dessen Provinz von 22 v. Chr. an bis zur Zeit Vespasians ganz Cilicien umfasste. Damit erfüllen sich für P. Quirinius selbst alle Bedingungen, welche Tacitus' Bericht über ihn verlangt: der Statthalter Syriens ist gewesener Consul und befehligt Legionen, so dass er des Triumphes würdige Siege erringen kann. Als Zeitraum, innerhalb dessen Quirinius Syrien regierte und die Homonadenser bezwang, ergeben sich aus Tacitus die Jahre von seinem Consulate im Jahre 12 v. Chr. an bis zum Jahre 4 n. Chr., in welchem C. Caesar starb: dieser Zeitraum wird durch unsere anderweitige Kunde von den Statthaltern, welche Syrien bis zum Jahre 4 v. Chr. regiert haben, auf die sieben Jahre vom Jahre 4 v. Chr. bis zum Jahre 4 n. Chr., wo uns L. Volusius Saturninus als Statthalter genannt wird, begrenzt. Es gab mithin zwei Statthalterschaften von P. Quirinius: die erste wird von Tacitus erwähnt, die zweite von Josephus. Die erste, obwohl bis vor Kurzem unbekannt und für unmöglich gehalten, ist dennoch durch Tacitus' unverdächtiges und genaues Zeugniss als geschichtliche Thatsache festgestellt: wenngleich nicht unmittelbar berichtet, ist sie dennoch durch mittelbare Zeugnisse eben so sicher, wie die zweite.

Drittes Kapitel.

Der Hauptzweck unserer Untersuchung ist erfüllt, die erste Statthalterschaft von Quirinius zweifellos hingestellt und damit ein sicherer Anhalt für die weitere Erklärung von Lucas' Worten gewonnen. Indessen bei einem Streitpunkte, der so viele Gelehrte beschäftigt hat, muss man unsere Kenntniss bis an die Grenzen der Möglichkeit verfolgen und Alles, was dabei angeführt worden ist, sorgfältiger Prüfung unterwerfen. Deshalb haben wir noch zweierlei zu besprechen, erstens ob sich Quirinius' erste Statthalterschaft, bei deren chrono-

logischer Bestimmung eine gewisse Unbestimmtheit herrscht, noch genauer begrenzen lässt, zweitens ob sich von derselben, wenngleich sie durch Tacitus' Zeugniss sicher gestellt ist, noch andere Kunde findet.

Ich habe früher erwähnt, dass P. Quirinius nach Tacitus' Bericht Rathgeber und Leiter von C. Caesar, als derselbe den Parthischen Krieg führte, war: aus diesem Amte selbst ergab sich die Wahrscheinlichkeit, dass er zu gleicher Zeit Statthalter Syriens war, eine Wahrscheinlichkeit, die für Jeden, der Augustus' Politik in der Provinzialverwaltung und die Analogie mit der späteren Sendung von Germanicus durch den Kaiser Tiberius erwägt, zur Gewissheit wird. Indessen ich beschränke mich zunächst auf Quirinius' Amt bei C. Cäsar. Als ein anderer Rathgeber desselben wird M. Lollius genannt; allein noch ein dritter kommt vor. Vellejus[1]) erzählt von der Zusammenkunft C. Cäsars mit dem Sohne des Partherkönigs Phraates am Euphrat, bei welcher Zusammenkunft er selbst als Militairtribun zugegen war. Cäsars Rathgeber und Leiter war damals M. Lollius, berüchtigt im ganzen Oriente wegen seiner Habsucht, mit der er von allen Königen Geschenke zusammenraubte (Plin. nat. hist. IX, 118). Bei der Zusammenkunft erfuhr Cäsar durch die Mittheilungen des Parthischen Prinzen die Schlechtigkeit und Unzuverlässigkeit seines Rathgebers M. Lollius und die Folge war, dass er diesem die Freundschaft aufkündigte und sein Haus verbot. Lollius starb einige Tage darauf, wahrscheinlich an Gift, das er freiwillig genommen. Vellejus setzt hinzu: „so sehr sich die Leute freuten, dass dieser gestorben sei, eben so betrübt war bald darauf der Staat, dass Censorinus in eben denselben Provinzen starb, ein Mann wie geschaffen um die Neigung zu gewinnen.“ Dieser Censorinus ist C. Marcius, Consul im Jahre 8 v. Chr., bekannt durch das Gedicht, welches Horaz (Od. IV, 8) an ihn rich-

[1]) Vell. II, 102 Sed quam hunc (M. Lollium) decessisse laetati homines, tam paulo post obisse Censorinum in iisdem provinciis graviter tulit civitas, virum demerendis hominibus genitum.

tete. Ueber seine politische Laufbahn ist nur wenig, das sich auf sein Amt als Triumvir und sein Augurat bezieht (Comment. epigraph. II, 108), über die Provinzen, welche er regierte, nur eins bekannt. Er war nämlich Proconsul von Asien (Joseph. Antiq. XVI, 6, 2; Corp. Inscr. Graec. 2698[b]), in ungewissem Jahre. Es ist ein Irrthum anzunehmen, Vellejus spreche von diesem Proconsulate und melde, er sei während desselben gestorben und stelle diesen Todesfall mit dem von Lollius zusammen[1]). Vellejus sagt in eben denselben Provinzen, d. h. in denen, in welchen die Leute sich über Lollius' Tod gefreut hatten, habe der Staat C. Marcius Censorinus' Hinscheiden schwer empfunden. Dies kann sich unmöglich auf den Proconsul Asiens, der nur in einer einzigen und noch dazu unbedeutenden Provinz gebietet, beziehen. Mehrere Provinzen hatte damals nur C. Caesar unter seinem Oberbefehle: mehrere Provinzen hatten also nur an ihm selbst Interesse, oder an demjenigen, welcher ihm vom Kaiser und Senate als Rathgeber und Leiter beigegeben war. Vellejus' Nachricht, die einzige, welche wir über diesen Punkt haben, führt entschieden zu der Annahme, dass C. Marcius Censorinus an M. Lollius' Stelle getreten sei: so allein hat die Zusammenstellung der Freude und der Trauer, von denen man jene über Lollius, diese über Censorinus empfand, eine Bedeutung. Fraglich ist es, ob Censorinus auf die Nachricht von Lollius' plötzlichem Tode von Augustus abgesendet wurde, oder ob er nicht schon früher als Legat bei C. Caesar war und nach Lollius unmittelbar als Rathgeber und Statthalter Syriens eintrat, in welchem Amte er dann durch den Kaiser bestätigt wurde. Das schliessliche Ergebniss ist das gleiche: C. Marcius Censorinus war nach Lollius kaiserlicher Statthalter Syriens. Wie lange er es war, bleibt bei Vellejus' schwankendem Ausdrucke unentschieden. Wenn L. Volusius Saturninus wirklich erst im

---

1) So thut es Mommsen in seinem Commentare zu Res gestae Augusti p. 123, ohne indessen auf eine Begründung seiner Behauptung oder eine Erwägung von Vellejus' Worten einzugehen.

Herbste des Jahres 4 n. Chr., wo er auf einer Münze von Antiochia erwähnt wird, nach Syrien kam, so ist es möglich, dass es zwischen ihm und Censorinus noch einen andern uns unbekannten Statthalter Syriens gegeben hat.

Früher verkannte man die Stellung, welche C. Marcius Censorinus bei C. Cäsar einnahm, und glaubte, nur M. Lollius und P. Quirinius seien seine Rathgeber und Leiter gewesen: der letztere sei dem erstern, als er in Ungnade gefallen, gefolgt. Als Grund für diese Reihenfolge der Beiden führte man Tacitus' Ausdruck in P. Quirinius' Lebensabriss an[1]), er sei C. Cäsar, der Armenien inne hatte, als Lenker beigegeben worden. Cäsar rückte, wie Vellejus (II, 102) erzählt, nach seiner Unterredung mit dem Sohne des Partherkönigs in Armenien ein: jene Unterredung führte, wie oben erwähnt, M. Lollius' Sturz und Tod herbei. Sueton[2]) setzt die Rückkehr des in Rhodus lebenden späteren Kaisers Tiberius mit der Feindschaft zwischen Cäsar und Lollius in Verbindung. Der Kaiser Augustus machte die Erlaubniss zur Rückkehr aus Rhodus, um welche Tiberius inständigst bat, von der Einwilligung seines Adoptivsohnes C. Cäsar abhängig: Cäsar gab diese, weil er zufällig damals etwas böse auf M. Lollius, der ihn bisher zur Feindschaft mit seinem Stiefvater Tiberius bewogen hatte, war. In Folge dieser Einwilligung kehrte Tiberius im Monate August des Jahres 2 n. Chr. nach Rom zurück. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die zufällige Entfremdung, deren Eintritt Tiberius' Rückkehr herbeiführte, wie Sueton sagt, jene vollständige Ungnade ist, welche, wie Vellejus erzählt, bei der Unterredung mit dem Parther ausbrach: die Entfremdung musste etwas vorhergehen. Folglich fand die Unterredung und Lollius' Sturz etwa im September des Jahres 2 n. Chr., Cäsars Einrücken in Armenien frühestens

[1]) Man sehe Tacitus' Worte S. 43 angeführt.

[2]) Suet. Tib. 13 (Tiberius) *coactus est tam suis quam matris impensissimis precibus reditum expostulare impetravitque adiutus aliquantum etiam casu. Destinatum Augusto erat, nihil super ea re, nisi ex voluntate maioris filii statuere: is forte tunc M. Lollio offensior facilis exorabilisque in vitricum fuit.*

im October, die vollständige Besitznahme des Landes wohl erst im Beginne des folgenden Jahres statt. In eben dieser Zeit, d. h. im Anfange des Jahres 3 n. Chr., würde also Quirinius als Rathgeber bei C. Caesar eingetreten sein.

Wäre diese Annahme richtig, so würde damit Alles, was wir über das Amt eines Rathgebers bei C. Caesar und seine Vereinigung mit der Statthalterschaft Syriens gesagt haben, hinfällig werden: Quirinius wäre dann zuerst Statthalter Syriens gewesen, dann wieder nach Rom zurückgekehrt und im Jahre 3 von Neuem in Armenien erschienen: er hätte vor seiner Statthalterschaft vom Jahre 6 n. Chr. schon zweimal die höchste Gewalt in Syrien gehabt: die Reihenfolge der Statthalter Syriens würde unvollständig werden und liesse sich nur durch die entschieden irrige Annahme, dass C. Caesar selbst zu ihnen gehört habe, ausfüllen. Alle diese Folgerungen sind bei dem neuesten Gelehrten, der diese Ansicht verfochten hat, wirklich eingetreten. Indessen es sprechen gegen dieselbe zwei Gründe. Erstlich Tacitus sagt: „Quirinius wurde C. Caesar, als derselbe Armenien inne hatte, als Leiter beigegeben und hatte auch dem in Rhodus sich aufhaltenden Tiberius seine Ehrfurcht bewiesen.“ Hier wird Quirinius' Amt als Rathgeber Cäsars in Verbindung gesetzt mit Tiberius' Aufenthalte in Rhodus: während dieser dort verweilte, muss Quirinius sein Amt bei Cäsar angetreten oder verwaltet, muss er als Rathgeber Cäsars Tiberius seine Ehrfurcht bezeugt haben. Nun dauerte aber Tiberius' Aufenthalt in Rhodus bis zum August des Jahres 2 n. Chr.: die Besitznahme Armeniens durch Cäsar erfolgte am Ende desselben oder im Beginne des folgenden Jahres. Wenn also Quirinius erst bei der Besitznahme Armeniens Cäsars Rathgeber wurde, kann er Tiberius nicht mehr in Rhodus getroffen, nicht mehr ihm dort seine Ehrfurcht bewiesen haben. Dieser Grund ist entscheidend und einleuchtend. Man suchte ihm in neuester Zeit durch eine künstliche Erklärung zu begegnen, indem man Tiberius' Aufenthalt in Rhodus und die ihm durch Quirinius erzeigte Verehrung von dem Amte eines

Rathgebers bei C. Caesar trennte [1]). Man kann dies nicht thun, ohne Tacitus' ganze chronologische Darstellung zu ändern und verdirbt zugleich den in dessen Worten liegenden Sinn. Quirinius hatte dem in Rhodus verweilenden Tiberius seine Ehrfurcht bezeugt, sagt Tacitus. Damit meint er nicht, Quirinius habe als Statthalter Syriens und kaiserlicher Legat dies gethan. Das wäre nicht etwas Besonderes gewesen; denn alle Statthalter und Legaten besuchten, wie Vellejus (II, 99) und Sueton (Tib. 12) sagen, dort Tiberius. Sondern Tacitus meint, als C. Caesars Rathgeber und Leiter habe er Tiberius geehrt: dies war etwas unendlich Höheres und bemerkenswerth im Gegensatze zu M. Lollius, der in demselben Amte Tiberius missachtet und ihm gedroht hatte. Deshalb lässt Tacitus selbst den Kaiser Tiberius diesen Gegensatz mit Lollius anführen: Lollius hatte als Leiter des Thronerben Streit mit Tiberius gesucht, Quirinius in eben demselben Amte dem für eine Zeitlang zurückgesetzten, aber sonst hochverdienten Manne die schuldige Ehrfurcht bewiesen. Somit ist eine Trennung des Amtes, welches Quirinius bei C. Caesar bekleidete, von der Ehrfurchtsbezeugung gegen

[1]) Früher hatte Noris Cen. Pis. II, 9 und II, 16, 12 gleichsam als selbstverständlich angenommen, Quirinius sei M. Lollius' Nachfolger gewesen und die weiteren Schwierigkeiten der Ueberlieferung nicht beachtet. Ich hatte dagegen in den Commentationes epigraphicae II, 102, indem ich alle Umstände genauer untersuchte, das richtige Verhältniss dargelegt. Indessen Mommsen im Commentare zu Res gestae Augusti p. 123 vertheidigt Norisius' Ansicht. Er sagt, meine „verkehrte" Meinung hätte zwar eine Begründung in Tacitus' Worten: man müsse dieselben jedoch anders interpungiren und so lesen: *mox insignia triumphi adeptus datusque rector C. Caesari Armeniam obtinenti. Tiberium quoque Rhodi agentem coluerat* u. s. w. Dadurch werde Tiberius' Aufenthalt in Rhodus von Quirinius' Aufseheramt bei Caesar getrennt und könne in eine andere Zeit fallen. Dies ist ein Kunststück, dessen Nichtigkeit sich leicht ergiebt. Ich will nicht fragen, ob ein Römer, der Tacitus' Worte las, sie so erklären konnte: wir gewinnen durch diese Erklärung nichts. Denn Tacitus erzählt Quirinius' Leben chronologisch: folglich muss *Tiberium Rhodi agentem coluerat* der Zeit nach später sein als *datus rector C. Caesari*. Dass bei dieser Auffassung der ganze Sinn, den Tacitus in diese Stelle legt, verloren geht und das Verständniss des Verhältnisses zwischen Quirinius und Tiberius unmöglich wird, habe ich im Texte bemerkt.

Tiberius unzulässig, Quirinius war Cäsars Rathgeber, während Tiberius in Rhodus weilte, und kann es nicht erst am Ende des Jahres 2 n. Chr., wo Armenien erobert wurde, geworden sein.

Der zweite Grund dagegen ist nicht so zwingend, aber doch überzeugend genug. Tacitus bemerkt, Quirinius sei nicht beliebt gewesen wegen der Gefahren, welche er der Lepida gebracht. Diese Lepida war mit L. Caesar, Augusts jüngerem Adoptivsohne, verheirathet gewesen und hatte nach dessen im August des Jahres 2 n. Chr. erfolgten Tode P. Quirinius geheirathet. Im Jahre 20 n. Chr. wurde sie wegen Fälschung angeklagt und verurtheilt, weil sie ein Kind von Quirinius untergeschoben hatte. Die Untersuchung zog sich bis gegen Ende des Jahres hin, und an ihrem Schlusse eröffnete Tiberius, Lepida sei, wie sich aus den Aussagen der Zeugen ergebe, auch eines Vergiftungsversuches gegen Quirinius schuldig. Man sehe die Erzählung bei Tac. Ann. III, 22 und 23. Von dieser Lepida erzählt nun Sueton (Tib. 49), sie sei von Quirinius zwanzig Jahre nach dem Vergiftungsversuche deshalb angeklagt worden. Diese Angabe ist nach Römischer Rechnungsweise, wobei der Anfangstermin mitgezählt wird, genau, wenn man zugleich annimmt, was nach unsern Nachrichten möglich ist, dass die Anklage wegen Vergiftung etwa ein oder zwei Monate später im Jahre stattgefunden als das Verbrechen begangen worden war: die Heirath konnte im September 2 n. Chr. und bald nachher der Vergiftungsversuch, die Anklage am Schlusse des Jahres 20 n. Chr. stattfinden. Aber nothwendig ist, dass Quirinius im Jahre 2 n. Chr. in Rom war und Lepida heirathete: er konnte nicht als Lollius' Nachfolger nach dem Oriente gehen[1]).

[1]) Was Mommsen a. a. O. p. 124 gegen diesen Grund vorbringt, geht davon aus, dass Sueton eine runde Zahl angegeben habe und unter seinen zwanzig Jahren ebenso wohl sechzehn verstanden werden könnten. Indessen es ziemt sich, die Angaben der Schriftsteller womöglich genau zu erklären.

Aus diesen Gründen muss Quirinius der erste Rathgeber, welchen Caesar auf seinem Feldzuge gegen Armenien erhielt, gewesen sein und Tacitus' Worte stehen dieser Annahme nicht entgegen. Sie können ohne Zweifel bedeuten, Quirinius sei Cäsar, als er Armenien besetzt hielt, beigegeben worden; aber sie müssen es nicht. Armenien gehörte zum Römischen Reiche, und trotzdem dass es damals abgefallen war und sich den Parthern zugewendet hatte, fiel es dem Kaiser nicht ein, es auch seinem Rechte nach aufzugeben. Er verlieh es an C. Cäsar als Provinz und Tacitus meint dies, wenn er sagt, Cäsar habe, als er Armenien zur Provinz hatte, Quirinius zum Rathgeber erhalten, d. h. zur Zeit, wo er den Auftrag in Asien erhalten hatte und nach Römischer Auffassung der gesetzmässige Statthalter Armeniens war. Darin liegt die Möglichkeit, dass Quirinius ebenso gut vor wie nach Lollius Cäsars Rathgeber sein konnte [1]).

Ueber das Verhältniss C. Cäsars zu seinem Stiefvater Tiberius haben wir eine doppelte Nachricht. Vellejus (II, 101) erzählt, Cäsar, nach Syrien gesendet, habe zuerst Tiberius besucht und ihm alle Ehre, wie einem über ihm stehenden, erwiesen. Dagegen Sueton (Tib. 12), nach dem Aufhören seiner tribunicischen Gewalt etwa in der Mitte des Jahres 1 v. Chr. habe Tiberius in Furcht und Erniedrigung auf Rhodus gelebt, besonders da er bei einem Besuche, welchen er seinem Stiefsohne Cäsar in Samos machte, merkte,

---

[1]) Mommsen a. a. O. p. 123 billigt diese Erklärung nicht: er hält sich daran, dass Cäsar nicht eher Armenien inne haben konnte, als er es erobert hatte. Ich will hier nicht weiter auf den allgemeinen Lateinischen Sprachgebrauch eingehen; aber bei Tacitus wird *obtinere* vorzugsweise von denen gesagt, welche Statthalter eines Landes oder einer Provinz sind. Wenn er z. B. Ann. IV, 13 sagt *Aelius Lamia et L. Apronius, qui Africam obtinuerant*, oder XIV, 29 *Paulinus Suetonius obtinebat Britannos,* so liegt der Nachdruck nicht darauf, dass sie die Provinz regierten, sondern dass sie Statthalter derselben waren. Beides kann zusammenfallen: wenn das Recht mit der Thatsache in Widerspruch steht, wie bei Armenien damals, fällt es nicht zusammen.

derselbe sei in Folge der Verläumdungen seines Begleiters und Leiters M. Lollius ihm abgeneigt. Auch Zonaras (X, 36; vergl. die Bruchstücke bei Dio Cass. LV, 11) bemerkt, Tiberius habe bei Cäsar in Chios einen Besuch gemacht und demselben seine Ehrfurcht bewiesen. Man darf nicht eine dieser beiden Nachrichten als irrthümlich verwerfen: sie beziehen sich auf verschiedene Zeiten, wie sie selbst andeuten. Es entspricht den Verhältnissen, dass zuerst C. Cäsar bei seiner Ankunft im Oriente einen Besuch bei Tiberius in Rhodus machte, und nachher Tiberius diesen Besuch in Samos und Chios erwiderte. Bei dem zweiten soll das Verhältniss der beiden Verwandten gestört und unfreundlich und M. Lollius Cäsars Begleiter gewesen sein. Das Verhältniss wurde nicht besser, so lange Lollius in Geltung blieb: erst als er in Ungnade fiel, erhielt Tiberius die Erlaubniss zur Rückkehr nach Rom. Dagegen bei dem ersten Besuche in Rhodus soll Cäsar seinem Stiefvater alle Ehre erwiesen haben: wer sein Rathgeber damals war, wird nicht unmittelbar berichtet. Aber Tacitus sagt, Quirinius sei es gewesen zu einer Zeit, als Tiberius auf Rhodus verweilte und ferner, er habe als solcher demselben Ehre und Freundlichkeit erwiesen. Daraus ergiebt sich die Folgerung, dass eben bei diesem ersten Besuche, welchen C. Cäsar bei seiner Ankunft im Oriente seinem Stiefvater auf Rhodus machte, P. Quirinius sein Rathgeber war und dessen Einfluss das freundliche Verhältniss der beiden Verwandten herbeiführte. Der Austritt von Quirinius als Cäsars Rathgeber und der Antritt von Lollius in demselben Amte muss also zwischen dem Besuche auf Rhodus und dem Gegenbesuche auf Samos stattgefunden haben. Cäsar begann seinen Zug nach dem Oriente im Anfange des Jahres 1 v. Chr., besuchte zuerst Aegypten, segelte bei Palästina vorbei (Suet. Oct. 93; Oros. VII, 3) und kehrte gegen Ende des Jahres nach Samos zurück. Mithin blieb Quirinius nicht lange Zeit Rathgeber Cäsars: es ist nicht zu verwundern, dass nur Tacitus den Kaiser Tiberius,

der am meisten Vortheil daraus gezogen, von diesem seinem Amte sprechen lässt.

Fasst man P. Quirinius' Thätigkeit in Syrien zusammen und berücksichtigt man dabei insbesondere, was wir über die Verbindung des Amtes eines Rathgebers bei C. Cäsar mit der Statthalterschaft Syriens gesagt haben, so ergiebt sich Folgendes. Als Augustus in der Mitte des Jahres 4 v. Chr. das Testament des Königs Herodes zu bestätigen und seinem Sohne Archelaus die Regierung Judäas zu übertragen beschlossen hatte, schickte er zugleich P. Sulpicius Quirinius als neuen Statthalter nach Syrien: der frühere, P. Varus war habsüchtig und mit Archelaus befreundet. Quirinius ordnete also Judäa nach Augustus' Befehlen, führte auch im Jahre 3 v. Chr. den Krieg gegen die Homonadenser. Als der Kaiser im Jahre 2 v. Chr. seinen Thronerben nach dem Oriente zu senden beabsichtigte, ordnete er ihm als verantwortlichen Rathgeber den Statthalter Syriens Quirinius bei, und derselbe blieb es bis gegen Ende des Jahres 1 v. Chr., wo ihm bei C. Cäsar und in Syrien M. Lollius bis Ende 2 n. Chr. folgte. Lollius' Nachfolger wurde C. Marcius Censorinus: ob zwischen diesem und L. Volusius Saturninus noch ein anderer Statthalter Syriens eingetreten ist, bleibt ungewiss. Hiernach entsteht folgendes Verzeichniss der Statthalter Syriens zur Zeit von Christi Geburt:

C. Sentius Saturninus	von	9	v. Chr.
P. Quinctilius Varus	„	6	„ „
P. Sulpicius Quirinius	„	4	„ „
M. Lollius	„	1	„ „
C. Marcius Censorinus	„	2	n. Chr.
L. Volusius Saturninus	„	4	„ „
P. Sulpicius Quirinius	„	6	„ „
Q. Creticus Silanus	„	11	„ „

Viertes Kapitel.

Unsere Kunde über P. Quirinius ist geringer, als man bei dem Interesse, welches seine Erwähnung bei Lucas erweckt, wünschen möchte: sie erschien den älteren Gelehrten noch geringer als sie wirklich ist. Man sah sich also in der sonst für die Erkenntniss Römischer Personen reichen Quelle, den Lateinischen Inschriften um. Da man auch dort seinen Namen nicht fand, erdichtete man eine Inschrift: man benutzte sie zugleich, um in ihr die vielfach angefochtene Schatzung zu erwähnen. Es wird in ihr ein Präfect Q. Aemilius Secundus erwähnt, der auf Quirinius' Befehl eine Schatzung in Apamea vorgenommen haben soll: 117000 Menschen Bürger soll er dort gefunden haben. Es ist ein wunderliches Machwerk, das nur bei denen, welche der Lateinischen Inschriften unkundig waren, Glauben finden konnte. Es lohnt sich nicht, dasselbe weiter anzuführen [1]).

Inzwischen hat sich eine andere, bei Tibur entdeckte Inschrift gefunden, welche man auf Quirinius bezogen hat. Es ist ein Bruchstück, dem der Anfang und damit auch der Name dessen, welchem sie gewidmet war, fehlt. Die Beziehung auf Quirinius wird also nur durch Vermuthung gewonnen und zwar durch sehr unsichere Vermuthung. Es steht ihr eine bestimmte und überlieferte Thatsache entgegen, die nur durch eine weitere Vermuthung, bei der man eine Verletzung der im Römischen Staate hergebrachten Sitte und Ordnung annimmt, entfernt werden kann. Im günstigsten Falle bringen diejenigen, welche die Inschrift auf Quirinius beziehen, als Ergebniss heraus, dass derselbe zweimal Statthalter in Syrien gewesen sei, ohne weiter ein

[1]) Es wurde zuerst herausgegeben von Sert. Ursato Marmi eruditi ovvero lettere sopra alcune antiche iscrizioni, Padova 1719 p. 276. Man findet es z. B. in Orelli's Sammlung 623. Ueber die Merkmale seiner Unächtheit sehe man meine Comment. epigraph. II p. 106, Henzen in Orell. III, 58.

chronologisches Merkmal oder Kunde über seine dortige Thätigkeit zu gewinnen. Diese Thatsache aber ist durch Tacitus' Nachricht weit vollständiger erwiesen. Es ist also zweckmässiger, die fragliche Inschrift bei der Untersuchung über Quirinius und das Geburtsjahr Christi zu übergehen und sie den Fachgelehrten zu überlassen, welche daran ihren Scharfsinn üben und mannigfache Fragen des Römischen Staatsrechts und der Geschichte erörtern können. Indessen da man sie seit langer Zeit bei jeder gründlicheren Forschung über Christi Geburtsjahr benutzt hat, ist es unmöglich, sie hier auszuschliessen. Es müssen wenigstens Gründe und Gegengründe für ihre Beziehung auf Quirinius erörtert und der Stand der Frage dargelegt werden.

Die Inschrift stand auf einem in der Nähe von Tibur errichteten Grabmale und enthielt nicht, wie die meisten Grabinschriften, eine trockene Aufzählung der Aemter und Würden des Verstorbenen, sondern eine etwas ausführlichere Angabe seiner Thaten. Sie lautet nach genauer Abschrift folgendermassen:

. . . .

. . LGEM · QVA · REDACTA · INPOT . . . .
AVGVSTI · POPVLIQVE · ROMANI · SENAT . .
SVPPLICATIONES · BINAS · OB · RES · PROSP . .
IPSI · ORNAMENTA · TRIVMPI . .
PRO · CONSVL · ASIAM · PROVINCIAM · OP . . .
DIVI · AVGVSTI · · TERVM · SYRIAM · ET · PI . .

. . . .

Diese Inschrift[1]) enthält drei Thatsachen. Die erste be-

[1]) Sie wurde zuerst bekannt gemacht in Novelle fiorentine 1765 p. 355 (daher bei Donat. 464, 3), sodann nach neuer Abschrift von Sanclemente de vulgaris aerae emendatione (Romae 1793) p. 414, drittens nach der Abschrift von W. Henzen und Th. Mommsen. Man sehe Henzen in Orellis Collect. Inscr. n. 5366. Sie ist ausführlich erläutert worden zuerst von Sanclemente a. a. O., dann von Mommsen in einem Programme von R. Bergmann de inscriptione Latina ad P. Sulpicium Quirinium referenda, Berolini 1851, ferner von mir in meinen Commentationes epigra-

steht in der Unterjochung eines Volkes oder Landes, zu dem ein König in einer gewissen Beziehung gestanden hatte. Solche Könige gab es in Asien, wo sie unter der Oberaufsicht des Statthalters von Syrien standen, und in Deutschland, wo die Statthalter des Belgischen oder Lugdunensischen Galliens, oder der andern die Donau berührenden Provinzen mit ihnen zu thun hatten. Denn von den in Africa herrschenden Königen kann die Inschrift deshalb nicht sprechen, weil sie unter dem Proconsul von Africa standen und dessen Erwähnung durch das Proconsulat von Asien, das in der Inschrift vorkommt, ausgeschlossen ist. In Folge dieses Sieges fand ein doppeltes Dankfest statt: der Sieg selbst musste ein doppelter sein und eigentlich aus zwei, der Zeit nach getrennten Siegen bestehen. Denn das Dankfest selbst war doppelt und zerfiel in zwei, der Zeit nach von einander verschiedene Feste[1]). Zu dem Dankfeste, das wegen der

phicae II p. 110 flgd., endlich wiederum von Mommsen in einem Anhange zu Res gestae Augusti, Berol. 1865, p. 111—126. Dazu kommen noch werthvolle Bemerkungen von W. Henzen bei Orelli III, 496. Trotz dieser vielfachen Bearbeitung ist kein sicheres Ergebniss gewonnen, auch das Thema, wie man sehen wird, nicht erschöpft.

[1]) Dies ist das Ergebniss der von mir in Comment. epigraph. II, 118 angestellten Untersuchung. In Bezug auf die Ergänzung der Bruchstücke über das Dankfest bemerke ich noch gegen Mommsen im Commentare zu Res gestae Augusti p. 118, dass derselbe die Genitive *Augusti populique Romani* nicht richtig mit dem vorhergehenden *in potestatem* verbindet. Ich hatte Comment. epigr. II, 124 darauf aufmerksam gemacht, dass das folgende *ipsi* einen Gegensatz verlange, und Mommsen ergänzt deshalb, abweichend von seinen früheren Vorschlägen, *dis immortalibus:* den Beweis dafür glaubt er in einer Inschrift zu finden, wo es heisst *senatus decrevit supplicationes dis immortalibus.* Dies ist unrichtig. Dass das Dankfest für die Götter stattfindet, ist selbstverständlich: es kann Niemand anders gedankt werden. Deshalb können sie nicht den Gegensatz zu *ipsi* bilden. Dagegen wird nach Römischer Sitte demjenigen, der nicht selbständiger imperator ist, kein Dankfest zuerkannt, sondern nur dem imperator, und das Höchste ist, dass es heisst, das Dankfest sei dem Imperator wegen der Thaten seines Unterfeldherrn zuerkannt worden. Mithin ist der imperator der natürliche Gegensatz zu *ipsi,* dem ausführenden Unterfeldherrn. Der imperator aber kann erwähnt werden entweder im Dativ oder mit der Umschreibung *nomine:* die von Mommsen angeführte Inschrift beweist nur, dass man auch in Inschriften *dis immortalibus* hin-

von dem Gefeierten verrichteten Thaten im Namen des Kaisers als Oberfeldherrn gehalten wurde, kamen für den Gefeierten persönlich die Ehrenzeichen des Triumphes. Dies war eine unter Augustus nicht seltene Ehre: sie soll von ihm weit über dreissig Feldherren bewilligt worden sein (Suet. Oct. 38).

Zweitens wird das Proconsulat Asiens erwähnt. Es wurde in jedem Jahre an einen der gewesenen Consuln verliehen, bietet also wenig Anhalt, um eine bestimmte Persönlichkeit herauszufinden. Die Erwähnung der dritten Thatsache gewährt, weil das Ganze ein Bruchstück ist, Schwierigkeiten bei der Erklärung. Es ist nicht einmal sicher, dass der Verstorbene zweimal Statthalter Syriens war und zwar unter dem Kaiser Augustus: eben so zweifelhaft ist das Uebrige. Mit der Kaiserregierung, welche die Verwaltung der Provinzen umgestaltete, änderte sich folgerichtig auch die Bezeichnung der Statthalterschaften, wie sie sich namentlich in den Inschriften findet: in den ersten Zeiten fand jedoch ein gewisses Schwanken statt. Es entstanden bestimmte und unter einander verschiedene Classen von Statthalterschaften, und daraus entsprang die allmälig zur alleinigen Geltung kommende Sitte, dass jede Statthalterschaft, sowohl bei den senatorischen, wie bei den kaiserlichen Provinzen, für sich allein benannt und besonders bezeichnet wurde. Wenn also Jemand z. B. zwei senatorische Provinzen als Proconsul verwaltet hatte, die eine nach der Prätur, die andere nach dem Consulate, so wurden diese Statthalterschaften nicht unter einmaliger Erwähnung der Proconsulwürde mit einander verbunden, sondern mit zweima-

---

zusetzen kann. Demnach muss die Ergänzung lauten: *qua redacta in pot(estatem nomine divi) Augusti populique Romani senatu(s dis immortalibus) supplicationes binas* u. s. w. Ich ziehe dies jetzt meiner früheren Ergänzung *senatu(s in quinque dies) supplicationes,* vor, bei der noch die weitere Vermuthung ausgesprochen war, das Dankfest habe fünf Tage gedauert. Man vergl. über die Sitte, nur dem Oberfeldherrn ein Dankfest zu bewilligen, meine Auseinandersetzung a. a. O. p. 116.

liger Erwähnung der Proconsulwürde getrennt aufgeführt. Ebenso bei den kaiserlichen Provinzen, deren Statthalter Legaten waren. Verwaltete Jemand zwei derselben, so wurde er zweimal Legat mit Anführung der Provinz, in der er es gewesen, genannt. Daraus folgt, dass als Wiederholung ein und desselben Amtes nur die wiederholte Verwaltung ein und derselben Provinz galt, so dass, wer z. B. kaiserlicher Legat zum zweitenmale von Syrien genannt wurde, zwei Male Syrien, nicht etwa zum ersten Male eine andere Provinz, zum zweiten Male Syrien verwaltet hatte. Bei den senatorischen Provinzen, die auf ein Jahr verliehen wurden, geschah eine solche wiederholte Verwaltung durch eine mehrere Jahre hinter einander erfolgte Uebertragung: für die kaiserlichen Provinzen galt keine bestimmte Frist der Verwaltung, sondern der Kaiser berief seine Legaten nach Gutdünken ab zu beliebiger Zeit: folglich ist bei ihnen eine Wiederholung nur möglich, wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten zum Statthalter einer Provinz bestellt wird[1]). Indessen ist diese Sitte, wie bemerkt, in der ersten Kaiserzeit nicht durchgehend: es bestand daneben auch die republicanische Betrachtungsweise, die Statthalterschaften an sich, ohne Rücksicht auf die Provinzen, in denen sie stattfanden, mit Beziehung auf die amtlichen Titel allein anzuschauen: darnach waren alle Proconsulate, alle kaiserlichen Legaten gleich. Wenn also der Name der Provinz, welche Jemand als Statthalter verwaltete, nicht hinzugefügt wird, braucht die Wiederholung eines Legatenamtes nicht in ein und derselben Provinz stattzufinden: wer *legatus pro praetore iterum* genannt wird, kann erst in einer, dann in einer andern Provinz kaiserlicher Legat gewesen sein[2]).

Dazu kommt eine andere Eigenthümlichkeit in dem

---

[1]) Man sehe über diese Sitte Sanclemente a. a. O. p. 424, Mommsen Res gestae Augusti p. 112, meine Comment. epigraph. II, 111.

[2]) Man findet diese richtige Bemerkung bewiesen bei Mommsen a. a. O. p. 127.

Stile der Inschriften. Jede Ehre, jedes Amt, wie kurz auch seine Dauer gewesen sein mag, giebt einen unvergänglichen Titel. Wer z. B. zum zweiten Male Consul wird, heisst nicht nur so lange er das Consulat bekleidet, sondern für immer Consul zum zweiten Male: die Zahlwörter zum zweiten, dritten, vierten Male werden in diesem Falle als gleichbedeutend mit den eigentlich anzuwendenden zweimal, dreimal, viermal gebraucht. Wer also kaiserlicher Legat von Syrien zum zweiten Male heisst, bei dem braucht nicht die Bemerkung vorherzugehen, dass er es zum ersten Male war, sondern in dem zweiten Male liegt das erste Mal natürlicher Weise mit eingeschlossen[1]). Diese Ausdrucksweise ist sogar nothwendig, wenn bei der Aufzählung der Ehren mit den höchsten begonnen wird. Es herrscht nämlich in Lateinischen Inschriften eine doppelte Sitte, die Ehren Jemandes aufzuzählen. Das Consulat folgt unmittelbar nach dem Namen des Gefeierten: die andern Ehren werden entweder in absteigender oder in aufsteigender Reihe genannt, sodass entweder die höchste oder die niedrigste beginnt. Wie die Aufzählung in dieser Tiburtinischen Inschrift ist, bleibt ungewiss. Es konnte die Laufbahn des Verstorbenen von den ersten Ehrenstufen an verfolgt werden und die Statthalterschaft Syriens den Schluss bilden; es giebt aber auch Statthalterschaften, welche man nach der von Syrien bekleiden kann, und sie konnten den Anfang machen. Man hat behauptet, das Letztere sei hier nicht möglich, weil die Inschrift nicht eine blosse Aufzählung der Ehren enthalte, sondern eine weitläuftigere Schilderung der Thaten gebe: dass in diesem Falle nur die aufsteigende Reihenfolge erlaubt sei, soll aus der berühmten Inschrift des Ti. Plautius (bei Orell. 750) hervorgehen[2]). Indessen Plautius' Ehren-

---

[1]) Man sehe meine Auseinandersetzung Comment. ep. II, 113. Ein paar hübsche Beispiele, welche diesen Sprachgebrauch der ersten Kaiserzeit für die höheren Staatsämter erläutern, giebt Mommsen a. a. O. p. 128.

[2]) Dies behauptet Mommsen a. a. O. p. 112.

denkmal ist viel weitläuftiger als das vorliegende, und ein einzelnes Beispiel kann keine Sitte, keine Nothwendigkeit begründen. Wenn bei Aufzählungen beide Arten der Reihenfolge erlaubt waren, konnte es keinen Unterschied machen, ob die Bezeichnung der Ehren etwas ausführlicher war oder nicht.

Daraus ergiebt sich die Unsicherheit in der Erklärung der auf die Statthalterschaft Syriens bezüglichen Worte. Dieselbe wird nicht nach der Sitte der Kaiserregierung bezeichnet durch Hinzufügung des Namens der Provinz im Genitiv (*legatus divi Augusti iterum Syriae et Phoenices)*, aber es wird auch nicht nach eigentlich republicanischer Sitte der Name der Provinz ausgelassen: der Ausdruck entspricht der Zeit des Ueberganges von einer Staatsform in die andere. Es ist daher möglich, dass die Erwähnung einer ersten Statthalterschaft Syriens vorherging und hier die Erwähnung der zweiten Statthalterschaft eben derselben Provinz folgte [1]; ebenso möglich aber auch, dass an erster Stelle die Statthalterschaft einer andern kaiserlichen Provinz erwähnt, hier an zweiter die einmalige Statthalterschaft Syriens bezeichnet wurde: in welchem Falle die Bezeichnung der Wiederholung sich nur auf das Amt eines kaiserlichen Legaten an sich, und nicht in so fern es in Syrien geführt wurde, beziehen würde. Drittens endlich ist es auch möglich, dass die vorhergehende Erwähnung der Statthalterschaft einer andern Provinz für sich bestände und der Ausdruck: „zweimal als Legat des Kaisers hat er Syrien verwaltet", ohne Beziehung auf das Vorhergehende, eine doppelte Verwaltung Syriens bedeutete. Keine dieser Möglichkeiten ist grösser als die andere: die Unentschiedenheit würde sich nur bei grösserer Vollständigkeit des Bruchstücks oder durch weitere geschichtliche Kunde lösen.

Bei der Statthalterschaft Syriens wird Augustus als göttlich bezeichnet. Folglich wurde dies Denkmal gesetzt

[2]) Man vergleiche das ähnliche Beispiel bei Henzen 6450.

nach Augustus' Tode. Man hat weiter geschlossen, der durch dasselbe Gefeierte sei unter Tiberius verstorben, was nicht ganz genau ist. Nur das Denkmal ist unter Tiberius gesetzt und die Inschrift nach Augustus' Tode verfasst: der durch dasselbe Geehrte konnte schon in der letzten Zeit von Augustus sterben: nur wird sein Tod von der Errichtung des Denkmals, welche bald nachher erfolgen musste, nicht zu weit getrennt werden dürfen. Man hat noch weiter behauptet, der Tod des Gefeierten müsse von Tacitus erwähnt werden[1]): Tacitus berichte das Hinscheiden berühmter Männer, z. B. das von Quirinius selbst. Diese Behauptung ist hinfällig. Tacitus erwähnt in Tiberius' sechs ersten Regierungsjahren den Tod keines berühmten Mannes, dann den von solchen, die entweder eine bedeutende Familie gründeten, wie L. Volusius (Ann. III, 30), oder mit dem Kaiser in Verbindung standen, wie Sallustius Crispus (Ann. ibid.) und Quirinius und Lucilius Longus (Ann. IV, 15), L. Domitius, L. Antonius (Ann. IV, 44), oder wissenschaftlich bedeutender Leute, wie Atejus Capito (Ann. III, 75), Q. Haterius (Ann. IV, 61), ausserdem nur zwei Asinier (Ann. III, 75; IV, 61). Daraus ergiebt sich weder Gewissheit noch Wahrscheinlichkeit, dass er einen Statthalter Syriens, der die ziemlich häufigen Ehren eines Triumphes erhalten, erwähnt hat.

Die Meisten haben nach den angeführten Merkmalen die Inschrift auf P. Sulpicius Quirinius bezogen[2]). Dann würden die Anfangsworte sich auf seine erste Statthalterschaft Syriens beziehen, in welcher er die Homonadenser besiegte und die Ehren des Triumphes erwarb[3]). Das Letz-

---

[1]) Man sehe Mommsen a. a. O. p. 113 und 117.

[2]) So Sanclemente, Henzen, der dies auch als Meinung von Borghesi angiebt, Mommsen. Die Ansicht Huschkes, sie bezöge sich auf M. Agrippa, ist vollständig widerlegt. S. meine Comment. ep. II, 114; Henzen bei Orell. III, 5366.

[3]) Zwar die jüngste Ergänzung Mommsens a. a. O. p. 126 *bellum gessit cum gente Homonadensium quae interfecerat Amyntam regem* ist sicherlich unrichtig. Denn Amyntas starb schon im Jahre 25 v. Chr., der

tere wird durch Tacitus bezeugt: von einem Dankfeste haben wir keine Kunde, aber es pflegte mit einem Triumphe verbunden zu sein, und dass es doppelt war, ist nicht unmöglich. Dagegen erheben sich zwei Bedenken gegen Quirinius. Erstlich, er war nach seinem Triumphe Rathgeber und Leiter C. Caesars gewesen: dies war, wie wir gezeigt, ein ihm durch Senatsbeschluss übertragenes, förmliches Amt, mit welchem Macht und Verantwortlichkeit verbunden war: es wäre unter Augustus vielleicht weniger bedeutend erschienen, unter Tiberius aber musste es hervorgehoben werden, da Quirinius in demselben dessen Zuneigung gewonnen und dessen Interessen vertheidigt hatte. Tiberius selbst erwähnte es, wie Tacitus sagt, bei Quirinius' Tode im Senate. Dass es auch in Grabinschriften angeführt werden konnte, beweist die Inschrift von Ti. Plautius (Orell. 750), welche Aehnlichkeit mit diesem Bruchstücke hat. Wenn dieses Amt trotzdem nicht erwähnt wird, so erregt dies ein nicht unbegründetes Bedenken. Weit grösser ist das zweite Bedenken: Quirinius kann nicht Proconsul von Asien gewesen sein. Er war vielmehr Proconsul von Africa und nur eines von diesen beiden Proconsulaten konnte ein gewesener Consul bekleiden[1]). Florus (II, 31) schildert die unter Augustus erfochtenen Siege und zwar, indem er die im Norden, Süden, Osten, Westen geführten Kriege aufzählt. Unter den Siegen im Süden nennt er zuerst die Bezwingung der Musulamer und Gätuler, welche im Jahre 6 n. Chr. von Cn. Cornelius Lentulus Cossus besiegt wurden: der Sieger erhielt die Ehren des Triumphes und den Beinamen Gaetulicus (Dio Cass. LV, 28; vergl. Comment. epigraph. II, 91). „Auf gleiche

Krieg gegen die Homonadenser fand erst 3 v. Chr. statt: bei solchem Zwischenraume ist kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen annehmbar. Leicht indessen könnte man an einen andern König, z. B. Archelaus von Cappadocien, und an eine andere Ursache des Krieges denken.

[1]) Vergl. Comment. ep. II, 92.

Weise, fährt Florus fort[1]), gab Augustus die Marmariden und Garamanten an Quirinius zum Unterjochen: es konnte auch er als Marmaricus zurückkehren, aber er war bescheidener in der Schätzung seines Sieges." Man hat gegen diesen Bericht die Einwendung gemacht, die Lesart *Quirinio* sei unsicher und nothwendiger Weise müsse der Krieg gegen die Marmariden vor dem gegen die Gätuler stattgefunden haben, während er von Florus später angeführt würde. Beide Einwände sind als nichtig anerkannt worden[2]). Die Lesart schwankt bei dem Namen Quirinius nicht mehr als es gewöhnlich der Fall ist, und die besten Handschriften führen auf denselben: Florus will nicht chronologisch erzählen, sondern geographisch schildern, von Westen nach Osten fortschreitend.

Wenn gegen die Glaubwürdigkeit an sich nichts einzuwenden ist, so ist der nothwendige Schluss, dass Quirinius jenen Sieg als Proconsul von Africa erfocht. Es gab in dem heutigen Africa damals drei Römische Provinzen, Aegypten, das zwar Legionen hatte, aber von einem Römischen Ritter als Präfecten regiert wurde, Cyrene und das eigentliche Africa. Von den beiden letztern hatte nur Africa eine Legion als Besatzung, und daher sind die zahlreichen Kriege gegen die Wüstenvölker, welche aus dem Anfange der Kaiserregierung erwähnt werden, alle ohne Ausnahme von dem Statthalter Africas, dem Proconsul, geführt worden. Es würde Niemandem eingefallen sein, einen Zweifel daran zu äussern, dass Quirinius von Florus als Proconsul bezeichnet werde, wenn man nicht, um die Inschrift bequem ergänzen zu können, wünschte, er möchte Proconsul von Asien gewesen sein.

Deshalb erhob man ein Bedenken wegen der Marmariden: ihre Wohnsitze lägen so weit von Africa ab, dass dessen

[1]) Flor. II, 31 *pariter Marmaridas atque Garamantas Quirinio subigendos dedit. Potuit et ille redire Marmaricus, sed modestior in aestimanda victoria fuit.*

[2]) Man sehe Henzen a. a. O. p. 496 und dagegen Mommsen a. a. O. p. 119.

Proconsul gegen sie nicht hätte Krieg führen können. Dieses Bedenken ist unbegründet. Das Land der Marmariden scheint später etwas andere, jedenfalls festere Grenzen gewonnen zu haben (Ptolem. IV, 5): von dem Zustande zur Zeit Augusts giebt Strabo Kunde. Er sagt (Strab. p. 798 und 825), sie wohnten um Cyrenaica herum, und dann (p. 838), oberhalb der Syrten und Cyrenaica wohnten die Afrer, zuerst die Nasamonen[1], dann die Psyller und ein Theil der Gätuler, darauf die Garamanten, noch weiter nach Osten die Marmariden bis nach Ammon hin. Die übrigen der hier genannten Völkerschaften kommen in den Kriegen, welche Africas Statthalter führten, öfter vor, namentlich die Garamanten, welche noch unter Kaiser Tiberius Kriege erregten (Tac. Ann. IV, 23), aber auch schon früher bei dem Triumphe, welchen L. Cornelius Balbus als Statthalter Africas 19 v. Chr. feierte, erwähnt werden. In der ausführlichen Liste von Völkern und Städten, die Plinius (nat. hist. V, 37) als von ihm überwunden anführt, befinden sich wahrscheinlich auch einige, welche zu den Marmariden gehörten. Aber wäre dies auch nicht der Fall, so darf man dennoch annehmen, dass die Marmariden von den Kriegszügen des Proconsuls von Africa betroffen wurden: wenn Balbus die Garamanten besiegte und ihre Hauptstadt Garama einnahm, so konnte ein späterer Proconsul sehr wohl weiter nach Osten bis zum Gebiete der Marmariden vordringen. Die nächste Provinz an demselben ist allerdings Cyrenaica; aber daraus zu schliessen, dessen Proconsul habe den Krieg geführt, erlaubt nicht die Rücksicht auf die Römische Provinzialverwaltung. Sonst könnte man mit gleichem Rechte glauben, den Krieg gegen die Homonadenser habe nicht der Legat Syriens, sondern der Galatiens geführt: denn seine Provinz war die nächste an die Homonadenser. Der Proconsul Africas hatte den militärischen Oberbefehl über alle Völker im Osten von Africa bis nach Aegypten hin: er allein befehligte eine Legion, mit der er dieselben im Zaum halten konnte.

Indessen, um Quirinius nicht als Proconsul Africas anzuerkennen, behauptet man, er sei Statthalter von Cyrene gewesen [1]). Diese Provinz war eine senatorische: ihr Statthalter trotz des Titels Proconsul gewesener Prätor. Er hat keinen Krieg geführt, weil er des Heeres entbehrte: wir kennen keinen Statthalter einer prätorischen Senatsprovinz, der irgend einen bedeutenden Sieg errungen hätte. Denn der Sieg über die Marmariden soll nicht unbedeutend gewesen sein, da Florus sagt, Quirinius hätte davon einen Beinamen erhalten können. Angenommen, derselbe sei als Statthalter Cyrenes von Augustus mit einem Kriege gegen die Marmariden beauftragt worden und hätte eine Legion erhalten, so wäre damit Cyrene, wenigstens für einige Zeit, kaiserliche Provinz geworden: davon würden wir bei Dio Cassius oder Strabo, welche die Theilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Senate genau bemerken, eine Kunde haben. Aber wir haben keine Andeutung irgend einer Art, und ohne eine solche darf man den Krieg gegen die Marmariden nicht dem Statthalter der unbedeutenden Provinz Cyrene zuweisen. Als Grund dafür kann man nur die Verlegenheit anführen, in der man sich bei der Ergänzung der Tiburtinischen Inschrift befindet; aber man geräth damit in einen Zirkel von Vermuthungen und verstösst gegen einen anerkannten Grundsatz der Römischen Staatsverwaltung. Wer Florus' Nachricht an sich, ohne Beziehung auf jenes Bruchstück einer Inschrift betrachtet, kann nicht zweifeln, dass P. Quirinius Proconsul von Africa und nicht von Asien gewesen ist.

Aus diesem Grunde darf man die Tiburtinische Inschrift, um deren Ergänzung es sich handelt, nicht auf P. Quirinius beziehen. Unter den übrigen uns bekannten Statthaltern

[1]) Man sehe Henzen a. a. O., noch stärker Mommsen a. a. O. p. 120. Die Vermuthung, welche der Letztere anführt, Quirinius habe als Statthalter von Cyrene die 3. Legion befehligt und diese in Folge davon den Beinamen Cyrenaica erhalten, ist so, dass sie sich weder beweisen noch widerlegen lässt.

Syriens giebt es nur einen, dem man sie zuschreiben kann, ohne auf unübersteigliche Hindernisse zu stossen, C. Sentius Saturninus [1]). Die Reihenfolge in Aufzählung der Ehrenstellen ist dann die umgekehrte, d. h. nach Anführung des Consulates wird zuerst die höchste und letzte Stelle, welche Saturninus bekleidete, genannt: es folgen die übrigen. Er war kaiserlicher Legat von Gallia Belgica vom Jahre 2 n. Chr. bis 6 n. Chr., Nachfolger von L. Domitius, Vorgänger des durch sein Unglück bekannten P. Quinctilius Varus [2]). In dieser Statthalterschaft errang er einige so bedeutende Erfolge, dass Augustus und Tiberius deshalb von Neuem den Titel imperator annahmen und er selbst die Ehrenzeichen eines Triumphators erhielt. Dabei wird uns eine Thatsache gemeldet, welche mit dem Berichte der Inschrift auffallend übereinstimmt. Dio Cassius (LV, 28) erzählt, es seien ihm die Triumphehren bewilligt worden, weil die Germanen nicht bloss einmal, sondern sogar zweimal aus Furcht einen Vertrag gemacht hätten. Dies passt zu dem zweimaligen Dankfeste der Inschrift. Gewöhnlich konnte eine solche Wiederholung der öffentlichen Gebete bei einem und demselben Feldherrn und einem einzigen Siege nicht sein: Dio hebt den doppelten Vertrag, die doppelte Unterwerfung der Barbaren hervor. Wenngleich auch bei Quirinius die Möglichkeit eines doppelten Dankfestes sich nicht in Abrede stellen lässt, so ist dasselbe doch bei Saturninus ausdrücklich bezeugt. In sofern hat die Verbindung der Tiburtinischen Inschrift mit Saturninus einen entschiedenen Vortheil vor der mit Quirinius voraus.

Das demnächst erwähnte Proconsulat Asiens ist bei Saturninus nicht zu erweisen. Er war Consul am 1. Ja-

---

[1]) Die Gründe, weshalb dies möglich ist, habe ich Comment. epigraph. II, 122 entwickelt und ich wiederhole sie hier in Kürze, habe sie indessen in einem Punkte ergänzt, um die Einwürfe der Gegner zurückzuweisen.

[2]) Man sehe die Beweise für diese Thatsache in meinen Studia Romana (Berol. 1859) p. 121 flgd.

nuar 19 v. Chr., konnte dasselbe also von 14 v. Chr. an bekleiden und bei den jährlich wechselnden Proconsulaten lässt sich die Möglichkeit, dass er es in einem der folgenden Jahre wirklich bekleidet hat, sehr wohl denken. Er wird wenigstens nicht unter den Proconsuln Africas genannt, und eines von diesen beiden Proconsulaten gebührte einem gewesenen Consul. Man hat freilich zu erweisen gesucht, Sentius sei Proconsul von Africa gewesen[1]). Tertullian (de pallio c. 1) erklärt, auf welche Weise die Carthaginienser zu Römern geworden seien, nämlich durch Anlegung einer Römischen Colonie. Statilius Taurus, soll er sagen, habe die Mauern der Colonie gebaut, Sentius Saturninus die Einweihung der Colonie vollzogen. Das Beispiel anderer Colonien, z. B. der von Patrae in Achaja, beweise, dass die Einweihung einer Colonie erst lange Zeit nach dem Beschlusse über die Anlegung derselben geschehen könne (Eckhel. Doctr. numm. II, 256; III, 355): deshalb sei es möglich, dass Carthago, das 29 v. Chr. gegründet worden sein soll (Dio Cass. LII, 43), erst etwa 14 v. Chr., wo Saturninus in gesetzmässigem Zeitraume nach seinem Consulate das Proconsulat bekleiden konnte, eingeweiht worden sei. Man fügt hinzu, die beiden Söhne dieses Sentius, der Syrien verwaltete, könnten von Tertullian nicht gemeint sein. Denn sie bekleideten das Consulat erst 4 n. Chr. und konnten erst 9 n. Chr. zum Proconsulate gelangen: bei ihnen würde die Einweihung der Colonie zu lange verschoben. Folglich sei der Statthalter Syriens, C. Sentius, vorher Proconsul Africas gewesen, nicht Asiens, und sein Name könne in der Tiburtinischen Inschrift nicht ergänzt werden.

---

[1]) Zuerst hat Henzen a. a. O. p. 496 diesen Beweis versucht: er ist, ohne nähere Begründung, von Mommsen a. a. O. p. 117 wiederholt worden. Die Worte Tertullians, um welche es sich handelt, sind folgende: *Vobis vero post iniuriae beneficium, ut senium, non fastigium exemptis, post Gracchi obscoena omina et Lepidi violenta ludibria, post trinas Pompeii aras et longas Caesaris moras, ubi moenia Statilius Taurus imposuit, sollemnia Sentius Saturninus enarravit, cum concordia iuvat, toga oblata est.*

So überzeugend dieser Beweis aussieht, so verschwindet er doch bei näherer Betrachtung vollständig: er beruht in allen Einzelheiten auf falschen Annahmen. Von der Einweihung der Colonie soll Tertullian sprechen. Aber von einer solchen wissen wir sonst nichts, wenigstens in so fern sie bei einer fertigen Colonie stattgefunden hätte: sie ist auch undenkbar. Wir kennen die religiösen Formen, welche bei der Gründung einer Colonie vorkamen, ziemlich genau (Eckhel. Doctr. numm. IV, 489 flgd.): sie fanden bei der ersten Anlage statt, sonst nicht, und die vermeintliche Einweihung, welche man bei Patrae und andern Colonien zu finden glaubte, besteht, wie die angeführten Beweisstellen darthun, in der Erneuerung oder Erweiterung bestehender Colonien. Gesetzt auch, es fände eine Einweihung einer fertigen Colonie statt und sie sei auch bei Carthago geschehen, so konnte sie doch niemals von dem Proconsul, wie er nach Theilung des Reiches in senatorische und kaiserliche Provinzen Africa verwaltete, ausgehen. Alle Colonien der damaligen Zeit waren militärische und gingen vom Kaiser aus: der Senat und seine Beamten hatten damit nichts zu thun. Ein Unterbefehlshaber des Kaisers also war derjenige, der überhaupt mit der Einrichtung der Colonie Carthago zu thun hatte, und man darf ohne Weiteres annehmen, sowohl Statilius Taurus als Sentius Saturninus, von denen Tertullian erzählt, seien nicht vom Senate ernannte Proconsuln, sondern kaiserliche Legaten gewesen.

Tertullians Worte sind nach seiner Weise gesucht, dunkel, wenn man will, sogar verschroben. Dennoch kann *sollemnia enarrare* nicht den Sinn haben „feierliche Einweihungsworte sprechen“. Dies liegt nicht in *enarrare*. Es heisst vielmehr „verkünden“, im Auftrage Jemandes, und *sollemnia* sind die feierlichen Satzungen, nach denen das Leben und die Verfassung der neuen Colonie geregelt werden sollte, deren Gesetze. Tertullian nennt die ganze Colonisation eine „Wohlthat des Unrechtes“, insofern dadurch einerseits der Stadt, welche einst selber Hauptstadt eines

Reiches gewesen war, eine abhängige Stellung von Rom gegeben, andererseits durch Aufbau und Bevölkerung eine Wohlthat erwiesen wurde. Durch die Colonisation sollte Carthago dem Verkommen (senium) entrissen, nicht ihm seine hohe Stellung (fastigium) genommen werden. Tertullian zählt dann die verschiedenen Versuche zur Colonisation auf, welche ich hier nur in Bezug auf Statilius Taurus und Sentius Saturninus erläutere[1]). Der erste wurde von Octavian im Jahre 36 v. Chr., unmittelbar nach M. Lepidus' Besiegung, nach Africa geschickt (Dio Cass. XLIX, 14): er ordnete diese Provinz und kehrte in der Mitte des Jahres 34 v. Chr. triumphirend nach Rom zurück. Die Triumphalfasten nennen ihn Proconsul; aber er war Octavians Legat gewesen mit proconsularischer Gewalt, ganz verschieden von den spätern Proconsuln, welche nach der Theilung der Provinzen durch den Senat nach Africa geschickt zu werden pflegten. Der Beweis dafür liegt schon darin, dass er erst 37 v. Chr. das Consulat bekleidete, mithin bei ihm der später gesetzmässige Zwischenraum von fünf Jahren zwischen Consulat und Provinzialverwaltung nicht beobachtet wurde. Während dieser seiner Anwesenheit in Africa muss er, wie Tertullian sagt, die Mauern der Colonie Carthago erbaut haben. Er kam wahrscheinlich nicht wieder nach Africa und, wenn er auch nach seinem zweiten Consulate im Jahre 26 v. Chr. noch einmal als senatorischer Proconsul dorthin ging, hatte er doch damals, eben weil er senatorischer Beamter war, mit der Begründung Carthagos nichts zu thun. Es ist auch diese Colonie schon vor dieser Zeit vollständig geordnet worden.

Wer im Jahre 34 nach Statilius Taurus Africa verwaltete, weiss man nicht. Octavian regierte damals alle Provinzen des Abendlandes durch seine Statthalter, folglich mussten auch in Africa seine Legaten sein. Tertullian berichtet, Sentius Saturninus habe der Colonie Carthago im

---

[1]) Man vergleiche für das Uebrige meine Commentat. epigraph. I, 380.

Auftrage seines Oberfeldherrn Octavian ihre Gesetze gegeben. Man kann die Zeit, in der dies geschah, bestimmen. Im Jahre 29 v. Chr., erzählt Dio Cassius (LII, 43), erneuerte Octavian die Colonie Carthago, weil Lepidus einen Theil derselben verödet hatte und dadurch die Gerechtsame der Colonie aufgelöst zu haben schien. Diese Nachricht kann sich nicht auf den Bau der Mauern durch Statilius Taurus beziehen; denn dieser war längst nach Rom zurückgekehrt und hatte in den andern Kriegen Octavians reichliche Beschäftigung gefunden. Sie geht auf Sentius Saturninus, der neue Colonisten entweder aus Soldaten oder aus Eingebornen hinzufügte und die Gesetze bestimmte, nach denen das neue Gemeindewesen eingerichtet werden sollte. Saturninus war damals Legat Octavians: mit dem späteren Proconsulate Africas, wie es seit der Theilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Senate im Jahre 27 v. Chr. bestand, hat seine Stellung nichts zu schaffen. Folglich konnte er nach seinem Consulate im Jahre 19 v. Chr. nach damals gebräuchlicher Sitte die Provinz Asien als Proconsul des Senates regieren und es steht nichts im Wege, die Tiburtinische Inschrift mit seinem Namen zu ergänzen.

Die dritte in dieser erwähnte Thatsache, die doppelte Verwaltung der Provinz Syrien als kaiserlicher Legat ist bei C. Sentius Saturninus ebenfalls möglich, wenngleich nicht durch anderweitige Kunde erweisbar. Seine zweite Statthalterschaft in den Jahren 9 bis 6 v. Chr. wird, wie früher erwähnt, von Josephus bezeugt: von einer andern Statthalterschaft ebendaselbst findet sich zwar keine Spur, ber sie ist möglich. Denn in der Liste der Statthalter haben wir eine Lücke. Im Jahre 28 bis 26 v. Chr. war A. Terentius Varro kaiserlicher Legat in Syrien, der im Jahre 23 v. Chr., als er das Consulat bekleiden sollte, starb (Comment. epigr. II, 75 flgd.). Nach ihm wird M. Agrippa von 23 v. Chr. an als Befehlshaber in Syrien und im Oriente genannt. In die drei dazwischen liegenden Jahre kann C. Saturninus' erste Statthalterschaft Syriens fallen. Es erklärt sich dann

zugleich, wie er dieselbe noch vor seinem Consulate erhalten konnte. Auch sein Vorgänger A. Varro war, ehe er Consul wurde, Statthalter Syriens gewesen: der Gebrauch, dass nur Consulare als kaiserliche Legaten Syrien erhielten, entstand erst seit den Anordnungen, welche Agrippa und Augustus vom Jahre 23 v. Chr. an in den Provinzen des Orients trafen. Darüber, dass der in der Inschrift Gefeierte Legat des göttlichen Augustus genannt wird, haben wir schon gesprochen. Sentius Saturninus wird zuletzt im Jahre 6 n. Chr. als Statthalter in Gallien und glücklicher Feldherr in Deutschland erwähnt: er konnte bis in die letzten Jahre des Kaisers Augustus leben, und wenn sein Grabmal kurze Zeit darauf errichtet wurde, war die Bezeichnung des Kaisers als vergöttert, nothwendig. Aber selbst wenn er im Anfange von Tiberius' Regierung starb, darf Tacitus' Stillschweigen über ihn nicht befremden.

Vergleicht man die Gründe, welche für die Beziehung der Tiburtinischen Inschrift auf P. Sulpicius Quirinius angeführt werden, mit denjenigen, welche für C. Sentius Saturninus sprechen, so ist die Wahrscheinlichkeit unbedenklich für den letzteren. Für Quirinius giebt es nichts als seine anderweitig erweisbare doppelte Statthalterschaft in Syrien, die aber auch bei Saturninus angenommen werden kann: gegen ihn spricht ein bestimmtes Zeugniss, das ihn als Proconsul Africas bezeichnet. Gegen Saturninus findet sich nichts: für ihn spricht die Eigenthümlichkeit seiner triumphalischen Ehrenzeichen, bei denen ein doppeltes Dankfest bezeugt ist. Indessen wie auch schliesslich durch Auffindung neuer Zeugnisse oder Denkmäler die Entscheidung ausfallen mag, für die Hauptfrage, um welche es sich hier handelt, für Quirinius' doppelte Statthalterschaft in Syrien und deren chronologische Bestimmung ist die Inschrift ohne Bedeutung: im besten Falle kann sie nur bestätigen, was uns durch Tacitus' unverwerfliches Zeugniss deutlich überliefert ist.

Zweiter Abschnitt.

Die Schatzung.

Erstes Kapitel.

Der Zweck der Untersuchung ist in diesem Abschnitte verschieden von dem im ersten Abschnitte. Dort handelte es sich um die Statthalterschaft von P. Quirinius in Syrien. Sie ist eine der höchsten und wichtigsten Würden des Römischen Reiches, und bei den vielfachen, wenngleich lückenhaften Nachrichten über die Regierung des Kaisers Augustus liess sich erwarten, dass man über die Persönlichkeit und die Verhältnisse eines hervorragenden Beamten des Römischen Reiches ausser der Nachricht des Evangelisten noch weitere Kunde aus andern Quellen haben würde. In dem vorliegenden Abschnitte dagegen, der über die Schatzung zur Zeit von Christi Geburt handeln soll, kann man ein doppeltes Element unterscheiden. Ueber die Nachrichten, welche der Evangelist von der Schatzung der Welt oder des Römischen Reiches giebt, kann man mit Recht Bestätigung und Erläuterung aus andern Geschichtsquellen verlangen: über die Art und Weise, wie die Schatzung in Judäa ausgeführt wurde, ist Lucas selbst die vornehmste Quelle. Das Jüdische Reich spielte in dem damaligen Römerreiche eine so untergeordnete Rolle, dass seine eigensten Angelegenheiten keiner Beachtung werth erschienen. Wenn es also im ersten Abschnitte gelungen ist, die von Lucas erwähnte Statthalterschaft von Quirinius nicht bloss in den heidnischen Geschichtsquellen aufzufinden, sondern auch chronologisch genau zu bestimmen, so darf

man auf ein gleiches Ergebniss bei der Untersuchung dieses Abschnittes nicht rechnen. Dafür aber führt dieselbe auf die wichtigsten und interessantesten Zeiten des gesammten Alterthums, wo ein Weltreich den Uebergang von der Republik zur Monarchie vollzog und durch umfassende Massregeln der Ordnung und Gestaltung seine im Fluge erworbene Herrschaft befestigte.

Lucas' Bericht, auf welchen sich die Untersuchung bezieht, lautet folgendermassen:

Ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις, ἐξῆλθε δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου, ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην· αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου. Καὶ ἐπορεύοντο πάντες ἀπογράφεσθαι, ἕκαστος εἰς τὴν ἰδίαν πόλιν. Ἀνέβη δὲ καὶ Ἰωσὴφ ἀπὸ τῆς Γαλιλαίας, ἐκ πόλεως Ναζαρέτ, εἰς τὴν Ἰουδαίαν, εἰς πόλιν Δαυΐδ, ἥτις καλεῖται Βηθλεέμ, διὰ τὸ εἶναι αὐτὸν ἐξ οἴκου καὶ πατριᾶς Δαυΐδ, ἀπογράψασθαι σὺν Μαριὰμ τῇ μεμνηστευμένῃ αὐτῷ γυναικὶ οὔσῃ ἐγκύῳ.

Es geschah aber in jenen Tagen, dass eine Verordnung von Caesar Augustus ausging, die ganze Welt aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung war die erste unter Cyrenius' Statthalterschaft über Syrien. Und es wanderten Alle um sich schätzen zu lassen, ein Jeder in seine eigene Stadt. Es ging aber auch Joseph hinauf von Galiläa aus der Stadt Nazaret nach Judäa in die Stadt Davids, welche Bethlehem genannt wird, deshalb weil er aus dem Hause und Geschlechte David war, um sich schätzen zu lassen, mit Maria, seinem verlobten Weibe, welche schwanger war.

Diese Nachricht zerfällt in zwei Theile: der erste bezieht sich auf die Verhältnisse des gesammten Römischen Reiches, auf welche sich die nachfolgenden Begebenheiten gründen, der zweite stellt eben diese Begebenheiten dar. Jener ist in durchaus allgemeinen Ausdrücken gehalten, welche keine genaue chronologische Bestimmung gestatten: er passt für einen schlichten Erzähler, der ehe er an seine Aufgabe geht, in kurzen Umrissen die Weltlage schildert. „In jenen Tagen", heisst es, erging eine Verordnung des Kaisers Augustus.

Das ist ein in den Büchern des neuen Testamentes, namentlich auch bei Lucas oft wiederkehrender Ausdruck, der eine feste Zeitbestimmung weder giebt noch geben soll. Es kommt also wenig darauf an, womit man denselben in Verbindung setzt, ob mit der vorhergehenden ausführlicheren Erzählung von der Geburt Johannes des Täufers oder mit der zuletzt erwähnten Bemerkung, Johannes sei bis zu seinem öffentlichen Auftreten in der Wüste gewesen. Das Erstere mag vielleicht richtiger sein; aber auch wenn man das Letztere annimmt, bleibt eben dieselbe Unbestimmtheit der Zeit. Bei einer für das gesammte Reich gültigen Massregel, die, wie man sie auch auffassen mag, in den verschiedenen Provinzen und Ländern eine geraume Zeit in Anspruch nahm, muss man einen verhältnissmässig langen Raum verstehen. Von ihm nahm der Erlass der Verordnung einen einzelnen Punkt ein. Denkt man an den Anfang derselben, so erliess Augustus seine Verordnung am Anfange seiner Regierung, denkt man an das Ende derselben, nicht lange vor Christi Geburt. Andere Geschichtsquellen werden den Zeitpunkt, welchen Lucas unbestimmt lässt, angeben müssen.

Ebenso unbestimmt ist sein Ausdruck, „von Kaiser Augustus sei eine Verordnung (δόγμα) ausgegangen.“ Man wünscht zu wissen, in welcher Form diese Verordnung erlassen worden sei, ob der Senat mitgewirkt, kraft welcher Gewalt sie der Kaiser erlassen hat. Ein Römischer Schriftsteller damaliger Zeit würde durch die Wahl seines Ausdruckes eine Andeutung davon gegeben haben: die Griechen, weniger kundig des Römischen Staatsrechtes, pflegen allgemeine Ausdrücke zu gebrauchen. Zudem hatten die in Syrien lebenden Unterthanen Roms nur mit dem Kaiser und den von ihm unmittelbar eingesetzten Beamten zu thun. Eine für das ganze Reich gültige Verordnung ist ohne Befragung des Senates nicht wohl denkbar: er wurde damals selbst für die kaiserlichen Provinzen vielfach hinzugezogen. Wahrscheinlich meint Lucas, was Lateinisch eigentlich ein *edictum* hiess, d. h. ein auf Berathung mit dem Senate beruhender

Verwaltungsbefehl: kraft welcher ihm zustehenden Gewalt der Kaiser ihn erliess, wird sich erst aus der Beschaffenheit der ganzen Massregel ergeben.

Der Inhalt der kaiserlichen Verordnung wird ebenfalls unbestimmt angegeben. „Die ganze Welt“ soll aufgezeichnet worden sein. Die natürlichste Erklärung ist, dass man wirklich an die ganze Welt denkt, und sie wird sich um so mehr empfehlen, wenn Augustus wirklich Pläne über die Aufzeichnung und Darstellung des ganzen Erdkreises verfolgt hat. Indessen die gewöhnliche Meinung ist eine doppelte. Meist versteht man darunter das Römische Reich. Dass die Römer selbst ihr Reich als den Erdkreis betrachtet und bezeichnet haben, ist bekannt: sie hatten Berechtigung dazu, in so fern dasselbe wirklich die civilisirte Welt umfasste. Auch die Griechen und Juden haben vielfach die verschiedenartigen Völker, welche dem Römischen Kaiser gehorchten, die Welt oder den Erdkreis genannt. Die zweite Meinung ist, Lucas habe unter dem Erdkreise Judäa verstanden. Es ist wohl möglich, dass einmal ein Jude, dessen Kenntniss auf die engen Grenzen seines Vaterlandes beschränkt war, dieses nicht bloss als den Mittelpunkt der Welt, sondern als die Welt selber sich dachte und alle andern Völker, als uncivilisirt, unbeachtet liess; aber Lucas, der von dem Statthalter Syriens und dem Römischen Kaiser sprach, konnte dies nicht thun. Einen allgemeinen Sprachgebrauch aber, wonach Judäa *ἡ οἰκουμένη* hiess, gab es nicht [1]. Deshalb wird die letztere Erklärung jetzt verworfen. Immerhin bleibt aber

[1]) Man vergleiche hierüber Ph. E. Huschke Ueber den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census S. 15 flgd. In dem Protevang. Jac. § 17 heisst es *Ἐγένετο δὲ κέλευσις ὑπὸ τοῦ βασιλέως Αὐγούστου ἀπογράφεσθαι πάντας τοὺς Ἰουδαίους, οἳ ἦσαν ἐν Βηθλεὲμ τῆς Ἰουδαίας.* Dies scheint für Jo. Alb. Fabricius ad cod. apocryph. N. T. tom. I p. 103 der Grund gewesen zu sein, weshalb er *ἡ οἰκουμένη* als Judäa auffasste. Indessen, während Lucas von dem allgemeinen Befehl und seinem Erfolge für die Welt spricht, schildert dieser Bericht nur die Folgen für die Juden in Bethlehem. Es ist also nicht richtig, diese Angabe, obgleich sie aus Lucas stammte, als gleichbedeutend zu betrachten.

der Zweifel übrig, ob unter dem Erdkreise nach eigentlicher Bedeutung die ganze bewohnte Erde oder die civilisirte Welt, d. h. das Römische Reich, zu verstehen ist. Er wird sich nur lösen lassen durch Erklärung dessen, was „Aufzeichnung“ (ἀπογραφή) ist.

Aber auch dieser Ausdruck ist unbestimmt. Von einem Römischen Rechtslehrer des zweiten Jahrhunderts haben wir die Bemerkung, ein *census* finde bekanntlich nur in der Stadt Rom statt, in den Provinzen dagegen mehr *professiones*, was Griechisch so wiedergegeben wird: in der Stadt Rom würde eine ἀποτίμησις, dagegen in den Provinzen ἀπογραφαί gehalten[1]). Diese Bemerkung ist verkehrt und unbrauchbar. Sie besagt, in den Provinzen fänden mehr ἀπογραφαί statt, giebt also keine Begriffsbestimmung, sie stammt aus einer Zeit, wo die Verhältnisse des unter Augustus eingeführten Census wesentlich geändert waren, sie spricht nur von der Stadt Rom, während ganz Italien die gleiche Schatzung hatte. Der Begriff, welchen der Rechtslehrer als räumlich verschieden darstellte, muss vielmehr als nach seinem innern Wesen verschieden aufgefasst werden. Der Römische Censor wird bei Griechischen Schriftstellern immer τιμητής genannt, selbst bei denen, welche später lebend leicht eine etwaige Veränderung des Sprachgebrauches annehmen konnten. Dionysius, der zu Augusts Zeit lebte und die Einrichtungen der Republik schilderte, erklärt bestimmt (Fragm. p. 2358 Reiske), der Römische *censor* heisse Griechisch τιμητής: er nennt den *census* τίμησις, die Summe des Vermögens, auf welche Jemand im Census geschätzt wurde, τίμημα, die Thätigkeit des sein Vermögen beim Census angebenden τιμᾶσθαι, die *commentarii censorii* τιμητικὰ

---

[1]) Fragm. Dosithei de iur. spec. et de manumiss. § 21 Sed in urbe Roma tantum censum agi notum est, in provinciis autem magis professionibus utuntur. Die Griechische Uebersetzung davon lautet Ἀλλ' ἐν τῇ πόλει Ῥωμαίων μόνον ἀποτίμησιν ἄγεσθαι δεδήλωται, ἐν δὲ ταῖς ἐπαρχίαις μᾶλλον ἀπογραφαῖς χρῶνται.

ὑπομνήματα und zwar stets ohne Abweichung[1]). Nur einmal, wo er von den Censuseinrichtungen des Königs Servius Tullius erzählt[2]), verbindet er die beiden Ausdrücke ἀπογράφεσθαι καὶ τιμᾶσθαι, aufschreiben und abschätzen lassen. Dies zeigt, dass ἀπογράφεσθαι allein die Eigenthümlichkeit des Römischen Census nicht erschöpfte: es gehörte allerdings dazu, aber war dabei noch mit etwas anderem verbunden. Der Census hat zum Zwecke die Abschätzung des Vermögens, das τιμᾶσθαι: ihr geht das ἀπογράφεσθαι vorher. Daher ist auch das Letztere allein in Rom sehr wohl denkbar, wenn es sich nicht um eigentliche Schätzung des Vermögens, sondern nur um Aufzeichnung von Personen und Verhältnissen handelt. Polybius nennt nicht bloss den Censor τιμητής, sondern braucht auch das Verbum desselben Stammes für die im Census Geschätzten (z. B. VI, 19 und 23); aber, wo es sich um statistische Verzeichnisse, wie sie ausserhalb des Census vielfach vorkommen konnten, handelte, sagt er ἀπογραφή, wie er z. B. erzählt, dass bei drohendem Gallischen Kriege im Jahre 225 v. Chr. solche Verzeichnisse (ἀπογραφαί) der kriegsfähigen Mannschaft bei den Bundesgenossen aufgenommen wurden (II, 13). Ebenso nennt Dio Cassius (LVI, 28) eine statistische Schätzung, welche ausserhalb des Census behufs etwaiger Einführung einer neuen Steuer angestellt wurde. Wie dieser Schriftsteller die Geschäfte der republicanischen Censoren zu nennen pflegte, wissen wir nicht; aber von denen Augusts brauchte er häufig den Ausdruck ἀπογραφαί (LIII, 1; LIV, 35; LV, 13), womit er nicht die gesammte Thätigkeit, sondern nur einzelne Theile derselben bezeichnete. Indessen wo man eigentlich spricht und die Eigenthümlichkeit des Römischen Census angeben will, sagt man ἀποτίμησις. So heisst es in der Griechischen Uebersetzung

---

[1]) So findet sich τίμησις bei Dionysius I, 64; V, 20; VI, 63; VI, 96; IX, 25; X, 36; XI, 63; τίμημα VII, 59; τιμᾶσθαι an den meisten der angeführten Stellen, ferner V, 75; VII, 59; τιμητικὰ ὑπομνήματα I, 64.

[2]) Dionys. IV, 15 ἐκέλευσεν ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαί τε καὶ τιμᾶσθαι πρὸς ἀργύριον, ὀμόσαντας τὸν νόμιμον ὅρκον cet.

des vom Kaiser Augustus angefertigten Verzeichnisses seiner Thaten (II, 2 flgd.), so anderswo bei Schriftstellern, wo sie sich genau ausdrücken wollen, z. B. Plut. Crass. c. 13.

Hieraus ergiebt sich die Unbestimmtheit des von Lucas gebrauchten Ausdruckes. In ihm liegt keine Andeutung, ob die Aufzeichnung ein Theil des Römischen Census war oder nicht. Denn selbst wenn sie es war, konnte der Evangelist nur einen Theil der censorischen Thätigkeit erwähnen, den andern stillschweigend ergänzen lassen. Wenn die Aufzeichnung in Judäa vom Römischen Census verschieden war, so erkennt man aus dem Ausdrucke selbst nicht ihren Zweck: es konnte auf die Aufzeichnung eine Schätzung des Vermögens folgen, aber darunter auch eine statistische Aufnahme irgend einer Art verstanden werden. Diese in dem Ausdrucke liegende Unbestimmtheit wird nicht gehoben durch Vergleichung der andern Stelle (Apostelgesch. 5, 37), an der Lucas die zweite von P. Quirinius als Statthalter Syriens in Judäa gehaltene Schatzung ἀπογραφή nennt. Sie war, wie wir aus Josephus wissen, eine wirkliche Schatzung, eine Aufzeichnung von Personen, verbunden mit einer Abschätzung ihres Vermögens. Mithin ist der Name ἀπογραφή für dieselbe uneigentlich und nicht erschöpfend. Indessen daraus, dass Lucas an der einen Stelle so gesprochen, darf man nicht schliessen, er habe es auch an der andern gethan. Die Entscheidung wird von den Ergebnissen abhängen, welche man aus einer Betrachtung der zur Zeit von Christi Geburt getroffenen Massregeln für die Organisation des Römischen Reiches überhaupt gewinnt, und diese wiederum wird sich bei dem genauen Zusammenhange der Römischen Entwickelung und der Lückenhaftigkeit unserer Quellen nur anstellen lassen, wenn man auf die Zeit der Republik zurückgeht.

Zweites Kapitel.

Der Census ist eine der merkwürdigsten Einrichtungen des Römischen Staates: er wurde bekanntlich von dem Könige Servius Tullius, als er die Bürgerschaft gliederte und ordnete, eingeführt. Seine Einsetzung zeugt von ausserordentlicher Weisheit und von eben derselben Reife des politischen Urtheils, welche uns in den übrigen Erscheinungen jener wunderbaren Zeit entgegentritt. Die weitere Entwickelung der ihm zu Grunde liegenden Idee zeigt nicht einen Fortschritt zum Besseren, Regelmässigeren, Ordnungsmässigeren, sondern einen fortwährenden Rückschritt, der mit vollständiger Auflösung endete. Der Census hatte zum Zweck die geordnete Verwaltung eines fertigen und in sich abgeschlossenen Gemeinwesens. Die Republik aber hatte es nicht mit einem fertigen Staatsgebäude zu thun: nach den ersten Kämpfen um das Dasein folgte eine ununterbrochene Erweiterung, welche die Anwendung der hergebrachten oder überhaupt fester Formen unmöglich machte. Ausserdem trat das Interesse für geordnete Verwaltung vollständig gegen das der äussern und innern Politik zurück. Die eigentlichen Aufgaben des Census, welche eine gerechte Vertheilung der Staatslasten und Pflichten ermöglichen sollten, wurden vernachlässigt, und es blieben von ihm nur einige religiöse Ceremonien, sowie die Verfolgung augenblicklicher politischer Vortheile übrig. Es war ein ebenso verdienstliches wie nothwendiges Unternehmen der Kaiserregierung, den von der Republik vernachlässigten und zu Grunde gerichteten Census in erneuter Gestalt wieder einzuführen und zur staatlichen Ordnung des in sich abgeschlossenen Reiches zu benutzen.

Der Census wurde also vom Könige Servius Tullius, als er dem Staate eine neue Verfassung gab, eingeführt: er wiederholte ihn drei Male und bestimmte, er sollte alle fünf Jahre gehalten werden. Nachdem er unter Tarquinius Superbus geruht, wurde er mit der gesammten

Servianischen Verfassung unter der Republik wieder eingeführt: die Consuln, als Nachfolger der Könige, hielten ihn. Indessen die Regelmässigkeit der Wiederkehr wurde nicht beobachtet: nur einmal zwischen dem 6. und 7. Lustrum findet sich die von Servius verordnete Zwischenzeit von fünf Jahren, sonst war sie länger. Im Jahre 443 v. Chr. wurde die Censur als neues Amt eingesetzt und zwar, wie es übereinstimmend heisst[1]), weil die Consuln zur Besorgung des Census, welcher nothwendig war, keine Zeit hatten. Seit siebzehn Jahren, d. h. seit dem Consulate von L. Cornelius und Q. Fabius im Jahre 459 v. Chr. hatte kein Census stattgefunden (Dionys. XI, 63): deshalb wusste man weder die Zahl der kriegspflichtigen Mannschaft noch das Vermögen der Einzelnen, nach welchem die Beisteuern zum Kriege gegeben werden sollten. Hieraus erkennt man, dass die Ergebnisse der einen Schatzung gültig blieben bis zur Vornahme der andern Schatzung. Die Veränderungen, welche in fünf Jahren, dem gesetzmässigen Zwischenraume zwischen zwei Census, vorkommen konnten, waren nicht bedeutend; dagegen ein längerer Zwischenraum wirkte störend auf die Verwaltung. Livius (IV, 8) bemerkt, das Amt der Censoren sei anfangs unbedeutend gewesen und lässt den Senat bei Begründung seines Antrages auf die Wahl von Censoren anführen, es sei ein eigenes Amt nöthig, um die für das Censusgeschäft nöthigen Listen zu beaufsichtigen, die Schreiber dabei zu bewachen und die Entscheidung über die Formel beim Schätzen zu geben: dies zieme sich nicht für die Consuln und bedürfe besonderer Beamten. Also zwei Bedürf-

---

[1]) So sagt ausdrücklich Pompon. de orig. iur. Dig. (I, 2) § 17 Post deinde cum census iam maiori tempore agendus esset et consules non sufficerent huic quoque officio, censores constituti sunt. Auch Liv. IV, 8, ausführlich über den Ursprung der Censur berichtend, deutet denselben Grund der Einsetzung an, ebenso Dionys. XI, 63; Zon. VII, 19. Die entgegenstehenden Ansichten neuerer Gelehrten (auseinander gesetzt z. B. von A. Schwegler Römische Geschichte III, 117) beruhen auf hyperkritischer Auffassung der Ueberlieferung und zerrinnen bei näherer Beleuchtung.

nisse der Verwaltung riefen den Census hervor: sie lagen in der Kriegspflichtigkeit und der Besteuerung. Die Vorbereitung für Beides hatten die Censoren, während die Aushebung selbst und die Besteuerung in der Hand der Consuln blieben. Dadurch erklärt es sich, dass die Censur anfangs als unwichtig erschien, dadurch, dass sie fünfjährig wurde, während das Consulat und das Volkstribunat nur einjährige Dauer hatten und die Sicherheit der Republik in dem schnellen Wechsel der Beamten gesucht wurde. Die längere Amtsdauer der Censoren ergab sich wahrscheinlich von selbst, ohne besonderes Gesetz. Sie gewährte den Vortheil, dass die Censuslisten bei der fortwährenden Thätigkeit der Censoren stets richtig erhalten wurden.

Indessen sehr bald zeigte sich auch ohne Erweiterung ihres Geschäftskreises die Wichtigkeit der Censur. Die zweiten Censoren errichteten ein Amtslocal (Liv. IV, 21) und schickten sich an, die ganze Bedeutung ihres Amtes geltend zu machen, als die herrschenden Familien in gerechter Furcht vor dem langen Amte im Jahre 434 das Aemilische Gesetz veranlassten (Liv. a. a. O.), welches die Dauer der Censur auf höchstens achtzehn Monate beschränkte, aber über die fünfjährige Wiederkehr des Census, wie sie bisher bestanden hatte, nichts verfügte. Es war nun fortan das wunderliche Verhältniss, dass nach dem Amtsablaufe der Censoren deren Unterbeamte, anfänglich wohl meist öffentliche Sclaven (Liv. XLIII, 16), zum Theil austraten, zum Theil blieben. Denn, wenngleich die Schatzung selbst beendet war, blieben doch deren Ergebnisse für die ganze Zeit bis zu einer neuen Schatzung gültig. Die Censuslisten, *tabulae*, mussten zur Zeit, wo es keine Censoren gab, unter der Aufsicht eines andern Beamten, wahrscheinlich immer der Consuln, stehen: auch Unterbeamte, welche in ihnen Bescheid wussten, musste es geben. Verschieden von diesen öffentlichen Listen waren die Privataufzeichnungen (*commentarii*) der Censoren, welche sie bei ihrem Amte angefertigt: sie blieben im Privatbesitze der Familien und vererbten sich von Geschlecht auf Ge-

schlecht. Man vergl. Dionys. I, 74 und Varro de lingua Lat. VI, 9 p. 263.

Es war im Interesse einer geregelten Verwaltung zu bedauern, dass das Aemilische Gesetz die Amtsdauer der Censoren beschränkte. Bei längerer Amtsdauer wären dieselben im Stande gewesen, nicht nur die auf natürliche Weise steigende Bevölkerung zu ordnen, sondern auch mit dem äusseren Wachsen des Reiches Schritt zu halten: sie hätten in dem, was den Grund zu ihrer Einsetzung gegeben, ihre Hauptaufgabe gefunden und dem ganzen Verfalle der inneren Verwaltung während der Republik grossen Theils vorgebeugt. Durch die Kürze ihres Amtes wurden sie zur Vernachlässigung ihres Hauptberufes und zur Beschäftigung mit politischen Dingen geführt. Die Macht der Censoren vergrösserte sich rasch. Zuerst scheint sich an die Schatzung eine Aufsicht über die Sitten geschlossen zu haben, indem die Censoren bei der Feststellung der Bürgerlisten Lob für Tüchtigkeit oder Tadel für Vergehen aussprachen, auch Belohnungen und Strafen, soviel es in ihrer Gewalt lag, ertheilten. Schon Camillus und M. Postumius sollen 403 v. Chr. erhöhte Summen für die Ehelosen festgesetzt haben. In Folge eines Gesetzes wurde den Censoren die Musterung des Senates übertragen: der Erste, der aus dem Senate entfernt wurde, soll L. Antonius gewesen sein, im Jahre 307 v. Chr. (Val. Max. II, 9, 2), der zweite P. Cornelius Rufinus im Jahre 275 (Liv. per. XIV). In gleicher Weise erhielten sie die Musterung des Ritterstandes, wahrscheinlich um 304 v. Chr. (Liv. IX, 46). Um eben dieselbe Zeit bekam die Censur Antheil an den öffentlichen Bauten, welche zum Nutzen oder zur Verschönerung der Stadt dienten. Wenn Ap. Claudius, Censor 312 v. Chr., der grossartige Bauwerke unternommen, zur Vollendung derselben gegen das Aemilische Gesetz volle fünf Jahre im Amte blieb und dabei von drei Volkstribunen unterstützt wurde (Liv. IX, 29), so beweist dies, dass die Census zur Zeit des Aemilischen Gesetzes mit Bauten nichts zu thun hatte und aus diesem Grunde in demselben nur die

Beendigung der eigentlichen Schatzung, nicht der später hinzugekommenen censorischen Geschäfte vorgeschrieben war. An die öffentlichen Bauten schloss sich die Aufsicht über anderweitiges Staatseigenthum, ferner einzelne vorübergehende Aufträge, wie die Einrichtung neuer Tribus, die Vertheilung neu hinzutretender Bürgergemeinden in die alten Tribus, Betheiligung an den Schuldverhältnissen und Ackervertheilungen. Im Beginne des dritten Jahrhunderts v. Chr. umfasste die Censur alle Befugnisse, welche sie überhaupt je gehabt hat. Unter der Menge der allmälig hinzutretenden Geschäfte litt die eigentliche Aufgabe der Censur, die Schatzung, und namentlich die mit der Politik in Verbindung stehende Musterung des Senates und der Ritterschaft erschien als die schwierigste und wichtigste Aufgabe. Es mag wenige Censorenpaare gegeben haben, welche sich selbst während des dritten Jahrhunderts gewissenhaft mit der Feststellung des Vermögens und der kriegspflichtigen Mannschaft beschäftigten. Bald nachher traten äussere Gründe hinzu, welche die Wichtigkeit der Censur verringerten und sie am Ende überflüssig machten.

Als L. Aemilius Paulus im Jahre 167 v. Chr. über den König Perseus von Macedonien triumphirte, war seine Beute so gross, dass fortan von den Römischen Bürgern kein Tribut eingefordert zu werden brauchte (Cic. de off. II, 22; Plut. Aem. Paul. 38; Plin. nat. hist. XXXIII, 56). Mit Ausnahme der Bürgerkriege, wo gewaltsame Eintreibungen aus Noth stattfanden, haben die Römischen Bürger keine directen Steuern entrichtet. Freilich wusste man dies nicht vorher und musste deshalb die Vermögensschätzung beibehalten; je mehr man sich indessen der directen Steuern entwöhnte, um so mehr fiel ein Hauptgrund für dieselbe fort. Auch der Kriegsdienst änderte sich allmälig: seit C. Marius vorzugsweise die ärmsten Bürger aushob und damit die Dienstpflicht, welche eine Last der Besitzenden gewesen war, zu einer Erwerbsquelle für die Besitzlosen machte, hörte auch der zweite Grund für eine Vermögensschätzung auf. Mit dem Eintritte des ersten Jahrhunderts v. Chr.

hatte der Römische Census seine Bedeutung verloren: die Censur wurde nur wegen der Nebengeschäfte, welche sie allmälig zu ihrer eigentlichen Aufgabe dazu erhalten hatte, beibehalten, sie wurde sogar ein Mittel der politischen Intrigue, um den herrschenden Stand und damit die Regierung selbst zu verändern. Die Censoren, welche nach dem Marsischen Kriege die Einwohner Italiens in die Bürgerschaft einreihten, nahmen keine Vermögensschätzung vor: es fehlte ihnen dazu nicht bloss an Zeit, sondern auch an Veranlassung. Denn die Zusammensetzung und Gliederung der Volksversammlung war von untergeordneter Bedeutung: die Abtheilungen der Classen und Centurien wurden, wie es heisst, nicht mehr in alter Strenge beobachtet.

Es lag in dem Laufe der natürlichen Entwickelung, dass Sulla bei seiner Reform der Römischen Verfassung die Censur aufhob. Ihren etwaigen Missbrauch hätte er leicht durch Gesetze hindern können; aber er hielt sie überhaupt für überflüssig. Ihre Geschäfte in Bezug auf Bauten und Finanzen übertrug er an andere Beamte, an die Consuln und Prätoren: der Senat sollte sich, nach ächt aristocratischem Grundsatze, nach bestimmten Regeln selbst ergänzen: eine Vermögensschätzung der übrigen Bürger war unnütz. Als die Censur im Jahre 70 v. Chr. wieder eingeführt und neue Censoren gewählt wurden, dachte Niemand an ihr eigentliches, von den Vorfahren herkommendes Geschäft der Schatzung. Cicero (div. in Q. Caec. 2, 8) sagte kurz vor der Wahl der Censoren, man verlange dieselben wegen der Schuld und Schande der Richter. Dies mag etwas übertrieben sein, deutet aber doch an, dass die Gründe der Wiedereinführung politisch waren: man wollte den von Sulla gebildeten Senat, welcher die Regierung in Händen hatte, durch strenge Censoren gesäubert wissen. Deshalb haben auch die letzten Censoren der Republik keine andere als eine politische Thätigkeit geübt. Wenn sie auch, wenigstens die im Jahre 70 v. Chr. gewählten, die alte Feierlichkeit des Lustrum vornahmen, so dachten sie doch nicht an Zählung und Vermö-

gensschätzung der Bürger. Abgesehen davon, dass sie für äussere Zwecke unnütz und blosse wissenschaftliche Untersuchung damals unbekannt war, bei dem heftigen Streite der politischen Parteien kümmerte sich Niemand um Sorgfalt in der Verwaltung, Niemand um die nur für die Masse der Bürger wichtigen Angelegenheiten. Die in der Censur ursprünglich vorhandenen, für die Rechte und Pflichten der Staatsbürger massgebenden Elemente waren längst zu Grunde gegangen.

Hier indessen müssen wir auf dieselben mit Auslassung der später den Censoren aufgebürdeten Geschäfte näher eingehen. Sie bestanden in der Schatzung, und für diese sind einige Hauptgrundsätze zu bemerken. Erstlich erstreckt sich dieselbe nur auf Römische Bürger: alle anderen Unterthanen Roms, mögen dieselben Latinisches Recht haben oder durch andere Bündnisse verpflichtet sein, mögen sie in Italien oder in der Provinz wohnen, haben mit derselben nichts zu thun. Der Census ist ein eigenthümlich Römisches Institut, erfunden, um die physische und moralische Stärke des Römischen Volkes zu erfahren, um nach dem Besitzthume, welches der einzelne Bürger hat, die Leistungen desselben an den Staat bemessen zu können. Der Beweis für diese Beschränkung des Census liegt erstens in seiner Entstehung unter dem Könige Servius Tullius: nur das Römische Volk sollte damals gegliedert und geordnet, nur seine Leistungsfähigkeit bestimmt werden. In den ausführlichen Berichten, welche wir über Servius' Einrichtung haben, ist weder von einem Platze für die Einordnung fremder Bürgerschaften noch von dem Versuche, dieselbe vorzunehmen, die Rede. Eine spätere Aenderung in dieser Beziehung wird nicht erwähnt. Zweitens, bei den meisten Census, welche beendet wurden, sind uns die Censussummen, die Gesammtzahlen der verzeichneten Bevölkerung bekannt: alle Angaben über dieselben, welche von Römischen Schriftstellern herrühren und in genauem Ausdrucke abgefasst sind, erwähnen ausdrücklich Römische Bürger: von Nichtbürgern findet sich in ihnen

keine Spur[1]). Deshalb gilt es als ein Beweis für den Besitz des Römischen Bürgerrechtes, wenn Jemand in den Censustafeln verzeichnet ist, und der Ankläger verlangte von Archias, welchen er wegen widerrechtlicher Anmassung des Bürgerrechtes vor Gericht zog, er solle dasselbe aus den Römischen Censuslisten erweisen (Cic. p. Arch. 5, 14)[2]). Gegen diese Beschränkung des Census auf Römische Bürger hat man zweierlei geltend gemacht, erstens das vielfache Schwanken der ältesten, uns überlieferten Censuszahlen: es liesse sich nur durch die Annahme erklären, dass die mit Rom zu gleichem Rechte verbündeten Städte mit ihrer Bevölkerung hinzugerechnet oder nicht hinzugerechnet worden seien. Dieser Einwand beruht auf nicht richtigen Ansichten über die ältesten Bundesgenossen Roms und ist genügend widerlegt worden[3]). Als zweiten Beweis für die Ausdehnung des Census auf Nichtrömer könnte man das Beispiel von zwölf Latinischen Colonien während des zweiten Punischen Krieges anführen. Sie hatten im Jahre 209 v. Chr. erklärt, nicht weiter Soldaten und Geld liefern zu können (Liv. XXVII, 9), und man hatte zunächst nicht an ihre Bestrafung gedacht. Erst 204 v. Chr. war man dazu stark genug: man bestrafte sie also, und um in Zukunft jeder ähnlichen Weigerung vorzubeugen, bestimmte man zugleich, der Census in diesen Colonien sollte nach einer von den Römischen Censoren gegebenen Formel gehalten werden und zwar nach der für die Römischen Bürger selbst geltenden. Demgemäss wurde bei dem Census jenes Jahres verfahren: die Censoren der einzelnen von den

---

[1]) Man findet die Angaben gesammelt von H. F. Clinton im 3. Bande seiner Fasti Hellenici, appendix X p. 438 flgd.

[2]) Aehnlich Cic. p. Balb. 2, 5 Non enim furatus esse civitatem, non genus suum ementitus — non irrepsisse in censum dicitur. Man vergleiche auch die Klagen der Latiner über diejenigen, welche nach Rom zogen und durch den Census Römische Bürger wurden, Liv. XXXIX, 3.

[3]) Die Ansichten wurden aufgestellt von Niebuhr Römische Geschichte I, 614; II, 78 flgd., widerlegt von Huschke Verfassung von Servius Tullius S. 524 flgd.

zwölf Colonien brachten die Listen ihrer Städte, welche sie nach der von den Römischen Censoren gegebenen Formel angelegt und vollzogen hatten, nach Rom: sie wurden im censorischen Amtslocale niedergelegt. Dies Beispiel bestätigt vielmehr die Beschränkung des Census auf Römische Bürger: es war eine Ausnahme. Alle übrigen Latinischen Colonien, alle andern Bundesgenossen hatten ihren eigenen Census, und selbst jene wegen besonderer Bestrafung nach Römischer Formel geschätzten Colonien behielten ihre eigenen Censoren, und ihre Censuslisten wurden nicht in die der Bürger aufgenommen, sondern abgesondert aufbewahrt[1]).

Der zweite, dem Römischen Census eigenthümliche Grundsatz war, dass die Bürger, welche geschätzt werden sollten, sich selbst schätzten und auf die Fragen des Beamten antworteten. Der Censor hat nicht die Verpflichtung, die Zahl und die Verhältnisse der zu Schätzenden zu erkunden, obwohl ihm dies, sobald er will, ebenfalls freisteht. Er hat nicht polizeiliche Untersuchung zu führen, um die Richtigkeit der Angaben zu prüfen, und jeder Fehler, der dabei vorkommt, fällt nicht dem Censor, sondern dem Censirten zur Last: es ist eine Pflicht des Bürgers, alle Angaben, welche von ihm verlangt werden, zum Besten des Staates zu machen. Daher ist der eigentliche Ausdruck für diejenigen, welche ihre Angaben vor dem Censor machen, *deferre censum*, und von dem Censor heisst es *accipere censum:* das Verbum *censere* selbst wird von Beiden, sowohl von dem Bürger als von dem Beamten gebraucht, von dem Ersteren heisst es jedoch auch *censeri*[2]). Aus diesem Grundsatze folgten

---

[1]) Diese Ausnahme ist von denjenigen Gelehrten, welche sich mit dem Census eingehender beschäftigt haben, als solche anerkannt und die Beschränkung des Census auf Römische Bürger festgehalten worden. Man sehe z. B. Huschke über den Census zur Zeit der Geburt Jesu Christi S. 18 und 101.

[2]) Ueber *deferre censum* sehe man Liv. XXIX, 15; XXXIX, 44. Ein gewöhnlicher Ausdruck war überdem *in censum deferre*, worüber man vergl. Brisson. de verb. signif. s. v. deferre. Ueber *censum accipere* sehe man Liv. XXXIX, 15 *in censu accipiendo populi;* Liv. XLIII, 15 und 44 *in cen-*

einige Vorschriften für die Abhaltung der Schatzung. Erstlich das persönliche Erscheinen des Bürgers vor den Censoren war nothwendig. Eine Ausnahme galt nur für diejenigen, welche im Staatsdienste abwesend waren: sie wurden Lateinisch in technischem Sinne „abwesend" (absentes) genannt [1]). Auf diese aus Staatsgründen Abwesenden beziehen sich zunächst die uns überlieferten Andeutungen, dass bestimmte Regeln für die Schatzung Abwesender bestanden: [2]) für sie trafen die Censoren bisweilen die besondere Vorkehrung, dass sie Unterbeamte, um ihre Schatzung entgegenzunehmen, absandten, wie es z. B. im Jahre 204 v. Chr. die Censoren mit den in den Provinzen dienenden Soldaten thaten [3]). Für alle übrigen Bürger galt während der Republik der Grundsatz, dass persönliches Erscheinen vor dem Censor in Rom nothwendig sei. Der jüngere Scipio führt unter den Missbräuchen der Censur an, dass man Abwesenden erlaube, ihre Schatzung anzugeben, so dass für Niemand die Nothwendigkeit bestände, zum Census nach Rom zu kommen (Gell. V, 19 extr.), und unter den Nachtheilen,

---

sibus accipiendis; Liv. XXIX, 37; Tac. Ann. I, 33. Ueber den Gebrauch von *censere* vergl. man die Wörterbücher und Beckers Römische Alterthümer II, 2, 203.

[1]) Man sehe meine Studia Romana p. 88 und 172.

[2]) Varro de ling. lat. VI, 9 p. 263 aus den censorischen Tafeln *si quis pro se sive altero dari rationem volet.*

[3]) Liv. XXIX, 37. Verschieden davon war der Fall im Jahre 169 v. Chr. bei Liv. XLIII, 14. Es ging das Gerücht, viele Soldaten aus den Legionen in Macedonien hielten sich mit unbestimmtem Urlaube in Italien auf. Sie würden als im Staatsdienste abwesend vom persönlichen Erscheinen befreit gewesen sein; aber weil ihr Urlaub erschlichen sein sollte, bestimmten die Censoren, Alle sollten sich innerhalb dreissig Tagen bei ihnen melden oder von ihren Angehörigen gemeldet werden. Bei Liv. VI, 31 *censores ne rem agerent, bello impediti sunt* handelt es sich um einen plötzlichen, gefährlichen Krieg, zu welchem der grössere Theil der Bürger auszog. Dabei konnte keine Schatzung stattfinden. Aus demselben Grunde wird Archias von Cicero entschuldigt, dass er sich, trotzdem er das Bürgerrecht besass, nicht hatte schätzen lassen: er war, wie es p. Arch. 5, 14 heisst, beim Heere gewesen.

welche die Gründung von Colonien ausserhalb Italiens mit sich brächte, wird erwähnt, es hätten Römische Bürger zur Schatzung aus den Provinzen nach Italien berufen werden müssen (Vellej. II, 7). Noch im Jahre 70 v. Chr. spricht Cicero (in Verr. I, 18, 53) von der grossen Menge, welche zum Theil wegen anderer Verhältnisse, zum Theil des Census halber nach Rom zusammengeströmt sei. Indessen ist es sehr glaublich, dass die Censoren der späteren Zeit, als weder Steuern noch Kriegsdienst vom Census abhingen, nachsichtig wurden und namentlich bei angesehenen Personen Anwesenheit in Rom nicht verlangten: so erkläre ich, wenn Cicero ohne Weiteres von der Möglichkeit spricht, dass sein Freund Atticus sich abwesend schätzen lasse[1]). Die Nothwendigkeit, sich auf irgend eine Weise zur Schatzung zu stellen, musste ferner gesetzlich bestimmt sein. Schon vom Könige Tullius erzählt Livius (I, 44), er habe den Census beschleunigt durch ein Gesetz, das denen, welche sich nicht zur Schatzung stellten, mit Gefängniss und Tod drohte. Bestimmter äussert sich Dionysius (IV, 15), wer sich nicht zur Schatzung gestellt, habe seine Güter verloren, sei gegeisselt und verkauft worden: dieses Gesetz habe bei den Römern lange gegolten. Wahrscheinlich meint er damit, es sei in späterer Zeit nicht mehr in Anwendung gebracht worden. Denn noch Cicero (p. Caec. 34, 99) erwähnt den Verkauf als Strafe des *incensus* und begründet sie damit, wer, trotzdem dass er frei wäre, sich nicht wolle schätzen lassen, erkenne sich damit selbst die Freiheit ab. Vermögensverlust als Strafe des *incensus* stand auch später sicher-

---

[1]) Cic. ad Att. I, 18 Nam ne absens censeare, curabo edicendum et proponendum locis omnibus. Die neueren Gelehrten waren über die Frage, ob eine Schatzung Abwesender möglich sei, verschiedener Meinung. Huschke Verfassung von Servius Tullius S. 542 nahm an, die gewöhnlichen Grundsätze der Stellvertretung hätten auch beim Census gegolten. Dagegen Becker Römische Alterthümer II, 2, 205 glaubt, nur in älterer Zeit sei Stellvertretung nicht erlaubt gewesen, ebenso L. Lange Römische Alterthümer I, 580. Auf die Gründe der Abwesenheit und die Entwickelung der Sache ging man nicht ein.

lich in der Macht des Censors. Endlich mussten die Beamten für richtige Angaben der Personen- und Vermögensverhältnisse sorgen. Sie thaten dies nicht durch eigene Untersuchung, sondern dadurch, dass jeder Bürger seine Angaben eidlich machen musste. Er versicherte, dass er seine Schatzung wahrhaftig und nach bestem Wissen mache[1]: die Censoren pflegten jede Antwort auf eine von ihnen gethane Frage durch einen Schwur bekräftigen zu lassen, wie z. B. bei Liv. XLIII, 14. Welche Strafe bei falscher Angabe eintrat, wissen wir nicht: es fand dabei Geldbusse statt, zu welcher die Censoren seit alter Zeit die Befugniss hatten (Cic. de rep. II, 35).

Die dritte allgemeine Eigenthümlichkeit des Römischen Census bestand in der Freiheit, welche den Censoren gelassen war: sie verfuhren durchaus nach ihrem Ermessen und hatten die Möglichkeit, die jedesmaligen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Vor allen Dingen stand es in ihrem Willen, ob sie überhaupt ihr Amt führen wollten oder nicht. Es giebt viele Beispiele, dass sie es nach kurzer Zeit niederlegten, nicht nur, wenn bei ihrer Wahl ein Fehler vorgefallen war, sondern auch, wenn sie in Zwiespalt mit einander die Ueberzeugung gewannen, nichts Erspriessliches leisten zu können. Daher suchte z. B. der Senat im Jahre 179 v. Chr. die Censoren M. Lepidus und M. Nobilior zu versöhnen, weil bei ihrer fortdauernden Zwietracht die nothwendige Schatzung gehindert wurde. Selbst das Abdanken des zweiten Censors, wenn der eine gestorben war, beruhte auf freiwilligem Zurücktreten, das durch religiöse Gründe empfohlen, nicht durch gesetzliche Nöthigung erzwungen

[1]) So sagt ausdrücklich Dionys. IV, 15 a. E. Man nimmt an, wie z. B. Becker Römische Alterthümer II, 2, 202, der Eid habe bloss in den Worten *ex animi sententia* bestanden. Dies ist nach Dionysius' Worten nicht möglich, auch nicht vereinbar mit Gell. IV, 20, wo es heisst *ut tu ex animi tui sententia uxorem habes*, wobei eine Schwurformel zu ergänzen ist. Vergl. Gell. XXII, 21, 44. Man kann also nur sagen, dass *ex animi sententia* allerdings bei den Angaben gesagt wurde, aber eine uns unbekannte Schwurformel hinzukam.

wurde. Auch die Ausübung der einzelnen Zweige ihrer Amtsthätigkeit stand in dem Belieben der Censoren. Wir kennen zwei Beispiele, wo die Censoren die religiöse Feier des Lustrum veranstalteten, aber keine Schatzung hielten: sie hatten aus anderen Quellen als durch Aufrufung der einzelnen Bürger ein ihnen genügendes Ergebniss über die Zahl und das Vermögen der Bürger gewonnen. Noch Kaiser Augustus benutzte diese den Censoren zustehende Freiheit. Umgekehrt werden oft genug die Censoren auch eine Schatzung vorgenommen haben, ohne ein Lustrum zu feiern: in welchem Falle die von ihnen aufgefundene Summe der Bürger uns nicht überliefert ist.

Natürlich stand die Reihenfolge, in der sie die einzelnen Geschäfte vornehmen wollten, in dem Belieben der Censoren: es liess sich darüber, da die Zeit des Amtsantrittes unbestimmt war, sogar keine gesetzliche Vorschrift geben. Ob sie zuerst die Untersuchung der öffentlichen Einkünfte oder die Abstellung allgemeiner Missbräuche oder die Verdingung öffentlicher Bauten vornehmen, und bei den einzelnen Theilen der Schatzung selbst, ob sie zuerst die Musterung des Senates oder der Ritter oder der Plebs anstellen wollten, hing von dem Gutdünken der Censoren ab. Freilich war es eine Art von Brauch, mit dem Senate zu beginnen und dann erst Ritter und Plebs zu mustern; aber nothwendig war er nicht. Das Lustrum konnte allerdings nur veranstaltet werden, wenn vorher, sei es durch ordnungsmässige Schatzung oder auf irgend eine ausserordentliche Weise die Zahl der Bürger festgestellt war; aber auch noch nach dem Lustrum übten die Censoren ihre Thätigkeit, bis sie abdankten. Unter der Censur des Kaisers Claudius war das Lustrum und die Senatsmusterung gehalten, als des Kaisers Mitcensor A. Vitellius den Senator L. Silanus durch ein Edict aus dem Senate entfernte (Tac. Ann. XII, 4). Dies war auffallend und wurde durch die niedrigste Schmeichelei gegen den Kaiser veranlasst, aber ungesetzlich war es nicht. Bei der Censur vom Jahre 204 v. Chr., welche

nicht achtzehn Monate dauerte, giebt Livius (XXIX, 37) die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Geschäfte von den Censoren vorgenommen wurden, an: zuerst kam die Musterung des Senates, dann die der öffentlichen Bauwerke, sowie die Verdingung neuer Bauten, die Ordnung der indirecten Steuern, endlich die Schatzung des gesammten Volkes und die Feier des Lustrum. Erst nach derselben fand die Schatzung der zwölf Latinischen Colonien, sowie die Musterung der Ritter statt. Ein Grund für diese Ordnung wird nicht angeführt, sie selbst aber nicht als auffällig bezeichnet[1]).

Dass die Censoren bei der Art und Weise der Schatzung selbst nach freiem Ermessen verfahren durften, wird bei der Einsetzung der Censur erwähnt. Livius sagt[2]), es sollten Beamte erwählt werden, denen das freie Ermessen über die Formel beim Schätzen *(arbitrium formulae censendi)* überlassen würde, d. h. die nach den jedesmaligen Umständen bestimmten, welche Fragen an den Bürger gerichtet, welche Angaben von ihnen gemacht werden sollten. Dabei war

[1]) Man schloss aus Livius XL, 46 *Uno animo, uno consilio legatis senatum, equites recenseatis, agatis censum, lustrum condatis,* dies sei die gewöhnliche Reihenfolge der Geschäfte gewesen. Aber Livius führt nur die einzelnen Stände des Volkes ihrem Range nach an. Vergl. Beckers Römische Alterthümer II, 2, 240. Bei den Censoren des 2. und 3. Jahrhunderts v. Chr. führt Livius (XXIX, 37; XXXIV, 44; XXXVIII, 28; XXXIX, 42; XL, 51; XLI, 37; XLIII, 15) die Senatsmusterung zuerst an; aber vielleicht nur, weil der Senat den höchsten Rang hat, vielleicht fand sie damals wirklich zuerst statt, weil die Beamten, sobald als möglich, in ihre Provinzen abgingen. Sehr merkwürdig ist der Census des Jahres 169 v. Chr. Sogleich beim Antritte ihres Amtes machen die Censoren eine Bestimmung über die Dienstpflichtigen bekannt, es folgt die Musterung des Senates und die Schatzung des Volkes (Liv. XLIII, 15), dann die Musterung der Ritter und die Verpachtung der Steuern (Liv. XLIII, 16). Darauf tritt eine Unterbrechung im Amte der Censoren ein und erst am Ende des Jahres Id. Dec. erzählt Livius (XLIV, 16) von Neuem von der Schatzung des Volkes und der Musterung des Ritterstandes. Es konnten also die Geschäfte beliebig abgebrochen, auch wiederholt werden: der Fall ist gleichartig mit der Censur des Kaisers Claudius.

[2]) Liv. IV, 8; Varr. de ling. Lat. V, 14, 81 *censor, ad cuius censionem, id est arbitrium, censeretur populus.* Vergl. Becker Römische Alterthümer II, 2, 201.

indessen Einiges durch das Herkommen fest bestimmt, und zwar in Bezug auf die Form der Schatzung zuerst, dass dieselbe familienweise geschah und für jede Familie der pater familiae die Angaben machte. Diese Sitte gründete sich auf die Gliederung des Römischen Staates überhaupt: sie wird dadurch bewiesen, dass bei den uns überlieferten Censussummen in der Regel *capita civium Romanorum* angegeben werden. Darunter werden die nach dem Familienoberhaupte benannten Rubriken der Censuslisten verstanden. Daher machten die Censoren vom Jahre 169 v. Chr., als sie alle Kriegspflichtigen zu dem Heere nach Macedonien zurückzuschicken wünschten, zwei Classen unter denselben: die eine umfasste diejenigen, welche selbständig waren und sich persönlich zur Schatzung stellten, die andere die nicht selbständigen, deren Namen von denjenigen, in deren Gewalt sie standen, angegeben wurden[1]). Frauen und Unmündige wurden nach diesem Grundsatze von denen, welche Gewalt über sie hatten, angegeben. Zweitens verlangte das Herkommen und die staatliche Gliederung die Schatzung nach Tribus. Ausdrücklich werden sie erwähnt beim Census von 498 v. Chr. (Dionys. V, 75), aber auch in den spätesten Zeiten heisst es, man würde in einer Tribus geschätzt (Cic. p. Flacc. 32, 80; Schol. Cic. p. 137), und alle ähnlichen Verzeichnisse pflegten in gleicher Weise angelegt zu sein. Aber innerhalb der Tribus gab es verschiedentliche Abtheilungen: im Jahre 179 haben wir die Nachricht (bei Liv. XL, 51), die Censoren hätten die Bürger innerhalb der Tribus zuerst nach den Gegenden, wo sie wohnten, dann weiter nach Stand und Gewerbe verzeichnet.

In Bezug auf den Inhalt der Schatzung giebt Dionysius (IV, 15), wo er von der Einsetzung der Censur handelt, die Hauptpunkte an. „Servius Tullius befahl, alle Römer sollten

---

[2]) Liv. XLIII, 14. Man vergl. Huschke Verfassung des Servius Tullius S. 541 und Becker Römische Alterthümer II, 2, 204. Man bezieht hierauf auch den Ausdruck *duicensus.*

sich aufschreiben lassen und ihr Vermögen in Geld schätzen, wobei sie schrieben, wer ihr Vater wäre und ihr Alter, sowie Frauen und Kinder angaben, auch hinzusetzten, an welchem Orte der Stadt oder welchem Flecken des Landes sie wohnten". Vergl. Dionys. V, 75; IX, 36. Im Wesentlichen blieb dieser Inhalt der Schatzung bis in die späteste Zeit (Cic. de leg. III, 3, 7). Innerhalb dieser ziemlich allgemeinen Grenzen stand es den Censoren frei, nach ihrem Ermessen zu schalten: nur mussten sie nach dem allgemeinen Grundsatze aller in der Mehrzahl gewählten Beamten einig sein. Sie durften z. B. bei der Schatzung des Eigenthums Einiges höher, Anderes niedriger ansetzen. So machte es der ältere Cato 184 v. Chr.: er liess Kunstwerke, Schmuck, kostbare Wagen und Sclaven eidlich angeben und setzte diese Gegenstände zum zehnfachen Werthe an, besteuerte sie auch dreifach so hoch als andere (Liv. XXXIX, 44; Plut. Cat. min. 18). Die Freigelassenen hatten ihre patroni anzugeben, die Vormünder ihre Pflegebefohlenen. Daraus entstanden besondere Listen der Wittwen (viduae) und Waisen (orbi et orbae), deren in der Ueberlieferung zuweilen Erwähnung geschieht (vergl. Varro de ling. Lat. VI, 9, 86). Bei der Untersuchung der Familienverhältnisse straften die Censoren Ehelosigkeit und ermahnten zur Eingehung von Ehen (Val. Max. II, 9, 1; Plut. Cam. 2; Gell. I, 6; Cic. de leg. III, 3, 7), nahmen Rücksicht auf die Dienstpflicht (Dionys. IX, 36), nicht bloss im Allgemeinen, sondern auch in einzelnen ausserordentlichen Fällen (z. B. Gell. IV, 20): es gab kein menschliches Verhältniss, das sie nicht verzeichnen und zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit, ihres Lobes oder Tadels machen konnten. Nur verschwand diese Sorgfalt, als die eigentlichen Gründe der Schatzung, directe Steuern und allgemeine Kriegspflichtigkeit aufhörten, als die Ordnung der Volksversammlung vernachlässigt, auch die Menge der Bürger zu gross wurde.

Denn es ist kaum glaublich, wie die Thätigkeit zweier Censoren im Stande war, während der kurzen Amtszeit die

Masse der Geschäfte abzumachen. Wenn sie auch ein doppeltes Bureau einrichteten, bei welchem die Bürger sich meldeten, so konnten sie dennoch nicht persönlich die Angaben Aller entgegennehmen: sie bedurften vieler Gehülfen, welche an ihrer Statt nach dem einmal aufgestellten Formulare die Antworten annahmen und verzeichneten. Von solchen Gehülfen, welche nach ausserhalb bei den Legionen umhergeschickt wurden, hören wir im Jahre 204 v. Chr. (Liv. XXIX, 37). Persönlich entschieden sie streitige Fälle, konnten auch in jedem Augenblicke ausserordentlich eingreifen. Die Menge der Listen und Tabellen, welche ein Census lieferte, war sehr gross[1]): die Ueberlieferung hat uns nur die Gesammtsummen der Schatzungslisten mit ziemlicher Regelmässigkeit aufbewahrt, und zwar schon von Servius Tullius an. Man hat dieselben für unächt erklärt[2]), mit grossem Unrechte. Statt aus ihrem Steigen und Fallen auf besondere Ereignisse im Römischen Staate, welche uns sonst nicht überliefert sind, zu schliessen, hat man sie umgekehrt, weil man sie nicht zu erklären vermochte, für gefälscht gehalten. Hätte man sie wirklich in späterer Zeit gefälscht, so würde man den auf der Hand liegenden Anstoss, welchen sie jetzt gewähren, leicht vermieden haben. Plinius (nat. hist. VII, 162) giebt Auszüge aus den Censusrollen seiner Zeit und sagt, er wolle nicht alle *vasaria* untersuchen, sondern nur Beispiele von Mittelitalien anführen. *Vasarium* ist eine Sammlung von *vasa*, von Gefässen oder Behältern, in denen die einzelnen Listen, und zwar immer die zusammengehörigen in einem Behälter, aufbewahrt wurden. Zu Plinius' Zeit bestand eine Ordnung nach den Regionen Italiens, in früherer Zeit eine andere. Aber die Ausdrücke *vasa* und *vasarium* waren wohl für die Schatzungsrollen gebräuchlich: sie finden sich wenigstens nur von diesen und

---

1) Ueber die Listen, in welchen das Eigenthum des Römischen Volkes verzeichnet war, siehe Cic. de leg. agr. I, 2; Gell. II, 10.

2) So kürzlich Schwegler Römische Geschichte II, 679; Th. Mommsen Chronologie S. 92.

noch in der spätesten Zeit, im Theod. Cod. XIII, 11, 12 und bei Cassiod. Var. VII, 45.

Der Römische Census und die Römischen Censoren beschränkten sich, wie bemerkt, auf die Römischen Bürger. Dies beweist selbst die von uns angeführte Ausnahme der zwölf Latinischen Colonien, welche der Strafe halber eine Zeit lang die Formel ihrer Schatzung von den Römischen Censoren holen und ihnen die Ergebnisse derselben mittheilen mussten. Eine ähnliche Ausnahme machte Capua. Nach seinem Abfalle im Punischen Kriege verlor es sein Gemeindewesen: über den Census wurde damals nichts bestimmt. Aber im Jahre 189 v. Chr. beschloss der Senat, derselbe sollte in Rom nach einer eigenthümlichen Formel gehalten werden (Liv. XXXVIII, 28 und 36). In allen übrigen Städten Italiens fanden eigene Schatzungen statt, es gab eigene, von den Römischen Censoren unabhängige Listen: sie werden von Cicero (p. Arch. 4, 8), wo er von den Beweisen für das Bürgerrecht des Dichters Archias spricht, erwähnt.

Wir haben aus der Zeit der Republik sehr dürftige Nachrichten über diesen Gegenstand der innern Verwaltung der Unterthanen Roms; sie beweisen indessen zwei Grundsätze, welche die Römer beobachteten. Erstlich es herrschte darin keine Gleichförmigkeit bei den verschiedenen Bestandtheilen des Reiches: es gab keine Schatzung, welche alle Unterworfenen umfasst hätte. In den Italischen Städten gab es überall Censoren und in regelmässigen Zeiten wiederkehrende Schatzungen[1]); aber sie hingen nicht mit einander zusammen, sondern bestanden jede für sich. In denjenigen Provinzen, welche alte Griechische Bildung und städtische Gemeinwesen hatten, gab es ebenfalls regelmässige Schatzungen.

[1]) Einige Bemerkungen über dieselben habe ich in Comment. epigraph. I, 75 flgd. gemacht. Man vergl. auch Ph. E. Huschke Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren Römischen Kaiserzeit (Berlin 1847) S. 16 flgd.

Wir kennen sie durch ausdrückliche Erwähnung in Bithynien, wo sie bei Gründung der Provinz durch Cn. Pompejus eingeführt worden waren (Plin. ep. X, 83 und 113 und 115), und in Sicilien. Hier galt, wie Cicero (in Verr. II, 56, 139) sagt, das Gesetz, dass sie in jedem fünften Jahre veranstaltet wurden. Diese Schatzungsperiode betrug also nach Griechischer Sitte vier, nicht nach Römischer fünf Jahre. Sex. Peducaeus, der in den Jahren 76 und 75 v. Chr. Sicilien regierte, hatte im zweiten Jahre eine Schatzung gehalten: es folgte auf ihn C. Sacerdos ein Jahr lang, dann C. Verres drei Jahre. Mithin fiel eine neue Schatzung in das letzte Jahr von Verres' Statthalterschaft (Cic. in Verr. III, 93, 216). Aehnlich darf man aus späteren Erwähnungen (man sehe Becker-Marquardt Römische Alterthümer III, 1, 386) schliessen, es habe schon zur Zeit der Republik regelmässige Schatzungen in den unterworfenen Staaten Griechenlands und Asiens gegeben. Aber eben so gab es sicherlich viele unterworfene Völker, welche eine Schatzung nicht kannten: man kann nicht annehmen, dass die vielen barbarischen Nationen, welche in Afrika, Gallien und Syrien unterjocht und allmälig zu einem gesitteten Staatsleben herangebildet wurden, schon einer so geregelten Vertheilung der Staatslasten fähig waren. Bei der Unterwerfung der Völker pflegten die Römer bekanntlich die Gesetze, nach denen die Unterworfenen fortan leben sollten, sowie ihre Leistungen an das Reich festzusetzen. Beide waren ausserordentlich verschieden: sie schlossen sich einerseits an die althergebrachten Formen der Unterworfenen, andererseits an die Römische Sitte an. Die allmälige Gleichstellung unter einander und mit Rom überliess man der Zeit. Es bestanden also viele, unter einander verschiedene Schatzungen im Römischen Reiche neben einander, jede für einen abgeschlossenen Kreis bestimmt: der Römische Censor in Rom, die anderen Censoren immer für ihre Gemeinde. Der erste war unabhängig und innerhalb des Herkommens Herr über die Art und Weise der Schatzung. Die letzteren konnten eben so wenig unabhängig sein, wie ihr ganzer

Staat es war. Sie mussten naturgemäss unter dem Römischen Statthalter der betreffenden Provinz stehen. In Bithynien entschied Plinius, als Statthalter des Kaisers Trajan, vielfache Anfragen der Censoren und beaufsichtigte die Schatzung im Allgemeinen: seine Vorgänger während der Republik mussten es eben so machen. In Sicilien hatte Verres bei dem Census, der in seine Statthalterschaft fiel, argen Missbrauch getrieben; daher sein Nachfolger L. Metellus im Jahre 70 v. Chr. einen ausserordentlichen Census veranlasste. Die Statthalter und die ihnen vorgesetzte Behörde, der Senat, waren Herren über die Schatzung der Provinzen.

Drittes Kapitel.

Als der Dictator Cäsar die Alleinherrschaft gewonnen, fand er die Censur und den Census ziemlich verkommen. Seit dem Jahre 70 v. Chr. waren fünfmal Censoren erwählt worden, aber niemals der feierliche Schlussact der Censur, das Lustrum, gehalten: es schien, als ob überhaupt keine Censur mehr gelingen würde. Die Hauptgründe für dieselbe, die Auflegung directer Steuern und der Kriegsdienst, waren fortgefallen; aber geringere Gründe sprachen für ihr Fortbestehen, die Musterung des Senates und des Ritterstandes, aus welchen auch die Geschworenen genommen wurden, die Ordnung der Volksversammlung, die zwar vernachlässigt, aber doch nicht ganz aufgegeben werden konnte. Dazu kamen für Cäsar andere Gründe. Er fühlte die in der Staatsverwaltung herrschende Verwirrung: um ihr abhelfen zu können, war eine genaue statistische Uebersicht der Bürger wichtig und sie wurde durch den Census gewonnen. Namentlich erkannte er die Nothwendigkeit, für die Armen unter der Bürgerschaft zu sorgen. Dazu kamen finanzielle Rücksichten. Directe Steuern gab es damals für die Bürger nicht; aber sie waren in Römischer Sitte begründet und

Cäsar litt bei seinen Umgestaltungen an fortwährendem Geldmangel: er hat wahrscheinlich ebenso wie Augustus vielfach an die Möglichkeit dieselben wieder einzuführen gedacht. Endlich bestand auch der alte, mit der Römischen Geschichte verwachsene Zauber der Censur fort: Cäsar beschloss sie umzugestalten. Er hatte dazu eine äussere Veranlassung. Die letzten Censoren, im Jahre 50 v. Chr. erwählt, hatten wegen des Bürgerkrieges wenig thun können: nach Beendigung desselben nahte die gesetzmässige Frist zur Wiederwahl von Censoren. Deshalb war Cäsar im Jahre 46 zum *praefectus morum* auf drei Jahre, später im Jahre 44 auf Lebenszeit erwählt worden[1]): er hatte nicht bloss viele andere Aenderungen getroffen, sondern auch namentlich eine Schatzung begonnen[2]).

Ueber Cäsars Aenderung in der Schatzung melden die Schriftsteller nichts und in den zahlreichen Nachrichten, welche wir über seine Zeit besitzen, findet sich keine darauf bezügliche Andeutung. Dennoch giebt es ein mittelbares Zeugniss dafür. In Ciceros Briefen (epist. VI, 18, 2) findet sich eine Anspielung, dass im Jahre 45 v. Chr. von Cäsar ein Gesetz vorbereitet wurde, das über die Decurionen der Municipien Bestimmungen treffen sollte. Nun besitzen wir eine umfangreiche Lateinische Inschrift, welche unter dem Namen der Tafel von Heraclea bekannt ist, ein Bruchstück eines Gesetzes oder einer Verordnung: es enthält eben jene Bestimmungen, von deren Erlasse im J. 45 Cicero spricht. Es kann also, da auch die äussere Sprache zu dieser Zeit passt, kein Zweifel sein, dass die Tafel von Heraclea ein von Cäsar im Jahre 45 erlassenes Gesetz enthält. Hierüber

---

[1]) Diese beiden Uebertragungen der censorischen Gewalt unterscheidet Dio XLIII, 14 und XLIV, 5. Beide Male handelte es sich um dieselbe Gewalt und denselben Titel. Denn Suet. Caes. 76 nennt nur die *praefectura morum*, weshalb Dios Ausdruck an der zweiten Stelle, Caesar sei zum alleinigen Censor ernannt worden, nicht genau zu verstehen ist.

[2]) Eine längere Aufzählung von censorischen Massregeln Caesars giebt Suet. Caes. 41 flgd. Vergl. Dio Cass. XLIII, 25; Cic. epist. IX, 15, 8. Die Schatzung erwähnt auch Appian. bell. civ. II, 102.

ist man einig, zweifelhaft dagegen über die Natur und die Bedeutung desselben. Es umfasst scheinbar verschiedenartige Bestimmungen: man nahm also an, entweder es sei eine Art Gesetzsammlung, aus Stücken verschiedener Gesetze zu Privat- oder öffentlichem Gebrauche zusammengestellt, oder zwar ein einziges Gesetz, aber von Cäsar gegen die alte Sitte der Zeitersparniss halber über verschiedenartige Gegenstände durch Volksbeschluss gegeben, eine sogenannte lex satura. Die letztere Ansicht scheint jetzt allseitig aufgegeben, die erste ist in neuester Zeit wiederholt worden, ohne besondere Begründung. Zum öffentlichen Gebrauche konnte die Sammlung nicht dienen. Denn sie passt weder für Rom noch für ein Municipium allein. Dass aber ein Privatmann sich eine Gesetzsammlung auf Erz in damaliger Zeit angelegt habe, ist eine gar zu absonderliche Idee. Ich habe deshalb die Meinung aufgestellt, das ganze Gesetz sei von dem Dictator Cäsar als praefectus morum gegeben worden: wie seine Präfectur die Bürger in Rom und auswärts umfasste, so behandele auch das Gesetz sowohl Rom als die Municipien und enthalte keine Verordnung, die nicht von dem Censor ausgehen könne. Trotz des theilweisen Widerspruches, den ich erfahren, sehe ich keinen Grund, von dieser Ansicht abzugehen[1]). Das Gesetz beginnt mit Bestimmungen über

[1]) Ich habe diese Ansicht entwickelt in meinen Commentat. epigraph. I p. 92 sq. Widersprochen hat ihr Mommsen in seinem Commentare zu diesem Gesetze im Corp. Inscr. Lat. I, 123. Er nennt das Gesetz eine lex Iulia municipalis. Seine Gründe sind, erstens eine lex Iulia municipalis als von Caesar erlassen sei bekannt, eine lex censoria nicht bezeugt. Dieser Grund ist nicht ausreichend: es musste bewiesen werden, dass ein censorisches Gesetz nicht erlassen worden ist. Dies ist indessen wahrscheinlich: die von Suet. Caes. 40 aufgezählten Massregeln beziehen sich auf Caesars censorische Gewalt und mussten mehr als ein solches Gesetz veranlassen. Dagegen ist der Erlass einer lex Iulia municipalis, d. h. eines allgemeinen Municipalgesetzes, sehr unwahrscheinlich. Sie wird nur in einer Inschrift von Padua erwähnt, wo ein IIIIvir aediliciae potestatis e lege Iulia municipali vorkommt. Aber dies Gesetz kann eben so gut vom Kaiser Augustus herrühren und ist sicherlich kein allgemeines Municipalgesetz, sondern nur für das Municipium Patavium erlassen. Von einem allgemeinen Municipalgesetze haben wir

die Meldung der in Rom wohnenden Bürger in Bezug auf die Getreidevertheilung (Zeile 1—19): es folgen Anordnungen über die Reinigung und Instandhaltung der Strassen Roms (Z. 20—55), über die Benutzung der Strassen Roms durch Wagen (Z. 56—67), über den sonstigen Verkehr auf den Strassen Roms (Z. 68—82), über die Erfordernisse zum Decurionat in den Städten Römischer Bürger (Z. 83—141), über die Art und Weise, wie die Schatzung in den Städten Italiens abgehalten werden soll (Z. 142—158), endlich über die Veränderungen, welche im Laufe des nächsten Jahres in den Gesetzen für die Städte Römischer Bürger vorgenommen werden möchten. Wer diese verschiedenartigen Bestimmungen unter einem Gesichtspunkte zusammenfassen will, wird schwerlich einen andern finden, als sie als Ausfluss der censorischen Gewalt des Dictators Cäsar zu be-

---

nicht nur keine Spur, sondern es liegt sogar nicht im Charakter der Römischen Verwaltung: wenn es aber eines gäbe, so würde es nicht bei der einzelnen Ehrenstelle einer einzelnen Stadt erwähnt werden. Das Verhältniss ist also umgekehrt, wie Mommsen meint: ein censorisches Gesetz Caesars ist höchst wahrscheinlich, ein allgemeines Municipalgesetz weder bezeugt noch möglich. Der zweite Grund, den Mommsen für seinen Widerspruch anführt, ist nicht recht verständlich. Der Inhalt des Gesetzes, sagt er, bezieht sich nur insofern auf die Censur, als die ganze Staatsverfassung gewissermassen mit derselben in Verbindung steht: z. B. die Sorge für die Strassen gehöre gewissermassen den Censoren an, aber daraus folge nicht, dass die Geschäfte der Aedilen in dieser Beziehung durch ein censorisches Gesetz geregelt würden. Dies ist nicht klar. Worüber die Censoren zu bestimmen haben, darüber erlassen sie auch Gesetze: die Befugnisse der Censoren und Aedilen waren auf andere Weise geschieden. Mommsen selbst nennt das Gesetz ein Municipalgesetz, trotzdem dass die Hälfte desselben über Rom handelt: Cäsar, sagt er, wollte damit offenbar machen, dass Rom nicht mehr der Sitz der Herrschaft, sondern nur das erste unter den Municipien sei! Mommsen schreibt damit Cäsar, wie C. Nipperdey Die leges annales, Leipzig 1865, S. 19 richtig bemerkt, eine ausserordentliche Verkehrtheit zu und es ist zu verwundern, dass er für eine so unglaubliche Ansicht Beistimmung gewonnen hat, wie sie ihm z. B. von Bethmann-Hollweg Römischer Civilprocess II, 21 zu Theil geworden ist. Unter der Menge von grundlosen Behauptungen und wunderbaren Ansichten, welche bei der Erklärung der wichtigsten Denkmäler des Römischen Alterthums im Corp. Inscr. Lat. I. vorgebracht werden, ist dies eine der merkwürdigsten.

trachten, welche ihm in Folge seiner Ernennung zum praefectus morum zustand.

Ein Abschnitt also dieses censorischen Gesetzes der Tafel von Heraclea handelt darüber, wie der Census in den Städten Italiens gehalten werden soll. Denn nur für Italien gelten die Bestimmungen: die Städte Römischer Bürger in den Provinzen, wozu damals auch noch Oberitalien, Gallia Cisalpina, gehörte, wurden durch andere Vermittelung geschätzt. Italien aber wird durch Cäsars Gesetz in einzelne Schatzungsbezirke zerlegt: als solche werden Municipien, Colonien und Präfecturen genannt, d. h. diejenigen Orte, welche eine eigene städtische Verwaltung durch selbstgewählte Beamte haben. Das ganze Land zerfiel in städtische Kreise und diese bilden zugleich die Schatzungsbezirke. In allen Städten Italiens sollen diejenigen, welche das höchste Amt oder die höchste Macht haben, innerhalb 60 Tage, wo in Rom der Census gehalten wird, die Schatzungslisten für die Römischen Bürger anfertigen. Das höchste Amt in den Städten haben die sogenannten Zweimänner oder Viermänner oder ausnahmsweise Präfecten: sie erhalten, wenn sie die Schatzung in ihren Gemeinden besorgen, besondere Ehren und führen den Namen *quinquennales*[1]). Derjenige, welcher in Rom den Census hält, der Censor oder irgend ein anderer, z. B. der Dictator Cäsar als praefectus morum, erlässt ein Edict, wodurch er den Census ankündigt, und 60 Tage nach dem Bekanntwerden desselben muss die Schatzung in den einzelnen Bezirken beendet sein. Für dieselbe werden erstens allgemeine Bestimmungen erlassen: es sollen bei den Römischen Bürgern ihr Name, Vorname, Vater, oder wenn sie Freigelassene sind, ihr Patron, ihre Tribus, ihr Beiname, ihr Alter angegeben werden. Zu den Bürgern aber gehören auch die Frauen und ihre Kinder. Zweitens für die Angabe des Vermögens soll der Römische Censor jedesmal die

[1]) Man vergleiche meine Abhandlung De quinquennalibus municipiorum et coloniarum in den Comment. epigraph. I, 73 flgd.

Formel, in welchen Rubriken die Angaben gemacht werden, bestimmen. Die Familienhäupter erscheinen vor dem Beamten und bekräftigen ihre Angaben durch einen Schwur. Nach Vollendung dieser Listen werden in einer besonders dazu angesetzten Sitzung der Decurionen Gesandte erwählt, um die Schatzungslisten nach Rom an den dortigen Censor zu bringen. Diese Gesandten müssen 60 Tage vor dem Schlusse der Schatzung in Rom anlangen, der Censor von ihnen innerhalb 5 Tage nach ihrer Ankunft die Listen in Empfang nehmen und ihren Inhalt in die allgemeinen Schatzungslisten eintragen. Die Gesandten erhalten dann ihre besonderen Listen zurück: die Abschrift davon wird in Rom aufbewahrt. Endlich folgt noch die Bestimmung, dass wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz hat, sich in Rom schätzen lassen kann und damit weiterer Schatzung an den einzelnen Orten, in denen er Besitzungen hat, entgeht: folglich bezog sich die Schatzung der einzelnen Gemeinden nur auf das innerhalb ihres Gebietes befindliche Vermögen der Bürger.

Dieses merkwürdige Gesetz Cäsars bestätigt Alles, was wir früher über die Eigenthümlichkeiten des Römischen Census auseinandergesetzt haben. Zuvörderst bezieht er sich nur auf die Römischen Bürger. Es ist kein Zweifel, dass die Beamten der einzelnen Gemeinden auch die Fremden in ihre Schatzung aufnehmen; aber sie werden besonders, für die Zwecke der betreffenden Gemeinde geschätzt und die Listen darüber kommen nicht an den Censor nach Rom. Die Bürger melden sich persönlich mit ihren Angaben, der Censor nimmt sie an und hat freie Verfügung über die Formel der Schatzung. Die Veränderung, welche Cäsar traf, lag in der Natur der Verhältnisse. Seit Italien das Bürgerrecht hatte, war es zweckmässig, die Vermittelung der Municipalbehörden für die Schatzung zu benutzen. Aber man weiss nicht, dass es früher geschehen ist, und wenn es geschah, stellte Cäsar dennoch zuerst feste Normen und ein Gesetz darüber auf. Eine Schatzung der gesammten Bürgerschaft selbst hat er nicht unternommen: ehe er die Ankündigung dazu erliess, wurde

er ermordet, und bei den Wirren nach seinem Tode dachte Niemand an gesetzmässige Staatsverwaltung und an Schatzung. Nur Vorbereitungen dazu traf er, auch in der Stadt Rom. Wenn er Italien deshalb in kleine Bezirke eintheilte, so that er es auch in Rom: die einzelnen Stadtbezirke sollten besonders geschätzt werden (Suet. Caes. 41).

Der Kaiser Augustus nahm noch weitere Veränderungen im Römischen Census vor und gestaltete ihn so, wie er nachher während der Zeit der Kaiser geblieben ist. Ich spreche nicht von der censorischen Gewalt, vermöge deren er den Census ausführte, sondern von den Schatzungen selbst. Er erwähnt sie selbst in dem Verzeichnisse seiner Thaten: „die Zahl der Patricier vermehrte ich in meinem fünften Consulate auf Befehl des Volkes und Senates, musterte den Senat dreimal und hielt im sechsten Consulate eine Schatzung des Volkes mit M. Agrippa als Amtsgenossen, vollendete ein Lustrum seit 42 Jahren, in welchem Lustrum von Römischen Bürgern geschätzt wurden 4063000 capita."[1]) Augustus nahm in Verbindung mit diesem Lustrum eine Schatzung des Volkes in alter Weise vor, sogar noch etwas ausgedehnter, indem er auch die Zahl der Patricier vermehrte, wozu ihm die Erlaubniss gegeben war, erstlich durch das Gesetz des Consuls L. Saenius, im November und December des Jahres 30 v. Chr., dann durch einen erneuten Senatsbeschluss im Jahre 29[2]) (Tac. Ann. XI, 25). Ohne Zweifel hielt er da-

[1]) Seine eigenen Worte lauten *Patriciorum numerum auxi consul quintum iussu populi et senatus, senatum ter legi et in consulatu sexto censum populi conlega M. Agrippa egi, lustrum post annum alterum et quadragensimum feci, quo lustro civium Romanorum censa sunt capita quadragiens centum millia et sexaginta tria millia.*

[2]) Diese doppelte Befugniss Augusts, das Saenische Gesetz, zu dem auch ein vorhergehender Senatsbeschluss gehörte, sowie den allein von Dio Cass. LII, 42 erwähnten zweiten Senatsbeschluss deutet Augustus durch die Worte: „auf Befehl des Volkes und des Senates" an. Mommsen in seinem Commentare p. 20 erkennt dies richtig, tadelt aber ohne Grund mich in meinem Commentare zum Mon. Ancyr. p. 46, der ich auch schon den doppelten Senatsbeschluss erkannt hatte. Mit Unrecht bezweifelt auch Mommsen Dio Cassius' XLIX, 43 Nachricht, Augustus habe schon im

mals auch eine Musterung der Römischen Ritter: er übergeht sie nur als zu unbedeutend. Dagegen die des Senates erwähnt er. Seine Worte sind bisher nicht richtig verstanden worden. Die dreimalige Senatsmusterung bezog man auf Augustus' ganze Regierungszeit und gerieth dadurch in unlösbaren Widerspruch mit der sonstigen Ueberlieferung[1]). Sie bezieht sich aber nur auf die Massregeln, durch welche er für das Lustrum von 29 v. Chr. den damals übervollen und grossen Theils unwürdigen Senat reinigte. Sie waren dreierlei Art und werden von Dio (LII, 42) genau berichtet. Erstlich erliess Augustus ein Edict, alle Senatoren möchten sich selbst prüfen: dadurch bewog er funfzig auszuscheiden, und er machte ihre Namen nicht öffentlich bekannt. Zweitens zwang er andere hundert und vierzig, deren Namen er bekannt machte, auszuscheiden. Drittens ernannte er einige neue Senatoren. Nachdem er so den Senat gereinigt, hielt er die Schatzung des Volkes, indem er sich dabei der von Cäsar erfundenen Vermittelung der Localcensoren in den einzelnen Gemeinden Italiens bediente. Zwar haben wir von derselben keine ausdrückliche Erwähnung, dennoch ist sie anzunehmen. Erstlich bestand sie gesetzlich und musste von Augustus, wie alle andern Einrichtungen Cäsars, heilig gehalten werden. Zweitens wäre ohne dieselbe eine Schatzung der gesammten Bürgerschaft in der kurzen Zeit, welche

---

J. 33 v. Chr., wahrscheinlich beim Antritte seines zweiten Consulates und auf Veranlassung des Senates, die Patricier vermehrt. Der Grund, weshalb Augustus diese erste Vermehrung überging, lag erstens in der geringen Anzahl der damals ernannten Patricier, zweitens darin, dass er diese Ernennung als Triumvir vorgenommen, drittens darin dass er hier nicht sein Verfahren in Bezug auf die Ernennung von Patriciern während seines ganzen Lebens, sondern nur während der Vorbereitungen zum ersten Lustrum schildert. Die letztere Beziehung verkannte Mommsen.

[1]) Ich nehme mich selbst in meinem Commentare zum Monumentum Ancyranum p. 47 nicht aus: noch schlimmer macht es indessen Mommsen p. 20, der ordentliche und ausserordentliche Senatsmusterungen unterscheidend in unklarer Darstellung nur das Eine festhält, dem getreu und sorgsam das Einzelne berichtenden Dio Cassius ununterbrochen Missverständnisse und Irrthümer vorzuwerfen.

Augustus auf dieselbe verwendete, unmöglich gewesen. Er kehrte von seinen Feldzügen im Monate August des Jahres 29 v. Chr. nach Rom zurück und muss um die gleiche Zeit des folgenden Jahres die Schatzung beendet und das Lustrum gefeiert haben. Denn die am 8. Oct. des Jahres 28 v. Chr. erfolgte Einweihung des Palatinischen Tempels des Apollo wird von Dio Cassius (LIII, 1) nach der Schatzung erwähnt. Also nicht ein Jahr hatte Augustus zu derselben Zeit, und darin konnte er sie nicht vollenden, wenn alle Bürger sich persönlich in Rom meldeten oder er Bevollmächtigte in die einzelnen Gemeinden umherschickte. Drittens besitzen wir von einer Gemeinde Italiens ein Beamtenverzeichniss aus dieser Zeit[1]): in ihm werden im Jahre 29 v. Chr. die obersten Beamten *quinquennales* genannt, also als Localcensoren bezeichnet. Mithin fand die Schatzung der einzelnen Gemeinden im J. 29 statt, im folgenden die Zusammenstellung der Schatzungssummen in Rom.

Von diesem Census und Lustrum sind die beiden späteren, welche Augustus hielt, wesentlich verschieden. Er berichtet darüber folgendermassen: „zum zweiten Male habe ich mit consularischem Oberbefehle ein Lustrum allein gemacht unter dem Consulate von C. Censorinus und C. Asinius (8 v. Chr.): in welchem Lustrum geschätzt wurden von Römischen Bürgern 4233000 capita. Zum dritten Male machte ich mit consularischem Oberbefehle ein Lustrum mit meinem Sohne Tib. Caesar als Collegen unter dem Consulate von Sex. Pompejus und Sex. Appulejus (14 n. Chr.): in welchem Lustrum geschätzt wurden von Römischen Bürgern 4937000 capita."[2]) Es kann nicht Zufall sein, dass Augustus

[1]) In den Fasten, welche nach sehr unsicherer Vermuthung der Stadt Venusia zugeschrieben zu werden pflegen, im Corp. Inscr. Lat. I, 471.

[2]) Die Worte des Kaisers lauten: *(Iteru)m consulari cum imperio lustrum solus feci C. Censorin(o et C.) Asinio cos., quo lustro censa sunt civium Romanoru(m capita) quadragiens centum millia et ducenta triginta tria m(illia. Tertiu)m consulari cum imperio lustrum conlega Tib. Cae(sare filio meo feci) Sex. Pompeio et Sex. Appuleio cos., quo lustro ce(nsa sunt civium Ro)manorum capitum quadragiens centum mill(ia et nongenta tr)iginta et septem millia.*

hier nur das Lustrum erwähnt, während er früher ausdrücklich zuerst das Abhalten der Schatzung und dann erst die Feier des Lustrum nennt: man muss folgern, dass mit den beiden letzten *lustra* wirklich kein *census* verbunden war[1]). Diese Folgerung wird durch bestimmte Nachrichten bestätigt. Die Schatzung des Volkes bestand, wenn man von den Römischen Rittern absieht, aus der Musterung des Senates und der Schatzung der übrigen Bürger. Nach der Feier des ersten Lustrum wurde Beides von Augustus in unregelmässigen Zeiträumen und ohne Beziehung auf das 2. oder 3. Lustrum vorgenommen. Zwischen den beiden ersten Lustra werden in Dio Cassius' genauer chronologischer Darstellung drei Senatsmusterungen erwähnt, zuerst im J. 18 v. Chr., durch welche die Zahl der Senatoren bedeutend verringert wurde (Dio Cass. LIV, 13 und 14), dann im J. 13 v. Chr., wobei eine Erhöhung des senatorischen Census stattfand (Dio LIV, 26), endlich im Jahre 11 v. Chr. (Dio LIV, 35). Keine von diesen kann mit dem 2., erst 8 v. Chr. gefeierten Lustrum in unmittelbarer Verbindung stehen

---

[1]) Diese Thatsache der Verschiedenheit des ersten Lustrum und der beiden andern wurde bemerkt, aber nicht richtig erklärt und benutzt von Huschke Ueber den zur Zeit der Geburt Christi u. s. w. S. 47 und über den Census der Kaiserzeit S. 10. Dagegen Mommsen in seinem Commentare p. 22 meint, Augustus habe bei dem ersten Lustrum die Sache voll bezeichnet, bei den beiden andern sich kürzer ausgedrückt. Es handelt sich indessen hier nicht um mehr oder minder vollen Ausdruck, sondern um die Hinzufügung einer bestimmten geschichtlichen Thatsache. Ganz etwas anderes ist es, wenn Suet. Aug. 27 sagt *censum populi ter egit:* er erwähnt hierbei nicht das Lustrum und ist im Ausdrucke ungenau. Er beweist nicht, dass, wenn Augustus selbst das erste Lustrum und die beiden andern verschieden bezeichnet, er damit nichts gemeint hat. Auch die Griechische Uebersetzung des Ancyranischen Denkmals ist bemerkenswerth. In ihr wird beim 2. und 3. Lustrum das Lateinische *lustrum facere* mit *ἀποτιμήσεις λαμβάνειν* übersetzt und beim 1. Lustrum mit Vernachlässigung des Unterschiedes zwischen *censum agere* und *lustrum facere* eben derselbe Ausdruck allein gebraucht. Dies beruht auf Unkenntniss Lateinischer Sitte und Sprache und darf kein Grund für die Verkennung des in der Sache und dem Ausdrucke liegenden Unterschiedes sein.

und wollte man es auch von der letzten annehmen, so blieben doch die beiden andern ohne Zusammenhang mit einem Lustrum bestehen. Zwischen dem 2. und 3. Lustrum wird eine Senatsmusterung im Jahre 4 n. Chr. angeführt (Dio LV, 13), auf welche erst zehn Jahre später die Feier eines Lustrum folgte. Daher kommt es, dass Sueton (Aug. 35), wenngleich er Augustus' Verfügungen über den Senat einen besonderen Abschnitt widmete, dennoch weder eine Verbindung der Musterungen mit den Lustra andeutet noch überhaupt die einzelnen Zeiten dabei unterscheidet: er beginnt mit der Musterung vom Jahre 18, erwähnt dann Einiges aus der des Jahres 29 v. Chr. und führt gelegentlich das von Augustus erfundene Amt „Dreimänner für die Musterung des Senates“ an, das bei der Musterung des Jahres 4 nach Chr. zur Anwendung kam (Dio LV, 13). Von den Schatzungen des Volkes haben wir weniger Kunde; aber sie bestätigt, dass dieselben keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den Lustra hatten. Im Jahre 11 v. Chr., wo auch eine Senatsmusterung stattfand, geschahen Schatzungen (Dio LIV, 35), bei denen Augustus selbst sein eigenes Vermögen, wie ein Privatmann angab[1]). Sie können mit dem Lustrum von 8 v. Chr. nicht zusammenhängen. Denn niemals während der Republik hatte die eigentliche Schatzung so lange gedauert und Augustus selbst hatte seinen ersten Census in weit kürzerer Zeit beendet. Im Jahre 4 n. Chr., heisst es (bei Dio LV, 13), habe der Kaiser nach der Musterung des Senates, eine Aufzeichnung aller Einwohner Italiens vorgenommen, welche nicht weniger als 200000 HS. besassen. Diese Schatzung geschah zehn Jahre vor dem 3. Lustrum, umfasste die Einwohner Italiens, während der Census nur Bürger einschloss, bezog sich endlich nur auf die Wohlhabenden, während die Lustrallisten Arme und Reiche auf gleiche Weise enthielten. Sie

---

[1]) Von Huschke Ueber den Census zur Zeit Christi S. 37 wurde diese Stelle gemissbraucht, um in ihr eine Erwähnung des sogenannten Reichscensus zu finden. Eine Widerlegung ist jetzt nicht mehr nöthig.

steht also in keiner Verbindung mit dem Lustrum[1]) und beweist, dass Augustus zu jeder beliebigen Zeit Schatzungen vornahm. Daraus erklärt sich ein anderes Beginnen des Kaisers. Im Jahre 13 n. Chr. herrschte in Rom allgemeine Unzufriedenheit über die Erbschaftssteuer und der Kaiser schickte plötzlich Bevollmächtigte in Italien umher, um die Besitzungen der Privatleute und Städte zu verzeichnen: durch die Furcht vor einer ungewissen neuen Abgabe erzeugte er Zufriedenheit mit der alten Steuer und jede weitere Schatzung unterblieb (Dio LVI, 28). Dies hatte eine ganz besondere Art von Schatzung sein sollen, die weder mit dem Römischen Census überhaupt noch mit dem im folgenden Jahre gefeierten Lustrum im Zusammenhange stand. Von der Musterung der Römischen Ritter schweigt der Kaiser im Verzeichnisse seiner Thaten, auch haben wir darüber keine andere Kunde im Einzelnen. Aber Sueton (Aug. 38) berichtet, sie habe häufig stattgefunden, also jedenfalls viel öfter als die Feier des Lustrum.

Die in des Kaisers Augustus eigenen Worten liegende Verschiedenheit des ersten Lustrum, welches er feierte, mit den beiden andern wird mithin durch anderweitige Ueberlieferung bestätigt: jenem ging eine ordnungsmässige Schatzung, wie sie durch des Dictators Cäsar Gesetz erleichtert und beschleunigt wurde, vorher, diese fanden ohne Schatzung statt. Dennoch giebt der Kaiser auch bei diesen die Gesammtsumme der Römischen Bürger, für welche er das feierliche Opfer veranstaltete, an. Die Art und Weise, wie er sie gefunden hat, kann man nur durch eine Vermuthung, deren Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit in der Entwickelung des Census liegt, bestimmen. Augustus besass

[1]) Man weiss nicht, zu welchem Behufe diese Schatzung dienen sollte. Ich vermuthe, für die Gerichte. Augustus fügte zu den drei Decurien von Richtern, welche er vorfand, eine vierte aus Leuten von geringerem Vermögen, die sogenannten *ducenarii*, d. h. diejenigen, welche 200000 HS. besassen (Suet. Aug. 32). Die Schatzung scheint also für die Anfertigung der Richterliste gedient zu haben.

die censorische Gewalt auf Lebenszeit: sie hörte bei ihm nicht, wie bei den republicanischen Censoren, nach achtzehnmonatlicher Dauer auf, um erst wieder durch einen besonderen Act des Volkswillens belebt zu werden. Er musste also auch Organe haben, um dieselbe dauernd ausüben zu können. Während der Republik war das censorische Bureau bei der Amtsniederlegung der jedesmaligen Censoren geschlossen worden: Augustus hielt es immer offen. Die Beamten desselben waren in fortwährender Thätigkeit, um die Listen und Verhältnisse der Römischen Bürger in Ordnung zu erhalten. Cäsars Gesetz, welches die Vermittelung durch die quinquennales der Stadtgemeinden regelte, blieb in Geltung: wir finden sie überall erwähnt. Ihre Thätigkeit trat theils in den regelmässigen Fristen, in denen sie erwählt wurden, ein, theils konnte sie ausserordentlicher Weise in jedem Augenblicke hervorgerufen werden. Deshalb bedurfte Augustus, sobald er die Feier eines Lustrum veranstalten wollte, keiner besonderen Schatzung, da ihm die Zahl der Römischen Bürger ohne eine solche zu Gebote stand und er veranstaltete die Feier nicht, um damit den Census abzuschliessen, sondern nur des religiösen Aberglaubens halber und um eine althergebrachte Sitte aufrecht zu erhalten. Lustrum und Census wurden von einander getrennt: das erstere hatte alle politische Bedeutung verloren und es ist bemerkenswerth, dass die Schriftsteller, die nicht von gleichem Aberglauben wie der Kaiser selbst erfüllt waren, das zweite Lustrum gar nicht, das dritte nur deshalb erwähnen (Suet. Aug. 97; Dio LVI, 29), weil bei ihm sich eine Vorbedeutung über den nahe bevorstehenden Tod des Kaisers zutrug.

Wir haben das Ende der Römischen Censur betrachtet. Denn die spätern Kaiser hielten weder eine Schatzung noch feierten sie ein Lustrum, bis auf Claudius und Vespasian, die, wenngleich Anderes beabsichtigend, dennoch aus alterthümlicher Liebhaberei Beides wieder hervorsuchten. Der Census war eine uralte und für die Anordnung der Römischen Bürgerschaft nothwendige Einrichtung: sie wurde verkümmert

durch die Eifersucht der regierenden Familien, welche eine länger als ein Jahr dauernde Gewalt als gefährlich für die Freiheit Aller ansahen, sie änderte ihren Character, als bei fortwährenden Siegen directe Steuern und die Militairpflichtigkeit aufhörten. Erst Augustus, der überall Ordnung und Regelmässigkeit schuf, erneute sie in demjenigen Sinne, in welchem sie geschaffen worden war, wenngleich er sie den Grundsätzen seiner Regierung gemäss an seine Person knüpfte. Sie hätte in dieser erneuten Gestalt eine dauernde Wichtigkeit gewinnen können, wenn sie bei der Bevorzugung der herrschenden Bürgerschaft und der die Volksversammlung zu einem Schattenbilde herabdrückenden kaiserlichen Macht einen nothwendigen Grund zur Fortdauer gehabt hätte. Nur auf die Römische Bürgerschaft bezog sich die Censur: es wäre nicht nöthig gewesen, dieselbe hier so ausführlich zu schildern, wenn nicht die bei ihr herrschenden Grundsätze durch andere Einrichtungen auf die unterworfenen Völker übertragen worden wären.

Viertes Kapitel.

Die Bemühungen des Kaisers Augustus um die Römische Bürgerschaft und die alte Sitte des Census, so wichtig sie auch sein mochten, traten zurück gegen seine Sorge für die Provinzen. Sie zu einem einheitlichen Staate zu gestalten und unter sich wie mit der herrschenden Stadt gleich zu machen erachtete er als seine Hauptaufgabe: in ihnen musste er überdem seine Haupteinkünfte suchen, um die Ausgaben für Heer und Verwaltung zu bestreiten. Denn die Römischen Bürger und deren eigentlicher Sitz Italien zahlten keine directen Steuern und waren selbst mit den wenigen indirecten Abgaben, welche ihnen auferlegt wurden, unzufrieden. Es verband sich damit bei Augustus, noch mehr bei seinem Vorgänger Cäsar ein wissenschaftliches Streben, welches seine practischen Einrichtungen befruchtete. Schon die

alten Censoren hatten dasselbe vielfach bethätigt. So hatte 164 v. Chr. der Censor Q. Marcius Philippus die erste Sonnenuhr neben der Rednerbühne aufgestellt, und 159 v. Chr. dessen Nachfolger P. Scipio Nasica eine genauere Zeitrechnung durch Aufstellung einer Wasseruhr ermöglicht (Plin. nat. hist. VII, 60; Censor. de die nat. 23). Die Verbesserung der Zeitrechnung, welche der Dictator Cäsar einführte, hängt ebenfalls mit seiner censorischen Gewalt zusammen. Aus gleichem Streben ging ein anderes grossartiges wissenschaftliches Unternehmen hervor, welches der Dictator als Sittenpräfect begann und Augustus beendete: es war eine Aufzeichnung der ganzen Welt und muss deshalb hier, wo es sich nach den Worten des Evangelisten ebenfalls um eine Aufzeichnung der Welt handelt, wenigstens in seinen Hauptzügen geschildert werden.

Wir haben über dieses Unternehmen nur einen einzigen unmittelbaren Bericht, der noch dazu in etwas verworrener Gestalt vorliegt und bei einem räthselhaften Schriftsteller der spätesten Zeit, dem sogenannten Ethicus, erhalten ist. Unter diesem Namen besitzen wir eine Art geographisches Handbuch, eine cosmographia, wie sie sich nennt, aus zwei Theilen bestehend[1]). Der erste Theil enthält nach einer kurzen Einleitung eine dürftige Beschreibung der Welt in vier Abtheilungen nach den Himmelsgegenden, Orient, Occident, Norden und Süden: die Beschreibung besteht in der Aufzählung der Meere, Inseln, Berge, Provinzen, Städte und Flüsse: nur bei den letzteren findet sich ein etwas ausführlicherer Bericht über den Ursprung, die Länge des Laufes und den Ausfluss. Der zweite Theil, alia totius orbis descriptio genannt, enthält eine Beschreibung der Welt nach den drei Erdtheilen, Asien, Europa, Africa und findet sich wörtlich wieder bei Orosius (I, 2): neuere Untersuchungen lassen keinen Zweifel, dass dieser der eigentliche Verfasser ist.

[1]) Zuletzt herausgegeben zusammen mit Pomponius Mela von Abr. Gronov. Lugd. Bat. 1722 p. 705—733.

Aber auch der erste Theil rührt nicht von Ethicus her, sondern von einem Redner Julius Honorius, dessen Cosmographie Cassiodor (de institutione divinarum scripturarum c. 25) anführt und empfiehlt[1]). Die Einleitung enthält bald in längerer, bald in kürzerer Form einen Bericht über eine von dem Dictator Cäsar anbefohlene Vermessung der Welt. Woher dieser Bericht stammt, ist nicht klar[2]): die Richtigkeit desselben ist aus inneren Gründen schwerlich zu bezweifeln. Er lautet so:

Iulio Caesare et Marco Antonio consulibus omnis orbis peragratus est per sapientissimos et electos viros IIII, Nicodemo orientis, Didimo occidentalis, Theudoto septemtrionalis, Policlito meridiani. A consulibus (supra scriptis) usque in consulatum Augusti IIII et Crassi annos XXI et mensum quinque diebus novem oriens dimensus est et a consulibus supra scriptis usque in consulatum Augusti et Agrippae annos XXVI mensum III diebus XVII occidui pars dimensa est. A consulibus supra scriptis usque in consulatum Augusti X annos XXVIII mensibus . . . . septemtrionalis pars dimensa est. A consulibus supra scriptis usque in consulatum Saturnini et Cinnae annis XXII mense uno diebus XX meridiani pars dimensa est.

Diese Nachricht ist ungeschickt abgefasst, die Satzfügung mangelhaft, der Ausdruck, unter dem Consulate von Cäsar und Antonius sei der Erdkreis durchwandert worden, schief: es ist ein Auszug aus einem vollständigeren Berichte, abgefasst zu einer Zeit, wo man ohne Genauigkeit und Eleganz der Sprache sich begnügte, die Geschichte der Vor-

---

[1]) Man sehe die Auseinandersetzung in der Abhandlung von Fr. Ritschl Reichsvermessung des Augustus, Agrippas Weltkarte u. s. w. im Rheinischen Museum 1842 S. 521, ferner De cosmographia Ethici libri tres. Scripsit C. A. F. Pertz (Berlin 1853) p. 16 sq.

[2]) C. Pertz a. a. O. p. 18 glaubt, nicht aus Julius Honorius; indessen seine Gründe sind nicht recht überzeugend, und die Quellen, welche er p. 26 giebt, tragen wenig zur Aufklärung bei. Ebendaselbst und bei Ritschl a. a. O. S. 489 möge man den Nachweis der Handschriften, in denen die Worte bald kürzer bald vollständiger gegeben werden, nachlesen. Auf diplomatische Genauigkeit des Einzelnen kam es hier nicht an.

zeit in dürftigen Brocken zusammenzufassen. Entschiedene Fehler sind in den Ablativen *Nicodemo*, *Didimo* u. s. w. und in den Zahlen. Die letzteren sind durch den Scharfsinn eines neueren Gelehrten verbessert worden[1]). Die Beendigung der Vermessung des Orients wird in das Jahr 30 v. Chr., die des Occidents in 27, des Nordens in 24, des Südens in 19 v. Chr. gesetzt und demgemäss sind in gleichmässiger Verbesserung für die Vermessung des Occidents und des Nordens, für jenen 16 (XVI, nicht XVII, wie die Handschrift hat) Jahre 3 Monate 17 Tage, für diesen 19 (XVIIII, nicht XXVIIII) Jahre und wahrscheinlich 7 Monate, ferner für den Orient 13 Jahre (XIII, nicht XXI) 5 Monate 9 Tage, für den Norden 24 Jahre (XXIIII, nicht XXII) 1 Monat 20 Tage als Zeitdauer anzunehmen.

Die Erfindung einer solchen, ins Einzelne gehenden Nachricht war weder zu Julius Honorius' Zeit, noch, wenn man einen späteren Ursprung annehmen wollte, im Mittelalter möglich: wer hätte auch nur die Consulate damals richtig angeben können? Nicht nur eine Durchwanderung fand, wie es heisst, statt, sondern auch eine Messung. Sicherlich indessen weder in der Art, wie sonst die Römer massen, indem sie auf den öffentlichen Strassen die Millien zählten, noch so, dass man die einzelnen Gebiete von Städten und Ländern vermass und dann die Ergebnisse zusammenstellte. Das wäre selbst auf Römischem Gebiete nicht überall ausführbar gewesen, geschweige denn ausserhalb desselben. Die Ausführenden waren Griechen, für den Orient Nicodemus (andere Handschriften nennen Zenodoxus), für den Occident Didymus, für den Norden Theodotus, für den Süden Polyclitus. Keiner derselben ist sonst bekannt: selbst ob Didymus jener Alexandrinische Gelehrte ist, von dem uns eine metrologisch-mechanische Schrift erhalten ist, bleibt sehr ungewiss[2]). Aber Griechen waren es und dies beweist, dass es sich weder um

[1]) Man sehe Ritschl a. a. O. S. 490.
[2]) Man sehe Ritschl a. a. O. S. 491.

Vermessung der Strassen oder des Landes noch um unmittelbar politische Zwecke handelte. Denn darin waren die Römer den Griechen überlegen. Es war ein wissenschaftliches, ein geographisches Unternehmen, zu dessen Ausführung Griechen allein damals geschickt waren und blieben. Dazu stimmt auch die unmittelbar an den Bericht gefügte Zusammenfassung der Ergebnisse des Unternehmens: Omnis orbis habet maria XXVIII, insulas LXXIIII, montes XXXV, provincias LXX, oppida CCLXIIII, fluvios LII, gentes CXXVIIII. Weder von der damaligen politischen Eintheilung noch von eigentlichem Ausmessen ist die Rede, sondern von geographischen Notizen und dazu passt die Eintheilung des Erdkreises nach den vier Himmelsgegenden, wie sie den populären Vorstellungen des Alterthums entspricht und für das geographische Unternehmen zweckmässig ist.

Als Anfangspunkt für die Durchwanderung der Welt wird das Jahr 44 angegeben: die Zeit der Beendigung war verschieden. Die Vermessung des Orients, heisst es, war beendet im Jahre 30 v. Chr. unter dem 4. Consulate Augusts und dem von Crassus: sie hatte gedauert 13 Jahre 5 Monate 9 Tage. Nehmen wir den frühesten Zeitpunkt für die Beendigung, den 1. Januar 30 v. Chr. an, so fiel der Anfang in den Monat Juli des Jahres 44 v. Chr. Die Vermessung des Occidents wurde beendet im Jahre 27 und dauerte 16 Jahre 3 Monate 17 Tage: folglich fällt, wenn wir wieder vom 1. Januar 27 v. Chr. ausgehen, der Anfang in den Monat September 44 v. Chr. Beim Süden war die Messung beendet 19 v. Chr. und hatte 24 Jahre 1 Monat 20 Tage gedauert, mithin fiel bei gleicher Rechnung ihr Anfang in den November 44 v. Chr. Beim Norden ist uns die Dauer der Vermessung durch die Schuld der Abschreiber nicht bekannt. Schwerlich indessen fand die Beendigung der Messung gerade am 1. Januar statt, sondern vielmehr innerhalb des jedesmaligen Jahres: dadurch wird der Anfangstermin weiter in das Jahr 44 v. Chr. hinausgerückt. Man wird ihn in den Monaten November oder December dieses Jahres an-

nehmen müssen. Dies ist sehr bemerkenswerth[1]). Es war die Zeit des erbittertsten Parteikampfes, des schwersten inneren Krieges: M. Antonius hatte Rom verlassen, um gegen D. Brutus den Feldzug zu beginnen, der junge Octavian hatte die Partei des Senates ergriffen und rüstete zum Kriege. In dieser Zeit also soll man einen grossartigen wissenschaftlichen Plan des ermordeten Dictators hervorgesucht und seine Ausführung beschlossen haben. Denn einen verschiedenen Anfang der Vermessung für die vier Theile der Welt anzunehmen ist kaum thunlich. Nicht die von Zufälligkeiten abhängende Abreise der einzelnen Beauftragten konnte als Anfang gelten, sondern ein Senatsbeschluss, welcher die Ausführung des unter den Papieren Cäsars aufgefundenen und von ihm vorbereiteten Planes bestimmte: er musste für alle Welttheile ein und derselbe sein.

Im Grunde macht es nicht grössere Schwierigkeit, den Anfang der geographischen Vermessung in das Ende des Jahres 44 v. Chr. zu setzen als die verschiedene Dauer der Vermessung selbst in den vier Theilen des Erdkreises und manche andere Einzelheit in dem Berichte darüber zu erklären. Die Verschiedenheit der Zeitdauer durch die verschiedene Schwierigkeit der Arbeit zu begründen ist nicht möglich: es kann nicht noch einmal so zeitraubend gewesen sein, den Osten zu vermessen als den Süden. Unterbrechungen fanden sicherlich statt, besonders am Anfange des Unternehmens, wo erbitterte Feinde Cäsars im Norden, Süden und Osten alle von demselben ausgehenden Pläne hinderten. Die Worte des Berichtes können nur bedeuten, zu dem angegebenen Zeitpunkte seien die Arbeiten beendet worden und die genannten vier Griechen hätten dieselben begonnen. Beendet haben sie dieselben schwerlich und man

[1]) Gründe dieser Art haben wohl Wesseling Itin. Anton. p. 4 bewogen, noch weitere Aenderungen der überlieferten Zahlen vorzunehmen. Aber man geräth damit in das Gebiet der Willkür und Ritschl a. a. O. S. 490 hat Recht davor zu warnen. Eine Ausführung mancher von mir kurz ausgesprochenen Ansichten findet man bei Ritschl ebendaselbst.

könnte sogar die Vermuthung aufstellen, die theilweise Verschiedenheit der in den Handschriften befindlichen Namen rühre von dem Wechsel der bei der Arbeit beschäftigten Personen her. Bemerkenswerth ist, dass die Vermessung des Orients schon im Jahre 30 v. Chr., kaum ein Jahr nach der Schlacht bei Actium vollendet worden sein soll. Dies setzt voraus, Antonius habe Cäsars Plan eifrig gefördert, vielleicht weil ihm selbst bei seinen fortwährenden Kämpfen an genauer Kunde Asiens gelegen war. Käme es nur auf das Hinstellen von Möglichkeiten an, so liessen sich noch manche Vermuthungen über die Ausführung der Arbeit ausdenken. Einen Grund gegen die Wahrscheinlichkeit derselben nahm man von Plinius' Stillschweigen her, der die Namen der von Cäsar beauftragten Vermesser nicht angebe[1]). Dies ist ebenso, wie wenn man verlangen wollte, Plinius solle, wo er von den Ergebnissen des Census spricht, nicht nur den Namen des leitenden oberen Beamten oder des Kaisers, sondern auch die der untergeordneten ausführenden Beamten angeben. In einem besonderen technischen Werke mochte Plinius vielleicht jene Griechen nennen, aber nicht in einer allgemeinen Geographie, zumal da sie nicht wissenschaftliche Bücher verfasst, sondern nur den Stoff für ein vom Staate befohlenes Unternehmen geliefert hatten. Ein weiterer Einwurf gegen die Vermessung der Welt, man hätte in die den Römern nicht unterworfenen Länder, z. B. das Innere Deutschlands, nicht eindringen können, beruht auf falscher Auffassung von Cäsars Plane. Er wollte die Welt nur, so weit es möglich war, dem Römischen Volke bekannt machen: die Beauftragten konnten an den Grenzen des Reiches von Kaufleuten, Schiffern, Handwerkern Kunde einziehen, die Nachrichten früherer Geographen sammeln, und haben oft genug unsichere oder verkehrte Angaben gemacht[2]).

[1]) Man sehe Wesseling Itin. Anton. p. 4 und dagegen Ritschl a. a. O. S. 491.

[2]) Chr. Petersen in seiner Abhandlung: die Cosmographie des Kaisers Augustus (Rheinisches Museum 1853 S. 178 flgd.) hat versucht, aus mit-

Der von einem unsicheren Schriftsteller überlieferte Bericht über Cäsars wissenschaftliches Unternehmen wird durch die Erzählung von dem practischen Erfolge, welchen dasselbe hatte, bestätigt. Wo Plinius, der in seiner Encyclopädie der Wissenschaften bekanntlich auch eine allgemeine geographische Schilderung des Erdkreises gegeben hat, von der Ausdehnung der Provinz Baetica spricht, giebt er dieselbe nach Agrippa an und fügt hinzu (nat. hist. III, 17), man könne nicht glauben, dass Agrippa bei seiner so grossen Sorgfalt und der Mühe, welche er auf dies Werk verwendet habe, da er die Absicht gehabt, den Erdkreis der Stadt Rom zum Schauen aufzustellen, sich geirrt habe, und mit ihm der göttliche Augustus. Denn dieser habe einen Porticus, der den Erdkreis umfasste, wie er nach dem Plane und den Denkschriften des M. Agrippa von dessen Schwester begonnen worden sei, ausgeführt. Drei Urheber werden hier für den Porticus, welcher die Weltkarte enthielt, genannt, Agrippa, der den Plan entwarf und ein Werk mit den Materialien dazu, *commentarii* genannt, vollendet hinterliess, dann seine Schwester Polla und Augustus, welche Agrippas Plan ausführten. Agrippa starb im Jahre 12 v. Chr. Zum Jahre 7 v. Chr. bemerkt Dio Cassius (LV, 8), Augustus hätte den campus Agrippae beendet und eingeweiht: mit dem

telalterlichen Schriftstellern, welche den Vermessungsbericht erwähnen, denselben zu ergänzen: sie sollen eine ausführlichere Redaction des Berichtes vor Augen gehabt haben. Der Gewinn besteht nur in Fehlern und Missverständnissen. Albertus Magnus in seinem Liber de natura locorum (Ausgabe von Georg Tannstetter, Wien 1513) III, 1 nennt nur drei Vermesser, Eudoxus (in einer andern Ausgabe, Venetiis 1517, p. 101 Nerodosus), Theodorus, Polibios (in der andern erwähnten Ausgabe Polycletus), was alles auf Irrthum beruht. Felix Malleolus vulgo Hemmerlein de nobilitate et rusticitate s. l. et a. fol. 104 erweitert eben denselben Bericht, theils indem er ihn auf verkehrte Weise mit dem bei Lucas erwähnten Census in Verbindung setzt, theils indem er sagt, der Erdkreis sei in 32 Jahren durchwandert und zweihundert Ausmesser dabei beschäftigt worden. Die Zahl von 32 Jahren ist erweislich aus der falschen Lesart späterer Handschriften von Julius Honorius entstanden, die 200 Ausmesser wahrscheinlich aus sehr verkehrter Anwendung von Cic. de leg. agr. II, 13.

Bau des Porticus sei Agrippas Schwester damals noch beschäftigt gewesen. Somit waren die Materialien für die Weltkarte schon bei Agrippas Tode, 12 v. Chr., vollständig vorhanden, die Vollendung des Porticus mag sich bis um die Zeit von Christi Geburt hingezogen haben.

Plinius sagt, Agrippa habe die Absicht gehabt, eine Weltkarte anfertigen zu lassen: er könne in seinen Angaben nicht irren, Augustus habe dann nach seinen *commentarii* die Weltkarte vollendet. Daraus folgt, dass es von Agrippa ein besonderes geographisches Werk, *commentarii* genannt, gab: die Weltkarte und dies geographische Werk waren nicht identisch, dergestalt dass jene alles, was in diesem stand, enthalten und die commentarii nur dazu gedient hätten, die Karte anzufertigen. Deshalb nennt Plinius unter den Quellen seiner geographischen Darstellung M. Agrippa auf ganz dieselbe Weise, wie andere Schriftsteller: „er überliefert, er berichtet" heisst es von ihm. Wenn die Weltkarte Alles und ebenso enthielt wie die commentarii, so musste Plinius jene nicht minder erwähnen, wie er zum 5. Buche die acta triumphorum, zum 6. die acta nennt; er erwähnt aber die Karte nicht[1]). Die commentarii enthielten Vieles, was auf der Weltkarte keinen Platz fand. Wenn Plinius (III, 8) sagt, Agrippa hätte die Küste von Hispania Baetica im Allgemeinen für Punischen Ursprungs gehalten, oder (VI, 164), er hätte den ganzen Arabischen Meerbusen ohne den Unterschied der Seiten auf so und so viel tausend Schritte geschätzt, oder (VI, 207), er hätte die Entfernung zwischen der Meerenge von Gades und dem Meerbusen von Issus in gerader Länge auf so und so viel Schritt geschätzt, wie konnten dergleichen Angaben auf einer Karte stehen? Selbst

[1]) Man sehe die einzelnen Nachweisungen und die Widerlegung entgegenstehender Ansichten bei Frandsen M. Agrippa S. 189, dessen Beweisführung überzeugend ist. C. Müllenhoff über die Weltkarte und Chorographie des Kaisers Augustus (Kiel 1856) S. 2 und 25 kommt, wenngleich auf anderem Wege, doch auch zum Ergebnisse von der Verschiedenheit der Weltkarte und der commentarii Agrippas.

diejenigen, Agrippa zugeschriebenen Angaben, welche einzeln auf einer Karte verzeichnet werden konnten, war es doch nicht möglich alle zusammen einzutragen. Nicht nur bei den einzelnen Ländern wird die Länge und Breite als von Agrippa bestimmt erwähnt, z. B. bei der Narbonensischen Provinz (Plin. III, 37), bei Sicilien (Plin. III, 86), bei Britannien (Plin. IV, 102), bei ganz Gallien (Plin. IV, 105), bei Lusitanien (Plin. IV, 108), bei Africa (Plin. V, 40), bei Indien (Plin. VI, 57), sondern es heisst auch, er habe die Entfernung angegeben z. B. von dem Vorgebirge Lacinium nach der Stadt Caulon (Plin. III, 96), von der Insel Creta nach dem Vorgebirge Phycon in Cyrene, nach dem von Malea im Peloponnes, nach der Insel Carpathus (Plin. IV, 60), die von der Mündung des Flusses Ister nach der Einfahrt in den Pontus (Plin. IV, 45), die von dem Ister nach Byzanz und von dort nach Panticapeum (Plin. IV, 78) u. s. w. Welche Kunst der Kartenzeichnung hätte dazu gehört, um alles dieses ausser den nothwendigen Namen der Völker, Städte, Flüsse, Berge zu verzeichnen! Die Weltkarte enthielt also nur einen Theil des in den *commentarii* von Agrippa gesammelten Stoffes. Er hatte diese nach den Angaben der von Cäsar und Augustus abgeschickten Gelehrten zusammengestellt, zum Porticus selbst und der darin aufzustellenden Weltkarte nur den Plan entworfen. Was in die Karte wirklich aufgenommen werden konnte, ergab sich erst bei der Ausführung, welche Polla und Augustus leiteten, jene sich genau an ihres Bruders Arbeit haltend, dieser auch noch berichtigend und ergänzend.

Agrippa hatte noch andere Commentarien verfasst oder verfassen lassen, nämlich über die Wasserleitungen. Es war ein technisches Werk, das von Frontinus (de aquaeduct. 40) angeführt, aber sonst natürlich nicht erwähnt wird. Aehnlich waren diese geographischen Commentarien. Andere Schriftsteller hatten keine Veranlassung es zu benutzen, selbst die Geographen nicht, welche sich allgemeiner halten und mit der allgemein verbreiteten Weltkarte begnügen

konnten[1]). Dagegen Strabo erwähnt öfters den „Chorographen“ und dies ist Agrippas Werk, das jener wohl noch öfters, als er angiebt, benutzt haben mag. Strabo vollendete seine Geographie in Asien, hatte also eine Abschrift von Agrippas Commentarien. Dies spricht gegen die Geheimhaltung derselben, von der man auch keinen Grund einsieht: Agrippa nennt er nicht als Verfasser, erstens weil es das einzige Werk in seiner Art war, dann auch wohl, weil Agrippa in anderer Art sein Verfasser war, als andere Schriftsteller von ihren Werken: vielleicht hatte sich auch Agrippa auf dem Titel nicht genannt, wenngleich Jederman wusste, dass er es verfasst oder veranlasst hatte[2]).

Wir haben auf die Verschiedenheit der Commentarien Agrippas und der Weltkarte aufmerksam gemacht: sie war weit grösser als man darnach vermuthen könnte. Sie bestand nicht nur darin, dass die Commentarien ausführlicher waren, sondern sie hatten einen andern Character als die Weltkarte. Diese war geographisch, jene hatten ausserdem einen wichtigen statistischen Inhalt. Plinius hat in seiner Naturgeschichte bekanntlich nicht eine Bearbeitung und einheitliche Darstellung des reichen Stoffes, welchen er behandelte, vorgenommen, sondern nur die aus den verschiedensten Schriftstellern gesammelten Bemerkungen äusserlich zusammengestellt. In der Einleitung zu seiner geographischen Darstellung (III, 1) sagt er, er wolle nicht einem einzelnen Gewährsmanne überall, sondern in jedem Theile demjenigen,

---

[1]) Die Erwähnung bei Martianus Capella de nupt. VI, 632 und 634 *quantum Agrippa dinumerat* und *sicut Agrippa dimensus est* ist aus Plinius entnommen: sie beweist nicht eine Kenntniss von Agrippas Commentarien.

[2]) Den χωρογράφος Strabos erkannten als die Commentarien Agrippas schon Heeren de fontibus Strabonis comment. soc. reg. scient. Gott. Vol. V p. 118, la Porte Dutheil sur Strabon I p. 104, Letronne Recherches géographiques et critiques sur le livre de Mensura orbis terrae, Paris 1814, p. 158. Vergl. Petersen die Cosmographie des Kaisers Augustus im Rhein. Mus. 1853 S. 400. Dem Letzteren stimme ich nur darin nicht bei, dass er auch dem Kaiser Augustus Antheil an den Commentarien Agrippas zuschreibt. Dies darf man nach Plinius' Zeugnisse nicht thun. Die Weltkarte (ὁ γεωγραφικὸς πίναξ) wird von Strabo II, 5, 17 erwähnt.

welchen er für den zuverlässigsten halte, folgen. Dies hat er gethan, z. B. in der Beschreibung Britanniens hat er M. Agrippas Commentarien zu Grunde gelegt. Er schrieb im Jahre 77 n. Chr., wo die Insel grossen Theils unterworfen, noch weiter bekannt, eine Römische Colonie angelegt und alle Verhältnisse seit dem ersten Bekanntwerden derselben geändert waren. Dennoch nennt Plinius (IV, 102) kein Volk, keine Stadt, nicht einmal die Römische Colonie: er giebt den Umfang des Landes nach zwei Griechischen Geographen, die Länge und Breite nach Agrippa. Folglich war ein Schriftsteller aus Augusts Zeit sein Führer, wahrscheinlich Agrippa, den er unter seinen Quellen nennt. In Gallien kennt Plinius (IV, 105) ausser der Narbonensischen Provinz nur die drei von Augustus eingerichteten Provinzen, Belgica, Lugdunensis, Aquitania, während kurz nach Augustus die beiden Germanien abgezweigt wurden: ähnlich behandelt er die benachbarten Provinzen, Rhätien, Noricum, Pannonien[1]). Dennoch erwähnt er in Germanien die von Claudius gegründete Agrippinensische Colonie und mannigfache andere von Claudius colonisirte Städte; aber er fügt deren Namen äusserlich hinzu. Folglich hat er einen Schriftsteller aus Kaiser Augusts Zeit zur Grundlage seiner Darstellung genommen, entweder M. Agrippa oder Augustus selbst: beide erwähnt er unter seinen Quellen. Dass er dem Ersteren folgte, zeigt sich bei der Beschreibung Africas. Dort wurde die Provinz Mauretanien erst nach Augustus geschaffen, während die eigentliche Provinz Africa seit dessen Zeit ziemlich unverändert bestand. Plinius giebt bei Mauretanien Berge, Flüsse und Masse, wie gewöhnlich, an; aber seine Darstellung ist aus einzelnen Bemerkungen bunt zusammengesetzt und bei den hauptsächlichsten Städten erwähnt er die Namen der Gründer. Im eigentlichen Africa nennt er bei den zahlreichen Colonien

[1]) Man vergleiche meine Studia Romana p. 108 flgd. und 130 flgd. Das ganze Verhältniss zwischen Plinius und Agrippas Commentarien habe ich schon angedeutet in der Einleitung zu meiner Abhandlung De coloniis Romanorum militaribus (Comment. epigraph. I) p. 198 sq.

keinen Gründer, führt die Städte grössten Theils alphabetisch an, fügt bei jeder einzelnen Gattung von Städten die Summe derselben hinzu: seine Darstellung ist abgerundet und spricht für eine Quelle, der er folgte. Sie kann nur Agrippa sein: nur er wird unter den Quellen des 5. Buches genannt. Nirgends indessen tritt Plinius' Verfahren deutlicher hervor als im Anfange seiner Geographie, wo Spanien behandelt wird: er war hier am meisten von Agrippa abhängig und berücksichtigte erst im Verlaufe seiner Arbeit die allmäligen Veränderungen mehr. Spanien hatte durch Vespasian Latinisches Recht erhalten. Plinius (III, 30) erwähnt dies am Ende seiner Beschreibung selbst, aber es war ihm zu mühsam, darnach seine Darstellung umzuarbeiten. Er beschreibt den Zustand der Provinzen unter Augustus und nennt z. B. die von ihm mit dem Latinischen Rechte beschenkten Städte Latiner von Alters her (Plin. III, 7 und 18) oder ähnlich. Er folgt ganz der Beschreibung Agrippas: er giebt zuerst einige Masse, die Summe der Staaten und Städte im Allgemeinen, dann die Gerichtssprengel, die Zahl der Städte jeder einzelnen Gattung, endlich die Namen derselben, nach ihrer Lage an der Küste, die bedeutenderen im Innern, die andern meist in alphabetischer Ordnung. Eben denselben Plan beobachtet er auch bei Sardinien und Sicilien, welche Provinzen ähnliche Veränderungen erfahren hatten.

Hiernach waren die Commentarien Agrippas, soweit sie das Römische Reich betrafen, eine politische Chorographie. Die Anordnung geschah nach den Römischen Provinzen: es wurden deren Masse nach der Länge und Breite gegeben, die Entfernungen der Hauptplätze unter einander, sowie der Inseln. Dann folgten Berge, Seen, Flüsse mit andern Massen verschiedener Art, darauf die Gerichtsbezirke und die Städte oder Völkerschaften nach ihrer politischen Geltung, Colonien, Municipien, Latinische Städte, freie Städte, abgabenpflichtige Städte. Die Ordnung der Städte an der Küste erfolgte nach der Lage, die im Innern befindlichen wohl meist nach dem Alphabete. In Macedonien, Griechen-

land, Asien war die Darstellung etwas bunter, und neben den Römischen Verwaltungsbezirken machte sich auch die Eintheilung nach den Stammesunterschieden geltend. Dieser Inhalt ging über das hinaus, was auf der Weltkarte dargestellt werden konnte, aber auch über die von den Griechen gesammelten Materialien. Diese waren nur geographisch: was zur Statistik und Politik gehörte, sammelte Agrippa selbst durch Vermittelung Römischer Beamten. Seine Commentarien hatten ihren Werth für sich. Mit der Eintheilung der Welt nach den vier Himmelsgegenden haben sie schwerlich etwas zu thun: sie war nur für die Sammlung des Materials zweckmässig. Es war ein Werk von dem höchsten geographischen und politischen Werthe, bestand aber aus Namen und Zahlen und entbehrte des schriftstellerischen Anstriches, auf welchen das Alterthum ein überwiegendes Gewicht legte.

Die Weltkarte, welche Augustus nach Agrippas Plane in einem Porticus mit Farben ausführen liess, war allgemeiner verständlich und fand eine weitere Verbreitung. Sie mochte nach den vier Himmelsgegenden, nach denen die Durchwanderung der Welt stattgefunden hatte, eingetheilt sein, auch in Bezug auf die Darstellung der Länder den Bedürfnissen einer Säulenhalle angepasst werden[1]). Bald übertrug man sie von dort auf Papier oder andern Stoff, theils für Schulzwecke (Propert. V, 3, 37; Eumen. pro rest. schol. 20 flgd.) theils für anderen Gebrauch (Suet. Domit. 10; Dio Cass. LXVII, 12). Man verfertigte Karten von einzelnen Ländern, trug Veränderungen, Wege, Namen, Masse nach, verfasste Erläuterungen bald kürzer, bald weitläuftiger: kurz die ganzen geographischen Kenntnisse des Alterthums und auch des Mittelalters schreiben sich von jenem grossartigen Unternehmen her, dessen Idee der Dictator Cäsar gefasst, dessen Ausführung während der Stürme der

---

[1]) Verschieden davon ist die Himmelskarte (κοσμικὸς πίναξ), welche Agrippa in Antiochia aufgestellt haben soll. Man sehe Petersen a. a. O. S. 384.

Bürgerkriege nicht gehindert, dann von Agrippa begonnen und von Augustus beendet wurde[1]).

Im Anfange seiner Beschreibung Italiens sagt Plinius (III, 46), er wolle Augustus als Gewährsmanne folgen und seiner Eintheilung in elf Landschaften. Dies war eine statistisch-politische Arbeit: das Geographische trat zurück. Wo Plinius Masse angiebt, z. B. über die Ausdehnung von Grossgriechenland (III, 45), über den Umfang von Histrien (III, 29), giebt er verschiedene Angaben anderer Schriftsteller: hätte Augustus darüber in seiner Beschreibung gehandelt, so würde er ihn vor Allen angeführt haben. Dagegen hatte Augustus die Colonien genannt: sie waren damals, als ganz Italien das Bürgerrecht besass, die einzige, politisch hervorragende Classe von Gemeinden. Plinius giebt zahlreiche geschichtliche Bemerkungen[2]), zählt sorgfältig die untergegangenen Städte auf (III, 69), erwähnt in Oberitalien die von einzelnen grösseren Städten abhängigen Gemeinden, nennt die im Innern belegenen Städte meist in alphabetischer Ordnung (III, 46). Augustus' Werk über Italien hatte

[1]) Unzweifelhaft hingen mit dieser Weltkarte die sogenannten Itinerarien und die Wegekarten, von denen uns eine aus späterer Zeit erhalten ist, zusammen. Augustus wandte auf die öffentlichen Strassen Italiens und der Provinzen besondere Sorgfalt (Suet. Aug. 30, Dio Cass. LIII, 22) und stellte ein vollständiges System auf, um dieselben stets in gutem Zustande zu erhalten (Suet. Aug. 27; Dio LIV, 8). Er gründete sogar eine Art von Posten (Suet. Aug. 49). Wenn man einmal mit bildlichen Darstellungen der Welt begonnen hatte, lag es nahe, solche auch für die Wege anzufertigen und sie ebenso gut, wie andere Karten, dem allgemeinen Gebrauche Preis zu geben. Wir wissen aus späterer Zeit, dass nicht nur die Heerführer die Entfernungen der Wege aus Karten kannten, sondern auch einzelne Soldaten für ihre Märsche bestimmte Routen, mit Angabe der Entfernungen und Stationen, erhielten. Man sehe Mannert Introductio in tab. Peut. p. 9 mit den Bemerkungen von Petersen a. a. O. S. 382. Karten von allerlei Art verbreiteten sich über alle Verhältnisse des menschlichen Lebens.

[2]) Man sehe z. B. die Bemerkungen über Agylla (§ 51), über Circeji (§ 56), über Terracina (§ 59), über Stabiae (§ 70), über Scylacium (§ 95). Bei ihnen nennt Plinius keinen Gewährsmann, folgt also Augustus, während er anderswo, wie bei der colonia Falisca (§ 51), bei der Stadt Theben in Lucanien (§ 98) ausdrücklich Cato nennt.

ungefähr den gleichen Character wie das Agrippas über die Provinzen. Entweder hatten beide [1]) die statistisch-politische Beschreibung des Römischen Reiches gewissermassen unter sich getheilt, oder, was wahrscheinlicher ist, Agrippa hatte Italien minder sorgfältig behandelt und Augustus ergänzte und verbesserte diesen Theil, so dass Plinius, der in den Provinzen Agrippa folgte, in Italien Augustus zum Führer wählte. Bemerkenswerth ist die Anordnung der kaiserlichen Schrift nach den Landschaften (*regiones*) Italiens. Bekanntlich veranstalteten Vespasian und Titus ihren Census der Römischen Bürger nach eben diesen Landschaften, wahrscheinlich hatte Augustus das Gleiche gethan, nicht bei dem ersten Lustrum, zu dessen Behufe die Schatzung schnell ausgeführt wurde, aber vor dem zweiten und dritten Lustrum, welche zwar nicht mit einer Schatzung verbunden waren, aber doch die Ergebnisse einer solchen enthielten. Augusts Beschreibung von Italien war eine vorbereitende Massregel für die Schatzung: sie war auf amtliche Veranlassung und nach amtlichen Quellen verfertigt, wurde aber ebenso veröffentlicht, wie Agrippas ähnliche Arbeiten. Dann würde sich auch die Zeit der Beschreibung Italiens ungefähr bestimmen lassen. Sie fällt nicht in die Lebenszeit Agrippas, der mit dem Kaiser keinen Wettstreit an Genauigkeit und Sorgfalt begonnen haben würde, sondern nach dem Jahre 12 v. Chr., als Augustus die von seinem Schwiegersohne angefangenen Werke beendete und ergänzte. Es ist möglich, dass sie schon als Vorarbeit für das zweite Lustrum diente, also vor 8 v. Chr. beendet war.

Wenn Augustus eine Beschreibung Italiens verfassen liess, ist es auf das Höchste wahrscheinlich, dass er es ähnlich mit der Stadt Rom machte und über sie ein besonderes statistisch-politisches Buch herausgab. Er theilte die Stadt in Regionen, die Regionen in Quartiere und setzte über die

[1]) Denn auch von Agrippa giebt Plinius III, 96 und 150 ausdrücklich Messungen in Italien an. Sie sind aber allgemeiner Art.

einzelnen Aufseher (Suet. Aug. 30): wenn Augustus einmal seine Verwaltung durch dergleichen Arbeiten zu regeln und zu rechtfertigen unternahm, musste er der Hauptstadt des Reiches eine ausführlichere Sorgfalt, als bei der allgemeinen Beschreibung Italiens möglich war, widmen. Man änderte diese Beschreibung Roms, nachdem die Stadt selbst sich änderte, man setzte hinzu oder liess aus, und die uns erhaltene Beschreibung, so sehr sie die Spuren der späteren Zeit trägt, geht doch auf Augustus' Unternehmen als auf ihre Uranfänge zurück[1]). Es ist möglich, dass auch die räthselhaften Ueberreste eines Stadtplanes, die uns erhalten sind, mit Augustus im Zusammenhange stehen.

Stellen wir die Arbeiten, welche Cäsar, Augustus und Agrippa für die Erkenntniss und Beschreibung sowohl der bewohnten Erde im Allgemeinen, als insbesondere des Römischen Reiches und der einzelnen Theile desselben veranlassten oder selbst unternahmen, mit der Nachricht des Evangelisten Lucas über die Aufzeichnung der Welt, welche für Joseph die Veranlassung zur Reise nach Bethlehem wurde, zusammen, so ergiebt sich, dass zwischen beiden kein Zusammenhang bestehen kann. Dagegen spricht erstens die Zeit. Die von Cäsar befohlene Sammlung des Stoffes für eine Weltbeschreibung wurde im Jahre 19 v. Chr. beendet, die darauf gegründeten Commentarien Agrippas vor dem Jahre 12 v. Chr.: beide Zeitpunkte liegen vor dem Jahre, in welches die Geburt Christi fallen kann. Die Entwerfung der Weltkarte, die Beschreibung Italiens und der Stadt Rom stehen mit einer Aufzeichnung in Judäa und Bethlehem in keiner Zeitverbindung. Zweitens bei den verschiedenartigen Arbeiten, welche wir dargestellt, war von Messungen der Länder und Meere die Rede, vom Aufzeichnen von Namen der Berge, Flüsse und Orte, vom Sammeln geschichtlicher Bemerkungen, vom Zusammenstellen politischer Verschiedenheiten; aber nirgends findet sich die leiseste Spur, die ge-

[1]) Man vergleiche die Andeutungen von Petersen a. a. O. S. 377 flgd.

ringste Andeutung von einer Zählung der Bevölkerung. Diese aber war bei der von Lucas erwähnten „Aufzeichnung", mochte dieselbe mit einer weiteren Schatzung irgend einer Art verbunden sein oder nicht, nothwendig. Also sowohl der Zeit als dem Wesen nach ist diese Aufzeichnung von den mannigfachen, bisher geschilderten Unternehmungen der Römischen Regierung verschieden. Daraus folgt weiter, dass Lucas unter der „Welt", dem „Erdkreise", dessen Aufzeichnung er meldet, nicht die ganze bewohnte Erde verstehen kann, wie es die eigentliche Bedeutung seines Ausdruckes mit sich bringt. Der Kaiser, so mächtig er auch war, hatte über die seiner Herrschaft nicht unterworfenen Theile der Welt keine Gewalt, welche über diejenige, wie sie aus den bisher geschilderten Arbeiten erhellt, hinausging. Er konnte sie durch gelehrte Reisende nach Möglichkeit erkunden lassen, konnte Berge, Flüsse, Meere verzeichnen, Städte und Völker aufführen: aber die Bevölkerung zu zählen war er nicht im Stande. Es wäre denkbar, dass er eine Beschreibung der Welt anfertigen liess, die sich bei den nicht unterworfenen Völkern nur auf geographische Beschreibung der Orte, bei den unterworfenen ausserdem noch auf die Zählung der Bevölkerung erstreckte. Da aber die Weltbeschreibung in den unterworfenen Ländern die Bevölkerung nicht umfasste, darf man an sie bei Lucas' Nachricht überhaupt nicht denken, und sein Ausdruck „die bewohnte Erde" bezieht sich auf das Römische Reich, welches den Römern selbst und den von ihnen unterjochten Völkern als der Inbegriff der Welt erschien.

Fünftes Kapitel.

Man spricht von einem Reichscensus, der unter Augustus gehalten worden sei[1]). Der Ausdruck ist den Worten des Evangelisten Lucas, der von der Schatzung der bewohnten Erde, d. h., wie wir eben nachgewiesen, des Römischen Reiches spricht, nachgebildet, aber unpassend. Denn einen für das ganze Reich gültigen Census hat es unter Augustus nicht gegeben. Das erste Lustrum, welches derselbe im Jahre 28 v. Chr. feierte, war mit einem Census verbunden; er wurde indessen, wie wir früher bemerkt haben, in so kurzer Zeit beendet, dass er sich nicht über das weit ausgedehnte Reich erstrecken konnte. Beim zweiten und dritten Lustrum fand kein Census statt. Daher beziehen sich die bei den drei Lustra überlieferten Zahlen, wie ausdrücklich hinzugesetzt wird, nur auf Römische Bürger. Es hat überhaupt für die ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung keinen allgemeinen Reichscensus, d. h. keinen, der in gleichmässiger Weise Italien und die Provinzen umfasste, gegeben. Denn in Italien, das von Römischen Bürgern bewohnt wurde, gab es keine directen Steuern weder vom Grund und Boden noch von den Personen: folglich mussten die Grundsätze einer Schatzung in Italien und den Provinzen verschieden sein. Was in jenem eine Art amtlicher Neugierde, eine auf althergebrachter Sitte beruhende Musterung war und nur wenig bedeutende Rangunterschiede im politischen Leben zur Folge hatte, das bezog sich in den Provinzen unmittelbar auf die Abgaben an den Staat. Selbst ein nach verschiedenen Grundsätzen angestellter Reichscensus ist nur unter bestimmten Bedingungen denkbar. Für den Census Italiens und der Römischen Bürger gab es unter Augustus nicht mehr, wie in republicanischer Zeit, bestimmte Perioden, in welchen derselbe von vorn begonnen und er-

[1]) Man sehe z. B. Huschke Ueber den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census, Breslau 1840, S. 2 flgd., ein gelehrtes und scharfsinniges Buch, das ich dankbar vielfach benutzt habe.

neuert wurde, sondern es bestand ein immerwährendes Bureau, welches zu jeder Zeit Aufsicht und Erneuerung der einzelnen Theile gestattete. Deshalb fehlte der Anlass zu gleichzeitiger Schatzung Italiens und der Provinzen. Hieraus folgt jedoch nicht ein Irrthum des Evangelisten, als er von einem kaiserlichen Erlasse zur Schatzung des gesammten Reiches erzählte. Ein solcher war sehr wohl möglich, die Ausführung indessen war in den einzelnen Theilen des Reiches nach Grundsätzen und Zeit verschieden. Da ich im Früheren von der eigentlich Römischen Schatzung Italiens und der Römischen Bürger gehandelt, werde ich im Folgenden von dem Provincialcensus, d. h. von der Schatzung, welche mit Ausschluss Italiens in den Provinzen gehalten wurde, sprechen.

Gegen die Wahrscheinlichkeit einer Provincialschatzung hat man das Stillschweigen der Geschichtschreiber geltend gemacht. Dio Cassius, Sueton, der Kaiser Augustus selbst erzählen von dem Census der Römischen Bürger; aber von einer Schatzung der Provinzen, welche an Umfang, Schwierigkeit und thatsächlichem Erfolge viel bedeutender war, erzählt keiner. Ihre Anschauung war von der unsrigen verschieden. Ein Sieg nicht bloss oder eine Erweiterung des Gebietes, sondern die Feier von Spielen, die Errichtung eines Gebäudes in Rom, Ehrenbezeugungen, vom Senate oder Volke zuerkannt, kurz Alles, was mit der Politik in Verbindung stand, erschien ihnen unendlich viel mehr der Erwähnung werth als die wichtigste Verwaltungsmassregel, welche still und geräuschlos eingeführt das Glück der Provinzen und die Wohlfahrt des ganzen Staates herbeiführte. Ein merkwürdiges B spiel ähnlicher Art habe ich im Vorhergehenden erwähnt Agrippas Weltkarte war ein bedeutendes Ereigniss, von den dauerndsten Folgen für das Römische Leben. Aber sie wird nur beiläufig in Plinius' encyclopädischem Werke berührt, Dio Cassius erzählt von den Bauten Agrippas, von seinem Porticus: die in demselben angebrachte Karte zu erwähnen hielt er nicht für der Mühe werth, und

über ihre Entstehung haben wir nur durch einen unsicheren und sehr spät lebenden Zeugen eine an sich zweifelhafte Kunde.

Der älteste Zeuge über die Provincialschatzung, Cassiodor, stammt aus dem 6. Jahrhundert. In einem Schreiben, das er im Namen des Königs Theodorich erliess, spricht er von einer Grenzstreitigkeit zwischen Leontius und Pascasius: es wird empfohlen, einen Feldmesser zu Rathe zu ziehen, um durch Auffindung der alten Grenzen den Streit zu schlichten. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt Cassiodor nach der Sitte seiner Zeit die Feldmesskunst überhaupt, und weist geschichtlich nach, wie sie bei den Chaldäern entstanden und von den Aegyptern ausgebildet worden sei: in Aegypten sei sie nothwendig gewesen, weil der Nil bei seiner jährlichen Ueberschwemmung alle Grenzsteine vernichte. Wenn also die Feldmesskunst so viel bei verschwundenen Grenzen vermöge, werde sie vorhandene Grenzen leicht auffinden können. Die Grenzen seien dagewesen. „Nämlich zu Augustus' Zeiten wurde der Römische Erdkreis (orbis Romanus) nach den Aeckern eingetheilt und in einer Schatzung beschrieben, damit Niemandem sein Besitz unsicher bliebe, welchen er gemäss des von ihm zu zahlenden Masses an Steuern übernommen hatte. Dies brachte ein Kenner der Feldmesskunst in eine aufgeschriebene Form, damit in so fern, wer sich bemühe, durch Lesen erkennen könne, was er den Augen vollständig zeigen müsste"[1]). Hier wird dreierlei berichtet, erstlich eine Schatzung der „Römischen Welt" unter Augustus, zweitens eine zum Behuf der Steuer geschehene Vermessung des Grund und Bodens, drittens eine schriftliche Aufzeichnung der Vermessungen, welche noch zu Cassiodors Zeit eingesehen werden konnte.

---

[1]) Cassiodors Worte Var. III, 52 lauten so: *Augusti siquidem temporibus orbis Romanus agris divisus censuque descriptus est, ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda. Hoc auctor gromaticus redegit ad dogma conscriptum, quatenus studiosus legendo possit agnoscere, quod deberet oculis absolute monstrare.*

Cassiodors Nachricht enthält mehr und Anderes als der Evangelist erzählt. Lucas spricht von einer Schatzung der bewohnten Erde, Cassiodor vom Römischen Reiche, jener von einer Schatzung der Eltern Christi, also von Personen, dieser ausschliesslich von der Ausmessung von Grund und Boden, jener schweigt über den Zweck der Schatzung, dieser giebt als solchen die Regelung der Steuern an, setzt überdem hinzu, die Ergebnisse der Ausmessung seien noch zu seiner Zeit zugänglich. Mithin kann Cassiodor seine Nachricht nicht aus Lucas entnommen haben. Er kennt die heiligen Schriften der Christen genau, führt sie auch öfters an, wie er z. B. in seinem Aufsatze über Astronomie mehrere auf das Leben Christi bezügliche Thatsachen erwähnt, aber richtig und ohne Irrthum. Man darf also auch annehmen, Cassiodor würde Lucas' Nachricht über die Schatzung richtig wiedergegeben haben, wenn er es beabsichtigt hätte[1]). Sein Zeugniss ist aber auch verschieden von dem, welches wir über die Ausmessung der Welt durch den Dictator Cäsar haben. In diesem ist weder von Vertheilung von Grund und Boden noch von Schatzung, noch von Steuern, noch endlich von Aufzeichnung die Rede. Cassiodor kannte dieses Unternehmen Cäsars; denn er empfiehlt Julius Honorius, aus dem wir dasselbe kennen. Es ist undenkbar, dass Cassiodor es so sehr missverstand, dass er es in jeder Beziehung anders

---

[1]) Anderer Meinung ist Th. Mommsen in seiner Abhandlung Die libri coloniarum im 2. Bande der Schriften der Römischen Feldmesser (Berlin 1852) S. 177. „Unverkennbar", sagt er, „sind in diesem Bericht zwei verschiedene Elemente ungeschickt combinirt: der allgemeine Reichscensus unter Augustus, von dem Lucas erzählt, und die von Balbus herrührenden Verzeichnisse des ager divisus adsignatus. — Hieraus folgt also erstlich, dass die Nachricht über den Reichscensus bei Cassiodorus mit Unrecht angesehen worden ist als von Lucas unabhängig und dessen Meldung bestätigend, dieselbe vielmehr mittelbar aus Lucas geflossen ist." Wenn dies ein Beweis sein soll, so bewegt er sich im Kreise: die Ableitung von Cassiodors Nachricht aus der des Evangelisten wird zuerst angenommen und dann aus dieser Annahme geschlossen, jene sei unselbständig. Es ist eine blosse Behauptung und steht mit dem Inhalte der Nachrichten in Widerspruch.

auffasste. Ueber die Nachrichten, welche die Bruchstücke der Feldmesser uns geben, werden wir bald nachher sprechen. Kurz, mögen wir Cassiodors Zeugniss mit allen uns erhaltenen ähnlichen Nachrichten vergleichen, es erscheint uns selbständig. Es ist von dem höchsten Gewichte, weil Cassiodor alle Wissenschaften seiner Zeit umfasste und mit besonderem Eifer die Geschichte und Alterthümer seines Volkes trieb, die er in den Erlassen, welche er im Namen des Königs Theodorich schrieb, amtlich verwendete. Wäre er selbst weniger gelehrt gewesen, so erwähnt er doch, dass Feldmesser zu seiner Zeit existirten und aus den noch vorhandenen Censuslisten die Grenzen der Grundstücke ermittelt werden konnten. Sollte er hierin eine Unwahrheit sprechen? Dies ist weder an sich wahrscheinlich noch deshalb glaublich, weil, wie wir aus bestimmten Thatsachen wissen, in der späten Kaiserzeit die Censuslisten nicht nur für die Steuern, sondern auch für die persönliche Freiheit die Grundlage bildeten. Dass aber diese Censuslisten, trotz unendlicher Veränderung im Einzelnen, dennoch in ununterbrochener Folge von Augustus herstammten, dies zu wissen, dazu gehörte weder Gelehrsamkeit noch Studium.

Weit weniger bedeutend ist die Bemerkung des Spanischen Bischofs Isidorus, der angiebt, Augustus habe den ersten Census ausgeführt und zwar in der Römischen Welt[1]). Der „erste Census“ ist vielleicht aus dem Missverständnisse der „ersten Schatzung“ bei Lucas entstanden; aber die „Römische Welt“ deutet noch auf eine andere Quelle. Die geographische Beschreibung der bewohnten Erde, welche Cäsar und Augustus befahlen, kann Isidorus nicht meinen, eben so wenig den Römischen, nur auf Bürger bezüglichen Census. Indessen seine Nachricht ist unklar und bezeugt nur den Glauben der Gelehrten seiner Zeit, dass Augustus

[1]) Isidor. Orig. V, 36, 4 *Aera singulorum annorum constituta est a Caesare Augusto, quando primum censum exegit ac Romanum orbem descripsit. Dicta autem aera eo, quod omnis orbis aes reddere professus est reipublicae.*

in Bezug auf den Census wichtige Massregeln angeordnet habe.

Besässen wir die Schriften der Römischen Feldmesser vollständig, so etwa wie sie noch Cassiodor zu Gebote standen, so würden sich in denselben wohl Nachrichten von Augustus' Provincialschatzung finden. Aber die uns erhaltenen Ueberbleibsel gehören zu den räthselhaftesten der Literatur: neben unleugbar wichtigen Nachrichten enthalten sie unlösbare Schwierigkeiten und Verkehrtheiten. In dem Verzeichnisse von Städten Italiens, in denen von den ältesten Zeiten an bis auf Kaiser Claudius Land an Ansiedler vertheilt war, in dem liber coloniarum I, wie es in der neuesten Ausgabe heisst, findet sich nach dem Kapitel, welches die besonders zahlreichen, alphabetisch geordneten Städte Campaniens (civitates Campaniae ex libro regionum) enthält[1]), ein Zusatz: man müsse diesem Verzeichnisse hinzufügen die Messungen der Grenzen und Grenzsteine aus den Büchern der Cäsaren Augustus und Nero, aber auch die des Feldmessers Balbus, der zu den Zeiten Augusts bei allen Provinzen sowohl die Formen der Staaten als auch die Messungen, welche er erkundet hatte, in Commentarien zusammentrug und das gesetzliche Verhältniss des Landes nach der Verschiedenheit der Provinzen abtheilte und erklärte[2]). Wer

[1]) Wahrscheinlich hängt dies auf irgend eine Weise mit der von Augustus veranlassten descriptio Italiae zusammen: sie war nach Regionen abgefasst und enthielt die Städte in alphabetischer Ordnung.

[2]) Gromat. vet. ed. Lachm. I, 239 *Huic addendas mensuras limitum et terminorum ex libris Augusti et Neronis Caesarum, sed et Balbi mensoris, qui temporibus Augusti omnium provinciarum et formas civitatium et mensuras compertas in commentariis contulit et legem agrariam per diversitates provinciarum distinxit ac declaravit.* Aus dieser Nachricht sind die übrigen in den Schriften der Feldmesser abgeleitet, im lib. colon. I. p. 242 *Augustus eorum mensuras recensiit et ubi fuerunt lapides, alios constituit et omnem terram suis temporibus fecit permensurari ac veteranis adsignari;* Agen. Urbic. p. 8 *sed videamus ne forte postea iussu principis alicui datus sit, qui terram metiri denuo praecepit, sicuti Caesaris Augusti temporibus factum est;* Pseudo-Boëth. p. 402 *iubente Augusto Caesare Balbo mensori,*

auch immer dieser Feldmesser Balbus sein mag[1]), die Nachricht bezieht sich wahrscheinlich nicht auf den Provincialcensus, über welchen wir handeln. Die Provinzen, welche Balbus gemessen und beschrieben haben soll, kann man allerdings als die des Reiches in gewöhnlichem Sinne verstehen; aber dazu passt nicht der Zusatz, Balbus habe sie „erfahren.“ Denn das Land in diesen Provinzen musste erst nach Römischer Sitte vermessen werden. Deshalb ist es richtiger, nach dem häufigen Sprachgebrauche der erst spät zusammengestellten gromatischen Schriften an die Provinzen Italiens zu denken. Italien war seit alten Zeiten vielfach vermessen, die Gemeinden durch die Ackeranweisungen Cäsars, der Triumvirn und des Kaisers Augustus zwar öfters umgestaltet, aber doch auch vollständig bekannt geworden, so dass es als zweckmässig erscheinen konnte, bei der Ordnung des Reiches die nach vielfacher Verwirrung entstandenen Verhältnisse zusammenzustellen. Es würde weiter wahrscheinlich sein, dass Balbus' Commentarien mit der Beschreibung Italiens, welche Augustus anfertigen liess, zusammenhängen. Sie bildeten einen Theil der Arbeiten, welche Augustus zur genauen Erforschung Italiens veranlasste: dazu passt der Titel commentarii, dazu

---

qui omnium provinciarum mensuras distinxit ac declaravit; p. 348 *Augustus eos recensivit et ubi fuerunt lapides, alios constituit et omnem terram suis temporibus fecit remensurari ac veteranis assignari.*

[1]) Er ist sonst unbekannt. Unter den Ueberresten der Gromatiker findet sich p. 91 ed. Lachm. ein Schriftchen expositio et ratio omnium formarum, davor als Einleitung ein Brief Balbi ad Celsum und in diesem Briefe wird der Dacische Krieg Domitians oder Trajans erwähnt. Die Ueberschrift des Briefes ist namentlich in Balbus' Namen critisch nicht sicher, also möglich, dass der unter Trajan lebende Balbus auf einem Irrthume beruht. Gab es aber einen solchen, so muss der Balbus des Colonienverzeichnisses ein verschiedener sein. Denn ein Missverständniss lässt sich weder in jenem Briefe noch in diesem Verzeichnisse erweisen. Mommsen in seiner schon erwähnten Abhandlung S. 177, der eine verkehrte Benutzung der Bemerkung des Colonienverzeichnisses durch Cassiodor annimmt, schliesst daraus, Balbus habe nicht unter Augustus gelebt. Seine Ansicht beruht indessen nur auf Vermuthung und entbehrt jedes Beweises.

die alphabetische Anordnung der Gemeinden. In den eigentlich so genannten Provinzen und noch dazu in allen, wie es heisst, war eine solche gromatische Darstellung unter Augustus noch nicht möglich: sie mag schon damals erstrebt worden sein, aber ausgeführt konnte sie erst nach langer Zeit und durch mühsame Arbeit werden. Jedenfalls ergiebt sich, dass aus den Schriften der Römischen Feldmesser kein Beweis für einen von Augustus angestellten Provincialcensus hergenommen werden darf.

Als Augustus gestorben war, wurde ein von ihm hinterlassenes *breviarium imperii* in den Senat gebracht und daselbst von Drusus, Tiberius' Sohne, verlesen (Suet. Aug. 101; Dio Cass. LVI, 33; Tac. Ann. I, 11): darin war verzeichnet die Stärke der Heere und der dafür nöthige Aufwand, die Kosten der Verwaltung in den kaiserlichen und Senatsprovinzen, dem gegenüber die Einkünfte des kaiserlichen und des Staatsschatzes, die Steuerreste: es war ein Etat im modernen Sinne des Wortes. Dies spricht für den geordneten Zustand der Staatsverwaltung, aber beweist nicht eine Reichsschatzung, so sehr dieselbe auch den zuverlässigsten Anhalt für die Aufstellung eines Etats darbot. Dies ergiebt sich aus dem Vorgange des Jahres 23 v. Chr. Damals dachte Augustus daran, wegen Krankheit die Regierung niederzulegen, liess die Beamten und Vornehmsten des Senates und Ritterstandes kommen und übergab an Calpurnius Piso ein *rationarium imperii* (Suet. Aug. 22; Dio Cass. LIII, 30), d. h. ein Verzeichniss der Einnahmen und Ausgaben, im Wesentlichen gleich dem späteren *breviarium*, wenngleich vielleicht weniger genau, weniger ausführlich. In jenem Jahre aber war selbst die geographische Beschreibung der Welt noch nicht beendet, geschweige denn ein Reichscensus.

Dagegen ein ausdrückliches Zeugniss über eine von Augustus in allen Provinzen gehaltene Schatzung giebt Suidas (s. v. *ἀπογραφή*)[1]. Er sagt, *ἀπογραφή* bedeute Auf-

[1]) Ein anderes Zeugniss, welches man bei eben demselben s. v. *Αὔγουστος* zu finden glaubte, bezieht sich auf die Zahl der Römischen

zählung und führt als Beispiel an: „Cäsar Augustus, derjenige, der zur Alleinherrschaft gelangte, wählte zwanzig Männer, die besten an Vermögen und Character, aus und sandte sie nach allem Lande der Unterthanen. Durch sie veranstaltete er Aufzeichnungen sowohl von den Personen als von dem Vermögen, indem er bestimmte, einen gehörigen Theil davon an den Staatsschatz abzuführen. Diese Aufzeichnung war die erste, da seine Vorgänger den Besitzenden alles mögliche abzunehmen pflegten, so dass der Reichthum den Wohlhabenden zur öffentlichen Anschuldigung gereichte.“ Diese Nachricht ist genau und, soweit wir sie prüfen können, in den Einzelheiten richtig. Sie scheidet die Schatzung von der eigentlich Römischen über die Bürger, sie giebt als Grund die Steuerverfassung an, sie beschränkt den Census auf die Provinzen, sie erklärt endlich, es sei der erste gewesen. Sie steht nicht in Widerspruch mit dem von uns angeführten Zeugnisse Cassiodors. Dieser, ausgehend von den Verhältnissen des Grund und Bodens, bemerkt nur die Vermessung, welche einen Theil der Schatzung ausmachte, Suidas spricht über die ganze Schatzung, welche Personen und Land zusammen umfasste.

Alle unmittelbaren Nachrichten über Augustus' Provincialschatzung beschränken sich, wie aus unserer Untersuchung hervorgeht, auf die beiden Zeugnisse von Cassiodor und Suidas[1]), spätlebenden Schriftstellern, denen aber doch

Bürger, welche Augustus im eigentlich Römischen Census gefunden hatte. Die Zahl ist zwar bei Suidas etwas verdorben, stimmt aber in der Hauptsache doch mit der bei Hieronym. p. 141, Euseb. l. l. (ed. Schoene) und auch von Augustus selbst angegebenen. Man sehe Mommsen im Commentare zu Res gestae divi Aug. p. 22 flgd. Wer, wie noch Huschke Ueber den Census zur Zeit der Geburt Christi S. 5 es thut, Suidas' Angabe auf die Bevölkerung des ganzen Reiches deutet, kommt zu willkürlichen Vermuthungen und ungewissen Annahmen.

[1]) Huschke Ueber den Census zur Zeit der Geburt Christi S. 38 und 47 glaubte auch bei Dio Cass. LIV, 35 und in dem von Augustus herrührenden Verzeichnisse seiner Thaten Nachrichten über den Provincialcensus zu finden. Sie beruhten auf willkürlichen Erklärungen und Vermuthungen, deren Grundlosigkeit jetzt anerkannt ist.

treffliche Quellen zu Gebote standen: die Nachrichten an sich sind vollkommen glaubwürdig. Wenn trotzdem sich ein Zweifel erheben sollte, so wird derselbe vor dem mittelbaren Beweise, welcher aus der Geschichte der Römischen Steuerverfassung hergenommen werden kann, verschwinden. Die Römer pflegten, wenn sie eine Provinz in Besitz nahmen, das Abgabensystem derselben so zu lassen, wie sie es vorfanden: meistens verminderten sie die Höhe der Steuern, um ihre Herrschaft als mild erscheinen zu lassen. Als sie Macedonien erobert hatten, erhielten die zehn Gesandten, welche die neue Provinz einzurichten hatten, vom Senate den Auftrag, die Abgaben so zu bestimmen, dass nur die Hälfte der früher den Königen gegebenen an das Römische Volk bezahlt wurde (Liv. XLV, 18; Plut. Aem. Paul. 28): das System der Abgaben und eine etwa deshalb nothwendige Schatzung blieb unverändert. Ebenso geschah es in Illyrien (Liv. XLV, 26), wohl auch in Africa, wo es seit alter Zeit Grund- und Kopfsteuer gab (App. Punic. 135), so wie in Syrien und Cilicien, wo ein Procent Einkommensteuer bestanden haben soll (App. de rebus Syr. 50). Asien wurde ein bestimmter jährlicher Tribut auferlegt (Plut. Sull. 25; App. Mithr. 62), ebenso Gallien bei der Unterjochung durch Cäsar (Suet. Caes. 25; Dio Cass. XL, 43; Eutrop. VI, 17). Jede Provinz bestand für sich und hatte ihr, wenngleich durch die Römer eingerichtetes, doch eigenthümliches Steuersystem.

Ein ganz verschiedenes Bild bieten uns im Zeitalter der Antonine die classischen Juristen in den leider geringen Auszügen, welche uns die Digesten erhalten haben, dar (Dig. de cens. L, 15). Die Grund- und Kopfsteuer besteht gleichmässig in allen Provinzen und die einzige Ausnahme, welche es davon giebt, bindet sich nicht an einen bestimmten Ort: die Anführung derselben durch die Rechtslehrer beweist nur, dass es keine weitere gab. Die Veranschlagung zu den Steuern erfolgt überall auf gleiche Weise und diese Weise ist eigenthümlich Römisch. Ulpian deutet keine

Verschiedenheit in der Form der Schatzung (forma censualis) an: der zu Schätzende hat selbst die Angaben zu machen, was die Römische Art der Schatzung ist. Dieser Zustand setzt eine gleichmässige Provincialschatzung voraus. Aus republicanischer Zeit kann dieselbe, wie wir gesehen, nicht herrühren; aber auch der Zeit der Antonine darf man sie nicht zuschreiben. Als Trajan Dacien erobert hatte, führte er dort alsbald Römischen Census ein (Lactant. de mort. pers. 23): dies setzt eine allgemeine Sitte, ein Bestehen desselben in den andern Provinzen voraus. Aber weder die Kaiser des Flavischen Geschlechtes noch die früheren waren die Erfinder dieser Schatzung. Schon unter Tiberius im Jahre 36 n. Chr. wurde ein Volk, als es unter unmittelbar Römische Herrschaft trat, der Römischen Schatzung unterworfen (Tac. Ann. VI, 41): schon damals also gab es diese als gemeinsame Eigenthümlichkeit der Provinzen. Wir kommen mithin auf Augustus als Erfinder einer Provinzialschatzung, welche nach ihm als massgebend galt. Als beweisend für die Entstehung derselben in so früher Zeit führen wir noch zwei Gründe an.

Als Ausnahme von der Provincialschatzung werden von den Juristen die Colonien „Italischen Rechtes" bezeichnet, d. h. diejenigen, welche von Grund- und Kopfsteuer frei waren. Es gab dieselben nur in den Provinzen, aber hier fast in allen, auch in denen, wo wir zur Zeit der Republik weder Grund- noch Kopfsteuer kennen, z. B. in Macedonien. Folglich, wo es Colonien Italischen Rechtes gab, bestand für die übrigen Gemeinden Grund- und Kopfsteuer. Die Geschichte dieses Rechtes können wir rückwärts bis auf Augustus verfolgen, der, als er Ansiedler aus Italien nach den Provinzen verpflanzte, ihnen die Steuerfreiheit, welche sie in ihrer alten Heimath genossen hatten, zu erhalten wünschte [1]). Mithin gab es zu Augustus' Zeit allgemein in den Provinzen

[1]) Man sehe das Nähere in meinen Comment. epigraph. I. p. 489.

Grund- und Kopfsteuer: ihre Einführung und Erhebung setzt eine Provincialschatzung voraus.

Zweitens vom Kaiser Caligula wird uns folgende Verrücktheit erzählt (Dio Cass. LIX, 22). Als ihm bei seinem Aufenthalte in Gallien, wahrscheinlich in Lugdunum, während des Würfelspieles Geld fehlte, ging er hinaus und verlangte die Censuslisten der Gallier. Als sie ihm gebracht waren, wählte er die reichsten Gallier aus, hiess sie mit dem Tode bestrafen und ihr Vermögen einziehen. Darauf kam er zu seinen Mitspielern zurück und rühmte sich, in der Zwischenzeit, wo sie um weniges Geld gespielt hätten, 150 Millionen gesammelt zu haben. Hier werden Schatzungslisten vorausgesetzt, gerade so beschaffen, wie sie nach den Andeutungen der Rechtsgelehrten bei vollständig durchgeführter Grund- und Kopfsteuer gewesen sein müssen und wie wir sie später genauer erweisen werden. Caligula aber kann diese Einrichtung nicht getroffen haben, ebenso wenig Tiberius, dessen Regierung wir aus Tacitus' Darstellung kennen. Somit bleibt nur Augustus als Urheber der Provincialschatzung übrig. Für Gallien lässt sich dies durch bestimmte Zeugnisse darthun. Cäsar hatte ihm einen festen jährlichen Tribut, dessen Vertheilung den einheimischen Behörden überlassen war, auferlegt: Augustus aber, heisst es, ordnete schon im Jahre 27 v. Chr. Schatzungen in den von Cäsar unterworfenen Provinzen an (Liv. per. CXXXIV; Dio Cass. LIII, 22). Sie werden ferner erwähnt im Jahre 10 v. Chr., wo Drusus dort befehligte und mit mancherlei Schwierigkeiten wegen der Schatzung zu kämpfen hatte (Liv. per. CXXXVIII; Claudii orat. II): noch 14 n. Chr. bei Augustus' Tode war Germanicus mit der Schatzung Galliens beschäftigt (Tac. Ann. I, 31) und er setzte sie fort, so lange er den Oberbefehl führte (Tac. Ann. II, 6). Es war ein schweres und langwieriges Geschäft: das Ergebniss waren so genaue Schatzungslisten, wie sie Caligula in seinem Uebermuthe missbrauchte.

Hätten wir also auch keine besonderen Nachrichten

über Augustus' Provincialschatzung; dennoch würde sich die Wahrscheinlichkeit derselben aus der Entwickelung des Steuersystems ergeben. Der Anfang der ganzen, die Staatsverwaltung umändernden und regelnden Massregel ist in den Beginn des Jahres 27 v. Chr. zu setzen und von einem Senatsbeschlusse herzuleiten. Augustus hatte im Jahre 28 v. Chr. den Römischen Census, die althergebrachte Schatzung der Römischen Bürger, beendet und damit zugleich die für die finanzielle Verwaltung Italiens nöthigen Einrichtungen getroffen. Er mochte vielleicht damals die Absicht haben, auch in Italien eine directe Steuer einzuführen, eine Absicht, welche er später nicht ausführte. Fürs erste kam es darauf an, die Leistungen der Provinzen zu regeln und zu bestimmen, in wie weit Beisteuern aus Italien erforderlich seien. Im Januar des Jahres 27 v. Chr. fand die berühmte Theilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Senate statt, welche für die nächsten Jahrhunderte die Grundlage der Verwaltung bildete. Dass sie der Provincialschatzung vorherging, beweist eine von Suidas gemeldete Einzelheit, welche wir alsbald erläutern werden: dass diese in kurzem Zwischenraume folgte, zeigen die Schatzungen, welche Augustus selbst bei seinem Aufenthalte in Gallien noch in eben demselben Jahre veranstaltete (Dio Cass. LIII, 22). Es war natürlich, nach vollzogener Theilung des Reiches unmittelbar die Massregeln anzuknüpfen, durch welche sich der Kaiser und der Senat die Einkünfte aus den überwiesenen Provinzen sichern wollten. Der Beschluss über die Provincialschatzung musste vom Senate ausgehen, nicht bloss weil auch die senatorischen Provinzen von derselben betroffen werden sollten, sondern auch weil Augustus alle wichtigen Massregeln im Senate berathen zu lassen pflegte. Der Senatsbeschluss befahl also eine Schatzung des Römischen Reiches: in Folge davon erliess Augustus, damals Consul, der den Beschluss angeregt hatte, ein *edictum*, welches die Ausführung desselben ankündigte. Dies ist das δόγμα, von welchem der Evangelist spricht: seiner Sprach- oder Anschauungsweise gemäss konnte er,

wenngleich es zwanzig Jahre vor der Geburt Christi erlassen war, sagen, es sei „in jenen Tagen“ von Augustus ausgegangen.

Sechstes Kapitel.

Die Römische Regierung hat von Anfang an den Grundsatz verfolgt, den unterworfenen Völkern im öffentlichen und Privatleben Römische Sitten und Einrichtungen beizubringen. Man schonte allerdings besondere Eigenheiten, setzte aber doch immer eine Aehnlichkeit durch, welche allmälig zur Gleichheit führte. Diese zu fördern und dadurch Einheit im Reiche zu schaffen, liessen sich die Kaiser ganz besonders angelegen sein. Auch die Provincialschatzung war dem alten Römischen Census, von welchem die Bürger betroffen wurden, ähnlich, trotzdem dass sie wegen der Verschiedenheit der Besteuerung in wesentlichen Punkten abweichen musste[1]). Der Römische Census bestand abgesondert für sich. Erst als das Bürgerrecht über alle Provinzen ausgedehnt und die Steuerfreiheit Italiens aufgehoben war, wurde die Schatzung im ganzen Reiche gleich. Die Verschiedenheit des Provincialcensus zeigte sich zunächst in den ausführenden Beamten.

Suidas sagt an der S. 155 angeführten Stelle, Augustus habe zwanzig Männer, die besten an Vermögen und Character,

---

[1]) Diese Verschiedenheit deutet der Kaiser Claudius in seiner berühmten Rede über das an Gallien zu ertheilende ius honorum richtig an. Mit Bezug auf den Römischen Census, welchen er damals hielt, sagt er von der Provincialschatzung Galliens (II extr.), welche Drusus im Jahre 10 v. Chr. hielt: *quod opus quam arduum sit nobis nunc cum maxime, quamvis nihil ultra quam ut publice notae sint facultates nostrae exquiratur, nimis magno experimento cognoscimus.* Der Census der Bürger in Italien hatte keinen Zweck, als das Vermögen der Einzelnen kennen zu lernen und darnach deren Rangstufen zu bestimmen. Dennoch war er schwierig, aber viel schwieriger war der in den Provinzen, nach welchem die directen Abgaben geregelt wurden.

ausgewählt und in alles Land der Unterthanen ausgesandt. Durch sie veranstaltete er Schatzungen der Personen und des Vermögens und legte dann einen entsprechenden Theil als Steuer auf. Es war alte Römische Sitte, zur Besorgung besonderer Geschäfte, welche von den ordentlichen Beamten nicht versehen werden konnten, ausserordentliche Commissionen zu ernennen: die Zahl ihrer Mitglieder betrug von zwei bis zwanzig, je nach Bedürfniss und Gewohnheit. Augustus liebte solche Commissionen, um so viel Senatoren als möglich an der Staatsverwaltung Theil nehmen zu lassen (Suet. Aug. 37). Die letzte solche aus zwanzig Mitgliedern bestehende Commission war diejenige, welche Cäsar während seines Consulates 59 v. Chr. zur Ausführung seines Ackergesetzes ernennen liess.[1] Die Mitglieder solcher Commissionen hatten in der Regel prätorischen Rang und Gewalt, wurden auch meist aus gewesenen Prätoren oder ihnen nahe stehenden Stufen genommen. Dass dies auch bei den zwanzig Commissarien für die Schatzung geschah, beweist Suidas' Ausdruck, der von den Besten an Rang und Character spricht: möglich, dass unter ihnen auch eine bestimmte Anzahl gewesener Consuln war. Die Ernennung erfolgte in republikanischer Zeit durch das Volk: Augustus hat sie sicherlich durch den Senat erwählen lassen, der damals selbständig und, ohne durch das Volk beschränkt zu werden, die Verwaltung der Provinzen und somit auch deren Schatzung führte. Ihre Gewalt konnte verschieden dauern, je nachdem es durch das Gesetz bestimmt wurde[2]): die zur Schatzung

[1]) Schon frühere Gelehrte, Sanclemente de vulgaris aerae emendatione p. 408 und Huschke Ueber den Census zur Zeit von Christi Geburt S. 54 machen auf die Aehnlichkeit der zwanzig von Suidas erwähnten Männer mit den XXviri des Julischen Gesetzes aufmerksam, aber sie vergleichen noch andere, nicht hierher gehörige Fälle, in denen mehrere Senatoren ernannt wurden.

[2]) Die zehn Männer des Servilischen Gesetzvorschlages sollten auf fünf Jahre erwählt werden, die Dreimänner des Sempronischen waren es wahrscheinlich auf ein Jahr und ebenso die zwanzig Männer des Julischen. Man vergleiche meine Ausgabe von Cicero de lege agraria p. X.

bestimmten sind wahrscheinlich auf zwei bis drei Jahre erwählt worden. Dauernd waren sie nicht, sonst würden sie bei Dio Cassius oder Sueton erwähnt werden.

So weit ist Suidas' Bericht mit der Römischen Sitte übereinstimmend und erklärbar; aber seine weitere Meldung, jene zwanzig Commissarien seien nach allem Lande der Unterthanen abgesendet worden, darf man nicht in dem Sinne auffassen, als ob ihnen alle Provinzen übergeben und alsbald auf Römische Weise geschätzt worden wären. Augustus hatte eben das Reich mit dem Senate getheilt, dergestalt dass ein Theil desselben diesem unterthan blieb und die Ausgaben für die dem Volke und Senate gelassene Staatsverwaltung lieferte: den andern Theil behielt der Kaiser, um mit seinen Einkünften die Kosten für die Vertheidigung des Ganzen, für das Heer zu bestreiten. Unmöglich konnte der Kaiser auch für diesen Theil die Dazwischenkunft des Senates und einer von ihm gewählten Commission zulassen, um den wichtigsten Theil der Verwaltung, die Abgaben, zu regeln: später hat er immer mit der eifersüchtigsten Sorgfalt darauf gehalten, seine Provinzen als oberster Statthalter selbständig zu regieren. Aegypten z. B. war nach bekanntem kaiserlichen Grundsatze jedem Senator verschlossen: jetzt sollte Augustus Abgeordnete des Senates dort zugelassen haben, um das einträglichste aller Länder zu schätzen! Man darf auch nicht annehmen, Augustus habe denjenigen Theil der Commissarien, welcher in die kaiserlichen Provinzen gehen sollte, selbst ernannt und mit besonderen Aufträgen versehen. Denn es war eine republikanische Sitte, Commissarien zu ernennen und wurde von den Kaisern nur für den republikanischen Theil der Staatsverwaltung beibehalten: sie selbst ordneten einzelne Beauftragte ab, für die Finanzverwaltung namentlich Procuratoren, die ritterlichen Standes waren. Endlich bestimmte Thatsachen sprechen gegen die Wirksamkeit jener zwanzig Männer in den kaiserlichen Provinzen. Noch im Jahre 27 veranstaltete, wie wir früher bemerkt, Augustus selbst in

Gallien eine Schatzung, später sein Stiefsohn Drusus, dann sein Adoptivenkel Germanicus: in diesem Lande also haben die Senatscommissarien keinen Census gehalten. Kurz man kommt zu der Folgerung, dass die vom Senate ernannten zwanzig Männer nur für die senatorischen Provinzen bestimmt waren.

Der alte republikanische Grundsatz für die Schatzung der Provinzen war, dass die jedesmaligen Statthalter die oberste Leitung beim Schätzen hatten[1]). Aber die erste Einrichtung der Schatzung hatten auch damals besondere Statthalter gehabt, meist diejenigen, welche ein Land eroberten, Leute von Erfahrung, welche auch die Regierung länger als ein Jahr führten. In den senatorischen Provinzen der Kaiserzeit wechselten die obersten Beamten jährlich und wurden durch das Loos erwählt, waren mithin für die Ausführung des Census nicht geeignet. Statt ihrer wurden für denselben zwanzig Männer ernannt. Dio Cassius (LIII, 12) führt zehn, im Jahre 27 an den Senat überlassene, Provinzen an, Africa, Asien, Achaja, Dalmatien, Macedonien, Sicilien, Creta, Bithynien, Sardinien, Bätica. In jede dieser zehn Provinzen wurden, wie es scheint, zwei Commissarien geschickt: sie entsprachen den beiden Censoren, welche ehemals den Römischen Census geleitet hatten, so dass einer dem andern hindernd entgegen treten durfte und nur, was beide gemeinsam bestimmt hatten, gültig war. Die Schatzung der Senatsprovinzen war nicht schwer und konnte in nicht langer Zeit beendet werden. Es waren, bis auf einige zur Provinz Afrika gehörige uncivilisirte Völker, friedliche, seit längerer Zeit unterworfene Länder. Wahrscheinlich machte man es ähnlich wie in Italien. In den Gemeinden, in welche jedes Land zerfiel, wurden einheimische Beamten bestimmt, um die Angaben entgegenzunehmen nach der im Allgemeinen festgestellten Formel: die Römischen Beamten hatten nur die obere Leitung. Damit war zugleich ein Mittel geschaffen, um eine dauernde Aufsicht über die Schatzungslisten zu führen.

[1]) Man vergleiche oben S. 116.

Die Schatzung der kaiserlichen Provinzen war viel schwieriger, zeitraubender und konnte nur allmälig durchgeführt werden. Es waren kriegerische Völker, noch nicht lange unterjocht, meist uncivilisirt, in viele Stämme von verschiedenem Character und Lebensweise getheilt. Ihr immerwährender Statthalter war der Kaiser, der die Verwaltung in militärischer Weise durch seine Legaten führte. Durch eben dieselben besorgte er sowohl die anfängliche Schatzung als auch die Erneuerung oder Verbesserung derselben, so oft es nöthig war. In Gallien hielt Anfangs Augustus selbst den Census (Liv. per. CXXXIV; Dio LIII, 22), später sein Stiefsohn und Legat Drusus (Liv. per. CXXXVIII), noch später sein Adoptivsohn Germanicus (Tac. Ann. I, 31). Als dieser sich zum Feldzuge gegen Deutschland rüstete, blieb er selbst bei der Armee und übertrug die Geschäfte des noch nicht beendeten Census an zwei seiner Legaten, P. Vitellius und C. Antius (Tac. Ann. II, 6), deren er sich sonst zu jeder andern sowohl bürgerlichen als militärischen Verrichtung bediente. Als Judäa, zur unmittelbaren Provinz gemacht, nach Römischer Weise geschätzt werden sollte, im Jahre 6 nach Chr., erhielt der ordentliche Statthalter Syriens, P. Quirinius, diesen Auftrag.

Natürlich was es, dass der Kaiser, sobald die Nothwendigkeit einer neuen Schatzung eintrat, besondere Sorgfalt in der Wahl des Statthalters anwendete: er erhielt mit dem wichtigen Geschäfte einen höhern Rang als die gewöhnlichen Statthalter. Tacitus (Ann. XIV, 46) erzählt von Schatzungen in Gallien im Jahre 62 n. Chr., welche von Q. Volusius, Sextius Africanus und Trebellius Maximus gehalten worden seien: die beiden ersteren hätten untereinander an altem Adel gewetteifert. Es gab damals in dem kaiserlichen Gallien drei Provinzen, das Lugdunensische Gallien, das Belgische und Aquitanien: mithin erhielt jeder dieser drei Legaten eine Provinz zur Schatzung. Aber alle drei waren für gewöhnlich prätorische Provinzen: von jenen Legaten jedoch war Q. Volusius am 1. Jan. 56 n. Chr. Consul gewesen, P. Sextius

Africanus am 1. Juli 59, Trebellius Maximus im Jahre 58[1]). Der Grund, weshalb Nero in die prätorischen Provinzen ausnahmsweise Consulare schickte, lag in dem Auftrage der Schatzung, welchen sie erhielten. Eine Bestätigung dieser Erklärung liefert eine Inschrift der Helvetischen Colonie Aventicum, welche unter dem Kaiser Trajan Jemanden preist, der zuerst kaiserlicher Statthalter des Lugdunensischen Galliens, dann Consul und darauf wieder Statthalter eben desselben Galliens, aber zur Vornahme des Census genannt wird[2]). In eben derselben Provinz kommen als consularische, mit der Schatzung betraute Statthalter vor C. Julius Proculus (Orell. 2273), Q. Hedius Lollianus (Orell. 3652), L. Aemilius Karus (Orell.-Henzen 6049). In Aquitanien wird als consularischer, mit dem Census beschäftigter Statthalter genannt unter Trajan Cornutus Tertullus (Orell. 3659). Es verhielt sich also in dieser Beziehung mit den kaiserlichen Legaten ähnlich wie mit den früher[3]) erwähnten Gemeindecensoren der Colonien und Municipien, d. h. denjenigen städtischen Beamten, welche in bestimmten Zeitabschnitten zur Schatzung ihrer Mitbürger gewählt wurden. Sie hatten nicht ein besonderes ausserordentliches Amt, sondern die gewöhnlichen höchsten Beamten wurden mit der Schatzung beauftragt, hiessen Quinquennalen und nahmen als solche einen höhern Rang ein.

[1]) Man sehe Borghesi im Bullett. Inst. arch. 1846 p. 174, im Bullett. arch. Napol. 1845 p. 48; bei Gervasio Iscriz. di Napoli p. 42.

[2]) Die Inschrift bei Orell. 364 heisst *legato imp. Nervae Traiani Caesaris Aug. Germanici Dacici provinciae Lugdunensis consuli legato imp. Nervae Traiani Caesaris Aug. Germanic. Dacici ad census accipiendos* Wahrscheinlich erhielt der hier Gefeierte während seiner Statthalterschaft das Consulat, das er abwesend führte, und dann den Auftrag eine Schatzung zu besorgen. Ueber die kaiserlichen Legaten, welche einen Census hielten, hat Bart. Borghesi in den Annali Inst. arch. 1846 p. 316 mit gewohnter Gelehrsamkeit gehandelt. Ich benutze seine Auseinandersetzung, welche aber in einer Hauptsache von ihm ab. Er nimmt nämlich an, für die Schatzung seien besondere kaiserliche Legaten entsendet worden und bezieht die von Suidas erwähnten zwanzig Männer, Consulare, wie er meint, auf dieselben, ohne einen Unterschied zwischen den kaiserlichen und senatorischen Provinzen zu machen.

[3]) Vergl. oben S. 120.

Dies war selbst dann der Fall, wenn der Kaiser es nicht für nöthig hielt, der Schatzung halber einer sonst prätorischen Provinz einen consularischen Statthalter zu geben, wie z. B. M. Lollius, der Galatien zur Provinz machte und dabei die Römische Schatzung einführte, erst nachher das Consulat erhielt[1]). Immer galt es für eine besondere Ehre, mit der Schatzung einer Provinz beauftragt zu werden, und vielleicht schon unter Augustus fügte man in diesem Falle einen den Auftrag bezeichnenden Ausdruck hinzu. Wenigstens sagt Josephus (Antiq. XVIII, 1 a. A.), wo er von Quirinius' zweiter Sendung spricht, er hätte Statthalter und Censor sein sollen. Der eigentliche Ausdruck dafür war *ad census accipiendos* (Tac. Ann. I, 33; Orell. 364, 2273, 3659), später kam der Name *censitor* auf (Orell.-Henz. 6049). Unter den Kaisern Severus und Caracalla begann man die Schatzung von der übrigen Verwaltung zu trennen und ernannte besondere Schatzungsbeamten, wobei man indessen die Einheit der Provinzen als Schatzungsbezirke beobachtete. Der erste derselben soll Tib. Antistius (bei Orell.-Henzen 6944) gewesen sein: er war ritterlichen Standes[2]). Dies bildete den Uebergang zu den Schatzungsbeamten, welche wir unter den christlichen Kaisern finden.

Der Census der Römischen Bürger in Italien wurde nach des Dictators Cäsar Gesetze nach örtlichen Abtheilungen durch die heimischen Behörden jeder Abtheilung gehalten, so dass Rom den Mittelpunkt bildete. In den Provinzen war die jedesmalige Hauptstädt der Mittelpunkt: dies erkennt man

---

[1]) Man sehe oben S. 55. Ich benutze nicht die Inschrift von Torquatus Novellius (Plin. nat. hist. XIV, 144) bei Orell.-Henzen 6453, in der, wenn sie auch ächt ist, die Lesart als unsicher erscheint. Dagegen T. Clodius Pupienus Pulcher heisst *electus iudicio sacro ad census acceptandos per provinciam Velgicam* bei Orell.-Henzen 6512. Freilich mochte auch er erst nach seinem Consulate dieses Amt erhalten und jedenfalls lebte er erst in später Zeit.

[2]) Aehnlich war C. Aemilius Fraternus, der Aquitanien schätzte (Orell.-Henz. 6945), T. Visulanius Aufidius *censor Germaniae inferioris* (Orell.-Henz. 6948), auch ein *censitor provinciae Thraciae* (Mur. 1119, 5).

daraus, dass die Statthalter der Schatzung vorstanden. Ich sprach oben S. 163 die Vermuthung aus, in den senatorischen Provinzen hätten ebenfalls einheimische Beamte den Census geleitet. Denn sie hatten städtische Cultur und waren grösstentheils an Selbstverwaltung gewöhnt. Dagegen in den kaiserlichen Provinzen war dies nicht möglich, sondern Römische, vom Kaiser oder Statthalter ernannte Beamte besorgten die Geschäfte des Census: die Provinz war zu diesem Zwecke in verschiedene, meist örtliche Abtheilungen zerlegt. Ich habe schon erwähnt die Inschrift von Q. Hedius Lollianus (Orell. 3652): ausserdem dass er *censitor* des Lugdunensischen Galliens heisst, wird er *censitor* von Lugdunum genannt. Lugdunum war eine Colonie Römischer Bürger mit Italischem Rechte, und hatte eine vollständige Municipalverfassung: wenn es trotzdem nicht von den heimischen Behörden geschätzt wurde, können dieselben noch weniger in andern Gemeinden verwendet worden sein. Nur den Vorzug hatte Lugdunum, dass sein Censor vom Kaiser ernannt war. Aehnlich wird Cn. Munatius Aurelius Bassus (Orell. 208) *censitor* der Römischen Bürger der in Britannien befindlichen Colonie Camulodunum genannt, ein anderer (Orell.-Henz. 5212) *censor* des verbündeten Staates der Remi in Gallien: nur scheinen beide, da sie niedrigeren Ranges waren, ihren Auftrag von dem Statthalter der betreffenden Provinz erhalten zu haben. So werden noch einige militärische Befehlshaber erwähnt, welche in einzelnen Theilen von Provinzen die Schatzung vorgenommen haben sollen [1]), und diese Erscheinung passt dazu, dass Germanicus, als er im Jahre 16 n. Chr. Gallien schätzte,

---

[1]) So war ein Reiterpräfect unbekannten Namens *censitor* der *Brittones Anavionenses* (Orell.-Henz. 6947), Q. Lollius Fronto, Tribun der leg. III. Aug., Censor in 34 Staaten der Provinz Africa (Orell.-Henz. 6946), ein späterer Prätor C. Mosconius Verus *tribunus laticlavius legionis VII Geminae ad census accipiendos civitatium XXIII ... Vascorum et Vardulorum* (Orell.-Henz. 5209). In der Inschrift (bei Orell. 623), welche man zum Belege von Quirinius' Statthalterschaft ersonnen hat (s. oben S. 72), heisst es dennoch übereinstimmend mit Römischer Sitte Q. Aemilius Secundus, *qui iussu Quirini censum fecit Apamenae civitatis.*

seine Legaten zu diesem Geschäfte abordnete. Die Provinzen waren in Districte abgetheilt, und in jedem derselben besorgte der von dem Statthalter ernannte Beamte den Census.

Jede Schatzung wird mit der Zeit unbrauchbar: sie muss berichtigt und erneuert werden. Bei dem Census der Römischen Bürger hatte Augustus deshalb ein immerwährendes Büreau in Rom errichtet, welches durch seine Verbindung mit den heimischen Behörden der einzelnen Gemeinden in jedem Augenblicke im Stande war, die jedesmaligen Verhältnisse der Bürgerschaft zu erkunden. Regelmässige Schatzungen hatte er deshalb nicht angeordnet, weil sie bei der Steuerfreiheit der Bürger keinen unmittelbaren Zweck hatten. Dagegen in den Provinzen war es von der höchsten Wichtigkeit, die Schatzungslisten immer richtig zu erhalten. Die classischen Rechtsgelehrten sprechen öfters davon, theils im Allgemeinen[1]), theils Einzelnes anführend. Ulpian (l. 4. Dig. de cens.) sagt, der Schätzende müsse denjenigen erleichtern, der aus bestimmten Gründen das in den Listen Verzeichnete nicht leisten könne. Wenn also ein Theil seines Landes durch einen Erdsturz verloren gegangen sei, müsse er erleichtert werden: wenn seine Weinstöcke ausgegangen oder seine Bäume vertrocknet wären, dürfe nicht die alte Zahl in die Schatzungsliste gesetzt werden. Wenn er aber Bäume oder Weinstöcke ausgerodet habe, dürfe eine Erleichterung nur eintreten, falls er einen genügenden Grund für das Ausroden anführe. Ferner (l. 4 § 10 eod. tit.), wenn Jemand um Verbesserung seiner Schatzung bitte und nachher erkenne, er hätte darum nicht bitten sollen, so solle ihm das nicht zum Schaden gereichen: es gebe darüber sehr zahlreiche kaiserliche Verordnungen. Noch genauere Bestimmungen giebt es in den späteren Gesetzen des 4. Jahrhunderts (l. 3 und 12 und 14 Th. C. de cens. XIII, 14). Man hat deshalb für die vollständige Erneuerung der

---

[1]) So Ulpian l. 2 Dig. de cens. (L, 15) Vitia priorum censuum editis novis professionibus evanescunt.

Schatzung eine zehnjährige Periode angenommen[1]), ähnlich wie man für die spätere Kaiserzeit aus dem chronologischen Gebrauche der Indictionen auf eine funfzehnjährige Periode allgemeiner Erneuerung schliesst. Als Grund dieser Annahme wird jedoch nur eine Aeusserung Ulpians angenommen, (l. 4 Dig. de censibus): Aecker und Wiesen sollten, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre genutzt worden wären, zur Schatzung kommen. Sie lässt sich indessen auch anders erklären, und von einer zehnjährigen Schatzungsperiode würden wir sicherlich Kunde haben. In Gallien bestand sie nicht: Drusus hatte im Jahre 10 v. Chr. die Schatzung gehalten, Germanicus erneuerte sie 16 n. Chr. Also eine regelmässige Periode der Schatzung gab es nicht. Sie fand im Allgemeinen und im Einzelnen nach Bedürfniss statt, bald nach Ansicht des Kaisers bald auf Bitten der Unterthanen[2]).

Bei dieser Einrichtung war aber eine immer dauernde Organisation zum Behufe der Schatzung nöthig. Man wird ein dreifaches Büreau mit besonderen Beamten anzunehmen haben, erstens, da die Schatzung districtweise geschah und natürlich auch die Steuer so erhoben wurde, in dem Hauptorte eines jeden Districtes, sodann in der Hauptstadt der Provinz, welche einen eigenen Verwaltungsbezirk bildete. Ein bei dem Schatzungsamte in Lugdunum Angestellter L. Dudistius Novanus, ritterlichen Standes, wird in einer Inschrift (Orell. 2156) erwähnt und das Schatzungsamt selbst,

---

[1]) Diese Annahme findet sich bei Savigny Römische Steuerverfassung in dessen Vermischten Schriften II, 126. Eine Periode von fünf Jahren für den Anfang der Kaiserzeit, dann, vielleicht seit Domitian, von zehn Jahren nimmt an Becker-Marquardt Römische Alterthümer III, 2, 181 und es folgt ihm im Ganzen Huschke Ueber den Census und die Steuerverfassung (Breslau 1847) S. 57. Der einzige Grund dafür ist, dass Claudius den Städten Apamea und Byzanz nach einem Unglücke, das sie betroffen, die Steuern auf fünf Jahre erliess (Tac. Ann. XII, 58 und 63). Denn das Verhältniss von Aegypten, wo allerdings eine fünfjährige Periode bestanden zu haben scheint, war in vielfacher Hinsicht von dem der andern Provinzen verschieden.

[2]) Eine Bitte der Einwohner Palästinas um neue Schatzung, welche aber nicht gewährt wurde, erwähnt Script. Aug. Pescenn. Nig. c. 7.

bei dem die Listen der drei kaiserlichen Provinzen Galliens aufbewahrt wurden, von Dio Cassius (LIX, 22; vergl. oben S. 158). Endlich aber sammelten sich die Schatzungslisten aller Provinzen in Rom, wo sie unter die Obhut eines hochgestellten Procurators kamen, der öfters erwähnt wird[1]). Er hatte Unterbeamte und war vom Mittelpunkte des Reiches aus im Stande, alle Schatzungen zu übersehen und Veränderungen darin zu veranlassen.

Ich gehe nicht auf das Verhältniss der kaiserlichen Statthalter zu den kaiserlichen Procuratoren, welche die Abgaben sammelten und verwalteten, ein, auch nicht auf die Besteuerung selbst[2]); aber über die Art und Weise der Schatzung zu sprechen gehört zur vorliegenden Untersuchung. Der Kaiser hatte, wenn auch die Verwaltung verschieden war, dennoch in den Senatsprovinzen ebenfalls die höchste Macht: vermöge der proconsularischen Gewalt konnte er auch in ihnen unmittelbar eingreifen. Wie er die Schatzung der Provinzen dem eigentlich Römischen Census nachbildete, so hat er in den Senatsprovinzen die gleichen Grundsätze zur Anwendung gebracht, wie in den eigenen. Unter den christlichen Kaisern gab es im Römischen Reiche als directe Ab-

---

[1]) Er heisst *a censibus* in einer Inschrift von Lugdunum (Boissieu Inscript. de Lyon p. 246), *ad census* in einer andern von Rom (Orell. 3180), auch in zwei Griechischen (Corp. Inscr. Graec. 3751 und 3497). „Mit den Schatzungen betraut" heisst Ulpius Julianus bei Dio Cass. LXXVII, 4; später wird ein *magister a censibus* (Orell.-Henzen 6518) oder in den Rechtsquellen *magister census* genannt. Man sehe Ritter zu Theod. Cod. l. 8 de donat. (VIII, 12) und l. 5 de senator. (VI, 2); l. 1 de stud. liber. (XIV, 9). Von seinen Unterbeamten kommt ein *adiutor ad census* bei Orell.-Henzen 6519 vor. Dagegen der *publicus a censu* bei Orell. 2853 und 6269 gehört vielleicht, der *nomenclator a censu* (z. B. bei Orell. 3231, 5727, 6547) wahrscheinlich zu den bei dem Römischen Census Angestellten.

[2]) Gaius II, 21 nennt *praedia stipendiaria* die Grundstücke in den senatorischen Provinzen, *tributaria* die in den kaiserlichen. Huschke Census und Steuerverfassung S. 83 kommt zu dem, wie es scheint, richtigen Ergebnisse, es läge den beiden verschiedenen Ausdrücken mehr juristische Betrachtungsweise als ein thatsächlicher Unterschied zu Grunde. Man vergleiche auch Becker-Marquardt Römische Alterthümer III, 2, 178.

gabe eine Grundsteuer und daneben als Ergänzung die Kopfsteuer. Zum Behufe der erstern war alles Land in sogenannte Steuerhufen *(iuga* oder *capita)*[1]) getheilt, d. h. Abtheilungen des Landes, die, wenngleich an Grösse verschieden, doch dem Werthe nach eine bestimmte Summe darstellten, von der jährlich eine gewisse Steuer entrichtet wurde. Dieses Steuersystem, nimmt man an, sei schon zu Kaiser Augustus Zeit in den Provinzen aufgekommen[2]): es würde eine besondere Art der Schatzung bedingen. Als Grund für diese Annahme führt man die Katastrirung des Grund und Bodens an, welche nach Cassiodors Meldung (S. oben S. 149) Augustus in den Provinzen vorgenommen haben soll. Als ob jede Katastrirung die Einrichtung von Steuerhufen zur nothwendigen Folge hat! Cassiodor, von Grenzstreitigkeiten sprechend, erwähnt, man habe die Besitzthümer der Einzelnen vermessen lassen, was bei jeder Art des Steuersystems zur Controlle der Angaben nothwendig war[3]). Isidors Bericht über Augustus' Schatzung (S. oben S. 151) spricht noch weniger von Steuerhufen und Suidas (S. S. 155) erwähnt das Aufzeichnen der Menschen und des Vermögens: er legt also das Hauptgewicht auf die ersteren und begreift den Grund und Boden unter dem allgemeinen Ausdrucke „Vermögen". Dies wäre, wenn das Land die Hauptsache ausmachte, nicht richtig. Bestätigt wird diese Anschauung durch die entschieden Römische Schatzung, welche Quirinius im Jahre

---

[1]) Man vergleiche über das letztere Wort, von dem der Ausdruck Kataster abgeleitet ist, Gothofred. im paratitl. Theod. Cod. XIII, 10 und Savigny Ueber die Römische Steuerverfassung (Vermischte Schriften II) S. 125.

[2]) Etwas unbestimmt äussert sich Savigny a. a. O. S. 96, aber bestimmt spricht sich für das Bestehen der späteren Steuerverfassung schon zu Augusts Zeit aus Huschke Ueber den Census und die Steuerverfassung S. 88, und ihm folgt z. B. Marquardt Handbuch der Römischen Alterthümer III, 2, 178.

[3]) Auch Abschätzung der Ertragsfähigkeit des Bodens war nöthig. Daher kommen bei Hygin. de limit. const. p. 205 Lachm. die arvi primi, secundi, prati, silvae glandiferae, silvae vulgares, pascuae, welche Savigny a. a. O. S. 100 richtig erklärt.

6 n. Chr. in Judäa vornahm: er sollte das Vermögen schätzen, sagt Josephus (Antiq. XVIII init.), d. h. alles Vermögen und mit ihm den Grund und Boden.

Am entschiedensten aber sprechen gegen die Anordnung der Provincialschatzung nach Steuerhufen die Bruchstücke der classischen Rechtslehrer über den Census: hätten wir ihre vollständigen Bücher, so würde uns kein Zweifel bleiben. Ulpian spricht in dem einen Bruchstücke (l. 4 Dig. de cens. L, 15) über die Form der Schatzung (forma censualis), welche er in dem ganzen Reiche, in allen Provinzen als eine einzige voraussetzt. Sie muss es auch seit Kaiser Augustus, soweit überhaupt der Römische Census in Anwendung gebracht wurde, gewesen sein: die Verschiedenheit bezog sich auf die in Folge der Schatzung gemachten Steueransätze. Ulpian also sagt: „Durch die Form der Schatzung wird bestimmt, dass Ländereien folgendermassen in die Schatzungsliste aufgenommen werden, der Name eines jeden Grundstücks und in welchem Staate und Gaue es liegt und welche zwei nächsten Nachbarn es hat und das Ackerland, das seit den letzten zehn Jahren bepflanzt ist, wie viel Morgen es gross ist u. s. w.“ Hier wird eine Einrichtung der Schatzungslisten nach den Personen, welche zu schätzen sind, vorausgesetzt: erfolgte die Anlage nach dem Grund und Boden, wie es in der spätern Zeit geschah, so wäre die Hinzufügung der Gemeinde und des Gaues unnöthig. Wenn die classischen Rechtslehrer nur diese Art der Schatzung kannten, so bestand sie auch früher seit Augustus' Zeit. Denn wir hören von keiner Veränderung des Steuersystems im Anfange der Kaiserregierung: die ganze Entwickelung desselben ging dahin, allmälig das Land hervortreten zu lassen und die Schatzung von den Personen auf den Grund und Boden zu übertragen. Endlich die Schatzung, welche die Rechtsgelehrten kennen, schliesst sich genau an den Census der Römischen Bürger in republikanischer Zeit an. Die *capita*, welche bisher von den Bürgern gebildet worden waren, wurden jetzt in gleicher Weise auf die Bundesgenossen übertragen: sie

machten fortan die *capita* dieser aus, und hätten wir Kunde von der Schatzung aller oder einzelner Provinzen, so würden die Ergebnisse ebenso auf *capita* lauten, wie während der Republik die der Römischen Bürger angegeben werden. Erst dem vierten Jahrhunderte n. Chr. war es vorbehalten, die *capita* der Personen zu *capita* des Grund und Bodens zu machen und dadurch eine Abhängigkeit der erstern von dem letztern herbeizuführen [1]).

Auch der weitere Grundsatz des alten Römischen Census, dass die Censuspflichtigen selbst ihre Angaben machten und die Fragen des Beamten eidlich beantworteten, wurde auf die Provincialschatzung übertragen: es hiess von den Pflichtigen *edere, deferre censum, profiteri*, von dem Beamten, der die Angaben in die Listen einträgt, *referre censum* [2]). Daran knüpften sich die amtlichen Ermittelungen über die Richtigkeit der Angaben, welche in Bezug auf die Grundstücke zur Ausmessung und Abschätzung derselben führten und die weitere Folge hatten, dass das Eigenthumsrecht an einem Grundstücke durch die Schatzungslisten bewiesen wurde. Denn unrichtige Angaben wurden, wie in ältester Zeit, mit Strafen, vielleicht selbst mit Verlust des verheimlichten Vermögens geahndet. Wie also in alter Zeit die Bürger sich in Rom, als ihrem gemeinsamen Mittelpunkte, sammelten, um die ihnen von dem Censor vorgelegten Fragen

---

1) Mit diesem Systeme der Schatzung einen sich sehr wohl die Bestimmungen, welche Ulpian sonst giebt, z. B. die § 2, dass Jeder sich da schätzen lassen müsse, wo er ein Grundstück besitze. Denn es gab natürlicher Weise viele Regeln über die Schatzungspflichtigkeit in Bezug auf den Ort, der nicht in Jedermans freies Belieben gestellt sein konnte. Ebenso, wenn Ulpian § 8 über die Verpflichtung des Besitzers spricht, seine Einsassen oder Pächter anzugeben; denn von solcher Angabe hing der Ertrag eines Grundstückes ab. Huschkes Ausführungen über die Provincialschatzung (Ueber den Census und die Steuerverfassung S.44 flgd.) trete ich nicht ganz bei: er hebt zu sehr den vermeintlich territorialen Character der neuen Schatzung hervor.

2) Man sehe Huschke a. a. O. S. 193. Von der Schatzung in späterer Zeit, welche diesen Grundsatz der Selbstschätzung beibehielt, hat man eine anschauliche Schilderung bei Lactant. de mort. pers. 23.

zu beantworten, so kamen jetzt alle Einwohner in den Hauptorten der zu diesem Behufe gebildeten Districte zusammen. Vor dem Beamten gaben sie Alter und Herkunft an: es folgte die Schatzung des Vermögens, wahrscheinlich in doppelter Rubrik, zuerst die des Landbesitzes, wobei alle von den Rechtslehrern überlieferten Einzelheiten beobachtet wurden, dann die des beweglichen Vermögens, für welche es eben so genaue Bestimmungen gab. Die Schatzungslisten wurden dann für die Provinz in dem Hauptorte derselben und am Ende in Rom für das ganze Reich zusammengestellt. Die Berufungen über einzelne Punkte machten eben dieselben Instanzen durch.

Suidas (in der oben S. 155 angeführten Stelle) sagt, Augustus habe bei seiner Provincialschatzung zugleich den bestimmten Theil, der von dem Vermögen als Steuer entrichtet werden sollte, festgesetzt: dies war der Zweck der ganzen Schatzung gewesen. Daraus folgt indessen nicht, dass diese Steuer bei allen Arten des Vermögens und bei allen Völkern eine gleiche Höhe hatte. Wie in alten Zeiten der Censor die Befugniss gehabt, einzelne Arten von Besitzthum höher einzuschätzen als andere und auch für gleiche Art von Besitz dem einen Bürger höhere Steuer aufzulegen als dem andern, so fand auch unter den Kaisern eine vielfach ungleiche, wenn auch durch das Gesetz bestimmte, Besteuerung statt. Man theilte die directen Steuern in zwei Classen, die Grundsteuer *(tributum soli)* und die Kopfsteuer *(tributum capitis)*[1]: unter der letzteren verstand man alle Abgaben, welche von dem Einkommen, auf welches das *caput* geschätzt war, erhoben wurden. Von der Grundsteuer

[1]) Dass es nur diese beiden Classen von directen Steuern gab, sieht man aus unsern Nachrichten über die Colonien Italischen Rechtes. Sie hatten eben dieselbe Freiheit von directen Steuern wie Italien. Nun sagt Paulus (l. 8 § 7 Dig. de cens. L, 15), Vespasian habe Cäsarea zur Colonie gemacht ohne Italisches Recht: er erliess ihr nur die Kopfsteuer. Titus gewährte ihr dann auch Freiheit von der Grundsteuer: damit stand sie Italien in Bezug auf Steuerfreiheit gleich. Vergl. oben S. 157.

haben wir weiter keine Nachricht; in Bezug auf die Kopfsteuer bemerkt Appian (Syr. 50), sie betrüge in Syrien und Cilicien ein Procent der Schatzung, sei aber bei den Juden wegen des Widerstandes, welchen sie der Römischen Herrschaft geleistet hätten, höher, und Ulpian (l. 3 Dig. de cens. L, 15), in Syrien würden die Männer vom 14., die Frauen vom 12. Jahre an zur Kopfsteuer herangezogen. In andern Provinzen also waren diese Verhältnisse verschieden[1]). Der Kaiser Tiberius erhöhte die von Augustus auferlegten Steuern nicht, bewies auch bei ihrer Eintreibung grosse Milde (Tac. Ann. IV, 6; vergl. Dio LVII, 10; Oros. VII, 4): erst Vespasian wurde durch die Noth des Staates zu einer Erhöhung gezwungen (Suet. Vesp. 16; Dio LXVI, 8). Zur Milde des Steuersystems gehörte auch die terminweise Einziehung derselben, wie sie Dio Cassius (LII, 28) in seiner berühmten Rede Maecenas dem Kaiser Augustus anrathen lässt. Die Termine waren verschieden bei der Grund- und Kopfsteuer: bei dieser wahrscheinlich die Monate (Joseph. bell. Jud. II, 16, 4; vergl. Dio Cass. LIV, 21), bei jener fehlt es uns an Nachrichten (Plin. nat. hist. XVI, 32).

Siebentes Kapitel.

Das Streben der Kaiser war auf einheitliche Regierung gerichtet: Verwaltung, Abgaben, Rechtspflege sollten im ganzen Reiche nach gleichen Grundsätzen geordnet sein. Aber es verging lange Zeit, ehe dies Streben erfüllt und das

---

[1]) Ueber die Kopfsteuer in Aegypten, wegen welcher eine Schatzung gehalten wurde, vergleiche man Joseph. bell. Jud. II, 16, 4. Wenn man aus Vellei. II, 39 *Quippe eius* (Caesaris) *ductu auspiciisque infractae* (Galliae) *paene idem quod totus terrarum orbis ignavum conferunt stipendium* schliesst, Gallien habe so viel Steuer bezahlt als die übrigen Provinzen zusammengenommen, wie Huschke Census und Steuerverfassung S. 131 es thut, so legt man Vellejus einen falschen Sinn unter: er spricht nur von gleicher Unterjochung.

Reich in allen seinen Verhältnissen wirklich gleichartig wurde. Bei der grossen Verschiedenheit der einzelnen Bestandtheile konnte Augustus nicht daran denken, die Abgaben überall nach eben denselben Grundsätzen zu ordnen oder die Schatzung, wie sie bei den geordneten Verhältnissen vieler Völker möglich und erspriesslich war, auch bei denjenigen einzuführen, welche dem Römischen Wesen fremd waren. Erst allmälig dehnte sich die Römische Sitte und mit ihr Römische Besteuerung und Schatzung so aus, dass im vierten Jahrhundert, soweit das Römische Gebiet reichte, darin kein Unterschied mehr hervortritt. Z. B. die Bataver waren unzweifelhaft der Römischen Herrschaft unterworfen, zahlten aber noch im zweiten Jahrhundert keine Abgaben, sondern stellten nur Hülfstruppen zum Heere (Tac. Hist. IV, 12; Germ. 29). Bei ihnen eine Schatzung zu halten war unnütz. Bei andern Völkern bestand allerdings eine Schatzung, aber nicht die Römische. Zum Belgischen Gallien gehörte z. B. der Volksstamm der Friesen. Ueber ihr früheres Verhältniss zu den Römern wissen wir nichts; aber im Jahre 11 v. Chr. ordnete es Augustus' Stiefsohn Drusus, der damals in Gallien befehligte und namentlich auch mannigfache Schatzungen vornahm; in Folge derselben entstand sogar ein Aufstand, den er mit Gewalt unterdrücken musste[1]. Die Friesen erhielten zu ihrem besonderen Statthalter einen Römischen centurio, der mit einigen ihm beigegebenen Soldaten die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Abgaben einzusammeln hatte. Trotzdem indessen, dass der Volksstamm der Römischen Herrschaft unmittelbar unterworfen war, war bei ihm doch nicht Römische Schatzung eingeführt. Im Jahre 28 n. Chr. war Olennius dort Statthalter. Drusus hatte, weil das Volk arm war, ihm als mässigen Tribut die Lieferung von Stierhäuten zu Kriegszwecken auferlegt, ohne die Grösse und Stärke derselben näher zu bestimmen. Olennius aber, abweichend von der früheren Sitte, stellte als Normal-

[1]) Man sehe Dio Cass. LIV, 32 und Liv. per. CXXXVIII und CXXXIX.

mass für die Häute die der Auerochsen auf: als die Friesen diese nicht liefern konnten, wurden sie gezwungen Vieh, Aecker, dann Angehörige zu verkaufen: am Ende wurden sie durch Verzweiflung zum Aufstande getrieben, den Tiberius, wenn gleich auch der Statthalter von Untergermanien dabei eine Niederlage erlitten hatte, dennoch nicht zu einem grösseren Kriege benutzte. Aus dieser Erzählung von Tacitus (Ann. IV, 72) ist ersichtlich, dass Römische Schatzung bei den Friesen nicht gehalten worden war. Denn ihre einzige Abgabe hatte in der Lieferung von Häuten bestanden. Aber eine andere Art von Schatzung hatte bei ihnen stattgefunden. Es wird nicht angedeutet, in welcher Weise den Friesen ihr Tribut auferlegt war. Entweder war dem Volke in seiner Gesammtheit jährlich eine bestimmte Anzahl von Häuten zu liefern befohlen: dann bedurfte es, um die Lieferung im Einzelnen gerecht zu vertheilen, einer Art von Schatzung, welche die heimischen Behörden der Friesen vornehmen konnten. Oder die Steuer war den Friesen dergestalt auferlegt, dass jeder Erwachsene oder jedes Familienhaupt eine oder mehrere Stierhäute jährlich zu liefern hatte[1]): dann war ebenfalls eine Schatzung nöthig, die, wenngleich sie vielleicht von Römischen Beamten ausging, dennoch wesentlich von der Römischen Schatzung abwich. In beiden Fällen war die Schatzung, wenn sie auch nicht nach Römischen Grundsätzen erfolgte, doch durch die Römer hervorgerufen. Augustus hatte den Beschluss gefasst, die Steuern aller Provinzen zu ordnen, und deshalb in seinem Auftrage Drusus jene Anordnungen bei den Friesen getroffen: es ist, wie man später erkennen wird, eine vollkommene Analogie

---

[1]) Ich halte diese letztere Art der Steuer für wahrscheinlicher. Denn erstlich waren die Friesen so weit unterjocht, dass sie einen Römischen Kriegsmann zum unmittelbaren Statthalter hatten, zweitens scheint die Erzählung, sie hätten ihr Vieh, ihre Aecker, am Ende ihre Frauen und Kinder verkaufen müssen, anzudeuten, dies sei das Schicksal der einzelnen Steuerpflichtigen, folglich auch der Tribut den Einzelnen auferlegt gewesen.

mit dem, was in Judäa geschah. Man kann bei den Friesen sogar noch weiter den Uebergang zur Römischen Schatzung mit geschichtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgen. Tiberius hatte ihren Aufstand ungestraft gelassen; aber Domitius Corbulo, der berühmte Feldherr, unterwarf das Volk im J. 47. Er machte sie sesshaft und richtete ihnen einen Staat nach Römischer Sitte ein, einen Senat und Beamte: höchst wahrscheinlich änderte er auch ihre Steuern auf Römischen Fuss (Tac. Ann. XI, 19). Es hatte bis in die Zeit des Kaisers Claudius gedauert, bis die von Augustus begonnene Schatzung in diesem entfernten Theile Galliens durchgeführt war.

Einen Theil dieser, noch nicht der Römischen Schatzung fähigen Völkerschaften, regierten die Römer vermittelst einheimischer Könige, welche die Kaiser nach alter Sitte beibehielten. Es waren dies hauptsächlich Völkerschaften in Thracien, in Kleinasien und Syrien, endlich die mit der Provinz Africa verbundenen: der bedeutendste von diesen Königen war zu Augustus' Zeit Herodes, König von Judäa. Man pflegt sich jetzt, verführt durch die Analogie moderner Zeiten, das Verhältniss dieser Könige zu Rom nicht richtig vorzustellen, und wenn man von Vasallenfürsten spricht, so wendet man einen dem Alterthume unbekannten Begriff an. Die abhängigen Könige sind als eine Art Römischer Beamten zu betrachten, nur in so fern von den übrigen Beamten verschieden, als ihnen ein bestimmter District im Ganzen zur Verwaltung gegen festgesetzte Abgaben übertragen war. Dass ihre Einsetzung durch kaiserlichen Befehl erfolgte und ihre Regierung erst mit der kaiserlichen Bestätigung begann, ist bekannt: bei Herodes kann man selbst im Einzelnen nachweisen, durch welche Acte und Geschenke der Römischen Gewalthaber er allmälig seine ausgedehnte Herrschaft zusammenbrachte. Die Absetzung der Könige erfolgte nach Belieben des Kaisers, der sie entweder, wie jeden andern Unterthanen, nach eigenem Urtheilsspruch bestrafte, wie Augustus den Fürsten Archelaus von Judäa (Jos. Antiq. XVII, 13, 3), Caligula den König Ptolemaeus von Maure-

tanien (Dio Cass. LIX, 25), oder ihn vor dem Senate anklagen liess, wie es bei dem mächtigen Könige Cappadociens Archelaus (Tac. Ann. II, 42) und bei Rhescuporis, dem Könige Thraciens (Tac. Ann. II, 67), geschah. Ein äusseres Zeichen der Unterwerfung, welche die Könige dem Römischen Kaiser schuldeten, bestand schon darin, dass sie meistens unter dem Scheine von Ehre das Römische Bürgerrecht hatten[1]). Von den Juden wird uns ausserdem beiläufig berichtet, dass sie neben dem Könige Herodes auch dem Kaiser Augustus den Eid der Treue leisteten (Jos. Antiq. XVII, 2, 4), was wir von den Völkern anderer abhängiger Königreiche nicht wissen. Ganz besonders aber war diesen Königen jede selbständige Kriegführung irgend einer Art verboten. Ein auffallendes Beispiel davon bietet König Herodes' Geschichte dar (Jos. Antiq. XVI, 9 flgd.). Bei Streitigkeiten mit den Arabern erbat er sich von dem kaiserlichen Statthalter Syriens Sentius Saturninus die Erlaubniss, gegen deren Räubereien die Waffen zu gebrauchen und machte dann einen Zug nach Arabien. Auf diese Nachricht zürnte Augustus sehr und drohte Herodes mit dem Aeussersten: die Schuld des Königs war, dass er ausserhalb seines ihm angewiesenen Landes Krieg geführt hatte (Jos. Antiq. XVI, 9, 2). Nur mit Mühe liess sich der Kaiser besänftigen. Selbst ein kaiserlicher Legat verstiess, wenn er ohne besondere Erlaubniss die Grenzen seiner Provinz überschritt, gegen das Majestätsgesetz, geschweige dass ein abhängiger König dies gedurft hätte. Denn alle diese Könige waren einer benachbarten Römischen Provinz zugetheilt, und der Statthalter dieser Provinz war ihr nächster Vorgesetzter. Der König von Judäa war auf diese Weise dem Statthalter Syriens untergeordnet. Deshalb fragte Herodes, als er einen Zug gegen die Araber machen wollte, bei ihm um Erlaubniss an, deshalb erhielt er vom Kaiser den Befehl, zu dem Gerichte, welches er

[1]) Man sehe eine Sammlung von Königen und Vornehmen fremder Völker, welche das Römische Bürgerrecht erhielten, bei Marini Atti dei fratelli Arvali p. 725.

über seine Söhne halten wollte, den Statthalter und seine Beisitzer hinzuzuziehen (Jos. Antiq. XVI, 11), deshalb erschien nach seinem Tode sogleich Quinctilius Varus, der Statthalter Syriens, um den Frieden in dem Königreiche aufrecht zu erhalten, ohne dazu einen besonderen Auftrag vom Kaiser bekommen zu haben. Ebenso war es in den übrigen abhängigen Königreichen, deren Herrscher zunächst dem Statthalter der benachbarten Provinz unterthan waren. So König Rhescuporis von Thracien, über welchen der Statthalter Mösiens Gewalt hatte (Tac. Ann. II, 67), so König Archelaus von Cappadocien, über dessen Reich der Legat Syriens gebot (Tac. Ann. II, 43), so andere Könige in Cilicien, welche eben demselben Legaten Truppen zu stellen verpflichtet waren (Tac. Ann. II, 78). Die abhängigen Königreiche bildeten, wenngleich sie eine mehr oder minder selbständige innere Verwaltung hatten, dennoch äusserlich eben so sehr einen Theil der Provinzen, wie die sogenannten freien Städte, welche, mit gewisser innerer Selbständigkeit begabt, dennoch unter der Oberhoheit des Statthalters, in dessen Provinz sie gelegen waren, standen.

Ich habe früher erwiesen, dass bei der Provincialschatzung, welche Augustus befahl, die Anordnung nach den einzelnen Provinzen und die Ausführung durch die Statthalter derselben geschah. Die Folge davon war, dass, wenn in einem Königreiche eine Schatzung gehalten wurde, der Statthalter derjenigen Provinz, zu welcher das Königreich gehörte, die oberste Leitung derselben hatte. Es war ganz dasselbe Verhältniss, wie bei andern Staaten oder Völkern, welche eine andere als königliche innere Verwaltung hatten, z. B. bei den Friesen, von denen ich erzählt: die Schatzung, welche bei ihnen gehalten wurde, ging von Drusus, dem Statthalter ganz Galliens, aus. Mithin war es sachgemäss und geschichtlich richtig, eine Schatzung, welche in dem von Herodes beherrschten Königreiche Judäa geschah, dem kaiserlichen Statthalter Syriens zuzuschreiben: er traf die Anordnung dazu, bestimmte die

Art und Weise der Schatzung, gab in zweifelhaften Fällen die nächste Entscheidung, durch seine Vermittelung wurden die Ergebnisse nach Rom geschickt. Dies deutet der Evangelist Lucas an. Wenn er sagt, die Schatzung sei geschehen unter Quirinius' Statthalterschaft, so ist das nicht bloss eine Zeitbestimmung: sie wäre unzweckmässig, wenn Syriens Statthalter nichts mit Judäa, nichts mit seiner Schatzung zu thun gehabt hätte; sondern es liegt darin die Andeutung einer wesentlichen Theilnahme des Statthalters an derselben, und sie kann nur in der Oberleitung bestanden haben, wie sie seiner sonstigen Stellung zu dem Königreiche entspricht.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob in einem abhängigen Königreiche eine Römische Schatzung gehalten werden konnte, und sie mit gleicher Bestimmtheit von der einen Seite verneint, wie von der andern Seite Beweise für die Möglichkeit beigebracht[1]). Man führte zwei Beispiele an, wo Römischer Census in mittelbar unterworfenen Staaten gegolten habe. Das erste ist das der zwölf Latinischen Colonien, welche während des 2. Punischen Krieges zur Strafe dem Römischen Census unterworfen wurden (Liv. XXIX, 15 und 37)[2]). Es ist nicht passend. Denn erstens bezieht es sich auf den Census der Römischen Bürger, der von der Provincialschatzung Augusts sehr verschieden ist; zweitens machten jene zwölf Colonien eine Ausnahme und sollten sie machen, sind also vielmehr für das Gegentheil beweisend; drittens endlich war dennoch ihr Census nicht gleich dem Römischen und wurde nicht von eben denselben Personen ausgeführt. Als zweites Beispiel wird eine Schatzung, welche im Jahre

[1]) Die älteren Gelehrten leugneten die Möglichkeit, wie Noris. Cen. Pis. II, 16, 10 p. 430 (ed. Pis. 1764), dem Sanclemente de aerae vulgaris emendatione p. 406 beistimmt. Neuerdings hat Th. Mommsen in seinem Commentare zu Res gestae divi Augusti p. 125 ebenfalls erklärt *censam esse Iudaeam a Quirinio et quidem eo tempore, quo a Romanis nullo modo censeri potuit*, ohne Beweis und mit unbestimmtem Ausdrucke. Dagegen die Möglichkeit nahm an Huschke Ueber den Census zur Zeit der Geburt Christi S. 100: er bewies sie mit den von uns erwähnten Beispielen.

[2]) Vergl. oben S. 104.

36 n. Chr. bei den Cliten, einem wilden Bergvolke Ciliciens gehalten wurde, genannt: es ist ebenfalls nicht passend. Denn die Cliten gehörten damals nicht zu einem Königreiche, sondern waren seit längerer Zeit der unmittelbaren Herrschaft Römischer Beamten unterworfen[1]). Die Ein-

---

[1]) Da dies Beispiel vielfach bei der Untersuchung über den Census Judäas angeführt wird, ist es nöthig, über dasselbe ausführlicher zu sprechen, um so mehr, da es auch von Tacitus' Erklärern nicht richtig aufgefasst wird. Tacitus nämlich erzählt (Ann. VI, 41) zum Jahre 36 n. Chr. Folgendes: *Per idem tempus Clitarum natio Cappadoci Archelao subiecta, quia nostrum in modum deferre censum, pati tributa adigebatur, in iuga Tauri montis abscessit locorumque ingenio sese contra imbelles regis copias tutabatur, donec M. Trebellius legatus, a Vitellio praeside Syriae — missus — ad deditionem coegit.* Dies Beispiel scheint klar. Denn Tacitus nennt die Cliten unterworfen dem Könige Cappadociens Archelaus: die Truppen des Königs, sagt er, konnten den Aufstand nicht dämpfen, der Statthalter Syriens musste Hülfe schicken. Aber es gab in jener Zeit nur einen König Cappadociens Archelaus. Er hatte sein Reich vom Triumvir M. Antonius erhalten, Augustus vergrösserte es und sorgte, als der König geisteskrank wurde, für einen Reichsverweser (Dio LVII, 17 und App. Mithr. 105, der deshalb schon Augustus Cappadocien zur Provinz machen lässt, vergl. meine Comment. epigraph. II, 125). Tiberius indessen hasste den König, berief ihn im J. 17 n. Chr. nach Rom, liess ihn anklagen, und als er bald darauf starb, sein Reich und Vermögen einziehen, indem er erklärte, durch die Einkünfte desselben könnte die Steuer von einem Procente auf die in Auctionen verkauften Sachen zum Theil ersetzt werden (Tac. Ann. II, 42; Dio Cass. LVII, 17; Suet. Tib. 38 und Cal. 1; Suid. s. v. *Τιβέριος*, Vellej. II, 39). Wie kann nun Tacitus zwanzig Jahre später von einem durch den Cappadocier Archelaus beherrschten Volke und von seinen Truppen sprechen? Deshalb nimmt man allgemein an, der von Tacitus im Jahre 36 n. Chr. erwähnte Archelaus sei ein Sohn oder Enkel des älteren Archelaus gewesen: Tiberius habe nur das eigentliche Königreich des Letzteren eingezogen, dagegen andere Schenkungen der Römer und namentlich jenen Theil des rauhen Ciliciens, in welchem die Cliten wohnten (Strabo XIV, 4, 6), den Nachkommen des abgesetzten Königs gelassen, ein Verfahren, das sich z. B. bei der Erbschaft des Königs Herodes von Judäa wiederfindet, vergl. auch die Comment. epigraph. II, 94. Diese Vermuthung, so wahrscheinlich sie aussieht, kann dennoch nicht richtig sein. Erstlich kennen wir vom älteren Archelaus nur eine Tochter Glaphyra, verheirathet an Herodes' Sohn Alexander (Joseph. Antiq. XVI, 1, 1): einen Sohn oder andere Nachkommen würde bei der engen Verbindung zwischen der Cappadocischen und Jüdischen Königsfamilie Josephus irgendwie erwähnen.

führung der Römischen Schatzung sollte bei ihnen geschehen, weil das Königreich aufgehoben war und auch die noch übrige königliche Regierung, die eine Zeit lang bestanden

---

Zweitens, wenn das eigentliche Königreich eingezogen wurde, fiel damit auch der Königstitel, den Tacitus dem vermeintlichen jüngeren Archelaus geben soll, fort: so geschah es in Herodes' Familie. Drittens erscheinen die Cliten im Jahre 53 n. Chr. ohne König. Sie kamen damals plündernd unter Anführung eines gewissen Troxobores in die Ebene von Cilicien, die vom Statthalter Syriens gesandte Reiterei richtete nichts aus, und erst Antiochus, König von Commagene, bewog sie durch List und Schmeichelei zum Rückzuge (Tac. Ann. XII, 55). Dieser Antiochus beherrschte damals ausser seinem Stammlande auch den am Meere gelegenen Theil Ciliciens (Tac. Ann. XIII, 7), und ausdrücklich wird nur seine Unterstützung bei dem genannten Feldzuge erwähnt. Aber gesetzt auch, er wäre Herrscher über die Cliten gewesen, so kommt doch bei den Königen von Commagene der Name Archelaus nicht vor. Deshalb ist die Vermuthung der Gelehrten zu verwerfen und bei Tacitus zum Jahre 36 n. Chr. der zwanzig Jahre früher verstorbene, bekannte König von Cappadocien zu verstehen. Dies erscheint wunderlich, ist aber nicht wunderlicher, als das Schicksal Cappadociens selber es war. Nach dem Tode von Archelaus erklärte Tiberius, das Land solle unmittelbare Provinz werden und die Einkünfte sollten zur Erleichterung der indirecten Steuern der Römischen Bürger dienen (Tac. Ann. II, 42; Dio Cass. LVII, 17). Aber die Einrichtung der Provinz nahm er nicht vor: er benutzte sie mit als Vorwand für die Sendung seines Neffen Germanicus nach dem Oriente. Deshalb heisst es später zum Jahre 18 n. Chr. (bei Tac. Ann. II, 56), Germanicus habe Cappadocien zur Provinz gemacht und ihr den Legaten Q. Veranius gegeben: auch seien einige von den königlichen Abgaben erlassen worden, damit man auf eine desto mildere Herrschaft der Römer hoffe. Germanicus hätte weitere Anordnungen getroffen und namentlich Schatzung nach Römischem Muster eingeführt, wenn er nicht andere, eiligere Geschäfte gehabt hätte. Dio Cassius (LVII, 17) berichtet, nach Archelaus' Tode sei Cappadocien einem Römischen Ritter anvertraut worden, und ein solcher Procurator findet sich später als Statthalter: erst Vespasian legte Legionen nach Cappadocien und gab deshalb die Statthalterschaft an einen Consularen. (Man vergl. meine Comment. epigraph. II, 126.) Nämlich Germanicus' Massregel war vorübergehend, Q. Veranius war nicht kaiserlicher Legat, sondern sein eigener, der an seiner Stelle theils andere Geschäfte besorgte theils vorläufige Anordnungen in Cappadocien traf: nach seines Oberfeldherrn Tode ging er mit dessen Familie nach Rom und wird dort bei dem Processe um dessen angebliche Ermordung erwähnt (Tac. Ann. II, 74; III, 10 und 13 und 17 und 19). In Syrien befehligte Germanicus' Legat Cn. Sentius und beherrschte auch Cappadocien (man sehe die Comment. epigraph. II, 129 flgd.). Der Kaiser, allen Freunden von Germanicus

hatte, aufgelöst wurde. Somit sind die Beispiele, mit denen man die Möglichkeit einer Römischen Schatzung in einem abhängigen Königreiche zu erweisen suchte, nicht gültig. Aber es finden sich dafür andere. Nach Archelaus' Absetzung wurde Judäa Provinz und P. Quirinius führte die Römische Schatzung ein. Indessen dem Enkel des grossen Herodes, Agrippa, gelang es, das Reich seines Grossvaters noch einmal zu vereinen: er erhielt 41 n. Chr. auch Judäa und Samaria zu seinen sonstigen Besitzungen (Jos. Antiq. XIX, 5, 1; Dio Cass. LX, 8). Es ist undenkbar, dass damit auch die auf Römischer Schatzung beruhende Steuer-

---

misstrauend, rief ihn alsbald zurück, wagte aber Syrien mit seiner ausgedehnten Ländermasse und seinem bedeutenden Heere Niemandem anzuvertrauen. Er ernannte L. Aelius Lamia zum Statthalter, hielt ihn aber selber in Rom zurück, während die Befehlshaber der einzelnen Legionen jeder über einen Theil der Provinz herrschten. In Cappadocien blieb während dieser statthalterlosen Zeit Alles in dem vorläufig von Germanicus geschaffenen Zustande. Einige der königlichen Abgaben blieben abgeschafft, aber die königliche Regierung bestand auch ohne den König, an seine Stelle trat der Procurator, namentlich blieben unter seinem Befehle auch die königlichen Truppen zur Erhaltung der inneren Ruhe. Deshalb sagt Strabo (XII p. 534) im Jahre 21 n. Chr., von Cappadocien kenne man noch nicht die Einrichtung: Kaiser und Senat hätten nach Archelaus' Tode beschlossen es zur Provinz zu machen. Weiter also stand damals nichts fest, die Einrichtung der Provinz blieb in der Schwebe. Als L. Aelius Lamia im J. 32 n. Chr. zum Präfecten Roms befördert wurde, folgte L. Pomponius Flaccus als Statthalter Syriens und kam wirklich in seine Provinz, starb aber schon im folgenden Jahre. Es folgte eine neue statthalterlose Zeit von zwei Jahren. Erst 35 n. Chr., als ein Krieg mit dem Partherkönig Artabanus drohte, ernannte Tiberius L. Vitellius, den Vater des spätern Kaisers, zum Statthalter, und gab ihm ausgedehnte Vollmachten (Tac. Ann. VI, 32). Jetzt fand die Einrichtung Cappadociens als Römischer Provinz statt und ein Römischer Ritter kam dorthin als Procurator unter der Oberleitung von Syriens Statthalter: zur Einrichtung der Provinz gehörte die Einführung der Römischen Schatzung. Ihr fügten sich die übrigen Bewohner des ehemaligen Königreiches, nur die Cliten mussten mit Gewalt bezwungen werden. Es war eben derselbe Verlauf wie bei Judäa nach Archelaus' Absetzung. Tacitus spricht von den Cliten als „unterworfen dem Könige Archelaus" und von den „königlichen Truppen", weil bei der Einführung der neuen Schatzung die königliche Regierung, obwohl ohne einen König und unter oberster Leitung eines Römischen Beamten, noch bestand.

verfassung geändert worden ist, um so mehr, da nach dem drei Jahre später erfolgten Tode Agrippas Judäa wieder unmittelbare Römische Provinz wurde (Jos. Ant. XVIII, 8, 2 flgd.). Auch in Commagene wechselte die Regierung auf ähnliche Weise. Sein König Antiochus starb im Jahre 17 n. Chr. (Jos. Ant. XVIII, 2, 5; Tac. Ann. II, 42) und Tiberius zog auf Bitten eines Theiles der Einwohner sein Reich ein: Germanicus' Legat Q. Servaeus (Tac. Ann. II, 56) ordnete die vorläufige Verwaltung, kehrte aber nach dem Tode seines Oberfeldherrn zurück (Tac. Ann. III, 13). Das Land blieb unmittelbare Provinz in ähnlich schwankendem Zustande, wie Cappadocien, bis L. Vitellius als Statthalter Syriens im J. 36 n. Chr. die Verhältnisse ordnete und ohne Zweifel die Römische Schatzung einführte. Indessen Caligula gab Commagene 38 n. Chr. wiederum an Antiochus, den Sohn des früheren Königs: dass er dabei die Römische Schatzung und Besteuerung aufgehoben habe, ist undenkbar. Und gesetzt, dies sei geschehen, so erhielt Antiochus auch den am Meere gelegenen Theil Ciliciens zur Herrschaft (Dio Cass. LIX, 8; Tac. Ann. XII, 55; vergl. Eckhel Doctr. numm. III, 255). Wenn aber die wilden Bergvölker Ciliciens Römische Schatzung erfuhren, so musste dies in noch viel höherem Grade mit den gesitteten Gemeinden des ebenen Ciliciens der Fall sein. Es ist kein Zweifel, dass wenigstens ein Theil der Unterthanen des Königs Antiochus nach Römischer Schatzung besteuert war.

Mithin wurden auch Königreiche von der Römischen Schatzung betroffen: sie standen nicht anders als die sogenannten freien Städte, nicht anders als viele Völkerschaften, die, wenngleich unter Römischer Botmässigkeit, dennoch eine gewisse innere Selbständigkeit bewahrten: nur falsch angewendete Analogie mit modernen Verhältnissen hat dazu verführt, die Unvereinbarkeit der Römischen Schatzung mit dem Königthume zu behaupten. Die Römische Schatzung hängt von andern Dingen ab. Sie wurde nicht allen Völkern mit einem Male, ohne Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden, auf-

gedrungen, sondern verbreitete sich allmälig. Je nachdem ein Volk sich mit Römischer Sitte befreundete, erhielt es dieselbe: man darf nur sagen, dass sie am Anfange der Kaiserregierung bei weniger Völkern herrschte und in den meisten Königreichen zu Augustus' Zeit vielleicht nur deshalb nicht galt, weil die Bevölkerungen derselben der Römischen Sitte noch zu fremd waren.

Indessen die ganze Frage über die Zulässigkeit der Römischen Schatzung in abhängigen Königreichen ist für Judäa und die in demselben gehaltenen Schatzungen ohne Bedeutung. Man muss, selbst wenn man von dem Census der Römischen Bürger absieht und nur die in den Provinzen durchgeführte Schatzung berücksichtigt, unterscheiden zwischen der Römischen Schatzung, d. h. derjenigen, welche nach Römischen Grundsätzen gehalten wurde, und einer nur von den Römern anbefohlenen Schatzung, welche nach ganz anderen als Römischen Grundsätzen stattfinden konnte. Die Vermischung dieser beiden ihrem Wesen nach verschiedenen Schatzungen hat zu unrichtigen Behauptungen geführt und die Erkenntniss der geschichtlichen Wahrheit gehindert. Die Grundsätze der Römischen Provincialschatzung habe ich früher entwickelt: sie bestanden hauptsächlich darin, dass die Familienhäupter nach ihren Wohnorten ihre Angehörigen und ihr, sowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen nach der von den Römischen Beamten aufgestellten, im Ganzen gleichen Formel angaben und selbst schätzten, wobei diejenigen, welche falsche Angaben machten, von harten Strafen betroffen wurden. Diese Art der Schatzung konnte nur bei Staaten und Völkern, welche mit Römischer Sitte vertraut waren, angewendet werden: sie dehnte sich, je mehr die Römische Herrschaft erstarkte und die Eigenthümlichkeiten der einzelnen unterworfenen Völker überwand, desto weiter aus. Für die zweite Art der Schatzung gab es keine bestimmten Grundsätze: sie richtete sich theils nach den Eigenthümlichkeiten des Volkes, das geschätzt werden sollte, theils nach besonderen Zwecken, welche Rom gerade verfolgte. Ein

Beispiel einer solchen, von den Römern zwar anbefohlenen, aber doch nicht nach Römischen Grundsätzen ausgeführten Schatzung fanden wir bei dem zwar unterworfenen, aber doch eine gewisse innere Selbständigkeit geniessenden Volksstamme der Friesen[1]). Hätten wir nähere Kunde von den zahlreichen, halb civilisirten Bestandtheilen des Römischen Reiches, so würden uns viele Beispiele dieser Art zu Gebote stehen.

Daraus erklärt sich die lange Dauer der Provincialschatzung, die von Augustus und Tiberius weiter und weiter geführt, aber wahrscheinlich erst, als die Grenzen des Reiches zum dauernden Stillstande gekommen waren, gleichmässig beendet wurde. Der Befehl zur Schatzung, der auch die allgemeinen Grundsätze dafür enthalten mochte, wurde, wie ich bemerkt, schon im Jahre 27 v. Chr. erlassen: seit die Gewalt zwischen dem Kaiser und dem Senate getheilt war und jeder Theil aus den ihm zu Gebote stehenden Einkünften seine Ausgaben zu bestreiten hatte, war eine Schatzung nothwendig. Seitdem folgten also die Schatzungen der einzelnen Provinzen, worüber ich S. 163 die uns erhaltenen, zerstreuten Nachrichten gesammelt habe. Es scheint, dass gerade um das Jahr 10 v. Chr., man weiss nicht aus welchem Grunde, ein besonderer Eifer dafür in der Römischen Regierung erwachte. In dieses Jahr fallen die Schatzungen, welche Augustus' Stiefsohn Drusus in Gallien vornahm: zugleich waren andere in Dalmatien gehalten worden, welche einen von dem späteren Kaiser Tiberius unterdrückten Aufstand zur Folge hatten (Dio Cass. LIV, 36). Diese Zeit stimmt ungefähr mit derjenigen, wo, wie sich später ergeben wird, auch in Judäa zuerst durch den Statthalter Sentius Saturninus eine Schatzung begonnen wurde. Es drängt sich noch eine weitere Aehnlichkeit auf. Von Drusus wurden damals die Friesen, eine zwar unterworfene, aber doch in ihrer innern Verwaltung selbständige Völkerschaft geschätzt

[1]) Man sehe oben S. 176.

und zwar, ohne dadurch dieser Selbständigkeit zu nahe zu treten: in gleicher Weise soll damals das Königreich Judäa, das man bestehen lassen wollte, zur Schatzung herangezogen worden sein.

Nämlich in Judäa wird unter dem Kaiser Augustus zweimal über eine Schatzung berichtet, von Lucas und von Josephus. Diese beiden Schatzungen[1]) werden als der Zeit nach verschieden dargestellt. Josephus (Antiq. XVII extr.; XVIII init.) erzählt, nach der Absetzung von Archelaus, Herodes' Sohne, sei P. Quirinius nach Syrien gesandt und mit der Schatzung Judäas beauftragt worden, d. h. im Jahre 6 n. Chr. Lucas giebt als Zeitbestimmung für die von ihm erwähnte Schatzung an, sie wäre die erste gewesen unter der Statthalterschaft von Quirinius. Dieser Ausdruck lässt eine doppelte Erklärung zu. Entweder bedeutet er, die Schatzung wäre die erste gewesen, welche überhaupt in Judäa gehalten wurde, und sei geschehen unter Quirinius, oder es liegt in ihr der Sinn, Quirinius habe als Statthalter zwei oder mehrere Male Schatzungen gehalten und die erste von diesen sei diejenige, bei der Christus geboren wurde. Bei der Annahme der ersten Erklärung lässt man den Evangelisten unklar sprechen. Der Ausdruck: „die erste Schatzung" verlangt entweder die nähere Bezeichnung, in welcher Hinsicht die Schatzung die erste gewesen ist, oder man muss an die in jeder Hinsicht erste Schatzung denken. Dies aber kann Lucas nicht meinen, vor Quirinius' Statthalterschaft habe es in Judäa nie eine Schatzung, oder, wie er sich mit noch allgemeinerem Worte ausdrückt, nie eine Aufzeichnung gegeben. Denn sie hat unzweifelhaft stattgefunden. Wahrscheinlich verstehen die Gelehrten, welche an eine „erste Schatzung Judäas," welche Quirinius vorgenommen habe, denken, dies von einer ersten Schatzung, die unter Römischer Herrschaft stattgefunden habe. Zugegeben, dass vorher unter

[1]) Beide Schatzungen werden, jede nur von einem einzigen Gewährsmanne berichtet. Müsste also eine derselben mit Unrecht überliefert sein, so könnte der Irrthum eben so gut von Josephus wie von Lucas ausgehen.

den Römern keine Aufzeichnung in Judäa stattgefunden habe, so liegt jener Erklärung der falsche Gedanke zu Grunde, dass fortan in regelmässigen Zwischenräumen, wie es beim alten Römischen Census der Fall war, Römische Schatzungen in Judäa gehalten worden seien. Dass dieser Gedanke falsch sei, ergiebt sich aus meiner früheren Darstellung der Provincialschatzung. War dieselbe in Judäa einmal eingerichtet, so bestand auch zugleich ein Bureau, welches die Fortführung derselben besorgte: von einer zweiten Schatzung konnte nur die Rede sein, wenn dieselbe zur Ergänzung oder Verbesserung der ersten diente. Von einer Ergänzung der ersten Schatzung durch eben denselben Quirinius werden wir später sprechen: eine weitere Verbesserung durch neue Schatzungen mag auch stattgefunden haben, aber sicherlich nach Lucas' und Josephus' Zeit. Lucas konnte, selbst wenn er sich schief ausdrücken wollte, nicht von einer „ersten“ Römischen Schatzung anders als mit Beziehung auf die zweite von Quirinius gehaltene sprechen.

Indessen Lucas sprach genau und richtig; er wollte die Bezeichnung der Schatzung als erster näher begründen, und diese Begründung liegt in dem hinzugesetzten Genitiv[1]): Lucas sagt also, die Schatzung sei die erste gewesen, die von Quirinius als Statthalter Syriens gehalten wurde. Nun hat Quirinius nach der von Josephus erwähnten Schatzung

[1]) Früher, als man Quirinius' doppelte Statthalterschaft in Syrien noch nicht kannte, erklärten viele Gelehrte bekanntlich Lucas' Worte von der Schatzung, die vor Quirinius' Statthalterschaft stattgefunden hätte. So falsch diese Erklärung in anderer Hinsicht ist, so hatte sie doch darin ihre Berechtigung, dass eine „erste Schatzung“ ohne weiteren Zusatz nicht zulässig ist. Die ältesten kirchlichen Schriftsteller haben ohne Zweifel Lucas' Worte von einer ersten Schatzung, die entweder überhaupt oder seit der Römer Zeit in Judäa geschehen sei, aufgefasst. Indessen ihre Meinung ist ohne Gewicht. Ich habe in der Einleitung gezeigt, dass sie überhaupt alles geschichtlichen Sinnes bei der Auffassung der evangelischen Erzählung entbehrten und deshalb viele, noch schlimmere Irrthümer begingen. Insbesondere aber wussten sie nichts von Quirinius' doppelter Statthalterschaft und konnten deshalb nicht auf die richtige Erklärung kommen.

keine weitere in Judäa gehalten; denn sonst würde Josephus, welcher die folgende Zeit ausführlich schildert, dieselbe erwähnen. Quirinius ist überhaupt, nachdem er von der im Jahre 6 n. Chr. begonnenen Statthalterschaft zurückgekehrt war, nicht wieder in Syrien gewesen. Folglich bleibt, wenn man Lucas' Nachricht aufrecht erhalten will, nur die Möglichkeit übrig, er meine eine Schatzung, welche vor der von 6 n. Chr. stattgefunden habe. Die Möglichkeit einer solchen, was Quirinius' Statthalterschaft anbetrifft, habe ich im ersten Abschnitte dieser Untersuchungen nachgewiesen. Quirinius kam nach König Herodes' Tode zum ersten Male als Statthalter nach Syrien. Lucas muss, wenn er von seiner ersten Schatzung spricht, eine in dieser ersten Statthalterschaft gehaltene meinen: sie ist von der zweiten durch einen Zeitraum von etwa zehn Jahren getrennt. Indessen, selbst abgesehen von diesem aus Lucas' Worten selbst hergenommenen Beweise, ergiebt sich die Zeitverschiedenheit der von Josephus und Lucas erwähnten Schatzungen aus des Letzteren weiterer Erzählung. Wo er von der kurz vor Christi Geburt geschehenen Geburt Johannes des Täufers spricht, sagt er, sie sei geschehen in den Tagen des Königs Herodes (Ev. I, 5): folglich muss auch die zur Zeit von Christi Geburt veranstaltete Schatzung in König Herodes' Zeit fallen. Dieser starb im Jahre 4 v. Chr.: mithin giebt Lucas als die Zeit seiner Schatzung einen mindestens zehn Jahre früheren Zeitpunkt an als Josephus für die nach Archelaus' Absetzung gehaltene Schatzung.

Auch ihrem Zwecke und Wesen nach werden die beiden Schatzungen als verschieden dargestellt. Josephus erzählt über die Art und Weise der Schatzung nichts, sagt aber (Antiq. XVII extr.), Quirinius sei abgeschickt worden, um Syrien abzuschätzen (*ἀποτιμησόμενος τὰ ἐν Συρίᾳ*), mit demjenigen Ausdrucke, der beim Census der Römischen Bürger und der Römischen Provincialschatzung eigenthümlich war und sich auf die Angabe des Vermögens nach einer bestimmten Formel bezog. Noch genauer äussert er sich später (Antiq.

XVIII init.), Quirinius sei nach Syrien geschickt worden, um „Abschätzer des Vermögens zu sein“, und derselbe sei nach dem Lande der Juden gekommen, „um ihr Vermögen abzuschätzen“. Es wird der Nachdruck auf das Vermögen gelegt und dabei nicht zwischen dem beweglichen und unbeweglichen unterschieden, so dass man an beides zusammen denken muss. Die Aehnlichkeit mit dem Provincialcensus, von welchem oben die Rede war, springt in die Augen: auch bei ihm kam es darauf an, das Vermögen der Einwohner, sowohl an Land als an sonstigem Gut, kennen zu lernen. Bestätigt wird diese Aehnlichkeit mit dem allgemeinen Römischen Provinzialcensus durch zwei Erwägungen. Erstens Archelaus, in dessen Besitzungen Quirinius hauptsächlich die Schatzung vornehmen sollte, war von Augustus abgesetzt worden: sein Reich sollte unmittelbare Römische Provinz werden. Es mussten also die Einrichtungen so, wie in den übrigen Provinzen getroffen werden, und, wenn es heisst, es sei in Judäa damals eine Schatzung, d. h. eine neue Art des Steuersystems, das damit nothwendig in Verbindung stand, gehalten worden, so kann man nur eine Schatzung, ähnlich der der übrigen Provinzen, d. h. die eigentlich Römische Schatzung verstehen. Zweitens, die Schatzung, welche Quirinius damals vornahm, verursachte einen Aufstand unter den Juden[1]). Sein Führer war Judas, der Gaulonite

[1]) Die Erzählung von diesem Aufstande bei Josephus (Antiq. XVIII, 1, 1; bell. Jud. II, 8, 1) giebt eine bisher übersehene Kunde über die Verhältnisse Palästinas nach Archelaus' Absetzung und zugleich ein weiteres Beispiel von der Ausdehnung der Römischen Schatzung auf abhängige Königreiche. Der Aufstand wurde erregt von Judas, welcher in den Act. apost. 5, 37 und bei Jos. Antiq. XVIII, 1, 6; XX, 5, 2; bell. Jud. II, 9, 1 der Galiläer genannt wird. Dass dieser Beiname von seinem Geburtslande herkommt, lässt sich nicht erweisen: er ist vielmehr von dem Hauptschauplatze seiner Thätigkeit herzuleiten. Daraus folgt aber, dass die Römische Schatzung damals auch in Galiläa, das unter der Herrschaft von Herodes Antipas, Herodes des Grossen Sohne, stand (Jos. Ant. XVII, 11, 4), gehalten wurde. Josephus selbst deutet dies auch an. Erstens bezeichnet er als Quirinius' Auftrag die Schatzung Syriens, nicht bloss Judäas: Quirinius sollte also die Schatzung nicht in dem letzteren allein,

oder Galiläer, und die Secte, welche er gründete, beruhte auf der Lehre, Gott allein sei der Führer und Herr der Juden (Jos. Antiq. XVIII, 1, 6). Wenn er mit dieser Lehre gegen Quirinius' Schatzung auftrat, so musste diese die Römer als Herren des Landes hinstellen, folglich etwas eigenthümlich Römisches haben, die Römische Schatzung sein. Judas erklärte, die Schatzung sei „geradezu Sclaverei" (Jos. Antiq. XVIII, 1, 1). Darin liegt ebenfalls die Andeutung, dieselbe sei eine Römische gewesen und habe die Juden den übrigen Unterthanen des Römischen Kaisers gleichgestellt. Eine frühere Schatzung konnte auch schon die Abhängigkeit Judäas von Rom beweisen, liess aber doch einige Selbständigkeit übrig.

Sonach war die Schatzung, welche P. Quirinius im Jahre 6 n. Chr. über Judäa verhängte, ebenso, wie diejenigen, welche wir in den übrigen unmittelbaren Provinzen des Römischen Reichs kennen gelernt haben. Das Land wurde in Districte eingetheilt, die Einwohner versammelten sich in den Hauptorten derselben und machten vor den Beamten daselbst nach der von Quirinius aufgestellten Formel ihre Angaben, zuerst über eigenes Alter und ihre Herkunft, dann über ihre Angehörigen, endlich über ihr Vermögen, mochte dasselbe in Land oder in anderem Hab und Gut bestehen. Die Listen wurden zuerst in Jerusalem, dann in Antiochia,

---

sondern auch in andern Theilen seiner Provinz einführen. Zweitens, wo er von der Beendigung derselben spricht (Antiq. XVIII, 2, 1), erwähnt er zuerst, Herodes Antipas und Philippus, die beiden Söhne Herodes des Grossen, welche die Hälfte von dessen Reiche geerbt hatten: hätten ein jeder seine Tetrarchie übernommen und seien eingesetzt worden: dann erst erzählt er von der Verwaltung des eigentlichen Judäa, das früher von Archelaus regiert worden war, durch den kaiserlichen Procurator Coponius. Augustus hatte also nach Archelaus' Absetzung, der Regierung ganz Palästinas durch einheimische Fürsten misstrauend, Herodes' ganzes Reich eingezogen und Quirinius als seinen Stellvertreter nach Syrien geschickt, um nach Befinden der Umstände den beiden andern Söhnen des Königs Herodes ihre Herrschaft wiederzugeben. Auf jeden Fall aber sollte er, um Bedrückungen der Fürsten vorzubeugen und sie unter strengerer Controlle zu halten, vorher die Römische Schatzung in ganz Palästina einführen. Diese bestand also auch unter Antipas und Philippus.

dem Regierungssitze für Syrien, gesammelt und endlich nach Rom geschafft. Nach dem abgeschätzten Vermögen wurde die directe, an Rom zu zahlende Steuer für den Einzelnen bestimmt: Josephus (bell. Jud. II, 8, 1) erwähnt sie als Zweck und Ergebniss der Schatzung. Ueber die Zeitdauer derselben wissen wir nichts. Josephus (Antiq. XVIII, 2, 1) sagt nur, sie sei im 37. Jahre nach der Schlacht bei Actium geschehen, d. h. zwischen IV Non. Sept. der Jahre 6 und 7 n. Chr. Darin liegt nicht nothwendig der Sinn, sie sei innerhalb dieser Zeit auch vollendet worden.

Von dieser zweiten Schatzung des Statthalters Quirinius verschieden war die erste, welche der Evangelist erwähnt. Dies folgt schon aus Josephus' Erzählung über den Aufstand des Galiläers Judas. Wenn dieser die zweite Schatzung für offenbare Sclaverei erklärte, kann die erste nicht den gleichen Character gehabt haben: sie war weniger Römisch und berücksichtigte mehr die Eigenthümlichkeiten des Jüdischen Volkes. So wird sie von Lucas dargestellt. Zwar heisst es anfangs, sie sei geschehen in Folge eines Befehls des Kaisers Augustus, und dem Statthalter Syriens Quirinius wird auch bei ihr eine gewisse Oberaufsicht zugeschrieben. Indessen braucht sie deshalb nicht eine eigentlich Römische, nach den Grundsätzen der unmittelbar Römischen Provinzen gehaltene Schatzung zu sein: wenn Augustus den Befehl erliess, das ganze Römische Reich zu schätzen, so war seine Absicht nicht, alle verschiedenartigen Bestandtheile desselben auf gleiche Weise zu behandeln. Lucas selber spricht auch nicht von einer gleichen, überall gehaltenen Schatzung, sondern nur davon, eine Schatzung habe im ganzen Reiche stattgefunden, die in den verschiedenen Theilen desselben verschieden sein konnte. Lucas sagt zuerst, es seien Alle zur Schatzung gezogen, ein Jeder in seine eigene Stadt. Dieser Ausdruck ist unbestimmt; aber, wenn er hinzusetzt, Joseph sei von Galiläa aus der Stadt Nazaret nach Judäa gezogen in die Stadt Davids, welche Bethlehem genannt wird, deshalb weil er selbst aus dem Hause und dem Vaterlande

Davids war, so giebt er damit die sichere Andeutung, die Schatzung sei nach Jüdischer Sitte erfolgt und von dem eigentlich Römischen Census verschieden gewesen. Seine Erzählung stimmt also mit Josephus' Nachrichten, der von Quirinius' zweiter Schatzung des Jahres 6 n. Chr. meldend, Andeutungen macht, vorher sei in Judäa keine Römische Schatzung gehalten worden: weshalb, wenn überhaupt eine Schatzung stattfand, diese einen verschiedenen, an die Jüdische Sitte sich anschliessenden Character tragen musste.

Man hat behauptet, die Schatzung der Juden nach Familien und Stämmen sei übereinstimmend mit dem Römischen Grundsatze des Census: folglich sei die von Lucas erwähnte Schatzung eine Römische. Der Römische Census der Bürger, sagt man, sei ursprünglich nach Tribus, ohne Rücksicht auf den Wohnort, gehalten worden, später allerdings nach den Gemeinden; aber zu den Gemeinden habe man gehört durch Geburt oder Adoption, also dem Ursprunge nach (*origine*): so habe Joseph zur Gemeinde Bethlehem gehört[1]). Durch diese Folgerungen erweist man eine gewisse Aehnlichkeit der Jüdischen Schatzung mit der Römischen, wie man sie zugeben kann, die Gleichheit der Grundsätze bei beiden ergiebt sich daraus nicht. Der alte Census der Römischen Bürger geschah nach Tribus, und auch in der spätern Zeit, als die Ausdehnung der Bürgerschaft andere und zwar örtliche Abtheilungen beim Schätzen selber nöthig machte, mögen dennoch die Listen auch nach Tribus zusammengestellt worden sein. Römisch also würde nur eine nach Tribus gehaltene Schatzung sein. Sie ist bei denjenigen Völkern, welche nicht das Römische Bürgerrecht haben, undenkbar und selbst bei denen, welche dasselbe haben, nicht möglich, weil ein Volk oder eine Gemeinde bei der Aufnahme in das Bürgerrecht in der Regel eine einzige Römische

[1]) Diese Ansicht wurde in neuester Zeit entwickelt von Huschke Ueber den Census zur Zeit der Geburt Christi S. 116 flgd. Er nahm dabei an, Joseph sei aus Bethlehem gebürtig gewesen, was sich nicht erweisen lässt.

Tribus erhielt. Wurde dagegen ein Volk nach einer ihm eigenthümlichen und vor der Römischen Herrschaft bestehenden Eintheilung geschätzt, so war die Schatzung zwar analog der Römischen und konnte von Rom aus zugelassen, auch befohlen werden, aber sie war nicht Römisch.

Ferner der von Augustus angeordnete Census der Römischen Bürger in Italien und die nach dessen Analogie eingerichtete Provincialschatzung geschahen nach den politischen Gemeinden, wie sie von den Römern eingeführt waren. In Judäa aber gab es nur eine einzige politisch organisirte Gemeinde, nämlich Jerusalem, zu dem alle Ortschaften des Landes gehörten, ohne einen eigenen politischen Verband zu haben [1]). Also auch in dieser Beziehung war eine Schatzung Judäas, bei welcher Joseph nach Bethlehem ziehen musste, nicht nach Römischem Grundsatze eingerichtet. Wenn man von der Zugehörigkeit Josephs nach Bethlehem wegen seines Ursprunges redet, so bestimmt sie Lucas nach eigenthümlich Jüdischen Verhältnissen. Mochte Joseph in Bethlehem geboren sein oder nicht: Lucas sagt, er sei dorthin gezogen, nicht weil es sein Geburtsort, sondern weil es die Stadt Davids war und er aus dem Hause Davids stammte: wenn er also hinzusetzt, ein Jeder sei in seine eigene Stadt gezogen, so versteht er diejenige Stadt, zu welcher er seiner Familie nach gehörte, nicht diejenige, in welcher er geboren war. Dies ist Jüdisch, nicht Römisch. Bekanntlich gehörte jeder einzelne Israelit zunächst einer bestimmten Familie (οἶκος) an, jede Familie einem bestimmten Vaterlande (πατριά), jedes Vaterland einem bestimmten Volke (δῆμος) und jedes Volk einem bestimmten Stamme. Dieses Verhältniss, uralt und eine Zeit lang durch die Vertheilung des Landes äusserlich dargestellt, war unlösbar und wurde durch genau geführte Stammes- und Geschlechts-Register fortgepflanzt. Mag es auch zur Zeit Christi vielfach verwischt gewesen sein, es

---

[1]) Der Beweis davon ist überzeugend geführt worden von Kuhn Die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reiches II, 341 flgd.

bestand dennoch und vielleicht mehr als man jetzt oft annimmt [1]). Es ist kein Zweifel, dass wenn ein Jüdischer Herrscher eine dem Volke ungewohnte und fast aus religiösen Gründen verhasste Schatzung vornehmen wollte, er dies in keiner milderen Form thun konnte, als wenn er sich dabei der uralten, geheiligten Geschlechts- und Stammeseintheilung bediente.

Ueber den Zweck dieser nach Jüdischem Brauche veranstalteten Schatzung äussert sich Lucas nicht bestimmt. Indessen während Josephus in seiner Schilderung von Quirinius' zweiter Schatzung den Nachdruck auf das Vermögen legt, spricht Lucas nur von Personen. Alle, sagt er, zogen zur Schatzung und Joseph liess sich schätzen. Ferner, während jener von der Schatzung den besondern Ausdruck, in welchem die Bedeutung einer Abschätzung des Vermögens liegt (*ἀποτιμᾶσθαι* und *ἀποτίμησις*), gebraucht, spricht Lucas nur von *ἀπογραφή* und *ἀπογράφεσθαι*, was zwar auch eine Vermögensschatzung bezeichnen kann, aber eigentlich nur eine Aufzeichnung von Personen oder Sachen bedeutet. Endlich Quirinius' zweite Schatzung soll nach Josephus' Schilderung hart gewesen sein und einen Aufstand der Juden verursacht haben: folglich war die erste, mochte sie auch an sich drückend sein, doch milder als die zweite. Die Milde konnte nur darin bestehen, dass bei der ersten

---

[1]) Tertullian adversus Marcion. IV, 36 sagt Tam distincta fuit a primordio Judaea gens per tribus et populos et familias et domos, ut nemo facile ignorari de genere potuisset, vel de recentibus Augustianis censibus adhuc tunc fortasse pendentibus. Die Nachricht lehnt sich an Lucas' Erzählung an, ist aber doch nicht ganz aus ihr geschöpft. Denn sie erwähnt die „Tribus" und „Völker", von denen der Evangelist nichts sagt. Euseb. hist. eccl. I, 7 bemerkt, Herodes habe, weil er selbst niederer Abkunft war, die Stammesregister der Juden vernichtet: er wollte dadurch den vornehmen Familien die Möglichkeit nehmen, ihre Abstammung nachzuweisen. Dies kann nur in sehr beschränktem Masse geschehen sein und die Sitte der Stammregister nicht abgeschafft haben. Denn Josephus de vita sua 1 erwähnt ausdrücklich den Nachweis, den er über sein Geschlecht in den öffentlichen Tafeln gefunden habe.

Schatzung das Vermögen nicht berücksichtigt wurde. Denn die Auflage eines höhern Procentsatzes als Steuer von dem eingeschätzten Vermögen bedingt nicht die Art und Weise der Schatzung selbst, welche in jedem Falle gleich bleibt. Man darf auch nicht annehmen, bei der ersten Schatzung seien nur einige Theile des Vermögens zum Ansatze gekommen, bei der zweiten das ganze. Denn wir haben kein Beispiel, dass die Römer einen solchen Unterschied im Vermögen gemacht haben. Bei dem Census der Römischen Bürger wurde das ganze Vermögen angegeben, und die Römer hatten solche Uebung im Schätzen, dass sie, wenn einmal eine Vermögensschatzung eingeführt werden sollte, nichts übersahen: eine absichtliche Theilung der Vermögensschatzung wäre unzweckmässig gewesen.

Kurz alle diese Erwägungen führen darauf, dass Quirinius' erste Schatzung nur eine Aufzeichnung der Personen zum Zwecke hatte. Sie war von Rom aus anbefohlen, sollte mithin dem Römischen Interesse dienen. Bei den Juden selbst war bekanntlich jede Zählung und Schatzung unbeliebt und ausser Gebrauch. Blosse amtliche Neugierde aber oder auch wissenschaftliche statistische Aufnahme ist nicht anzunehmen. Ich habe früher die wissenschaftlichen Arbeiten, welche Augustus für die geographische Erkenntniss der Welt und des Römischen Reiches unternehmen liess, geschildert: es findet sich dabei keine Spur einer nur zu wissenschaftlichem Zwecke angeordneten Volkszählung. Folglich bleibt für die erste Schatzung nur ein praktischer, für den Römischen Staat dienender Zweck übrig, und er konnte bestehen entweder in einer Aufnahme der kriegsfähigen Mannschaft oder in der Kopfsteuer. Das erste ist bei den Juden, welche keinen Römischen Kriegsdienst thaten, nicht möglich: es bleibt nur das zweite übrig.

Als Pompejus im Jahre 63 v. Chr., den Streit zwischen Hyrcanus und Aristobulus schlichtend, Jerusalem erobert hatte, machte er die Juden zinspflichtig (Jos. Antiq. XIV, 4, 4). Worin dieser Zins bestand, wissen wir nicht; dass er

aber dem Lande im Ganzen auferlegt, von jüdischen Beamten gesammelt und dann zusammen an die Römer abgeführt wurde, ergiebt sich aus zwei Gründen. Erstlich Pompejus liess die einheimischen Fürsten bestehen: es lag nicht in der Sitte der Republik, denselben in der inneren Verwaltung ihrer Länder eine Beschränkung, wie sie bei der Erhebung der Kopf- oder Vermögenssteuer nothwendig war, aufzuerlegen. Man liess das herkömmliche Abgabensystem bestehen: noch Kaiser Tiberius änderte, als er den König Archelaus von Cappadocien absetzte, vorläufig nichts an den königlichen Steuern, ausser dass er dieselben etwas erleichterte[1]). Zweitens, wir werden später eine feste, im Ganzen an die Römer zu entrichtende Steuer bei den Juden finden: sie wäre nicht möglich, wenn schon Pompejus eine im Einzelnen zu bezahlende Steuer eingeführt hätte. Denn die Entwickelung in dem Steuersysteme der unterthänigen Völker geht stetig dahin, allmälig den Römischen Einfluss zu erhöhen. Also der Tribut an die Römer wurde im Ganzen entrichtet, ohne dass diese sich um die Erhebung desselben kümmerten. Ob daneben für die innere Verwaltung von den Königen eine directe Steuer und namentlich eine Kopfsteuer erhoben wurde, ist nicht sicher; wir haben von ihr keine Spuren. Zur Zeit der Syrischen Herrschaft hatte sie bestanden, ging aber mit derselben unter[2]). Appian (Syr. 50) erwähnt bei Cn. Pompejus' Siegen auch die Eroberung

---

[1]) S. oben S. 182.

[2]) Dennoch meint z. B. Huschke Ueber den Census zur Zeit von Christi Geburt S. 110, die Kopfsteuer sei von Pompejus eingerichtet worden und habe bei allen sonstigen Veränderungen der Steuerverfassung bis in spätere Zeiten bestanden. Einen Grund für diese Erklärung giebt er nicht, ausser dass er S. 122 nach Jos. Antiq. XII, 3, 3 einen Befehl des Königs Antiochus anführt, der den Mitgliedern des Jüdischen Senates und den Priestern und sonst bei dem Gottesdienste Beschäftigten die Kopfsteuer und das Kronengeld und sonstige Steuern erliess. Hierin liegt allerdings ein Beweis für die Zeit der Syrischen Herrschaft, aber nicht für die der Römischen, noch viel weniger dafür, dass die Steuer von Seiten der Römer erhoben wurde.

Palästinas und der Stadt Jerusalem, spricht dann von der Zerstörung Jerusalems durch Vespasian und wiederum durch Hadrian, was zu seiner Zeit geschehen sei: er setzt hinzu: „deswegen haben alle Juden eine schwerere Abgabe von ihren Körpern zu zahlen als von dem übrigen Vermögen.“ Der Sinn dieser Worte ist etwas unklar; aber dass Appian von einer der Kopfsteuer ähnlichen directen Abgabe spricht, ist zweifellos. Eben so sicher ist, dass er von der Kopfsteuer seiner Zeit, unter Kaiser Hadrian nach der gänzlichen Zerstörung Jerusalems spricht. Der Zusammenhang der Erzählung, die Erwähnung Vespasians und Hadrians und die daran geknüpfte Folgerung lässt keine andere Erklärung zu. Wahrscheinlich meint Appian die Tempelsteuer, welche den Juden von Hadrian zum Besten des Capitolinischen Jupiters auferlegt wurde. Darauf deutet sein Zusatz, alle Juden, d. h. nicht nur die Palästinas, sondern des ganzen Römischen Reiches hätten diese schwerere Kopfsteuer zu tragen. Eine regelmässige Steuer also legte Pompejus den Juden auf; aber ausserdem war sein Sieg der Anfang vielfacher Bedrückungen. Josephus (Antiq. XIV, 4, 5) sagt, mehr als zehntausend Talente hätten die Römer in kurzer Zeit aus Judäa gezogen. A. Gabinius vor seinem Feldzuge nach Aegypten erlaubte sich viele Erpressungen (Dio Cass. XXXIX, 56), auch M. Antonius legte ausserordentliche Steuern auf (App. bell. civ. V, 7). Erst C. Cäsar traf nach Unterwerfung Aegyptens und Asiens Einrichtungen für gerechtere Verwaltung Judäas, dessen Regierung damals dem Namen nach Hyrcanus, in der That Antipater, König Herodes' Vater, führte. Josephus (Antiq. XIV, 10, 6) erzählt, Cäsar habe in seiner zweiten Dictatur folgenden Erlass gegeben, die Juden, deren politischer Mittelpunkt Jerusalem wäre, d. h. also das eigentliche Judäa, ohne die Stadt Joppe, sollten mit Ausnahme des siebenten Jahres, des sogenannten Sabbatjahres, in welchem sie weder Baumfrüchte einsammelten noch ernteten, Steuer zahlen, und zwar sollten sie im zweiten Jahre, also dem der Ernte nachfolgenden, die

Steuer in Sidon, dem Phönicischen Hafenplatze, abtragen, den vierten Theil des Gesäeten: ausserdem hätten sie an Hyrcanus und seine Nachkommen, wie es von den Vorfahren hergebracht wäre, den Zehnten zu zahlen. Ausser dieser Steuer sollte kein Statthalter, Feldherr oder Gesandter in dem Gebiete der Juden weder Soldaten ausheben dürfen, noch unter irgend einem Vorwande Geld erheben[1]). Näheres über die Erhebung dieser Steuer und namentlich über die Controlle, welche in Bezug auf die jährliche Höhe derselben nöthig war, wissen wir nicht. Aber zweierlei ergiebt sich deutlich. Erstlich ist es die einzige Steuer, welche Judäa zahlte: es wird ausdrücklich verboten, unter anderm Vorwande Geld von den Juden zu erheben. Cäsar wollte den Juden sein Wohlwollen und seine Erkenntlichkeit für die ihm in Aegypten geleistete Hülfe beweisen. Zweitens, die Steuer wird im Ganzen entrichtet: die Vertheilung im Einzelnen ist den heimischen Behörden überlassen und geschieht nach dem jüdischen Herkommen, das bei der Abmessung des an Hyrcanus zu liefernden Zehnten besteht. Eine Schatzung behufs der an die Römer zu zahlenden Steuer ist nicht nöthig.

In dem Bürgerkriege zwischen den Triumvirn und der republicanischen Partei erfolgten viele Bedrückungen der Juden durch C. Cassius (App. bell. civ. V, 7), bis Herodes im Jahre 40 v. Chr. seine Ernennung zum Könige Judäas bei Antonius und Octavianus durchsetzte (Jos. Antiq. XIV, 14, 5). Ein Abkommen wegen neuer Steuern konnte dabei um so weniger getroffen werden, als Judäa damals noch im Besitze der Feinde war und erst mit Hülfe der Römer erobert werden musste. Es wurde Herodes im J. 39 von M.

---

[1]) Jo. Tob. Krebs Decreta Romanorum pro Judaeis facta (Lips. 1768) giebt p. 260 eine wunderliche Erklärung dieser nach einem Senatsbeschlusse erlassenen Verordnung Cäsars: sie soll auf einen den Einwohnern von Sidon zum Besten der Juden auferlegten Tribut gehen. Huschke a. a. O. S. 110 nimmt neben diesen Steuern noch eine Kopfsteuer an, gegen Josephus' offenbare Worte.

Antonius sogar noch zum Könige von Idumaea und Samaria ernannt und zwar unter eben denselben Bedingungen, wie andere benachbarte Könige, unter Auflegung eines bestimmten Tributes, wie es heisst (App. bell. civ. V, 75). Mochte dieser in Geld- oder Naturallieferungen bestehen, es bedurfte zu seiner jährlichen Festsetzung keiner Schatzung. Nach Antonius' Tode erlangte Herodes Augustus' Gunst in so hohem Grade, wie kein anderer der abhängigen Könige. Er erhielt nicht nur die Bestätigung seines bisherigen Gebietes (Jos. Ant. XV, 6, 7), sondern gewann noch neues dazu (Dio Cass. LIV, 9; Jos. Ant. XV, 10, 3): von einer Veränderung, welche dabei in den an Rom zu zahlenden Abgaben geschehen sei, wird nichts gemeldet, trotzdem dass die Verhandlungen von Josephus ausführlich erzählt werden.

Hiernach ist alle geschichtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass während des grössten Theiles der Regierung von Herodes, vielleicht sogar während der ganzen Regierung desselben die Juden keine Kopfsteuer an die Römer zahlten. Indessen unter dem Kaiser Tiberius wird bekanntlich die Kopfsteuer als bestehend erwähnt (Ev. Matth. 22, 17). In diesem Zeitraume giebt es nur zwei Gelegenheiten, wo dieselbe eingeführt werden konnte, erstlich nach Herodes' Tode, wo Augustus lange Bedenken trug, die einheimischen Fürsten Judäas zu bestätigen, und zweitens nach Archelaus' Absetzung, wo Judäa wirklich unmittelbare Römische Provinz wurde. Von der letztern haben wir Kunde durch Josephus (Antiq. XVII extr. und XVIII init.). Er sagt, P. Quirinius sei damals abgeschickt worden, um das Vermögen abzuschätzen und nennt ihn „Abschätzer des Vermögens.“ Trotzdem dass Lucas in der Apostelgeschichte den allgemeinen Ausdruck „Aufzeichnung“ gebraucht, muss man jene Worte des einzigen Geschichtsschreibers, den es über diese Zeit giebt, genau erklären, zumal einer wörtlichen Auffassung seines Berichtes Lucas' allgemeiner Ausdruck nicht widerspricht. Daraus folgt, dass Quirinius damals nur das Vermögen der Juden schätzte, also diejenigen, welche arm und

ohne Vermögen waren, nicht berücksichtigte. Nach solcher Schatzung liess sich die Kopfsteuer nicht erheben. Dieselbe musste mithin schon unter Archelaus' Regierung bestehen und es bleibt für die Einführung derselben mit Wahrscheinlichkeit nur jene erste Gelegenheit, welche sich für eine Aenderung des Steuersystems nach Herodes' Tode darbot, übrig.

Demnach fand Quirinius' zweite Schatzung, die eigentlich Römische, bei der es auf das Vermögen ankam, zur Ordnung derjenigen Abgaben statt, welche bisher den heimischen Fürsten gezahlt worden waren und zur Bestreitung der Kosten der inneren Verwaltung dienten, dagegen die erste nach Herodes' Tode geschehene Schatzung sollte die an die Römer, als an das regierende Volk, zu zahlenden Summen liefern, wenngleich sie durch heimische Behörden erhoben und nach heimischer Sitte veranschlagt wurde. Die Kopfsteuer hatte also die Bedeutung eines Zeichens der Unterthänigkeit. Aehnlich war es in Aegypten, wo ausser den übrigen directen Abgaben jeder Einwohner eine bestimmte Steuer jeden Monat zu zahlen hatte: Josephus (bell. Jud. II, 16, 4) berechnet aus der Grösse der so einkommenden Summe die Bevölkerung des Landes. Mit der Einführung der Kopfsteuer hörte also, wie es scheint, die Getreidelieferung, welche Cäsar den Juden auferlegt hatte, auf. Aber die andere nach Römischer Schatzung dem Vermögen auferlegte Steuer hatte nicht ein Aufhören der von Alters her gebräuchlichen directen Abgabe des Zehnten, welche zur Unterhaltung des Priesterstandes diente, zur Folge. Wir haben von seiner spätern Erhebung ebenso ausdrückliche Kunde, z. B. bei Josephus in seinem Leben 12 und 13, wie von der directen Abgabe, welche bis auf Hadrians Zeit alle Juden an den Tempel in Jerusalem zu zahlen hatten.

Eine ausdrückliche Nachricht über die Zeit, wann die Kopfsteuer in Judäa eingeführt wurde, und den Zweck ihrer Einführung haben wir somit nicht, ebenso wenig über die erste Schatzung, welche Quirinius nach Herodes' Tode hielt. Aber eine solche Nachricht ist nicht zu verlangen. Die Ord-

nung der Abgaben war eine Verwaltungsangelegenheit und über sie schweigen alte Schriftsteller in der Regel: daher wissen wir von der Steuereinrichtung der übrigen Provinzen des Römischen Reiches so wenig und sind auf späte Quellen oder auf Folgerungen aus den Verhältnissen der späteren Kaiserregierung angewiesen. Dazu kommt, dass die einzige, sonst reicher fliessende Quelle über die Jüdische Geschichte, Josephus, von Archelaus' Regierung nichts meldet: er schweigt über die damals zum Behufe der Kopfsteuer gehaltene Schatzung mit demselben Rechte, wie von Quirinius' erster Statthalterschaft, welche uns wegen der Kriegsthaten, die in derselben vorfielen, zufällig erhalten ist. Es ist Unrecht zu verlangen, dass alle Einzelheiten, welche Lucas berichtet, auch anderweitig bekannt sein sollen: die Juden und ihre damalige Entwickelung, so bedeutend sie auch für die Menschheit und das Römische Reich geworden sind, waren zu Kaiser Augustus' Zeit sehr unbedeutend. Wer jenes Gesetz für die Glaubwürdigkeit eines Schriftstellers aufstellt, hebt jede Möglichkeit der Erkenntniss auf. Alles, was man verlangen kann, besteht darin, dass Lucas' Nachrichten an sich wahrscheinlich sind und mit der sonstigen sicheren Ueberlieferung übereinstimmen. Beides habe ich nachgewiesen: es lässt sich indessen noch manches Andere, was für die Wahrscheinlichkeit von Lucas' Erzählung spricht, anführen.

Quirinius' erste Schatzung nach Herodes' Tode betraf die Kopfsteuer. Dann erklärt sich, weshalb Joseph seine Gattin Maria mit zur Schatzung nach Bethlehem nahm. Zwar liegt in Lucas' Worten nicht nothwendiger Weise der Sinn, dass auch Maria zur Schatzung habe gehen müssen: sie kann aus anderen Gründen mit ihrem Manne nach Bethlehem gezogen sein. Indessen die natürliche Erklärung der Worte ist dennoch, dass auch für sie die Nothwendigkeit der Reise bestanden habe. Diese aber war vorhanden, wenn die Schatzung zum Behufe der Kopfsteuer vorgenommen wurde. Denn diese traf Frauen eben so gut wie Männer: Ulpian (l. 3 Dig. de cens. L, 15) sagt, in Syrien würden

die Männer vom 14., die Frauen vom 12. Jahre an, beide bis zum 65., zur Kopfsteuer herangezogen. In Judäa fanden wahrscheinlich die gleichen Verhältnisse statt, wenigstens wurden die beiden Geschlechter auf gleiche Weise zur Kopfsteuer herangezogen. Somit hatte Maria, für sich, ohne Rücksicht auf Joseph, die Nothwendigkeit, zur Schatzung nach Bethlehem zu gehen [1]). Bei Quirinius' zweiter Schatzung, welche nach Römischen Grundsätzen gehalten wurde, genügte die Anwesenheit des Familienoberhauptes am Schatzungsorte: er hatte die Verpflichtung die Angaben über die Mitglieder seiner Familie zu machen.

Eine doppelte Schatzung fand in Judäa statt, die erste nach Jüdischer Sitte, die zweite nach Römischer: aber beide waren von Rom aus anbefohlen. Eine solche Wiederholung der Schatzung, aber in verschiedener Form, hat nichts Auffallendes und lässt sich durch ähnliche Beispiele erweisen. Ich habe früher die Steuerverhältnisse des Volkes der Friesen besprochen [2]). Sie wurden im J. 11 v. Chr. durch Augustus' Stiefsohn Drusus, der in Gallien befehligte, geordnet: dieser hielt, wie ausdrücklich berichtet wird, Schatzungen in Gallien. Diese Schatzung geschah, weil es bei den Friesen weder Beamte nach Römischer Sitte gab noch eine Aufnahme des Vermögens überhaupt stattfinden sollte, nach heimischen, nicht nach Römischen Grundsätzen, wie sie sonst in den Provinzen zur Anwendung kamen. Später indessen wurden die Friesen von Domitius Corbulo unterjocht, erhielten einen Senat, Beamte, Gesetze, und ohne Zweifel auch die Römische, das Vermögen besteuernde, Schatzung, welche während der spätern Kaiserzeit gleichmässig in den Provinzen herrschte.

---

[1]) Dieser Punkt ist vollkommen befriedigend von Huschke Ueber den Census zur Zeit der Geburt Christi S. 120 flgd. auseinandergesetzt worden, nur dass er die Kopfsteuer für den wichtigsten Zweck von Quirinius' Schatzung, nicht für den einzigen erklärt. Denn er weiss nichts von dessen doppelter Statthalterschaft und doppelter Schatzung. Ganz richtig widerlegt auch Huschke diejenigen Gelehrten, welche die Nothwendigkeit von Marias Reise aus der Beschaffenheit der Römischen Schatzung ableiten.

[2]) Man sehe oben S. 176 und 182 flgd.

Hier wird uns also eine doppelte, von Rom anbefohlene, aber doch in ihren Grundsätzen verschiedene Schatzung bezeugt. Eben dieselbe ist bei andern Völkern, die allmälig in die Ordnung des Römischen Staates eingefügt wurden, mit vollkommener geschichtlicher Sicherheit anzunehmen, z. B. bei verschiedenen Stämmen, welche das ehemalige Königreich Cappadocien ausmachten. Die Cliten, ein Volk im rauhen Cilicien, sollten im J. 36 n. Chr. gezwungen werden, nach Römischer Schatzung ihr Vermögen anzugeben und nach Römischer Sitte Steuern zu zahlen: deshalb erregten sie einen Aufstand. Gegen ihre bisherigen Steuern hatten sie nichts, zu deren Erhebung auch eine Art von Schatzung nöthig war. Sie war, da die Cliten dem Könige Archelaus von den Römern zur Regierung gegeben worden waren, von diesen auferlegt worden. Also doppelte, nach verschiedenen Grundsätzen durchgeführte, aber jedesmal auf Römischen Befehl vorgenommene Schatzung fand auch bei den Cliten statt und wahrscheinlich bei allen Völkern des Königreiches Cappadocien, dessen Verhältnisse denen Judäas überhaupt ähnlich waren.

Eine doppelte Schatzung konnte nur nach verschiedenen Grundsätzen gehalten werden; es ist nicht denkbar, dass in einem Lande z. B. eine Römische Schatzung durchgeführt und dann etwa nach zehn Jahren nach eben denselben Grundsätzen wiederholt wurde. In der Römischen Republik war es allerdings Sitte, in fünfjährigen Zeiträumen die Schatzungen zu erneuern und bei diesen Erneuerungen entweder gleiche oder auch verschiedene Grundsätze in Anwendung zu bringen. Aber in den Zeiten der Kaiser hatte sich dieses Verhältniss, wie ich in meiner früheren Auseinandersetzung erwiesen, geändert. Es wurde sowohl für die Römische Bürgerschaft als für die Provinzen ein stehendes Schatzungsamt errichtet, durch dessen Einrichtung, die sich von Rom aus nach allen Seiten hin verzweigte, es möglich war, alle Veränderungen, welche in den Personen- und Vermögensverhältnissen eintraten, regelmässig zu verzeichnen. Damit

ist die Möglichkeit einer ausserordentlichen Schatzung zur Berichtigung grösserer Irrthümer oder Einführung neuer Grundsätze nicht ausgeschlossen: wir haben sogar mannigfache Beispiele davon. Aber eine regelmässige Erneuerung der Schatzung fand in der Zeit der ersten Kaiser nicht statt. Wenn also von wiederholten Schatzungen z. B. in Gallien, durch Augustus selbst, durch Drusus, durch Germanicus berichtet wird, so ist dies nicht so aufzufassen, als ob der erste eine Römische Schatzung aller Völkerschaften Galliens veranstaltet und die beiden andern sie nach eben denselben Grundsätzen wiederholt haben, sondern Augustus, die verschiedenen Verhältnisse der Völkerschaften berücksichtigend, führte bei einigen die Römische Schatzung ein, andern liess er ihre alt hergebrachte Besteuerung. Drusus dehnte, da inzwischen Römische Sitte sich weiter verbreitet hatte, die Römische Schatzung aus, zog auch andere Völker, die bisher keinen, oder unregelmässigen Tribut gezahlt, zu regelmässiger Besteuerung heran, z. B. die Friesen, und ähnlich machte es Germanicus. Mochten dabei auch zugleich einzelne Missbräuche in der alten Römischen Schatzung abgestellt werden, so war das Wesentliche immer eine Erweiterung oder Aenderung der bisherigen Grundsätze. Wenden wir dies auf das in Judäa eingeführte Steuersystem an, so nahm Quirinius während seiner ersten Statthalterschaft, da die Regierung des neuen Fürsten Archelaus nach dem Willen des Kaisers Augustus eingeschränkt und demselben namentlich Grausamkeit und Tyrannei verwehrt werden sollte (Jos. Antiq. XVII, 13, 2), eine Ordnung der Personenverhältnisse vor, nach der eine Kopfsteuer an Rom gezahlt werden sollte: dabei richtete er ein Amt ein, bei dem dieselben fortan gemeldet und mit allen ihren Veränderungen fortgeführt werden sollten. An die Jüdische Sitte sich anschliesend legte er die seit alten Zeiten bestehenden Stamm- und Familienregister zu Grunde. Es sind die Listen, welche Josephus (de vita sua 1) als öffentliche bezeichnet, in denen jede Geburt und die Zeit derselben, ohne Zweifel auch die

Todesfälle verzeichnet wurden, und zwar familienweise. Diese Listen werden noch von Josephus als bestehend erwähnt und waren in der That am zweckmässigsten, um die genaueste Kenntniss der Personenverhältnisse in Judäa zu gewinnen. Nach Archelaus' Absetzung wurde P. Quirinius zum zweiten Male Statthalter Syriens: seine Wahl geschah mit Rücksicht darauf, dass ihm die Verhältnisse Judäas, wo er ein neues Steuersystem einführen sollte, bekannt waren. Er führte diesmal nach Römischer Sitte eine Vermögensschatzung ein, indem alle diejenigen, welche Vermögen besassen, den Befehl erhielten, sich zu melden und nach Römischer Weise ihre Angaben zu machen. Zugleich gründete er ein Amt, bei dem die Veränderungen in dem Vermögensstande gemeldet und verzeichnet wurden. Einer erneuten Schatzung bedurfte es nach Römischen Grundsätzen weder für die Kopf- noch für die Vermögenssteuer. Die Einrichtung war so, dass in jedem Augenblicke jede nothwendige Verbesserung gemacht werden konnte. In der Römischen Bürgerschaft zur Zeit der Republik war, bei einfachen und übersichtlichen Verhältnissen die fünfjährige Dauer jeder Censur möglich: in dem Weltreiche der Kaiser auf alle unterworfenen Völker angewendet, hätte sie zu unerträglicher Härte geführt.

Achtes Kapitel.

Die chronologische Bedeutung von P. Quirinius' Schatzung für die Bestimmung von Christi Geburtsjahr erscheint ausserordentlich gross, und sie ist es gewissermassen, indessen nicht in demjenigen Grade, wie man annimmt. Lucas erzählt, es sei von Kaiser Augustus der Befehl ausgegangen, die Welt zu schätzen: diese Schatzung sei die erste unter Quirinius' Statthalterschaft in Syrien gewesen: in Folge derselben sei Joseph aus Galiläa nach Bethlehem gezogen und Christus

dort geboren worden. Man zieht aus dieser Erzählung den Schluss, Christus sei unter Quirinius' Statthalterschaft geboren worden. Durch diesen Schluss kommt man in die grösste Verlegenheit und in offenbaren Widerspruch mit den übrigen bei Lucas gegebenen Zeitbestimmungen: ihn weiss man nicht anders zu lösen, als indem man eine Verirrung in der Darstellung des Evangelisten und Unrichtigkeiten in seinen Angaben annimmt. Man geräth so, wie es bei unbegründeten und unrichtigen Annahmen geschehen muss, aus einer falschen Behauptung in die andere und endet damit, um selber Recht zu behalten, die Anderen des Unrechtes anzuklagen[1]). Quirinius kam als Statthalter nach Syrien nach König Herodes' Tode, im Herbste des Jahres 4 v. Chr.: bis dahin war nach Josephus' sicherem Zeugnisse Quinctilius Varus Statthalter gewesen. Die andern Umstände aber bei der Geburt Christi, wie sie theils von den übrigen Evangelien, theils von Lucas selbst in der Erzählung von der Geburt Johannes des Täufers angegeben werden, deuten auf die Zeit, wo König Herodes lebte und regierte. Es entsteht ein unlösbarer Widerspruch, mit dem man nur fertig wurde, indem man die Richtigkeit von Lucas' Erzählung über die Schatzung oder die der übrigen Angaben leugnete und dazu

[1]) Dies ist das Schicksal gewesen z. B. von den beiden Gelehrten, welche in neuester Zeit über diesen Gegenstand gehandelt haben. Th. Mommsen in seiner nicht langen, aber an eigenthümlichen Behauptungen reichen Bemerkung über Lucas' Erzählung sagt zum Schlusse gleichsam entschuldigend (Res divi Augusti p. 125) *Lucas cum Christum natum statuit c. a. 752* (2 n. Chr.) *Quirinio Syriam administrante, non posuit nisi probabilia et praeterquam quod Herodem male ascivit, eo solo nomine erravit, quod censum ex Quirinii administratione posteriore transtulit in priorem.* Auch Th. Keim Geschichte Jesu von Nazara (Zürich 1867) S. 399 flgd. kann sich in die geschichtliche Thatsache, dass Quirinius schon 4 v. Chr. nach Syrien kam, nicht finden. Er schliesst S. 405 seine Auseinandersetzung so: „selbst die Rechnungen kämen wenigstens nicht ganz in Ordnung, da die erste Nachricht des Lucas die Geburt Jesu unter König Herodes setzt, Quirinius aber erst längere Zeit nach dem Tod des Herodes, schwerlich vor Frühjahr 751 (3 v. Chr.) den syrischen Posten angetreten hat." Wenngleich er es nicht klar ausspricht, hält er es doch für nothwendig, dass Christus unter Quirinius' Statthalterschaft geboren sei.

kam, das Ganze als eine absichtliche und unverständige Erfindung zu verurtheilen.

Indessen jener Schluss, von dem man ausging, ist unrichtig. Lucas sagt nicht, Christus sei unter Quirinius' Statthalterschaft geboren, sondern nur, er sei geboren zur Zeit derjenigen Schatzung, welche die erste unter Quirinius' Statthalterschaft gewesen sei. Er will nicht eine Zeitbestimmung über Christi Geburt machen, sondern nur diejenige Schatzung, unter welcher dieselbe stattfand, von andern ähnlichen unterscheiden. Seine Erzählung ist nicht mit chronologischer Genauigkeit angelegt. Er spricht zuerst von Kaiser Augustus' Befehl, die Welt zu schätzen: es ist nicht gerechtfertigt, denselben mit Quirinius' Statthalterschaft und Christi Geburt gleichzeitig zu setzen. Lucas giebt nur die Veranlassung der Schatzung an, und diese lag auch in einem schon lange vorher erlassenen kaiserlichen Befehle. Hätte Lucas für denselben nicht eine andere Zeitbestimmung geben wollen als für die Schatzung selbst, so hätte er für denselben nicht den allgemein gehaltenen Ausdruck: „in jenen Tagen“ gebraucht. Ich habe deshalb Augustus' Befehl in das Jahr 27 v. Chr. gesetzt[1]): von da an begann die Ausführung desselben, die erst lange nach Christi Geburt auch nur in so fern beendet worden sein mag, als die Steuern überall auf neue, sei es Römische oder heimische Schatzung begründet waren. In ähnlicher Weise besteht zwischen der Schatzung und der Geburt Christi nur ein Verhältniss der Veranlassung, nicht der Zeit. Wäre die Schatzung an einem einzigen Tage beendet worden, so wäre es nothwendig, dass, wer zur Zeit der Schatzung geboren ist, auch während der Verwaltung des die Schatzung ausführenden Beamten geboren ist. Dauert aber die Schatzung längere Zeit, so ist dies nicht nothwendig, und zwar um so weniger, je länger dieselbe dauert. Denn die Statthalter der Provinz Syrien wurden, wie die aller kaiserlichen Provinzen, von dem Kaiser

---

[1]) S. oben S. 159.

auf beliebige Zeit ernannt: sie wechseln zu jeder Zeit: sie bleiben bald lange, bald kurze Zeit. Folglich, wenn eine Schatzung auch nur einen Monat dauert, ist es möglich, dass sie von einem andern Statthalter einer kaiserlichen Provinz begonnen, als beendet wird. Vergleichen wir z. B. die alte republikanische Schatzung der Römischen Bürgerschaft. Sie durfte achtzehn Monate dauern und dauerte in der Regel länger als ein Jahr: sie fiel folglich in zwei Consulate, und wenn es heisst, eine Schatzung sei unter einem bestimmten Consulate gehalten worden, so sind einzelne Theile derselben entweder vor oder nach dem genannten Consulate ausgeführt worden. Die Zusammenstellung der Schatzungen in kaiserlichen Provinzen mit deren Statthaltern ist noch unsicherer, weil sowohl die Schatzungen länger zu dauern pflegten als auch die Statthalter rascher wechseln konnten.

Hieraus ergiebt sich die Hinfälligkeit des Schlusses, wenn man daraus, dass Christus zur Zeit der Schatzung geboren worden sein soll und diese Schatzung P. Quirinius' Statthalterschaft zugeschrieben wird, folgert, Christus sei unter Quirinius' Statthalterschaft geboren. Lucas, der diese Verhältnisse wohl kannte, sagt das nicht und daraus, dass er es nicht sagt, darf man vermuthen, dass er es nicht sagen wollte, dass eine andere Ausdrucksweise ihm zweckmässiger erschien. Er wollte nicht die Zeit der Geburt Christi bestimmen, sondern die zu jener Zeit gehaltene Schatzung näher bezeichnen. Im ganzen Oriente war Quirinius' Name bekannt, der zweimal mit besonderen Vollmachten Statthalter gewesen war, zweimal Schatzungen nicht nur in Judäa, sondern auch in andern Theilen seiner Provinz gehalten hatte. Lucas sagte also, diejenige Schatzung, bei der Christus geboren wurde, sei die erste von Quirinius gehaltene gewesen. Die zweite Schatzung hat Quirinius, wie Josephus erzählt, vollständig gehalten, begonnen und vollendet; aber daraus folgt nicht, dass dies auch bei der ersten der Fall gewesen ist: man darf mit vollem Rechte annehmen, dass die erste Schatzung unter mehreren Statthaltern Syriens

im Gange gewesen ist. Lucas hat sie nach Quirinius benannt, weil derselbe durch die zweite Schatzung einen besondern Namen im Oriente erlangt hatte: an sich hätte er sie auch einem oder mehreren andern Statthaltern zuschreiben können.

Es sind demnach drei Fälle denkbar. Entweder wurde sie vor Quirinius begonnen, aber von ihm beendet, oder sie wurde von ihm begonnen und beendet, oder endlich sie wurde von ihm zwar begonnen, aber erst später beendet. In allen drei Fällen konnte Lucas sagen, sie habe unter seiner Statthalterschaft stattgefunden: in allen drei Fällen, mochte Quirinius die Grundsätze für dieselbe aufgestellt oder das früher begonnene Werk abgeschlossen oder endlich allein die Ausführung gehabt haben, konnte Lucas sie ihm vor andern Statthaltern zuschreiben. Deshalb ist der vierte Fall, Quirinius habe sie weder beendet noch begonnen, sondern nur die von Andern angefangene und nach ihm beendete Arbeit weiter geführt, nicht wahrscheinlich. Indessen auch von den ersten drei Fällen sind die beiden, welche einen Beginn unter Quirinius voraussetzen, nicht anzunehmen. Denn dann muss man Christi Geburt nach Herodes' Tode ansetzen und kommt in alle jene Verlegenheiten, aus denen ein Ausweg gesucht wird. Es bleibt mithin nur der erste Fall, dass die Schatzung von Quirinius nur beendet, und vor ihm begonnen wurde, übrig: er ist an sich eben so möglich, wie die andern Fälle.

Ich werde später den geschichtlichen Beweis für denselben anführen: jetzt habe ich zu zeigen, dass er mit den sonst überlieferten Verhältnissen im Einklange steht. Der Tod des Königs Herodes und die Einsetzung des neuen Herrschers Archelaus bildete allerdings einen bedeutenden Abschnitt in der Geschichte der Juden und bot für den Kaiser Augustus eine passende Veranlassung, um eine neue Besteuerung und zu deren Behufe eine Schatzung einzuführen. Aber schon bei Herodes' Lebzeiten war eben dasselbe möglich. Es gab wie ich erwiesen, keine allgemeine Reichsschatzung, die zu

gleicher Zeit und nach gleichen Grundsätzen in allen Provinzen eingeführt wurde; sondern namentlich in den kaiserlichen Provinzen, deren Bestandtheile verschiedenartig waren, wurde die neue Schatzung und Besteuerung allmälig zur Geltung gebracht. Augustus handelte also übereinstimmend mit seinen Grundsätzen, wenn er schon von König Herodes die Einführung einer Schatzung verlangte, welche zwar die Jüdische Eigenthümlichkeit schonte, aber doch ein Fortschritt zur Gleichstellung Judäas mit den übrigen Provinzen war. In Gallien finden wir unter Drusus' Statthalterschaft um 11 und 10 v. Chr. derartige Schatzungen, theils eigentlich Römische theils solche, die von Rom anbefohlen, doch nach andern Grundsätzen ausgeführt wurden. Aehnlich war es in Dalmatien[1]). Also Augustus dachte in jener, der Geburt Christi nahe stehenden Zeit daran, das Steuersystem des Reiches weiter zu ordnen: er konnte es auch in Judäa thun und von Herodes eine Schatzung, d. h. eine nach den ermittelten Verhältnissen des Landes bestimmte Besteuerung, verlangen, mochte dieselbe für den an die Römer zu zahlenden Tribut oder für die innere Verwaltung Judäas erforderlich sein. Wenn man dabei von Herodes' Königthume spricht und mit ihm eine Schatzung für unvereinbar erklärt, so verkennt man die Stellung der von Rom abhängigen Könige, die alles Befohlene thun und leiden mussten: selbst Herodes' Geschichte zeigt dies und ich habe Beispiele angeführt, dass auch der eigentlich Römische Census, d. h. eine vollständig nach Römischen Grundsätzen geregelte Verwaltung mit dem Königthume vereinbar war[2]). Nicht einmal besonderes Misstrauen oder Ungnade Augusts gegen Herodes darf man in solcher Massregel erblicken. Die Juden hatten dem Kaiser

[1]) Man sehe oben S. 187.

[2]) Mit besonderer Vorliebe haben die neuern Gelehrten diesen Punkt behandelt und daraus Gründe gegen die Schatzung hergenommen. Z. B. Keim a. a. O. S. 403 spricht viel darüber, braucht auch dabei den modernen Ausdruck „Souveränetät". Dies beruht auf schiefer Auffassung der Römischen Verhältnisse. Man vergl. übrigens oben S. 178 und 191.

Augustus und dem Könige Herodes den Eid der Treue leisten müssen: darin lag ein grösseres Zeichen von Misstrauen und doch wird es nicht als solches berichtet (Jos. Antiq. XVII, 2, 4)[1]. Sehr wahrscheinlich, dass die Schatzung dem Könige nicht genehm war, eben so wenig wie dem Volke, dass er darin den Anfang eines Ueberganges Judäas in eine unmittelbare Römische Provinz erblickte, dass er sie deshalb so lange als möglich hinausschob; aber das Verlangen des Kaisers, die Römischen Abgaben neu zu regeln und in Geld, nicht in Getreide zu erhalten, war begründet, und Herodes musste sich fügen.

Die Art und Weise, wie P. Quirinius' erste Schatzung ausgeführt wurde, ist bemerkenswerth. Es zogen Alle, sagt Lucas, um sich schätzen zu lassen, ein jeder in seine eigene Stadt. Es ging also auch Joseph aus Galiläa nach Judäa in die Stadt Davids Bethlehem, weil er aus dem Hause und der Familie Davids war. In Judäa gab es, wie früher bemerkt, nur ein einziges städtisches Gemeindewesen, das von Jerusalem: es bildete zugleich den Staat, und die Ortschaften ausserhalb desselben hatten keine selbständige Verwaltung. Das Versammeln der Schatzungspflichtigen an ihren Stammorten erschien also den Römern etwa so, wie wenn die Bewohner Roms und seines unmittelbaren Gebietes sich zur Schatzung in verschiedenen Localen, wo die Tribus eines Jeden geschätzt wurde, sammelten. Die Schatzung nach Stämmen, Häusern und Familien geschah nach Jüdischen Grundsätzen, und in so fern war dieselbe, wenngleich von Rom anbefohlen und für die Zwecke des Tributes an Rom veranstaltet, eine Jüdische und den Juden weniger zuwider; dennoch konnten diese Grundsätze auch bei der Römischen

[1]) Demüthigend war dieser Eid auch für Herodes und ein Zeichen grosser Abhängigkeit. Wenn Strauss (im Leben Jesu I, 259) aus der Leidenschaftlichkeit, mit der Herodes die Pharisäer verfolgte, welche den Eid nicht geleistet hatten, schliesst, er sei nicht demüthigend gewesen, so verkennt er Herodes' Stellung. Wenn er den Eid schwören lassen musste, so war er auch zur Verfolgung der Pharisäer gezwungen. Dergleichen Folgerungen lässt sich immer eine Gegenfolgerung entgegenstellen.

Oberregierung Anerkennung finden, und sie wurden vielleicht auch bei Quirinius' zweiter Schatzung, wo im Uebrigen Römische Besteuerung in Anwendung kam, beobachtet. Jede Abtheilung des Jüdischen Volkes war ursprünglich mit örtlicher Vertheilung desselben verbunden gewesen: jeder Stamm, jede Familie hatte einen bestimmten Wohnsitz gehabt. Zu Herodes' Zeit war die örtliche Vertheilung verwischt. Daraus geht eine Verschiedenheit einer Schatzung alter Zeit von der zu Herodes' Zeit hervor. Bei jener, wo die Stammesgenossen im Ganzen beisammen wohnten, konnten die Schatzungsbeamten von einem Orte zum andern wandern und dennoch die Schatzung familienweise halten: bei dieser musste eine Wanderung der Einwohner in die Stammorte vorhergehen[1]). Wenn diese in späterer Zeit nothwendig war, so ergiebt sich leicht die längere Dauer einer Schatzung, selbst wenn dieselbe nur eine Aufzeichnung der Personen zum Zwecke hatte. Nur allmälig konnte sie erfolgen. Eine gleichzeitige Schatzung, wenn auch nur einzelner Stämme, hätte eine heillose Verwirrung, einen Aufstand des ganzen Volkes zur Folge gehabt: selbst wenn man keine weiteren Hindernisse derselben, wie sie leicht eintreten konnten, annimmt, begreift man die Möglichkeit, dass während derselben ein Wechsel in den Statthaltern Syriens eintrat und ein anderer sie beendete, als der sie angefangen hatte.

Man weiss von der Jüdischen Stammeseintheilung so

---

[1]) Bei der Zählung, welche König David veranstaltete (2 Sam. 24) wird nur von dem Umhergehen der Zählenden berichtet. Daraus nahm z. B. Keim a. a. O. S. 391 einen Beweis für die Unwahrscheinlichkeit von Lucas' Erzählung her. Er bedachte nicht die Verschiedenheit der Verhältnisse. Gesetzt aber auch, man könnte diese Verschiedenheit nicht nachweisen, so war es dennoch möglich, dass einmal die Beamten umhergehen, ein andermal die Einwohner umherziehen mussten. Beim Römischen Census war es ursprünglicher Grundsatz, dass die Bürger sich in Rom stellten; dennoch geschah es auch, dass die Censoren z. B. bei den Heeren ihre Beamten umherschickten. Dergleichen Unterschiede sind in verschiedenen Zeiten nothwendig.

wenig, dass die Zahl der noch bestehenden Stämme zur Zeit von Christi Geburt unsicher ist: noch viel weniger kann man die Zahl der Völker, Familien, Häuser in den Stämmen auch nur annähernd angeben. Lucas sagt, Joseph sei nach Bethlehem gezogen, weil er aus dem Hause und der Familie Davids war: es scheint also, dass nicht die ganze Familie Davids sich in Bethlehem sammeln musste. Es lässt sich mithin keine Vermuthung über die Zahl der Abtheilungen, welche sich zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Orten sammelten, aufstellen. Aber nehmen wir eine geringe Zahl, etwa fünfzig an, und ferner, dass jede Abtheilung zur Hin- und Herreise, sowie zur Schatzung etwa einen halben Monat Zeit erhielt, so ergiebt sich, wenn keine Unterbrechung stattfand, für die gesammte Schatzung eine Dauer von wenigstens zwei Jahren. Die Wahrscheinlichkeit ist indessen für eine beträchtlich längere Dauer.

Dass die alten Schriftsteller Quirinius' Schatzungen nicht erwähnen, ist nicht zu verwundern. Selbst wenn wir viele und ausführliche über Augusts Regierung hätten, würden sie von ihnen vielleicht nicht sprechen; denn es war eine an sich unbedeutende, ein kleines Land betreffende Angelegenheit. Josephus, welcher von der zweiten Schatzung spricht, schweigt über die erste, weil er überhaupt von Archelaus' Regierung schweigt: bei dieser, unter welcher die von Herodes begonnene Massregel beendet wurde, war die zweckmässigste Stelle, die Schatzung zu erwähnen. Die christlichen Schriftsteller berichten meist in gläubiger Einfachheit nur die von Lucas selbst erzählten Thatsachen. Dennoch haben ihre Berichte einiges Interesse, in so fern sie ein Zeugniss von ihrer Auffassung der Schatzung ablegen, und dieses Zeugniss ist nicht zu verschmähen. Denn die ältesten von ihnen lebten zu einer Zeit, wo zwar die Römische Schatzung in allen Provinzen des Reiches durchgeführt war, aber jene Veränderung derselben, die zur Zeit der christlichen Kaiser eintrat, noch nicht galt. Die apocryphen Evangelien, aus so früher Zeit sie auch stammen mögen, gewähren keine Belehrung: sie beweisen eine Auf-

fassung von Lucas' Erzählung, wie sie nur bei ungebildeten Leuten stattfinden konnte: nur im Evangelium des Pseudo-Matthaeus findet sich die Ausführung, auch Maria hätte zur Schatzung nach Bethlehem reisen müssen, weil sie aus dem Hause und der Familie Davids war. Der Verfasser desselben dachte sich also wohl als Zweck der Schatzung die Kopfsteuer, welche auch von Frauen erhoben wurde[1]). Auch Justinus Martyr spricht in seiner Vertheidigungsschrift an den Kaiser Antoninus Pius von der Geburt Christi in Bethlehem: davon dass sie in Bethlehem erfolgt sei, sagt er, könne man sich aus Quirinius' Schatzungslisten überzeugen[2]): er setzt voraus, dass sie noch vorhanden waren und eingesehen werden konnten.

Viel wichtiger sind Tertullians Aussagen, der zu einer Zeit lebte, als die alte Art der Personalschatzung noch bestand. Wir haben von ihm schon eine Stelle (oben S. 196) angeführt, worin er von der Eintheilung der Juden in Stämme, Völker, Familien und Häuser spricht und hinzusetzt, man habe über

---

[1]) Pseudo-Matth. evang. c. 13 *Factum est autem post aliquantum tempus, ut fieret professio ex edicto Caesaris Augusti, ut profiteretur universus orbis, unusquisque in patria sua. Haec professio facta est a praeside Syriae Cyrino. Fuit ergo necesse, ut Ioseph profiteretur cum beata Maria in Bethlehem, quia inde erat Ioseph et Maria, de tribu Iuda et de domo et familia David.* Das Verhältniss also der Schatzung Judäas zur Schatzung der Welt und zum kaiserlichen Befehle war dem Verfasser nicht klar, ebenso wenig dem Verfasser der historia Iosephi c. 7 *Interiecto deinde tempore prodiit mandatum ab Augusto Caesare rege, ut describeretur universus orbis habitabilis, unusquisque in patria sua. — Inscripsit autem* (Iosephus) *nomen suum catalogo.* Von der Nothwendigkeit einer Schatzung der Maria ist dabei nicht die Rede. Kurz ist der Bericht im Protevang. Iac. 17 *Κέλευσις δὲ ἐγένετο ἀπὸ Αὐγούστου βασιλέως ἀπογράφεσθαι πάντας τοὺς ἐν Βηθλεὲμ τῆς Ἰουδαίας.* Man darf ihn nicht so verstehen, als ob er nur von einer Schatzung der Juden in Bethlehem spräche und diese unmittelbar von einem kaiserlichen Befehle ableitete, sondern es ist nur eine nicht eben geschickte Verkürzung von Lucas' Worten.

[2]) Justin. Martyr apolog. ad Anton. Pium I, 34 *κώμη δέ τις ἐστὶν (Βηθλεὲμ) ἐν τῇ χώρᾳ Ἰουδαίων, ἀπέχουσα σταδίους τριάκοντα πέντε Ἱεροσολύμων, ἐν ᾗ ἐγεννήθη Ἰησοῦς Χριστὸς, ὡς καὶ μαθεῖν δύνασθε ἐκ τῶν ἀπογραφῶν τῶν γενομένων ἐπὶ Κυρηνίου τοῦ ὑμετέρου ἐν Ἰουδαίᾳ πρώτου γενομένου ἐπιτρόπου.* Vergl. Einleitung S. 4.

Christi Geburt nicht in Ungewissheit bleiben können, selbst „schon in Folge des vor Kurzem gehaltenen Augustischen Census, der damals vielleicht noch aushing." Tertullian deutet also an, dass die Schatzungstafeln, auf welchen die Namen der Einzelnen verzeichnet waren, öffentlich aushingen: es scheinen eben die „öffentlichen Tafeln" zu sein, von denen Josephus, wo er seinen Stammbaum giebt, spricht. In diesen Tafeln aber stand nicht bloss Christus, sondern auch Maria[1]), welche also nach Tertullians Ansicht ebenfalls von der Kopfsteuer betroffen worden war. Zwischen den beiden von Quirinius gehaltenen Schatzungen unterscheidet Tertullian nicht: man kann auch sehr wohl glauben, dass die zweite, das Vermögen umfassende, gleichsam einen Theil der erstern bildete und ebenfalls nach der den Juden eigenthümlichen Familieneintheilung eingerichtet war. Jedenfalls gab es, seit Judäa unmittelbare Provinz geworden, nur eine Art von Schatzungslisten. Wo Tertullian dagegen von den Beweisen, welche zu seiner Zeit für die Geburt Christi angeführt werden könnten, spricht, beruft er sich auf die Römischen Archive[2]). Denn wie aus allen Provinzen, waren auch aus Judäa die Schatzungslisten nach Rom gebracht worden und dort konnte man sie noch zu Tertullians Zeit einsehen.

Indessen alle diese Bemerkungen Tertullians sind allgemeiner Natur. Sie beweisen, welche Wichtigkeit derselbe der Schatzung beilegte; aber sie tragen nichts Wesentliches zu ihrer Erkenntniss bei. Sie setzen keine andere Quelle als

---

[1]) Tertull. advers. Iud. 8 *Fuit enim de patria Bethlehem et de domo David, sicut apud Romanos in censu descripta est Maria, ex qua nascitur Christus.*

[2]) Tertull. adversus Marcion. IV, 7 *Et tamen quomodo in synagogam potuit admitti tam repentinus, tam ignotus, cuius nemo adhuc certus de tribu, de populo, de domo, de censu denique Augusti, quem testem fidelissimum dominicae nativitatis Romana archiva custodiunt?* Im Allgemeinen die Beweise für Christi Geburt, sowie die für sein sonstiges Wirken bezeichnet Tertull. de carne Christi 2 *His, opinor, consiliis tot originalia instrumenta Christi delere, Marcion, ausus es, ne caro eius probaretur.*

Lucas' Erzählung voraus, welche Tertullian, in unmittelbarer Anschauung der Schatzungen lebend, erklärt. Verschiedener Art jedoch ist eine andere Bemerkung von ihm: „es steht fest, dass unter Augustus damals Schatzungen in Judäa durch Sentius Saturninus gehalten worden sind, bei denen man sich nach seinem Geschlechte hätte erkundigen können [1]." Man hat diese Nachricht, seit man Quirinius' zwei Statthalterschaften zu unterscheiden begann, so aufgefasst, Tertullian habe den Widerspruch, der in Lucas' Erzählung zwischen der Geburt Christi unter Herodes und Quirinius' erster Statthalterschaft bestände, erkannt und deshalb absichtlich Sentius Saturninus, den Evangelisten verbessernd, genannt [2]. Diese Annahme ist unmöglich. Denn erstens setzt Tertullian Christi Geburtsjahr mit andern Kirchenvätern 3 v. Chr.: hätte er Berechnungen über Herodes' Tod angestellt, so würde er leicht die Unmöglichkeit davon eingesehen haben. Denn er nahm die Richtigkeit der evangelischen Erzählung an. Quirinius' Statthalterschaft aber passte zu jenem Jahre 3 v. Chr. vortrefflich. Tertullian kann also keine chronologische Berechnung angestellt, nicht deshalb die überlieferten Angaben geändert haben. Zweitens sagt er ausdrücklich „es steht fest," d. h. es ist die allgemeine und, wie er glaubt, begründete Meinung. Dies schliesst die Möglichkeit einer von Tertullian nach eigener Vermuthung vorgenommenen Aenderung der Ueberlieferung aus [3].

---

[1]) Tert. advers. Marc. IV, 19 *Sed et census constat actos sub Augusto tunc in Iudaea per Sentium Saturninum, apud quos genus eius inquirere potuissent.*

[2]) Dies thut Th. Mommsen a. a. O. S. 125 Neque id non pervidit homo non rudis et satis acutus Tertullianus; nam ut contraria illa evitaret fortasse obiecta Christianis ab aliquo eorum adversario, Quirinium missum fecit censusque illos scribit actos sub Augusto in Iudaea per Sentium Saturninum (adv. Marcionem 4, 19), scilicet qui praefuerit Syriae vivo Herode. Es ist misslich, dass Mommsen gerade Tertullians characteristischen Ausdruck *constat* ausgelassen hat.

[3]) In früherer Zeit, als man Quirinius' erste Statthalterschaft noch nicht kannte, nahmen die besonnensten Gelehrten, wie Sanclemente und Ideler, an, Sentius Saturninus sei der ordentliche Statthalter Syriens zur

Tertullian hat demnach für diese seine Nachricht eine andere Quelle gehabt als Lucas' Evangelium und zwar, wie er meinte, eine zuverlässige. Er kannte aber auch Lucas' Erzählung, in welcher die Schatzung die des Quirinius heisst, sehr gut. Wenn er trotzdem Sentius Saturninus als denjenigen, welcher die Schatzung vornahm, nennt und in einer Streitschrift gegen die Gegner der menschlichen Geburt Christi, die er auf die noch vorhandenen Beweise dafür verweist, Lucas' Nachricht nicht erwähnt, so zeugt dies dafür, dass weder er noch seine Gegner in jener Verschiedenheit der Angaben eine Schwierigkeit fanden. Man kannte die Verhältnisse einer Schatzung und wusste, dass sie von zwei Statthaltern ausgeführt werden konnte. Ist aber Tertullians als allgemein und sicher angegebene Nachricht über Sentius Saturninus begründet und besteht daneben Lucas' Erzählung von P. Quirinius' Schatzung, so ergiebt sich nach dem, was wir über die Ausführung einer jeden, und namentlich der Jüdischen Schatzung gesagt haben, die Auflösung der Schwierigkeit, welche man in der Geburt Christi vor König Herodes' Tode und P. Quirinius' erst nach diesem Tode beginnender Statthalterschaft fand, und zwar beruht diese Lösung nicht auf Vermuthung, sondern einerseits auf bestimmten Zeugnissen, andrerseits auf den in der Natur der Sache liegenden Verhältnissen und der Ansicht von Gewährsmännern, welche dieselben als noch zu ihrer Zeit vorhanden am richtigsten beurtheilen konnten. Hätten wir von Dio Cassius, dem einzigen uns erhaltenen Geschichtsschreiber der ersten zwei Jahrhunderte der Kaiserzeit, ein Zeugniss über die Schatzung Judäas, es würde sicherlich vollen Glauben finden; aber Tertullian lebte beträchtlich früher als er und vereinte christliche mit heidnischer Gelehrsamkeit.

C. Sentius Saturninus kam im Jahre 9 v. Chr. als Statthalter nach Syrien (Vergl. oben S. 27). Ob er die Schatzung

Zeit von Christi Geburt gewesen, P. Quirinius nur mit der Schatzung beauftragt. So sehr erkannten auch sie die Wichtigkeit, welche Tertullians Nachricht beizulegen ist.

begonnen oder nur weiter geführt, ist nach Tertullians Worten ungewiss. Dennoch ist das Erstere wahrscheinlich, der Zeitumstände halber. Denn ich habe erwiesen, dass um das Jahr 10 v. Chr. im kaiserlichen Gallien und in Dalmatien bei mittelbar unterworfenen Völkern auf Veranlassung der Römischen Regierung Schatzungen, und zwar ebenfalls nicht nach Römischer, sondern nach heimischer Sitte gehalten wurden (S. oben S. 187). Es scheint, dass Augustus damals an die weitere Ausführung seines schon 27 v. Chr. allgemein erlassenen Edictes über die Besteuerung der Provinzen ging. Deshalb nehme ich an, dass Sentius Saturninus ausdrücklich mit der Vollmacht nach Syrien geschickt wurde, um besonders in dem abhängigen Königreiche Judäa eine Schatzung zu halten, nach welcher statt der bisherigen Abgaben eine Kopfsteuer an die Römer errichtet werden sollte. Wie Herodes sich zu diesem Befehle verhielt, weiss man nicht; aber er kannte den Hass der Juden gegen jede Schatzung und wird sie schwerlich begünstigt haben. In dieser Zeit wird uns von dem Schwure berichtet, welchen die Juden dem Kaiser und ihrem Könige zu leisten hatten: wahrscheinlich hängt er mit der Schatzung zusammen. Die Vorbereitungen dazu waren, da Schatzungen in Judäa nicht gebräuchlich waren, nicht leicht und konnten sehr wohl ein Jahr in Anspruch nehmen. Die Schatzung begann und wurde, wie es bei der Art und Weise der Schatzung nicht anders möglich war, langsam ausgeführt, aber die Beendigung und namentlich die Bestimmung des darnach zu leistenden Kopfgeldes unterblieb. Denn Saturninus wurde im Jahre 6 v. Chr. abberufen und sein Nachfolger Quintilius Varus war, wie er ausdrücklich geschildert wird, wenig thatkräftig. Zudem war Herodes, dessen Mitwirkung nothwendig war, vollauf mit der Bestrafung seiner Söhne, Familienzwisten und inneren Aufständen beschäftigt: man erwartete alsbald seinen Tod, und die Römische Regierung selbst mochte die Beendigung der von ihr beschlossenen Massregel bis zu seinem Tode, wo jedenfalls mannigfache Veränderungen bevorstän-

den, verschieben. Im Beginne des Jahres 4 v. Chr. erfolgte endlich Herodes' Tod. Augustus schwankte über die Einrichtung seines Reiches und setzte die neuen Herrscher mit der Ermahnung, milde und gerecht zu regieren, ein. Da er den Character der neuen Fürsten noch nicht kannte, war es natürlich, dass er die längst beabsichtigte und vorbereitete Massregel der Schatzung, durch welche er die Römischen Einkünfte aus Judäa unter jeder Regierung sicher zu stellen wünschte, zur Ausführung brachte. Es wurde zugleich mit Archelaus und seinen Brüdern P. Quirinius als neuer Statthalter Syriens entsendet, mit dem Auftrage, die von Rom befohlene, aber nach Jüdischen Grundsätzen eingerichtete Schatzung der Personen zu beenden. Sie konnte, obgleich sie schon von Saturninus begonnen war, mit vollem Rechte nach ihm allein benannt werden, nicht bloss weil er die Besteuerung nach ihr einführte, sondern auch, weil eben derselbe Quirinius im Jahre 6 n. Chr. bei seiner zweiten Statthalterschaft von Neuem den Auftrag zu einer Schatzung erhielt, welche sich auf das Vermögen erstreckte, die Besteuerung für den heimischen Bedarf bezweckte und, nach Römischen Grundsätzen durchgeführt und namentlich die eigenen Angaben der Besitzenden verlangend, einen Aufstand zur Folge hatte.

So ungefähr hat man sich nach den uns überkommenen Zeugnissen, nach der Analogie anderer Länder, nach der Natur der in der Sache selbst liegenden Verhältnisse den Verlauf, welchen die Einführung der Römischen Schatzung in Judäa nahm, zu denken. Mag dabei Einzelnes auch nur auf wahrscheinlicher Vermuthung beruhen, die Hauptsachen gründen sich auf sichere Ueberlieferung: Lucas' Erzählung wird entweder durch andere Nachrichten bestätigt oder befindet sich doch in vollkommener Uebereinstimmung mit der Geschichte. Ich fasse die Hauptpunkte der Untersuchung und Beweisführung noch einmal kurz zusammen.

Erstlich der Evangelist erzählt von einer allgemeinen Reichsschatzung und einem darauf bezüglichen Erlasse des

Kaisers Augustus, den er in durchaus unbestimmtem Ausdrucke ungefähr um die Zeit von Christi Geburt setzt. Ich habe durch sichere Zeugnisse und andere zuverlässige Beweise dargethan, dass eine solche Reichsschatzung von Augustus anbefohlen und allmälig durchgeführt worden ist. Die alte Römische Schatzung, welche fast mit dem Staate selbst entstand, hatte alle Elemente enthalten, um den entschiedendsten Nutzen für die Verwaltung zu gewähren, war aber durch das wunderbare Wachsen des Staates, welches alle directen Leistungen der Bürger entbehrlich machte, am Ende der Republik zu einer nur politischen und für die Verwaltung werthlosen Einrichtung herabgesunken: der Dictator Cäsar hatte sich vergeblich bemüht, sie zeitgemäss umzugestalten und neu zu beleben. Um so grössere Aufmerksamkeit wendete ihr Augustus zu, als er nach Besiegung seiner Gegner die Ordnung des Reiches begann. Indessen dieser Römische Census bezog sich ausschliesslich auf die Römischen Bürger und ist immer von den Schatzungen der Unterthanen Roms unabhängig geblieben. Augustus unternahm also eine besondere Reichs- oder vielmehr Provincialschatzung, die sich indessen in ihren Hauptgrundsätzen an den uralten Römischen Census anschloss. Die Verordnung darüber wurde schon im Jahre 27 v. Chr. erlassen, die Ausführung geschah nicht mit einem Male, sondern allmälig, zuerst in den Senatsprovinzen und bei den mit Römischer Sitte vertrauten Völkern, dann nach und nach bei den übrigen Unterthanen, die stufenweise und nicht ohne vielfachen Widerstand an Römische Schatzung und Besteuerung gewöhnt wurden. Noch unter Augustus' Nachfolgern fanden einzelne derartige Einschätzungen statt.

Zweitens heisst es bei Lucas, in Folge jenes kaiserlichen Erlasses sei in Judäa unter König Herodes eine Schatzung gehalten worden, welche Joseph veranlasste, mit seiner Frau Maria nach seinem Stammorte Bethlehem zu ziehen. Für diese Nachricht lässt sich eine unmittelbare Bestätigung aus andern Geschichtsquellen nicht geben. Denn die innere Ge-

schichte Judäas fand bei den heidnischen Schriftstellern keine Beachtung: bei Josephus aber, dem Jüdischen Geschichtsschreiber, findet sich gerade in derjenigen Zeit, wo eine solche Schatzung hätte erwähnt werden müssen, eine Lücke in der Erzählung. Dafür aber habe ich die volle geschichtliche Wahrscheinlichkeit der evangelischen Nachricht und ihre Uebereinstimmung mit sonstigen Berichten über das Verfahren bei andern unterworfenen Völkern dargethan. Die Schatzung Judäas, wenngleich von Rom aus befohlen, fand doch nach Jüdischen Grundsätzen statt. Ich habe geschichtlich erwiesen, dass nicht nur diese Jüdische Schatzung, sondern auch die eigentlich Römische, nach Römischen Grundsätzen zum Zwecke Römischer Besteuerung durchgeführte, sich mit dem Bestehen eines von Rom abhängigen Königthums verträgt. Ich habe ferner ein anderes Volk nachgewiesen, bei welchem ebenfalls nach heimischen Grundsätzen eine Schatzung ausgeführt wurde. Der Zweck der damaligen Jüdischen Schatzung war die Regelung der an Rom zu zahlenden Kopfsteuer, welche die Reise nicht nur Josephs, sondern auch seiner Frau Maria nothwendig zur Folge hatte. Als Zeit der Schatzung ergiebt sich das Jahr 10 v. Chr. und die folgenden Jahre, um welche Zeit auch in andern Provinzen ähnliche Schatzungen, theils nach heimischen theils nach Römischen Grundsätzen gehalten wurden. Es ist keine Einzelheit in der evangelischen Erzählung, welche nicht volle geschichtliche Wahrscheinlichkeit erhält.

Drittens, die Schatzung wird von Lucas die erste genannt, während Quirinius Statthalter von Syrien war: dies ist nicht nur der mögliche, sondern auch den Verhältnissen nach der einzig richtige Sinn seiner Worte. Er wird theils durch andere ausdrückliche Nachrichten bestätigt theils erhält er, wo uns die genaue Erzählung der Jüdischen Geschichte fehlt, historische Wahrscheinlichkeit, welche sich in einem wesentlichen Punkte zur geschichtlichen Wahrheit erhebt. Im ersten Abschnitte habe ich durch sichere Zeugnisse erwiesen, dass Quirinius zweimal Statthalter Syriens war,

erstens vom Jahre 4 v. Chr. an, zweitens vom Jahre 6 n. Chr. an, ferner, dass er in der zweiten Statthalterschaft eine Schatzung des Vermögens vornahm. Die Schatzung während der ersten Statthalterschaft wird nur von Lucas berichtet; aber sein Bericht erhält volle geschichtliche Wahrscheinlichkeit dadurch, dass bei der zweiten Schatzung nur vom Vermögen die Rede ist und für die als Ergänzung nothwendige und später unzweifelhaft vorhandene Schatzung der Personen sich keine passendere Zeit als Quirinius' erste Statthalterschaft denken lässt. Der Widerspruch, der sich zwischen Quirinius' erster Schatzung und der nothwendigen Zeitgrenze für Christi Geburtsjahr erhebt, lässt sich zunächst nur durch eine Vermuthung lösen, welche durch die Erwägung der Art und Weise, in der die Schatzung geschah, wahrscheinlich wird. Aber die Vermuthung gewinnt die Bedeutung einer geschichtlichen Thatsache durch die aus unabhängiger Quelle stammende Nachricht von Sentius Saturninus' Schatzungen zur Zeit von Christi Geburt. Sie bildet den Schlussstein der Untersuchung und gewährt zugleich die chronologische Bestimmung, welche für Christi Geburtsjahr aus allen Nachrichten über die Schatzung gewonnen wird. Saturninus war Statthalter Syriens von der Mitte des Jahres 9 bis Mitte 6 v. Chr. Berücksichtigen wir nicht die verschiedene Ueberlieferung der orientalischen Kirche und setzen wir also Christi Geburt in den Jahresschluss, so konnte dieselbe nur in eines der drei Jahre 9 oder 8 oder 7 v. Chr. fallen. Das erste derselben ist wenig wahrscheinlich. Wenn Saturninus mit dem Auftrage zu einer Schatzung nach Syrien kam, so erforderten die Vorbereitungen eine geraume Zeit, und die Ausführung konnte in dem Jahre der Ankunft schwerlich auch nur beginnen. Aber welches der beiden andern Jahre das Geburtsjahr ist, lässt sich weder aus den Nachrichten über Quirinius und seine Schatzung noch aus den wahrscheinlichen Verhältnissen der letzteren bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Das Geburtsjahr Christi.

Erstes Kapitel.

Die vorhergehenden Untersuchungen haben zum hauptsächlichen Ergebnisse die Geschichtlichkeit der evangelischen Erzählung über Christi Geburt gehabt. Alle Umstände, welche Lucas erwähnt, werden entweder durch andere Quellen bestätigt oder, wenn dies nicht geschieht, in Uebereinstimmung mit der sonstigen Ueberlieferung erfunden. Der chronologische Gewinn für die Bestimmung des Geburtsjahres bleibt in so fern mangelhaft, als die Auswahl zwischen mehreren, wahrscheinlich zwischen zwei Jahren gelassen wird. Es kommt darauf an, durch die Prüfung der übrigen chronologischen Merkmale, welche die evangelische Erzählung darbietet, die Zeitgrenzen für die Geburt Christi zu verengern und ein bestimmtes einzelnes Jahr festzustellen. Dies soll die Aufgabe des vorliegenden dritten Abschnittes sein.

Der sicherste chronologische Punkt in der Jüdischen Geschichte um die Zeit von Christi Geburt ist der Tod des Königs Herodes. Nach den sorgfältigen Untersuchungen neuerer Gelehrten erfolgte er im Anfange des Monates April (im Hebräischen Monate Nisan) des Jahres 4 v. Chr. Er wird bestimmt durch die Zeitdauer, welche uns für die Regierung jenes Königs, sowie die seiner drei Söhne überliefert wird, dann durch die ausführliche Erzählung, welche uns Josephus über Herodes' letzte Regierungshandlungen giebt, endlich bestätigt durch das astronomische Merkmal

einer Mondfinsterniss, welche in den letzten Tagen des Königs eingetreten sein soll. Demnach kann kein nennenswerther Zweifel darüber obwalten[1]). Sieht man also von der chronologischen Bestimmung ab, welche aus der Erwähnung der von Sentius Saturninus ausgeführten Schatzung für das Geburtsjahr Christi gewonnen wird, so ergiebt sich der Anfang des Jahres 4 v. Chr. als die äusserste Grenze, bis zu welcher Christi Geburt hinausgerückt werden darf. Denn dass dieselbe zu König Herodes' Lebzeiten stattgefunden, ist übereinstimmende Erzählung der Evangelien.

Indessen in die letzte Zeit des Königs Herodes kann Christi Geburt nicht verlegt werden wegen Matthäus' (Evangel. 2 flgd.) Nachricht von dem Bethlehemitischen

---

[1]) Es sind nur zwei untergeordnete Punkte, welche einen Zweifel erregen könnten. Erstlich die Hinrichtung von Antigonus, von der an Herodes' thatsächliche Regierung in Judäa begann, wird von Josephus (Antiq. XIV, 16, 4) in das Jahr 37 v. Chr., von Dio Cassius (XLIX, 22) ein Jahr früher gesetzt. Dem Ersteren stimmen die sorgfältigsten Forscher mit Recht bei. Denn Dio Cassius verbindet an jener Stelle des Triumvir Antonius eigene Feldzüge in Syrien mit den Thaten seiner Legaten P. Ventidius und C. Sosius: seine Zeitangabe bezieht sich nur auf die ersteren. Darnach sind die Angaben bei Clinton fasti Hell. III, 220 und die der von ihm abhängigen Gelehrten zu ändern. Zweitens findet Ideler in seinem Handbuche der Chronologie II, 392 eine Schwierigkeit in der Menge von Begebenheiten, die sich nach Josephus' umständlicher Erzählung von der Hinrichtung der Empörer unter dem Schriftgelehrten Matthias, die am Tage vor der Mondfinsterniss geschah, bis zum Passah ereignet haben sollen. Er löst sie durch die Voraussetzung, Josephus habe die gedachten Begebenheiten mehr in factischem als chronologischem Zusammenhange erzählt und dem Verbrechen der Empörer sogleich ihre Strafe hinzugefügt. Ich halte diese Voraussetzung nicht für nöthig. Die von Josephus erzählten Begebenheiten sind nicht so zahlreich oder dauerten vielmehr nicht so lange, dass sie nicht in die Zeit, welche zwischen der Mondfinsterniss und dem Tode des Königs verfloss, zusammengedrängt werden könnten. Josephus erzählt ausführlich: deshalb erscheint uns der Zeitraum für die Begebenheiten lang. Die Hauptuntersuchung über König Herodes' Tod rührt von Sanclemente de vulgaris aerae emendatione her: er wird ergänzt durch Ideler a. a. O. S. 388, der die Ergebnisse seiner Berechnung der von Josephus erwähnten Mondfinsterniss hinzufügt. Vergl. oben S. 13. Aber auch Eckhel Doctr. numm. III, 488 kommt zu gleicher Zeitbestimmung.

Kindermorde, Josephs Flucht nach Aegypten und seiner erst nach Herodes' Tode erfolgten Rückkehr. Diese Nachricht findet sich allerdings nicht bei Lucas. Aber umgekehrt erzählt Matthäus nicht von P. Quirinius' Statthalterschaft, nicht von der Schatzung des Römischen Reiches und Judäas, überhaupt nicht von den Umständen, welche Josephs Reise nach Bethlehem veranlassten; dennoch sind diese Umstände als geschichtlich erfunden worden. Ebenso liegt in Lucas' und der andern Evangelien Stillschweigen kein Grund, der Erzählung von Josephs Flucht nach Aegypten ihre geschichtliche Bedeutung abzusprechen. Dennoch hat man gegen den Bethlehemitischen Kindermord Gründe zum Zweifeln angeführt [1]). Sie sind dreifacher Art. Josephus, sagt man, der sonst Herodes' Geschichte ausführlich schreibt, berichtet nichts von solcher Greuelthat: folglich wurde sie nicht verübt. Man legt dabei den Massstab unserer Zeit an das Alterthum. Jetzt gilt Kindermord als abscheuliches Verbrechen: damals und namentlich, wo griechische Bildung herrschte, galt er kaum als Verbrechen und trat gegen die übrigen Gewaltthaten, welche Herodes zur Dämpfung von Aufruhr und zur Sicherung seiner Herrschaft beging, sehr zurück. Dies beweist für Herodes' Verfahren selbst die Art und Weise, in der Kaiser Augustus über den Kindermord, bei dem auch ein Sohn des Königs umgekommen sein sollte, scherzte. Während er für den Prozess und die Bestrafung der erwachsenen Söhne des Königs eine besondere Vollmacht ertheilte, gedachte er der Tödtung eines kleinen Sohnes des Königs nur mit einem Witze. Es ist also nicht auffallend, wenn Josephus jenen Prozess ausführlich beschreibt, den Kindermord mit Stillschweigen übergeht. Zweitens meint man, die ganze Massregel stimme nicht zu der sonst bekannten Klugheit des Königs, sei also an sich unwahrscheinlich, eine allgemeine Betrachtung, die bei der mangelhaften Ueber-

[1]) Am kürzesten wird man sie angegeben finden bei Keim Geschichte Jesu von Nazara I, 381.

lieferung über die Einzelheiten in Herodes' Leben ohne Beweiskraft ist. Drittens, der Bethlehemitische Kindermord ist so sicher beglaubigt, wie es wenige, an sich unbedeutende Begebenheiten der alten Geschichte sind. Macrobius[1]) erzählt in der Sammlung von Witzen, welche der Kaiser Augustus gemacht hatte, unter andern folgenden: „Als er hörte, unter den Knaben, welche in Syrien der Juden König Herodes unter zwei Jahren tödten liess, sei auch sein eigener Sohn ermordet worden, sagte er, es ist besser, Herodes' Schwein als sein Sohn zu sein". Es spricht für die Befangenheit der an den Evangelien geübten Kritik, dass man dieses Zeugniss verdächtigt hat. Erstens, sagte man, Macrobius' Nachricht hänge von der des Evangeliums ab, sei also nicht als besonderes Zeugniss zu betrachten, und zweitens, sie sei an sich unglaubwürdig, weil sie die Hinrichtung von Herodes' Sohne Antipater mit dem Kindermorde in Bethlehem verwechsele. Die erste Verdächtigung setzt voraus, dass Macrobius Christ war. Dies ist nicht nur unerweisbar, sondern sogar nach der Richtung seiner Studien und Bestrebungen unwahrscheinlich. Aber gesetzt auch, er wäre Christ gewesen, so muss man, um seinem Zeugnisse selbständigen Werth abzusprechen, zugleich annehmen, er habe zu dem evangelischen Berichte hinzugedichtet, dass Herodes' Sohn bei dem Morde in Bethlehem umgekommen sei, und ferner, er habe des Kaisers Witz ersonnen, zu dem bei Matthäus kein Anlass vorliegt. Nur dadurch, dass man Macrobius unbegreifliche Erdichtungen aufbürdet, kann man die von Matthäus unabhängige Quelle, aus der er schöpfte, leugnen. Wenn man aber Augustus' Witz auf Antipaters Hinrichtung bezieht, so widerspricht dies auf das Stärkste Macrobius' Worten, der von einer Tödtung zweijähriger Knaben erzählt. Man schreibt ihm also einen wunderbaren Irrthum zu, um

---

[1]) Macrob. Sat. II, 4 Cum audisset inter pueros, quos in Syria Herodes, rex Iudaeorum, intra bimatum iussit interfici, filium quoque eius occisum, ait: melius est Herodis porcum esse quam filium.

ihn dann auf Grund dieses Irrthums verdächtigen zu können[1]). Dass Herodes nach der Sitte orientalischer Könige ausser den uns bekannten Söhnen noch manche andere hatte und einer derselben bei der allgemeinen Ermordung Bethlehemitischer Kinder umkam, ist an sich nicht unwahrscheinlich.

Wenn sonach Matthäus' Erzählung von dem Kindermorde keinen Grund zum Zweifeln darbietet, so kann Christi Geburt nicht in die letzte Lebenszeit des Königs Herodes fallen: man möchte sogar glauben, es liesse sich darnach bestimmen, wie lange vor Herodes' Tode dieselbe erfolgt ist. Indessen diese Hoffnung erweist sich als eitel. Matthäus' Erzählung ist eben so wenig chronologisch angelegt wie Lucas' Bericht über die Umstände bei Christi Geburt: sie bietet durch die Bedeutungslosigkeit der einzelnen Momente keine Möglichkeit, auch nur mittelbar einen näheren chronologischen Anhalt zu gewinnen. Der Evangelist erzählt nach schlichter Leute Art in allgemeinen Ausdrücken. Die „Weisen aus dem Morgenlande“ sprechen von dem neugeborenen Messias, aber sie sagen nicht, ob die Geburt mit dem Erscheinen des Sternes gleichzeitig erfolgt, oder nur durch denselben angekündigt worden sei. Sie verweilen in Jerusalem und ziehen dann nach Bethlehem, wo sie den Neugeborenen finden; aber der Evangelist sagt weder, wie lange der Aufenthalt und die Reise dauerte noch wie alt der von ihnen aufgefundene Messias war. Der König wartet dann auf die Rückkehr, aber man erfährt nicht, wie lange. Daher kommt der Befehl, alle Kinder von zwei Jahren und

---

[1]) Am ausführlichsten ist die Verschiedenheit des Bethlehemitischen Kindermordes von Antipaters Hinrichtung erläutert worden von Sanclemente a. a. O. S. 457. Unser Sinn sträubt sich dagegen, eine Greuelthat, wie es die Ermordung der Kinder war, als geschichtliche Thatsache anzunehmen: daher kommen die Zweifel so vieler Gelehrten. Dennoch sind die Zeugnisse unwiderleglich: die Jüdische Geschichte um die Zeit von Christi Geburt ist voll von Begebenheiten, die wir uns nur schwer als möglich denken können. Es bleibt nichts übrig als, was Ideler Handbuch der Chronologie II, 398 thut, die Geschichtlichkeit von Matthäus' Berichte anzuerkennen.

darunter zu tödten. Er beweist, dass der König selbst trotz der Mühe, die er sich gegeben haben soll, die genaue Zeit der Geburt Christi nicht hatte erkunden können; denn eine unnütze Grausamkeit wird er nicht befohlen haben. Auch von Josephs Aufenthalt in Aegypten hören wir nicht, wie lange er dauerte: nur von seiner Rückkehr sagt Matthäus, damals sei Archelaus Herrscher in Judäa gewesen. Sie kann also frühestens in der Mitte des Jahres 4 v. Chr., nach Archelaus' Rückkunft aus Rom erfolgt sein. Dass Christus um diese Zeit noch ein kleines Kind genannt wird, ist ein eben so allgemeiner Ausdruck wie die übrigen, deren sich der Evangelist bedient. Nur eines wird sich aus dieser Darstellung ergeben, dass Christus nicht am Ende des Jahres 5 v. Chr. geboren ist. In den wenigen Monaten, die von da an bis zum Tode des Königs verflossen, kann die Ankunft der „Weisen", ihre Reise, das Abwarten des Königs, der Befehl zum Kindermorde, der Aufenthalt in Aegypten nicht angenommen werden. Aber von den früheren Jahren ist jedes gleich möglich, wenn man nur nicht so weit hinaufgeht, dass Christus bei seiner Rückkehr aus Aegypten nicht mehr als ein kleines Kind bezeichnet werden konnte. Von den Jahren 7 bis 9 v. Chr., welche in der früheren Untersuchung über P. Quirinius' Schatzung sich als annehmbar für Christi Geburt herausgestellt haben, ist mithin jedes mit der evangelischen Erzählung von dem Bethlehemitischen Kindermorde vereinbar [1]).

[1]) Eine weitere Ueberlieferung über Christi Alter zur Zeit des Kindermordes und der Flucht nach Aegypten haben wir nicht, dürfen sie auch nicht verlangen. Was die apocryphen Evangelien erzählen, ist ohne Werth: sie erwähnen keinen Umstand, der nicht aus den canonischen Evangelien hergeleitet werden könnte. Im Protevangel. Jac. 22 und Pseudo-Matth. 17 wird nur Matthäus' Nachricht von Herodes' Befehle, die Kinder von zwei Jahren und darunter zu tödten, wiederholt. Dagegen Pseudo-Matth. 26 wird etwas, das im 4. Lebensjahre Christi nach der Rückkehr aus Aegypten geschehen sein soll, erzählt, freilich nicht mit ausdrücklicher Angabe, dass es gleich nach der Rückkehr geschehen sei. In der hist. Jos. 8 steht, Christus sei ein Jahr in Aegypten geblieben, Evangel. Thom. Lat. 1, er sei zwei Jahre alt nach Aegypten geflohen,

Man hat indessen in derselben auf andere Weise einen Anhalt gesucht, um das bestimmte Jahr von Christi Geburt zu finden. Matthäus (2, 20) lässt in dem Traumgesichte, welches Josephs Rückkehr in die Heimath veranlasst, den Engel so sprechen: „sie sind gestorben, die dem Kinde nach dem Leben standen". Hier wird eine Mehrzahl von Personen, also mindestens zwei, genannt, welche den Mord des neugeborenen Messias beabsichtigt hätten. Einer von ihnen war König Herodes, der andere musste, da es sich um den Umsturz des Jüdischen Königthumes handelte, ebenfalls das grösste Interesse an dem Bestehen desselben haben: es kann nur Antipater, König Herodes' Sohn, der eine Zeit lang erklärte Thronerbe, gewesen sein. Antipater reiste im Anfange des Jahres 6 v. Chr. nach Rom und wurde nach seiner Rückkehr bei seinem Vater wegen beabsichtigten Vatermordes angeklagt, dann hingerichtet. Mithin, schloss man, fiele der Befehl zum Kindermorde vor Antipaters Reise an das Ende des Jahres 7 v. Chr.[1]) Diese Schlussfolgerung ist unsicher in ihrer Begründung und in ihren einzelnen Theilen. Wenn Mehrere den Kindermord veranlassten, so kann man auch an andere von Herodes' Söhnen denken, und wenn Antipater ihn veranlasste, konnte er auch von Rom aus seinen Vater bestimmen. Aber es scheint überhaupt nicht, dass der Evangelist mehrere Personen als Urheber des Kindermordes bezeichnen wollte. Denn er erwähnt nur König Herodes' Tod: mit Bezug auf ihn spricht er von dem Tode derjenigen,

---

Evangel. infant. arab. 16 *exacto vero triennio rediit ex Aegypto*, was wahrscheinlich die Dauer des Aufenthaltes in Aegypten bezeichnen soll. Man erklärte Matthäus' Erzählung so, Christus sei zwei Jahre vor dem Befehle des Kindermordes geboren und dieser selbst in der letzten Lebenszeit des Königs erlassen worden, rechnete dann einige Zeit auf die Reise und den Aufenthalt in Aegypten und kam so zu dem Schlusse, Christus sei ungefähr im vierten Lebensjahre zurückgekehrt. Eine selbständige und von den Evangelien unabhängige Ueberlieferung gab es nicht.

[1]) Dies ist die Beweisführung von Sanclemente a. a. O. S. 437: sie musste wegen der ausserordentlichen Gründlichkeit und Besonnenheit, welche diesen Forscher sonst auszeichnen, berücksichtigt werden.

die Christus nach dem Leben getrachtet hätten. Matthäus bedient sich der Ausdrucksweise gewöhnlicher Leute, die, wenn sie ohne Angabe des Namens sprechen, die Mehrheit statt der Einheit brauchen. Das Jahr 7 v. Chr. wird sich später als unwahrscheinlich für den Bethlehemitischen Kindermord herausstellen. Wenn man sich nicht Phantasien hingeben will, muss man eingestehen, dass die ganze Erzählung von demselben, so sehr sie auch geschichtlich begründet ist, dennoch nicht dazu dienen kann, Christi Geburtsjahr genau zu bestimmen: nur ungefähr schildert sie die Zeitumstände. Nur dies beabsichtigte Matthäus: sein schlichter Bericht ist nicht auf gelehrte chronologische Zergliederung berechnet.

Zweites Kapitel.

Bei einigen spätern Kirchenvätern findet sich die Bemerkung, zur Zeit der Geburt Christi sei in der ganzen Welt Friede gewesen, und mit ihr stimmt die Ueberlieferung der Lateinischen Kirche überein, welche in dem Kalender der Märtyrer zum 25. December angiebt, Christus sei geboren, als die ganze Welt in Frieden beigelegt war[1]). Diese Nachricht hat man benutzt, um unter den drei Jahren, während welcher Sentius Saturninus Statthalter Syriens war, dasjenige der Geburt Christi zu bestimmen. Saturninus blieb bis in die Mitte des Jahres 6 v. Chr. in Syrien; 8 v. Chr. wurden noch Kriege in Deutschland geführt: erst nachher trat im ganzen Römischen Reiche Friede ein. Folglich wurde Christus in dem einzigen, zwischen den beiden Grenzpunkten liegenden Jahre 7 v. Chr. geboren[2]).

---

[1]) Augustin. de civ. dei XVIII, 46 *Regnante ergo Herode in Iudaea, apud Romanos autem iam mutato reipublicae statu imperante Caesare Augusto et per eum orbe pacato natus est Christus* cet.; Hieronym. in Jes. c. 2 *tunc omnia bella cessaverunt.* Die Ueberlieferung der Lateinischen Kirche lautet, Christus sei geboren *toto orbe in pace composito.*

[2]) Dies ist der Grund, weshalb Sanclemente de vulgaris aerae emendatione p. 297 Christi Geburt in das Jahr 7 v. Chr. setzt. Er erkennt in

Dieser Grund zur Bestimmung des Geburtsjahres kann indessen schwerlich auf geschichtlichen Werth Anspruch machen. Die Nachrichten über den in der ganzen Welt herrschenden Frieden sind wenig zahlreich und unbestimmt: sie rühren von späten Schriftstellern her, denen die genaue Kenntniss der Römischen Geschichte und selbst das Interesse dafür fehlte. Sie gehen nicht auf ein bestimmtes Jahr, das sie als ein Jahr des allgemeinen Friedens bezeichnen wollen, sondern in schwankenden Ausdrücken schildern sie überhaupt die Regierung des Kaisers Augustus nach Beendigung der Bürgerkriege als eine friedliche, nicht auf Eroberungen ausgehende. Dies konnten sie im Vergleiche mit den früheren Zeiten des Römischen Reiches mit vollem Rechte thun, und dazu reichten die geschichtlichen Kenntnisse, welche den kirchlichen Schriftstellern zu Gebote standen, aus. Aber ein einzelnes Jahr als Jahr des allgemeinen Friedens auszusuchen, waren sie nicht im Stande. Sie fanden den Grund zu ihrer Behauptung nur in Lucas' Erzählung von den Umständen bei der Geburt Christi. Die Hirten auf dem Felde hatten nach der Geburt Christi eine himmlische Erscheinung von Engeln und in dem Lobgesange der Engel wird (2, 24) „Friede auf Erden" erwähnt. Diese Worte, welche im christlichen Sinne von der Wirkung der Erscheinung Christi gesagt sind, erklärten die späteren Schriftsteller und die kirchliche Ueberlieferung äusserlich: sie machten daraus einen allgemeinen Frieden, der auf Erden, d. h. im Römischen Reiche zur Zeit der Geburt Christi geherrscht habe[1]). Es findet sich über diesen Frieden nichts,

---

Sentius Saturninus den damaligen ordentlichen Statthalter Syriens, neben dem P. Quirinius als ausserordentlicher Beauftragter des Kaisers die Schatzung Judäas vornahm. Sanclementes Beweis hat sich Ideler in seinem Handbuche der Chronologie II, 397 angeeignet.

[1]) Diese Verbindung des allgemeinen Weltfriedens mit dem Gesange der Engel bei Lucas tritt deutlich hervor bei Oros. VI, 22 *Igitur eo tempore, id est eo anno, quo firmissimam verissimamque pacem ordinatione dei Caesar composuit, natus est Christus, cuius adventui pax ista famulata est,*

was nicht aus Lucas' Worten herstammen kann, und dies, verbunden mit den unbestimmten Ausdrücken, in denen gesprochen wird, ist ein hinreichender Grund, um dieser Nachricht den geschichtlichen Werth abzusprechen und die daraus über das Geburtsjahr Christi gezogenen Folgerungen zu entkräften.

Es fragt sich indessen, ob nicht trotzdem um die wahrscheinliche Zeit der Geburt Christi Friede im Römischen Reiche geherrscht hat. Dafür hat man zunächst Folgendes angeführt. Als der Kaiser Augustus im Jahre 13 v. Chr. am 4. Juli nach längerem Aufenthalte in Gallien zurückkehrte, beschloss der Senat unter andern Ehrenbezeugungen einen Altar für die Rückkehr desselben in der Curie zu errichten; aber der Kaiser wies diese Ehre zurück (Dio Cass. LIV, 25). Statt dessen wurde ein Altar des „kaiserlichen Friedens" auf dem Marsfelde errichtet: in alten Römischen Festkalendern findet sich die Bemerkung, dass deswegen am Tage der Errichtung ein Fest eingesetzt worden sei[1]). In einem andern Festkalender[2]) findet sich die Bemerkung, am 30. Januar sei ein Fest, weil an diesem Tage im Jahre 9 v. Chr. der Altar des „kaiserlichen Friedens" auf dem Marsfelde eingeweiht worden sei. An beiden Stellen, sagt man, werde ein und derselbe Altar gemeint: dies ergebe sich aus dem Namen und der Stelle des Standortes. Mithin liege zwischen der Errichtung und der Einweihung eines und des-

---

in cuius ortu audientibus hominibus exultantes angeli cecinerunt: gloria in excelsis deo et in terra pax hominibus bonae voluntatis. Man vergl. Oros. VI, 20 extr.

[1]) Diese Bemerkung findet sich im kalend. Amit. (im Corp. Inscr. Lat. I, 324) *Fer(iae) ex S. C. q(uod) e(o) d(ie) ara pacis Aug. in camp(o) Mar(tio) constituta est Nerone et Varo cos.* Auch im Kal. Ant. (ibid. p. 328) heisst es *(ara pa)cis August. constitut.* Die ausführlichste und bis auf einen Punkt richtige Erklärung giebt Sanclemente a. a. O. IV, 1 p. 397 flgd. Man vergl. ausserdem Kellermann in Jahns Spec. epigraph. p. 15, Mommsen Res divi Aug. p. 31.

[2]) In dem Kal. Praenest. (Corp. Inscr. Lat. I p. 313) *Feriae ex S. C. quo(d eo) die ara pacis Augusta(e in campo) Martio dedicata (e)st Druso et Crispino c(os.)*

selben Altars ein Zeitraum von beinahe vier Jahren. Dies sei ein auffallender Umstand, da bei andern ähnlichen Denkmälern die Einweihung viel schneller zu erfolgen pflegte, wie z. B. der Altar der Fortuna Redux im Jahre 19 v. Chr. am 13. Oct. beschlossen und am 15. Dec. eben desselben Jahres eingeweiht wurde. Wenn es also von dem Altare des Friedens heisse, er sei am 4. Juli errichtet worden, so sei dies von dem Beschlusse des Senates, welcher die Errichtung angeordnet habe, zu verstehen. Der Bau des Altars könne nicht vier Jahre gedauert haben: der Grund der verzögerten Einweihung liege vielmehr darin, dass erst im Jahre 9 v. Chr. der Frieden, dem der Altar gelten sollte, vollkommen gesichert erschienen sei. Es liege also in der bis zum Jahre 9 v. Chr. verzögerten Einweihung der Beweis, dass damals der allgemeine Frieden der Welt gesichert oder wenigstens so gut wie gesichert gewesen sei.

Diese Beweisführung ist sehr mangelhaft. Bei dem Ausdrucke, der Altar sei errichtet worden, darf man nicht an den Senatsbeschluss, der die Errichtung verfügte, denken: solche Kürze des Ausdrucks wäre vielleicht bei einem Geschichtsschreiber möglich, in einem amtlichen Festkalender ist sie es nicht. Ferner, ein Fest soll an jenem Tage der Errichtung des Altares eingesetzt worden sein: es ist, wenn nur der Beschluss zur Errichtung gefasst, nicht auch alsbald die Errichtung und Einweihung vollzogen wurde, nicht denkbar. Denn der Senatsbeschluss kann keinen Anlass zu religiöser Feier geben. Aber selbst wenn man Alles zugiebt und auch den vierjährigen Zeitraum zwischen Senatsbeschluss und Einweihung annimmt, so folgt daraus dennoch keine Andeutung des allgemeinen Weltfriedens: sie beruht auf unhaltbarer Vermuthung. Augustus selbst in dem Verzeichnisse seiner Thaten spricht sich über jenen Altar des Friedens so aus (Res gestae II, 37): als er aus Spanien und Gallien nach glücklicher Kriegführung in jenen Provinzen, im Jahre 13 v. Chr. zurückkehrte, hätte der Senat beschlossen, einen Altar des kaiserlichen Friedens zum Danke

für seine Rückkehr auf dem Marsfelde zu weihen, mit der Bestimmung, Beamte, Priester und Priesterinnen sollten an demselben ein jährliches Fest feiern. Es heisst hier ausdrücklich, der Altar sollte geweiht werden: die Errichtung hängt mit der Einweihung nothwendig zusammen. Daraus folgt, dass in dem Festkalender, wo die Errichtung des Altars erwähnt wird, die Einweihung als natürlicher Weise folgend mit verstanden werden muss. Weiter folgt, dass die Vermuthung, der Altar sei erst vier Jahre nach seiner Errichtung geweiht worden und in diesem langen Zwischenraume zwischen Errichtung und Weihung liege eine Beziehung auf den Weltfrieden, unbegründet ist. Wollte man aber sagen, Augustus erwähne in dem Verzeichnisse seiner Thaten nur den Senatsbeschluss der Weihung, nicht die Ausführung desselben, so schreibt man dem Kaiser ein thörichtes Prahlen mit einem Beschlusse zu, wenn die Ausführung nicht auf denselben folgte. Kurz, schon im Jahre 13 v. Chr. wurde ein Altar des Friedens auf dem Marsfelde errichtet, geweiht und fortan ein jährliches Fest bei demselben gefeiert. Aber in diesem Ereignisse liegt kein Beweis, dass damals im Römischen Reiche der Friede herrschte: wir wissen das Gegentheil. Nicht einmal der Glaube der Römer, dass der Weltfriede gesichert wäre, lässt sich daraus folgern. Jener Altar sollte nach dem Beschlusse des Senates den Dank an die Götter dafür aussprechen, dass der Kaiser glücklich aus Spanien und Gallien zurückgekehrt sei: Augustus, obwohl er die Errichtung desselben zuliess, veränderte doch seine Bedeutung dahin, dass er den Dank für den in jenen beiden unruhigen Provinzen hergestellten Frieden aussprechen, und das jährliche Fest an demselben zugleich für die Erhaltung des Friedens in jenen Provinzen gefeiert werden sollte. Dies trug allerdings zum Weltfrieden bei, machte denselben aber nicht aus.

Das zweite Fest, das für den 30. Januar im Jahre 9 v. Chr. bei eben demselben Altare des kaiserlichen Friedens eingerichtet worden sein soll, lässt sich befriedigend erklären,

auch ohne eine unnatürliche Trennung zwischen Errichtung und Weihung anzunehmen und ohne eine unbegründete Vermuthung über den allgemeinen Weltfrieden aufzustellen. Die Hoffnungen des Kaisers und Senates bei Errichtung des Altares gingen bekanntlich nicht in Erfüllung: in jedem der folgenden Jahre wurden kriegerische Unternehmungen in Gallien und den angrenzenden Ländern nothwendig. Dies gab Veranlassung zur Erweiterung und Ausschmückung des Altares, womit ein neues Fest verbunden wurde. Augustus war im Jahre 10 v. Chr. wiederum in Gallien gewesen, hatte in Lyon verweilend viele Zeit auf die Ordnung jener Provinz verwandt: bei seiner Rückkehr folgte ein neues Geschenk an die Götter, ein neuer Bau an eben jenem Altare für den Frieden Galliens. Augustus erwähnt dies in dem Verzeichnisse seiner Thaten nicht, weil es sich um ein und dasselbe Denkmal handelte, wohl aber die Römischen Festkalender, weil verschiedene Feste eingesetzt wurden. Diese Erklärung wird um so wahrscheinlicher, weil wir noch die weitere Erwähnung eines dritten an eben demselben Altare gefeierten Festes haben, dessen Veranlassung man näher verfolgen kann. Ovid in seiner poetischen Beschreibung des Festkalenders (Fast. III, 382) bemerkt am 27. März ein Fest an dem Altare des Friedens. Dies ist eben derselbe Altar, von dem die beiden früheren Erwähnungen gelten. Denn wo Ovid (Fast. I, 709 flgd.) das am 30. Januar bei demselben gefeierte Fest anführt, nennt er ihn ebenfalls nur den Altar des Friedens, ohne seinen Beinamen „des kaiserlichen Friedens" und seine Stelle auf dem Marsfelde zu erwähnen[1]): er würde unverständlich sprechen, wenn er an den beiden Stellen ver-

---

[1]) Ovid nennt ihn also allgemein den Altar des Friedens und fügt eben so allgemein hinzu, er verherrliche den Frieden und an ihm würden Gebete für den Frieden gehalten. Aber aus diesen allgemeinen Ausdrücken des Dichters zu schliessen, der Altar beziehe sich auf den Weltfrieden, wie Sanclemente a. a. O. p. 398 es thut, ist unzulässig. Die besondere Beziehung auf den Frieden Galliens und Spaniens ergiebt sich aus Augusts eigenen Worten unzweideutig; die Nutzanwendung auf den allgemeinen Frieden lag dem Dichter nahe.

schiedene Altäre meinte. Die Veranlassung zum Feste des 27. März an diesem Friedensaltare war folgende. Augustus war im Jahre 11 v. Chr., während sein Stiefsohn Drusus Gallien durch glückliche Feldzüge in Deutschland schützte, mit Schatzung der Römischen Bürger beschäftigt. Deshalb sammelte der Senat und das Volk Geld, um ihm Statuen zu setzen: er nahm es an, liess aber dafür Statuen der Salus publica, der Concordia und der Pax setzen (Dio Cass. LIV, 35). Dies waren Weihgeschenke in schon vorhandenen Tempeln: die Statue des Friedens passt für den Altar des „kaiserlichen Friedens“ auf dem Marsfelde, und zu ihrer Einweihung fand das dritte, nur von Ovid erwähnte, Fest statt.

Eine Beziehung auf den allgemeinen Frieden des Reiches hat bei den Römern bekanntlich der Janus, der im Frieden feierlich geschlossen, während des Krieges wieder geöffnet wurde. Vor Augustus war der Janus wegen vollständigen Friedens zweimal geschlossen worden, zuerst unter Numa, dann nach dem ersten Punischen Kriege 235 v. Chr. (Liv. I, 19; Vell. II, 38). Augustus rühmt sich, ihn während seiner Regierung dreimal geschlossen zu haben[1]). Zum ersten Male geschah dies im Jahre 29 v. Chr. (Dio Cass. LI, 50)[2]), zum zweiten Male im Jahre 25 v. Chr. (Dio Cass. LIII, 26; Oros. VI, 21). Ueber das Jahr der dritten Friedensfeier schwankt man. Denn Dio Cassius (LIV, 36) erzählt zum Jahre 10 v. Chr., der Senat hätte nach Beendigung der Kriege in Deutschland und Thracien beschlossen, den Janus zu schliessen, dieser Beschluss hätte aber nicht ausgeführt werden können, weil die Dacer plündernd in Pannonien einfielen und die Dalmater einen Aufstand machten. Wäre auf

---

[1]) Index rer. gest. II, 42, woraus Sueton Aug. 22 seine Nachricht schöpfte. Dadurch erledigen sich die Zweifel früherer Gelehrten, welche, als Augusts eigene Worte noch unbekannt waren, in Suetons Erzählung einen Irrthum vermutheten.

[2]) Und zwar am 11. Jan., wie es nach einer Bemerkung im Pränestinischen Festkalender (Corp. Inscr. Lat. I, 384) scheint, obwohl es nicht ganz sicher ist, dass sich dieselbe gerade auf diese erste Friedensfeier bezieht.

diesen Senatsbeschluss die Schliessung des Janus nicht wirklich, wenn auch später, gefolgt, so hätte ihn Augustus in dem Verzeichnisse seiner Thaten nicht erwähnen können, noch dazu ohne den Zusatz, dass die Ausführung gehindert worden sei: sonst hätte er etwas für ihn nicht ehrenvolles erwähnt. Orosius (VI, 22) sagt, im Jahre 2 v. Chr. sei der Janus zum dritten Male geschlossen worden, und der allgemeine Frieden der Welt hätte dann zwölf Jahre gedauert, bis gegen Ende von Augustus' Leben wieder eine Eröffnung des Janus stattgefunden hätte. Dieser letztere Zusatz ist entschieden unrichtig. Vom Jahre 4 v. Chr. an wurde der grosse Krieg gegen die Parther um Armenien geführt, es folgte der noch schwierigere Krieg in Deutschland, dann in Pannonien, endlich wiederum in Deutschland: bis zu Augustus' Tode herrschte in keinem Jahre allgemeiner Reichsfriede. Auch Orosius' erste Bemerkung über den dritten Schluss des Janustempels beruht nicht auf unmittelbarer Ueberlieferung, sondern auf einem falschen Schlusse, den er machte. Er setzte Christi Geburt, der evangelischen Erzählung in äusserlicher Berechnung sich anschliessend, in das Jahr 2 v. Chr. (Oros. VI, 22): er glaubte ferner, wie wir im Anfange dieses Capitels gesehen[1]), zur Zeit derselben habe im ganzen Römischen Reiche Friede geherrscht. Folglich nahm er für dieses Jahr die dritte Schliessung des Janustempels an, für die er sonst in seinen Quellen keine Angabe fand. Dadurch geht jede bestimmte Nachricht über den dritten Schluss des Janus unter dem Kaiser Augustus verloren. Dennoch giebt es eine Andeutung darüber und zwar bei Dio Cassius, der sie, da er einmal den Senatsbeschluss erwähnt hatte, seinen Lesern schuldig war. Die wirkliche Schliessung des Janus musste auf den Senatsbeschluss, der sie verordnete, möglichst bald folgen, und man musste dazu die erste Gelegenheit, wo leidlicher Friede herrschte, benutzen. Wäre der Schluss, wie Orosius meldet, erst acht Jahre später

---

[1]) Man sehe oben S. 232.

erfolgt, so hätte es wahrscheinlich eines erneuten Senatsbeschlusses bedurft. Nun erzählt Dio unmittelbar nachdem er von dem Einfalle der Dacer und dem Aufstande der Dalmater, wodurch die Schliessung des Janus verhindert wurde, berichtet hat, die Unruhen seien durch Tiberius von Gallien aus beigelegt worden: Drusus habe indessen die Deutschen unterjocht und Augustus sei darauf mit seinen beiden Stiefsöhnen nach Rom zurückgekehrt. Zu dieser Zeit seien die früher wegen der Siege gefassten Senatsbeschlüsse und noch anderes derartige ausgeführt worden (Dio Cass. LIV, 36). Zu diesen Senatsbeschlüssen aber gehörte, wie er selbst gesagt, auch derjenige über die Schliessung des Janustempels. Folglich geschah dieselbe, als Augustus mit seinen beiden Stiefsöhnen nach Beendigung der Kriege in Rom einzog, am Ende Januars des Jahres 9 v. Chr. Indessen sie dauerte nicht lange. In eben demselben Jahre zog Drusus wiederum nach Gallien und unternahm jenen Feldzug in Deutschland, bei welchem er blieb. Es fand sich unter Augustus keine weitere Gelegenheit, den Janus zu schliessen: ja der verunglückte Versuch, den man dazu im Jahre 9 v. Chr. gemacht, deutete die Misslichkeit der alten Sitte überhaupt an. Sie kam wenigstens ab. Unter den späteren Kaisern fanden sich unzweifelhaft Zeiten, wo tiefer Friede im ganzen Reiche, also nach Römischen Begriffen in der Welt herrschte; aber von einer erneuerten Schliessung des Janustempels hört man nicht.

Somit steht Christi Geburt mit einem allgemeinen, in der Welt herrschenden Frieden nicht in Verbindung. Als Sentius Saturninus in der Mitte des Jahres 9 v. Chr. als Statthalter nach Syrien abging, war der Janus wegen des in Deutschland begonnenen Krieges wieder geöffnet, und dies ist die früheste Zeit, in die man Christi Geburt setzen könnte. Es dauerten die Kriege auch fort, nicht bloss bis zum Jahre 6 v. Chr., das wir als spätesten Termin für das Geburtsjahr gewonnen haben, sondern auch nachher. Von einem wirklichen Weltfrieden, einem allgemeinen Ruhen der

Waffen zur Zeit, wo Christus geboren wurde, kann nicht die Rede sein. Dennoch war Augusts Regierung seit dem Jahre 10 oder 9 v. Chr. eine verhältnissmässig friedliche. Seit er die Bürgerkriege beendet, dann zuerst den Orient, später Spanien und Gallien beruhigt und geordnet hatte, herrschte in den Provinzen selbst Ruhe und nur an den Grenzen derselben wurde gegen die barbarischen Nachbarn gekämpft, ohne dass die Römer unmittelbar von den Kriegen zu leiden hatten. Für diese begann wirklich eine Zeit des tiefsten Friedens und in unbestimmter Erinnerung daran waren die kirchlichen Schriftsteller geneigt, eine Anspielung darauf in Lucas' Erzählung zu finden. Man mag also Betrachtungen darüber anstellen, welchen Einfluss der damalige verhältnissmässige Frieden der Welt auf die Verbreitung des Christenthums ausübte; aber geschichtlich und chronologisch zur Bestimmung des Geburtsjahres Christi lässt sich derselbe nicht verwerthen.

Drittes Kapitel.

Die kirchlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte kümmerten sich, wie ich in der Einleitung auseinander gesetzt habe[1]), wenig um die Geschichte: sie verfehlten deshalb den einzig richtigen Weg, der sie bei dem Mangel einer bestimmten Ueberlieferung zur Auffindung des Geburtsjahres Christi führen konnte, den nämlich, die einzelnen von den Evangelisten erwähnten Umstände bei der Geburt geschichtlich zu untersuchen und von ihnen auf die Zeit, in der dieselbe erfolgt sei, zu schliessen. Wie sie die dogmatische Begründung des Christenthums in den Evangelien fanden, so beschränkten sie sich auf dieselben ausschliesslich bei der Lösung einer chronologischen Frage. Sie glaubten einen untrüglichen Anhalt dazu in einer Angabe des Evangelisten Lucas zu finden. Schon deshalb ist es nöthig, eben dieselbe

[1]) Man sehe oben S. 4 folgd.

hier einer eingehenden Erörterung zu unterwerfen. Aber sie ist auch an sich für jede Untersuchung über das Leben Christi von der höchsten Wichtigkeit. Wenngleich sich alsbald herausstellt, dass sie für die Bestimmung des einzelnen Jahres, in dem Christus geboren wurde, nicht geeignet ist, muss sie dennoch im Allgemeinen mit den anderweitig gewonnenen Ergebnissen übereinstimmen und steht überdem mit den schwierigen Fragen über die Dauer von Christi Lehramt und sein Todesjahr in enger Verbindung.

Der Evangelist Lucas (3, 1) erzählt, im 15. Jahre der Regierung des Tiberius Cäsar (und zu dieser chronologischen Bestimmung fügt er noch etliche andere, für uns weniger deutliche, aber für seine Zeitgenossen unzweifelhafte hinzu) sei das Wort Gottes auf Johannes den Täufer gekommen. Dann berichtet er von Johannes' Taufen und Predigen, wie er auch den Vierfürsten Herodes tadelte und deshalb in das Gefängniss gesetzt wurde, demnächst von der Taufe Christi, welche zugleich mit der des übrigen Volkes geschah: am Ende sagt er: „und er selbst, nämlich Jesus, war, als er begann, ungefähr dreissig Jahre alt.“[1]) Es folgt dann das ausführliche Geschlechtsregister Christi, seine Versuchung und der Beginn seines Lehramtes. Freilich giebt es kaum eine mehr bestrittene Stelle der Evangelien als diese: sowohl die einzelnen Worte wie der Zusammenhang und der gesammte Sinn derselben werden verschieden erklärt. Selbst wenn man alle chronologischen Schwierigkeiten bei Seite lässt, ist noch keine annehmbare Auslegung gefunden und es bleibt ein für uns nicht recht verständlicher Ausdruck bestehen. Hierauf auch nur einigermassen einzugehen ist um so weniger meine Absicht, als die Lösung der chronologischen Schwierigkeit davon nicht abhängt. Die ältere Auffassung der Stelle, die sich bei den kirchlichen Schrift-

[1]) Diese Worte bei Lucas 3, 23 lauten *Καὶ αὐτὸς ἦν ὁ Ἰησοῦς ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα ἀρχόμενος*, wobei ich auf die kritischen Schwierigkeiten der Stelle, welche auf den Sinn keinen bedeutenden Einfluss ausüben, nicht eingehe.

stellern des Alterthums findet, ist die, dass man das Verbum und Participium zu einem Begriffe verbindet. Dann hatte man eine doppelte Art der Erklärung. Man glaubte entweder, der Sinn wäre: Jesus begann damals die dreissiger Jahre, d. h. begann das dreissigste Jahr, war also 29 Jahre alt: sie scheint unter andern der Berechnung, wodurch unsere jetzt gewöhnliche Zeitrechnung angesetzt wurde, zu Grunde gelegen zu haben[1]). Die andere Erklärung war, Christus habe damals das dreissigste Lebensjahr schon vollendet gehabt: sie veranlasste die Ansetzung des Geburtsjahres in die Jahre 2 oder 3 v. Chr., wie sie sich bei den meisten kirchlichen Schriftstellern findet[2]). Beide Erklärungen und die ganze Verbindung der Worte, auf der sie beruhen, werden jetzt fast allgemein verworfen, und mit Recht. Abgesehen von andern Gründen[3]) wäre so der Ausdruck unrichtig wegen des unpassend gebrauchten Adverbiums „ungefähr". Man kann sagen, Jemand sei ungefähr 30 Jahre alt, aber nicht, Jemand beginne ungefähr die dreissiger Jahre: das Adverbium würde sich dann nicht an das Zahlwort, bei dem es steht und passend ist, sondern an das Verbum schliessen. Der Sinn von Lucas' Bemerkung ist demnach,

---

[1]) Welche Rechnung der Abt Dionysius Exiguus, als er die Geburt Christi am Ende des Jahres 1 v. Chr. annahm (Ideler Handbuch der Chronologie II, 384), angestellt hat, weiss man, wie ich schon oben S. 11 bemerkt, nicht genau: wahrscheinlich hat er sie von andern Chronologen des Alterthums entlehnt, und selber nur geprüft. Dabei wird er schwerlich viele Hülfsmittel gehabt haben. Das Datum des 15. Regierungsjahres von Tiberius ist das einzige in den Evangelien und konnte ihm nicht unbekannt sein. Tiberius 15. Jahr fällt grösstentheils in das Jahr 29 n. Chr. Wenn Dionysius nun Lucas' Worte von dem Beginnen des 30. Lebensjahres erklärte, so kam er auf 1 v. Chr. als das Geburtsjahr, und zwar um so mehr, da er eigentlich von der incarnatio an begann.

[2]) Dies tritt besonders deutlich bei Euseb. hist. eccl. I, 10 hervor, der ausdrücklich diese Erklärung von Lucas' Worten giebt. Ueber die Angaben der kirchlichen Schriftsteller in Betreff des Geburtsjahres habe ich in der Einleitung S. 3 flgd. gesprochen.

[3]) Ausführlich werden die Gründe gegen diese Erklärung z. B. von Wieseler Chronologische Synopse S. 124 erörtert. Man vergl. auch Huschke Ueber den Census zur Zeit Christi S. 96.

Christus sei damals, als er sein Lehramt begann, etwa dreissig Jahre alt gewesen. Auf die eigenthümliche Bedeutung, welche dabei das Griechische Wort „anfangen" hat, gehe ich nicht ein.

Diejenigen Gelehrten, welche Lucas' Angaben zu chronologischen Untersuchungen über Christus' Lebensumstände benutzten, waren verschiedener Ansicht darüber, ob seine beiden Zeitbestimmungen, die über das funfzehnte Jahr von Kaiser Tiberius' Regierung und die von Christi Lebensalter mit einander in Verbindung zu setzen seien oder nicht. Das Letztere nimmt derjenige an, der die Frage über Christi Geburts- und Todesjahr mit der grössten Gelehrsamkeit, vorurtheilsfrei und ausführlich behandelt hat: er bezieht die in Tiberius' 15. Regierungsjahre liegende chronologische Bezeichnung auf Christi Todesjahr. Er glaubt, Lucas' Worte im Anfange seiner Erzählung bildeten eine, für sich bestehende Ueberschrift des Hauptthemas, das er in seinem ganzen Evangelium zu behandeln beabsichtige, nämlich des Todes Christi: die spätere Angabe über Christi Lebensalter bestehe für sich, bezeichne den Anfang des Lehramtes und sei auf ein dem 15. Regierungsjahre vorhergehendes Jahr zu beziehen[1]). Diese Ansicht, so sehr sie auch mit scheinbaren Gründen unterstützt wird, findet schwerlich Anhänger: sie zerreisst die ganze Erzählung des Evangelisten, dessen chronologische Angabe gleichsam in der Luft schwebt. Sie ist nur aufgestellt worden, um eine chronologische Schwierigkeit zu lösen. Tiberius 15. Regierungsjahr wird auch als Christi Todesjahr angegeben, sein Lehramt aber hat nach der evangelischen Erzählung länger als ein Jahr gedauert: um diesen Widerspruch zu heben, nahm man zu einer künstlichen und unwahrscheinlichen Erklärung seine Zuflucht.

[1]) Sanclemente hat als Anhang zu seinem grossen Werke De vulgaris aerae emendatione eine Abhandlung Exercitatio chronologica de anno dominicae passionis gegeben, in der er von p. 516 an jene Ansicht entwickelt. Ideler Handbuch der Chronologie II, 419 berichtet über dieselbe, kann aber seinen Zweifel an ihrer Richtigkeit nicht unterdrücken. Wieseler a. a. O. S. 196 hält eine Widerlegung für unnöthig.

Nicht weniger künstlich ist die zweite Erklärung, durch welche man die Verbindung zwischen den beiden chronologischen Angaben bei Lucas, Tiberius' 15. Regierungsjahre und Christus' 30. Lebensjahre, zu lösen suchte: nicht auf das Auftreten des Täufers soll sich das erstere beziehen, sondern auf Johannes' Gefangennahme durch Herodes. Die Gründe dafür sind schwankend und werden theils von angeblicher Zweckmässigkeit, theils von Angaben, welche eine verschiedene Erklärung zulassen, hergenommen[1]). So sehr ich Lucas' Stelle in chronologischer Beziehung eingehend zu erörtern wünsche, halte ich dennoch eine ausführliche Widerlegung hier für unnöthig, um so mehr, als die Vermuthung schwerlich bei irgend jemand Annahme gefunden hat. Es würde dadurch, ähnlich wie bei der früher erwähnten Ansicht über die Verbindung von Tiberius' 15. Regierungsjahre und Christi Tod, Lucas' chronologische Angabe als eine Art von Ueberschrift aufgefasst werden, welche mit der folgenden Erzählung ausser Zusammenhang stände. Wenn Lucas sagt, in Tiberius' 15. Regierungsjahre kam das Wort Gottes über Johannes, dann viel von seinem Wirken, seinen Aussprüchen, seinem Taufen erzählt und am Ende hinzusetzt, durch seine Reden habe er sich Herodes' Zorn zugezogen und sei deswegen gefangen gesetzt worden, so kann bei natürlicher Auffassung Niemand die chronologische Angabe von dem zunächst Stehenden trennen und nur mit der Gefangennehmung in Verbindung setzen. Jene künstliche Erklärung ist nur ersonnen worden, um Christi Taufe vor Tiberius' 15. Regierungsjahre ansetzen zu können. Es würde Lucas darnach zuerst den Zeitpunkt von des Täufers Gefangensetzung angeben, dann von dessen erstem Auftreten erzählen, und daran seine Gefangenschaft knüpfen, zuletzt aber wieder in Christi Taufe eine einzelne Thatsache seiner Wirksamkeit

[1]) Dies ist die Ansicht von Wieseler, ausführlich begründet und vorgetragen a. a. O. S. 196 flgd. Er führt im Einzelnen fünf Gründe, die für seine Ansicht sprächen, an: ihre Widerlegung wird jeder Unbefangene leicht vornehmen können.

hervorheben und alles dieses thun ohne eine Andeutung, dass er von der natürlichen Zeitfolge der Ereignisse abweiche. Dem gegenüber erscheint die Ansicht, Lucas gebe die chronologische Bezeichnung für Christi Todesjahr an, fast noch besser begründet.

In seinem ganzen Evangelium hat Lucas nur jene einzige chronologische Angabe, über deren Erklärung wir handeln. Bei der Geburt Christi erzählt er von Ereignissen, die bei geschichtlicher Prüfung einen Anhalt zu chronologischer Berechnung gewähren: bei dem Tode Christi sind zufälliger Weise die Umstände, unter denen er vorfiel, Pilatus' Statthalterschaft und Caiphas' Hohenpriesterthum, nicht derartig, dass sie eine engere Begrenzung auf wenige oder auf ein bestimmtes Jahr gestatten. Nur hier giebt der Evangelist ein unmittelbares Datum, und zwar nicht nur für die Heiden aller Länder, welche das Römische Reich umschloss, sondern auch noch insbesondere für die Einwohner einzelner Theile des Römischen Reiches, ja selbst für diejenigen, welche sich nur der religiösen Chronologie bedienten. Es ist nicht zu verkennen, dass Lucas auf dieses einzige Datum, welches er giebt, eine ganz besondere Sorgfalt verwendet hat. Man muss hieraus erstens schliessen, dass Lucas andere Daten von Ereignissen in Christi Leben nicht genau kannte oder überliefert vorfand. Denn weshalb hätte er bei Christi Geburt z. B. oder seinem Tode nicht eine ähnliche Genauigkeit in der Zeitangabe anwenden sollen? Aber eine eigene Rechnung stellte er nicht an: er erzählte getreu, was er in seinen Quellen vorfand. Daraus wird sich eine grosse Zuverlässigkeit der Angabe, welche er macht, ergeben, zumal da dieselbe, wie es der Character seiner ganzen Erzählung mit sich bringt, nur auf solche Thatsachen beschränkt ist, die allgemein jedem einfachen und schlichten Manne bekannt waren. Ferner aber muss die Thatsache, deren Zeitbestimmung er so sorgfältiger Angaben für werth hielt, eine bedeutende Wichtigkeit haben. Lucas verbindet mit derselben das Auftreten Johannes des Täufers, das Wort

Gottes sei über ihn gekommen. Darin kann solche Wichtigkeit schwerlich liegen. Denn die Hauptaufgabe des Evangelisten ist die Darstellung des Lebens Christi: das Auftreten des Täufers, das durch den Ausdruck, der Geist Gottes sei über ihn gekommen, bezeichnet wird, besteht nicht in einem einzelnen Acte, dessen Zeit anzugeben ist, sondern in der allmäligen Entwickelung. Deshalb, glaube ich, ist das Ereigniss, welches Lucas einer so sorgfältigen Zeitbestimmung für werth hält, das Auftreten Christi und insbesondere dessen Taufe. Dies musste als der wichtigste Abschnitt in Christi Leben erscheinen und daran konnte sich eine der Sitte des gewöhnlichen Lebens entsprechende Schilderung der Wirksamkeit und des Todes Christi knüpfen, ohne dass es einer erneuten chronologischen Bestimmung bedurfte. Ich meine nicht, dass Tiberius' 15. Regierungsjahr und die übrigen chronologischen Daten sich unmittelbar auf Christi Taufe und Auftreten beziehen, in ähnlicher Weise wie man jene mit Christi Tode oder mit Johannes' Gefangennehmung in Verbindung gesetzt hat. Auch das Auftreten des Täufers geschah in eben demselben Jahre, aber der eigentliche Zweck der chronologischen Daten liegt in der Angabe von Christi Auftreten. Wäre dieses von dem Anfange von Johannes' Wirksamkeit durch einen längeren Zeitraum getrennt gewesen, so hätte der Evangelist eine andere Art der Darstellung gewählt und vielleicht eine doppelte chronologische Angabe gemacht. Aber Christi Auftreten, wenngleich später, fiel ungefähr in die gleiche Zeit wie das von Johannes. Einige Zeit nach seinem Auftreten begann Johannes zu taufen und taufte dabei auch Christus, der dann bald darauf seine eigene Wirksamkeit begann: wenn jenes im Anfange von Tiberius' 15. Regierungsjahre geschah, konnte das letztere am Ende desselben geschehen. Aber auch wenn Christus erst im folgenden Jahre auftrat, konnte Lucas, der sonst keine grosse Genauigkeit in der Chronologie zeigt, dennoch den Anfang von der Wirksamkeit Beider unter ein und derselben Zeitangabe verbinden. Nur

über die Gefangensetzung des Täufers kann man in Zweifel sein. Es ist möglich, dass sie in ein und dasselbe Jahr mit seinem Auftreten und Taufen fällt; vielleicht aber fiel sie in spätere Zeit und der Evangelist hat sie nur, um das Ende von Johannes' Thätigkeit anzugeben, der thatsächlichen, nicht der chronologischen Ordnung folgend, mit seinem Auftreten verbunden[1]). Durch diese Auffassung gewinnen wir ein befriedigendes Verständniss der ganzen evangelischen Erzählung: wir begreifen, weshalb bei diesem Punkte allein eine ungewöhnlich genaue chronologische Angabe hinzugefügt wird: wir erkennen die Art und Weise eines schlichten Erzählers, der ohne systematisch zu verfahren, dennoch seinen Quellen gemäss getreulich berichtet.

Das Ergebniss ist, dass Tiberius' 15. Regierungsjahr und die übrigen chronologischen Merkmale, welche der Evangelist angiebt, mit Christi Lebensalter, wie es von ihm nachher angegeben wird, zusammenfallen. Der Sinn dieser letzteren Angabe aber, wie man auch die einzelnen Worte auffassen und erklären mag, ist, Christus sei damals ungefähr dreissig Jahre alt gewesen. Dass hierin liegen könne, Christus sei damals noch nicht dreissig Jahre alt gewesen, haben wohl wenige von den alten kirchlichen Schriftstellern, Niemand von den neuesten Gelehrten behauptet: ein solches Alter würde weder mit der Sitte der Juden, welche ein Alter von dreissig Jahren für den Beginn einer öffentlichen Lehrthätigkeit vorschrieb, noch mit allen andern chronologischen Merkmalen stimmen. Daher kann Lucas nur meinen, Christus sei damals über dreissig Jahre alt gewesen. Man erkennt, dass diese Angabe für jede chronologische Berechnung und insbesondere für unsern gegenwärtigen Zweck von geringem Nutzen ist. Wir haben

[1]) Wieseler a. a. O. S. 196 hat besonderen Anstoss daran genommen, dass Lucas nur von der Gefangennahme, nicht auch von der Hinrichtung des Täufers erzählt, und aus diesem Schweigen Folgerungen gezogen. Es kam dem Evangelisten nur darauf an, das Ende von Johannes' Lehrthätigkeit anzugeben und dieses wurde durch das Gefängniss herbeigeführt. Die Todesstrafe folgte eigentlich auf die Gefangennehmung von selbst.

nach einem andern chronologischen Merkmale drei oder vielmehr zwei Jahre als möglich für die Ansetzung der Geburt Christi gefunden. Um aus ihnen ein einzelnes zu bestimmen, dazu kann eine Angabe, die sich durch den Zusatz: „ungefähr“ selbst als allgemeine bezeichnet, nicht dienen. Es wird nur darauf ankommen, dass jene allgemeine Angabe nach dem Verständnisse des gewöhnlichen Lebens mit dem anderweitig gewonnenen Ergebnisse passt. Trotz dieses geringen unmittelbaren Ertrages, welchen Lucas' chronologische Angabe besten Falles gewähren kann, unternehme ich doch eine weitere Untersuchung derselben, weil sie zu andern für die Chronologie des Lebens Christi wichtigen Betrachtungen Anlass giebt.

Für des Kaisers Tiberius' 15. Regierungsjahr[1]) scheint die Berechnung sehr einfach zu sein. Tiberius kam zur Regierung nach Augustus' Tode, der am 19. August des Jahres 14 n. Chr. erfolgte. Demnach würde das 15. Regierungsjahr vom 19. August des Jahres 28 n. Chr. bis zu ebendemselben Tage des folgenden Jahres reichen. Dieser Rechnung bedienten sich die Römischen Geschichtsschreiber, sie findet sich auch bei den kirchlichen Schriftstellern, wie z. B. Tertullian (adv. Jud 8) Tiberius' Regierung von Augusts Tode beginnt. Die Juden freilich haben dabei vielleicht ihre eigene Zählungsweise gehabt. Sie pflegten bekanntlich die Regierungsjahre ihrer Könige von dem 1. Nisan desjenigen Jahres an zu rechnen, in welchem sie zur Herrschaft gekommen waren. Lucas konnte also Tiberius' Regierung vom 1 Nisan des Jahres 14 n. Chr., an dessen 19. August sein Vorgänger gestorben war, zählen. Ob er es wirklich gethan, ist zweifelhaft. Nur bei ihren heimischen Königen, sagt man, hätten sich die Juden dieser Rechnungsweise bedient, nicht bei den

[1]) Da es im Verlaufe der Untersuchung auf den genauen Ausdruck in Lucas' Evangelium ankommt, setze ich dessen Worte hierher: *Ἐν ἔτει δὲ πεντεκαιδεκάτῳ τῆς ἡγεμονίας Τιβερίου Καίσαρος, ἡγεμονεύοντος Ποντίου Πιλάτου τῆς Ἰουδαίας καὶ τετραρχοῦντος τῆς Γαλιλαίας Ἡρώδου, Φιλίππου δὲ τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ τετραρχοῦντος τῆς Ἰτουραίας καὶ Τραχωνίτιδος χώρας καὶ Λυσανίου τῆς Ἀβιληνῆς τετραρχοῦντος, ἐπὶ ἀρχιερέως Ἄννα καὶ Καϊάφα* cet.

Römischen Kaisern [1]). Entscheiden lässt sich die Sache nicht, weil es an Beispielen fehlt. Wenn Josephus (Antiq. XVIII, 4, 6) von Tiberius' 20. Regierungsjahre spricht, so rechnet er unzweifelhaft von Augustus' Tode an; aber ob nach Römischer oder Jüdischer Weise, lässt sich nicht darthun [2]). Beide Zählungsarten sind nur etwa um fünf Monate von einander verschieden. Welche man indessen auch in Lucas' Worten annehmen mag, man geräth mit Lucas' eigenen Angaben und mit sonstigen Nachrichten über Christi Leben in unauflösliche Schwierigkeiten.

Erstlich als Zeitpunkt, wo Christus ungefähr 30 Jahr alt war, giebt Lucas Tiberius' 15. Regierungsjahr an, aber nicht den Anfang, sondern eher das Ende desselben, mithin das Jahr 29 n. Chr. Dies passt nicht zu den Ergebnissen, welche wir über Christi Geburtsjahr gewonnen haben. Schon wenn man dasselbe unmittelbar vor König Herodes' Tod, also im Jahre 5 v. Chr. ansetzt, war Christus in Tiberius' 15. Regierungsjahre über 32 Jahre alt. Wir haben aber nach bestimmter Ueberlieferung gefunden, dass Christus frühestens im Jahre 7 v. Chr. geboren sein kann, folglich war er zu der von Lucas angegebenen Zeit über 34 Jahre alt und dessen Ausdruck, er sei damals etwa dreissig Jahre alt gewesen, ist unpassend. Die alten Kirchenschriftsteller, welche ihre Berechnungen über Christi Geburtsjahr ebenfalls auf Lucas' Worte gründeten, kamen dadurch zu den Jahren

[1]) Man sehe z. B. Wieseler a. a. O. S. 172, der indessen weitere Gründe nicht anführt.

[2]) Josephus sagt, Philippus, der Fürst von Trachonitis, Herodes des Grossen Sohn, sei gestorben in Tiberius' 20. Regierungsjahre, nachdem er 37 Jahre regiert hätte. Nach Römischer Sitte reicht das 20. Regierungsjahr vom 19. August 33 bis zu demselben Tage 34 n. Chr., nach Jüdischer vom April bis wiederum April der genannten Jahre. Aber auch Philippus' Regierung lässt sich verschieden berechnen, entweder nach Römischer oder nach Jüdischer Zählung, und entweder nach Herodes' Tode oder nach der Bestätigung durch den Kaiser Augustus. Darnach fällt das Ende des 37. Regierungsjahres entweder in den April oder in den August des Jahres 34 n. Chr. Wahrscheinlich rechnete Josephus nach Römischer Zählung, aber Sicherheit lässt sich hierbei nicht erreichen.

3 oder 2 v. Chr.[1]): vier Jahre weiter zurück darf man auf keine Weise gehen. Diese Schwierigkeit war für die neueren Gelehrten, welche alle chronologischen Punkte sorgfältig erwogen, die Veranlassung, durch eine gezwungene Erklärung Lucas' Nachricht entweder auf die Kreuzigung Christi oder auf Johannes' des Täufers Gefangennehmung zu beziehen.

Aber auch mit andern Berichten steht Tiberius' 15. Regierungsjahr, d. h. 29 n. Chr., wie es in Lucas' Evangelium genannt werden soll, in Widerspruch. Der Sinn dieser Stelle wie man auch dieselbe auffassen mag, ist jedenfalls der, Christus habe in jenem Jahre sein Lehramt begonnen oder vielmehr, wenn man ganz genau der wörtlichen Erklärung der Stelle folgt, er habe sein Lehramt nicht vorher begonnen. Erst trat der Täufer Johannes auf, dann wurde Christus getauft und erst nachher konnte seine öffentliche Wirksamkeit anfangen. Nun erzählt der Evangelist Johannes (2, 20), nach der Hochzeit zu Cana sei Christus gegen Ostern nach Jerusalem gezogen und habe die Verkäufer aus dem Tempel getrieben. Als die Juden seine Befugniss dazu bezweifelten und ein Zeichen von ihm zu sehen begehrten, sprach Christus: „Brechet diesen Tempel und in drei Tagen will ich ihn aufrichten.“ Die Juden aber antworteten: „in 46 Jahren wurde dieser Tempel erbaut und du willst ihn in drei Tagen aufrichten.“ Es ist kein Zweifel, dass hier von demjenigen Tempel die Rede ist, welchen der König Herodes zu erbauen anfing. Josephus (Antiq. XV, 11, 1) erzählt, der König habe diesen Bau im 18. Jahre seiner Regierung begonnen[2]). Er kann des Königs Regierung nicht von der Zeit an rechnen, wo er in Rom durch Octavian und Antonius vermittelst eines Senatsbeschlusses zum Könige erklärt wurde und zum rechtlichen Besitze seines Königreiches ge-

[1]) Man sehe oben die Einleitung S. 5 flgd. und 243.

[2]) Josephus' Worte sind *Τότε γοῦν ὀκτωκαιδεκάτου τῆς Ἡρώδου βασιλείας γεγονότος ἐνιαυτοῦ μετὰ τὰς προειρημένας πράξεις ἔργον οὐ τὸ τυχὸν ἐπεβάλετο τὸν ναὸν τοῦ θεοῦ κατασκευάσασθαι.*

langte. Denn dies geschah schon etwa in der Mitte des Jahres 40 v. Chr. (Jos. Antiq. XIV, 14, 5). Josephus rechnet vielmehr erst von dem thatsächlichen Besitze der Königswürde, den er erst nach der Eroberung Jerusalems antrat; diese Eroberung aber fand, wie Josephus (Ant. XIV, 16, 4) berichtet, im Anfange des Jahres 37 v. Chr. statt [1]). Hiernach würde der Beginn des Tempelbaues in das Jahr 20 v. Chr., etwa von der Mitte desselben an, fallen [2]). Dazu stimmen die übrigen Zeitangaben bei Josephus. Namentlich erzählt er unmittelbar vorher (Ant. XV, 10, 3) von der in Herodes' 17. Regierungsjahre (Anfang 21 bis Anfang 20 v. Chr.) erfolgten Ankunft des Kaisers Augustus in Syrien. Wie wir aus andern Quellen wissen, kam Augustus im Anfange des Jahres 20 v. Chr. von Samos, wo er den Winter zugebracht hatte, nach Syrien, verweilte dort eine Zeit lang, und kehrte gegen Ende des Jahres nach Samos in die Winterquartiere zurück. Mithin ist der Beginn des Tempelbaues in das Ende des Jahres 20 oder den Anfang des Jahres 19 v. Chr. zu setzen und das 46. Jahr desselben war vollendet 27 oder 28 n. Chr. Da das Gespräch zwischen Christus und den

---

[1]) Ich glaube in dieser Zeitbestimmung, wie es auch Drumann Römische Geschichte I, 446 thut, mehr den bestimmten Angaben bei Josephus, der auch die Consuln nennt, als der kürzeren und nicht so geordneten Darstellung bei Dio Cass. XLIX, 22, der die Eroberung Jerusalems schon im Jahre 38 v. Chr. ansetzt. Zu Josephus' Chronologie passen allein die andern Zeitangaben, welche sich über den Beginn des Tempelbaues finden und in der Natur der Sache begründet sind. Vergl. S. 226.

[2]) Schwierigkeit macht die Angabe bei Jos. bell. Jud. I, 21, 1, wo das 15. Regierungsjahr als das Anfangsjahr für den Tempelbau genannt wird. Diese Verschiedenheit der Angaben lässt sich nicht durch die Annahme beseitigen, Josephus rechne hier von einem andern Anfangspunkte an; denn er giebt vorher und nachher eben dieselben Zeitumstände an, wie in der Jüdischen Geschichte. Auch zu der Erklärung, in der Geschichte des Jüdischen Krieges spreche Josephus von früheren, aber dennoch mit dem Tempel zusammenhängenden Bauten, findet sich keine Veranlassung. Es wird nichts übrig bleiben als an der einen Stelle einen Fehler anzunehmen, und die Entscheidung muss unbedenklich zu Gunsten des 18. Regierungsjahres, welches in der Jüdischen Geschichte genannt wird, ausfallen.

Juden kurz vor dem Passahfeste stattgefunden haben soll, so würde dasselbe, wenn man bei der Angabe der Jahre eine genaue Berechnung voraussetzt, in den Anfang des Jahres 28 n. Chr. fallen. Wenn man annimmt, die Juden hätten ein begonnenes Jahr des Baues schon mitgezählt, so würde man es vielleicht auch schon in das Jahr 27 n. Chr. setzen können. Vorher kann es auf keine Weise stattgefunden haben.

Aber es hat auch nicht später stattgefunden. Wäre der Tempel in 46 Jahren von dem Könige Herodes und seinen Nachfolgern beendet worden, so konnten die Juden auch lange nach der Vollendung von der Zeit, welche dieselbe in Anspruch genommen hatte, sprechen. Aber der Tempelbau ging immer fort, trotz aller Unruhen: er hatte seine besonderen Einkünfte aus den Beisteuern der Juden und hing nicht von dem Belieben der Könige oder sonstigen Machthaber in Jerusalem ab. Lange nach Christi Tode unter dem Kaiser Nero, als der vorletzte Procurator Albinus Judäa regierte, erzählt Josephus (Ant. XX, 9, 7), sei der Tempel vollendet gewesen und man habe sich in Verlegenheit befunden, was man einerseits mit dem Tempelgelde, das man aus Furcht vor den Römern nicht aufhäufen wollte, andererseits mit den achtzehntausend, bisher bei dem Baue beschäftigten Arbeitern anfangen sollte. Einen Haupttheil des Tempels hatte der König Herodes sogleich nach dem Beginne des Werkes in achtzehn Monaten vollendet und eingeweiht (Jos. Ant. XV, 11, 6); aber darauf war der Bau weitergegangen und es wäre eine mit der sichersten Ueberlieferung streitende Annahme, die Juden hätten in ihrem Gespräche mit Christus von der Vollendung des Tempels sprechen und 46 Jahre als die Zeitdauer, welche dieselbe in Anspruch genommen hätte, bezeichnen können: in welchem Falle ihr Gespräch beliebige Zeit nach der Vollendung hätte stattfinden können[1]).

[1]) Kurz, aber sehr besonnen spricht über den aus der Johanneischen Erzählung sich ergebenden chronologischen Anhalt H. Ewald Geschichte Christus' und seiner Zeit, 2. Aufl., S. 137.

Wenn also die von dem Evangelium Johannes angeführte Unterredung zwischen Christus und den Juden im Anfange des Jahres 27 oder 28 n. Chr. anzusetzen ist, so liegt der Widerspruch mit der Erzählung des andern Evangelisten Lucas zu Tage. Dieser setzt den Beginn von Christi Lehrthätigkeit in die Zeit des Jahres vom 19. August 28 n. Chr. an: jener schreibt von Christi öffentlichem Auftreten schon im Anfange eben desselben Jahres. Diesen Widerspruch durch die Annahme eines Irrthums bei einem der beiden Berichterstatter zu lösen heisst ein verzweifeltes Mittel anwenden. Eher könnte man glauben, es habe um die Zeit von Christi Lehrthätigkeit eine Unterbrechung in dem Tempelbau stattgefunden, wie sie wohl ab und zu eingetreten ist. Das Volk konnte auf den vollendeten Theil des Tempels weisen und von diesem sagen, er sei in 46 Jahren gebaut worden: solche Rede konnte auch wohl einige Zeit später gehalten werden. Indessen dies wäre ein Nothbehelf. Wo möglich, muss man nach einer Erklärung suchen, welche Christi Lehrthätigkeit in diejenige Zeit verlegt, wo jenes Gespräch der natürlichen Auffassung nach gehalten sein kann.

Noch stärkere Bedenken gegen die Deutung von Tiberius' 15. Regierungsjahre auf das Jahr 29 n. Chr. ergeben sich aus den Nachrichten über Christi Todesjahr. Die Untersuchungen darüber sind etwas weniger zahlreich gewesen als über das Geburtsjahr, haben auch weniger Anlass gegeben, die Glaubwürdigkeit der evangelischen Berichte zu bezweifeln. Bei der Geburt Christi werden etliche geschichtliche Umstände in den Evangelien erwähnt: an ihre Erforschung knüpfte sich der Zweifel und der einzige richtige Weg der Erkenntniss ist, durch ihre selbständige und vorurtheilsfreie Untersuchung den von ihnen gemeinsam festgestellten Termin zu gewinnen. Bei Christi Tode werden wenige geschichtliche Umstände berichtet und sie erschienen für die Bestimmung des Jahres, in dem derselbe erfolgte, nicht geeignet. Man wählte also dazu hauptsächlich zwei Momente. Das erste nahm man von der Anzahl der Passah-

feste, die Christus nach den evangelischen Berichten gefeiert haben soll — ein missliches Unternehmen, das zu einem sicheren Ergebnisse kaum führen kann. Die zu anderem Zwecke unternommene Erzählung der Evangelien sträubt sich gegen solche chronologische Zergliederung: man glaubt drei Passahfeste erwähnt zu finden und also drei bis vier Jahre für Christi Lehrthätigkeit annehmen zu dürfen; aber man wird schwerlich leugnen, dass bei anderer, nicht minder berechtigter Auffassung der einzelnen Punkte sich auch eine etwas längere oder kürzere Wirksamkeit denken lässt. Zudem, welche Dauer der Lehrthätigkeit man auch annimmt, dennoch bleibt der Beginn derselben Zweifeln unterworfen. Zweitens hat man Christi Todesjahr unmittelbar zu bestimmen gesucht durch chronologisch-astronomische Berechnung, in welchem Jahre von 28 bis 37 n. Chr. der Passahtag einer der letzten Wochentage und namentlich ein Freitag gewesen sei. Die Unsicherheit des jüdischen Kalenders macht jede solche Berechnung unzuverlässig. Alle Sorgfalt der neueren Gelehrten hat kein Ergebniss, das weitere Anerkennung gefunden hätte, geliefert. Deshalb übergehe ich hier diese Berechnungen, deren Prüfung überdem zu weitläufig sein würde, und beschränke mich auf andere Punkte, welche einen geschichtlichen Anhalt gewähren[1]).

Die Evangelien geben nur einen einzigen solchen Anhalt, nämlich die Nachricht, Christus sei unter dem Procurator Pontius Pilatus gekreuzigt worden: sie wird durch Tacitus' gleichlautendes Zeugniss, das wir schon früher (S. 3) angeführt, über jeden möglichen Zweifel erhoben. Pilatus kam, wie wir später erweisen werden, etwa in der Mitte des Jahres 26 n. Chr. nach Judäa und wurde am Ende von 36 n. Chr. abgesetzt. Es gilt, diesen zehnjährigen Zeitraum, in welchen Christi Tod fallen muss, abzukürzen. Dazu versuchte man die Umstände, welche uns über Johannes' des

[1]) Ich schliesse mich also in der Beurtheilung der bisherigen chronologischen Bestimmungen von Christi Todesjahre den Ausführungen von Ewald a. a. O. S. 135 an.

Täufers Schicksale theils in den Evangelien theils von Josephus erzählt werden, zu benutzen. Der Täufer begann seine öffentliche Thätigkeit vor Christus; nach der Taufe desselben wurde er von Herodes Antipas gefangen gesetzt und nicht lange vor Christus hingerichtet (Ev. Matth. 14). Gelänge es also, die Zeit seiner Gefangennehmung anderweitig zu bestimmen, so hätten wir darin ein sicheres Mittel, um Lucas' chronologische Angaben, welche derselbe in nahe Verbindung mit seiner Gefangennehmung setzt, zu prüfen, und wäre es möglich, einen geschichtlichen Anhaltspunkt für sein Todesjahr zu gewinnen, so wäre uns damit nicht bloss für Christi Lehrthätigkeit, sondern auch für sein Todesjahr ein sicherer Schluss gestattet.

Man hat aus den Nachrichten, welche wir über des Täufers Gefangenschaft und Tod haben, gefolgert, Beides sei gegen Ende der Regierung des Kaisers Tiberius eingetreten, etwa in den Jahren 33 bis 35 oder 36 n. Chr., und in eben dieselben sei demnach auch Christi Tod zu setzen. Die Gründe, auf welchen diese Schlüsse beruhen, sind folgende. Zuerst in Bezug auf des Täufers Gefangenschaft. Sie erfolgte, wie Lucas (Evang. 3, 19) sagt, weil er theils andere Handlungen des Fürsten Herodes Antipas theils seine Heirath mit Herodias, der Frau seines als Privatmann lebenden Bruders, missbilligte, wie Josephus (Ant. XVIII, 5, 2) erzählt, weil er durch seine Predigten grossen Anhang beim Volke gewonnen hatte. Zwischen diesen beiden Berichten herrscht kein Widerspruch: beide Gründe konnte Antipas haben. Dann aber ergiebt sich, dass der Täufer erst nach der Verheirathung von Antipas mit Herodias gefangen gesetzt wurde und man schloss weiter, die Verheirathung müsse kurz vorhergegangen sein: unter dieser Bedingung allein sei des Täufers Tadel erklärlich und der Zorn des Fürsten gegen ihn zu verstehen. Aehnlich ist der Beweis, den man für die Zeit der Hinrichtung des Täufers anführt. Josephus sagt (Ant. XVIII, 15, 2), das Volk habe geglaubt, eine starke Niederlage, welche der Vierfürst An-

tipas durch Aretas, den König der Araber, erlitt, sei die göttliche Strafe für die Hinrichtung des Täufers: die Niederlage aber erfolgte im Jahre 36 n. Chr. Die Strafe, schloss man, hätte nicht zu lange nach der Verschuldung folgen können, deshalb sei die Hinrichtung nicht lange vor dem Jahre 36 anzusetzen: Hinrichtung und Gefangensetzung seien nicht durch langen Zwischenraum getrennt gewesen, mit diesem Zeitpunkte stimme auch das Ergebniss, das für die Gefangensetzung aus Antipas' Ehe gewonnen werde: Christi Tod sei demnach der gleichen Zeit zuzuweisen[1]).

Die Schwäche dieser Beweisführungen liegt zu Tage: sie besteht darin, dass man Ursache und Wirkung als der Zeit nach aneinander liegend annimmt. Johannes tadelte Antipas' Heirath mit Herodias, aber nicht etwa nur die Hochzeit selbst, sondern die ganze Ehe: dadurch schienen der Fürst und Herodias, deren früherer Mann noch lebte, die Jüdischen Sitten zu verletzen (Jos. Antiq. XVIII, 5, 4). Also lange nach der Hochzeit konnte der Täufer diese Ehe tadeln und dadurch dem Fürsten Anlass oder Vorwand zur Gefangennehmung geben. Ferner, wenn das Volk Antipas' Niederlage als eine verdiente Strafe für des Täufers Hinrichtung ansah, so folgt daraus nicht der unmittelbare zeit-

[1]) Die älteren Gelehrten haben nur zum Theil das Leben des Täufers benutzt, um chronologische Bestimmungen für Christi Leben zu gewinnen: Sanclemente, so sehr er sich bemüht Alles zu umfassen, hat diesen Punkt nicht berührt. Desto eifriger ist er in neuerer Zeit besprochen worden. Man sehe Wieseler Chronologische Synopse S. 238 flgd., der über die Folgerungen Anderer sehr richtig urtheilt, aber am Ende dennoch auf eine ganz unsichere Vermuthung baut. Eine besondere Abhandlung: die Chronologie des Lebens Jesu, insbesondere des Todesjahres, gab Th. Keim als Anhang zu seinem Buche: der geschichtliche Christus (Zürich 1866) S. 224 flgd. Er beschränkt sich ganz auf die Beweise, welche aus dem Leben des Täufers zu gewinnen sind. Er stellt es ohne Begründung als unzweifelhaft auf, dass Johannes nicht nur vor Antipas' Niederlage, sondern kurz vor derselben getödtet wurde, und muss von diesem unbewiesenen Vordersatze aus auf ganz unzuverlässige Schlüsse kommen. Weit besonnener schliesst Ewald Geschichte Christus S. 135 des Täufers Leben von der Untersuchung über Christi Todesjahr aus.

liche Zusammenhang beider Ereignisse. Johannes' Wirksamkeit blieb noch lange im Andenken des Volkes. Josephus (Ant. XX, 8, 5) betrachtet die Zerstörung Jerusalems als göttliches Strafgericht für die Ermordung des Hohenpriesters Jonathan und gleichzeitige Mordthaten: zwischen beiden Ereignissen liegt ein ziemlich langer Zeitraum [1]).

Ich wünsche indessen noch weiter zu zeigen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach Herodias' Heirath mit Herodes Antipas in eine viel frühere Zeit als man nach jenen Folgerungen annimmt, fällt, und ferner, dass einerseits des Täufers Gefangennehmung von jener Heirath, andererseits dessen Hinrichtung von dem zwischen Antipas und Aretas geführten Kriege durch den Zeitraum mehrerer Jahre getrennt ist. Wenngleich weder für eines der drei erwähnten Ereignisse noch mittelbar für Christi Lehrthätigkeit und Tod ein bestimmter Zeitpunkt gewonnen wird, so ist die Untersuchung dennoch von Interesse für die Erkenntniss der Zeitgeschichte und kann zur Widerlegung mancher über dieselbe geäusserten Vermuthungen dienen. Herodias war die Tochter des Aristobulus, der von seinem Vater, dem Könige Herodes, wegen Majestätsverbrechen getödtet wurde: sie war, als ihr Vater starb, ein kleines Kind (Jos. Antiq. XVIII, 5, 4). Ihr Bruder Agrippa, der spätere König, war, wie aus Josephus (Antiq. XIX, 8, 2) hervorgeht, im Jahre 10 v. Chr. geboren. Mag sie jünger oder älter gewesen sein, der Altersunterschied zwischen beiden Geschwistern konnte, da der Vater in jungen Jahren gestorben war, nur gering sein. Nun soll Antipas seine Nichte Herodias auf einer Reise nach Rom in Jerusalem kennen gelernt haben, wo sie mit ihrem Manne Herodes im Privatstande lebte. Er verliebte sich in sie, gewann ihre Zuneigung und trotzdem, dass er das entgegenstehende Jüdische Gebot kannte, machte er mit ihr ab, sie nach seiner Rückkehr zu heirathen. Er erfüllte dann dieses Versprechen (Jos. Ant. XVIII, 5, 1).

---

[1]) Dieses passende Beispiel führt Wieseler a. a. O. S. 240 an.

Wenn man annimmt, dieses Eheversprechen und die Heirath hätten etwa um 30 n. Chr. oder noch etwas später stattgefunden, so war Herodias damals eine Frau von etwa 40 Jahren: dass Antipas sich in sie verliebte und ihretwegen die Jüdische Sitte verletzte, ist wenig wahrscheinlich. Dazu kommt Folgendes. Josephus (Ant. XVIII, 5, 4) erzählt von Herodias' Verheirathung mit ihrem ersten Manne Herodes: „ihnen, sagt er, wird eine Tochter Salome geboren, nach deren Geburt Herodias ihren Onkel Herodes Antipas, den Bruder ihres Mannes heirathet." In diesem Ausdrucke, wobei die Geburt der Tochter zweimal erwähnt wird, liegt, dass Herodias unmittelbar oder bald nach der Geburt derselben zur zweiten Heirath schritt. Salome aber war mit dem 34 n. Chr. gestorbenen Fürsten Philippus, ihrem Onkel, verheirathet, folglich zur Zeit seines Todes mindestens 15 Jahr alt, also um 19 n. Chr. geboren, wahrscheinlich schon etwas früher[1]). Wir werden auf die Zeit etwa um 15 n. Chr. geführt, wo Herodias' Verheirathung mit Antipas stattgefunden haben kann. Zu ihr stimmen die sonst bekannten Verhältnisse beider Gatten. Herodias war etwa 25 Jahre alt und konnte eine Zeit lang mit ihrem ersten Gatten gelebt haben. Antipas war in erster Ehe mit einer Tochter des Königs Aretas verheirathet und hatte mit ihr „lange Zeit" gelebt (Jos. Ant. XVIII, 5, 1). Er konnte sich bei seinem Regierungsantritte 4 v. Chr. verheirathen und hatte dann etwa 19 Jahre in seiner ersten Ehe gelebt. Herodias' Bruder Agrippa soll in seiner früheren Bedrängniss „nicht lange Zeit" von der Unterstützung seiner an Antipas verheiratheten Schwester gelebt haben (Jos. Ant. XVIII, 6, 2). Dies muss etwa 32 n. Chr. stattgefunden haben, da Agrippa unmittelbar nachher zu L. Pomponius Flaccus, dem kaiserlichen Statthalter, ging: dieser kam erst in dem genannten Jahre nach Syrien. Es giebt nichts, was dieser Annahme einer schon

[1]) Dieser Punkt für die Zeitbestimmung von Herodias' zweiter Ehe wird von Hase Leben Jesu (4. Aufl.) S. 149 richtig angeführt und von Keim a. a. O. S. 232 allzu leicht behandelt.

so frühzeitig geschlossenen Ehe zwischen Antipas und seiner Nichte Herodias widerspricht, wenn man nur nicht glaubt, der Täufer habe nur die eben vollzogene Hochzeit missbilligen und nicht auch später die in verbotener Ehe lebenden Gatten als Ehebrecher betrachten können[1]).

Josephus (Ant. XVIII, 5, 1) erzählt von den politischen Folgen, welche sich an Antipas' Ehe mit Herodias knüpften, und sein Bericht hat mit die Veranlassung gegeben, Johannes' und Christi Tod in das Ende von Tiberius' Regierung zu verlegen. Josephus hat von Herodes Philippus' Tode, der im Jahre 34 n. Chr. erfolgte, erzählt. Er fährt fort: „Zu dieser Zeit besteht Zwietracht zwischen Aretas, dem Könige des Peträischen Arabiens, und Herodes Antipas aus folgendem Grunde". Er fährt fort: Antipas heirathet die Tochter des Aretas und lebt mit ihr lange Zeit. Bei einer Reise nach Rom verliebt er sich in Herodias und verspricht ihr, nach seiner Rückkehr sie heirathen, sowie seine erste Frau, die Tochter des Aretas, verstossen zu wollen. Doch diese erste Frau erfährt von dem Versprechen, schützt eine Reise nach Machaerus vor und entflieht zu ihrem Vater. Dies war der Anfang der Feindschaft, dazu kamen Grenzstreitigkeiten, beide Könige sammeln ein Heer, Antipas wird besiegt. Er klagt beim Kaiser Tiberius und dieser giebt seinem Statthalter L. Vitellius den Befehl zu einem Feldzuge gegen Aretas. Vitellius rüstet eilig ein Heer, erfährt aber, schon auf dem Marsche, des Kaisers Tod und unterlässt den Feld-

[1]) Ich denke sonach über manche mit Herodes Antipas' Ehe in Verbindung stehende Ereignisse anders als man sonst annimmt. Z. B. Josephus (Ant. XVIII, 5, 1) sagt, Antipas habe die Reise nach Rom unternommen, um dort etwas durchzusetzen. Man vermuthete also, er habe diese Reise im Jahre 29 n. Chr. unternommen, um wegen des Todes der Mutter des Kaisers Livia sein Mitgefühl zu bezeugen (Wieseler a. a. O. S. 243), oder im Jahre 34 n. Chr., um sich um die Erbschaft seines Bruders Philippus zu bewerben (Keim a. a. O. S. 229), oder ähnliches. Beweisen lassen sich diese Vermuthungen auf keine Weise und es ist Unrecht, auf sie neue Schlüsse zu bauen. Konnte nicht Antipas auch nach Kaiser Augustus' Tode oder nach Germanicus' Tode oder bei vielen andern Gelegenheiten nach Rom gehen?

zug. Vitellius' Zug gegen Aretas fand also im Frühjahre 37 n. Chr. statt, im Jahre 36 der Befehl des Kaisers zu demselben, der dem Statthalter Eile geboten hatte. Wahrscheinlich geschah auch Antipas' Niederlage kurz zuvor, vielleicht im Jahre 35, in dem Vitellius erst als Statthalter nach Syrien kam. Es erscheint auffallend, dass Antipas' Ehe mit Herodias, welche den Anlass zur Zwietracht der beiden Könige und mittelbar zum Kriege gab, schon etwa zwanzig Jahre vorher stattgefunden haben soll. Indessen mit Josephus' Erzählung ist die lange Dauer des Zwistes wohl vereinbar. Dass er nur den thatsächlichen, nicht den zeitlichen Zusammenhang der Ereignisse berücksichtigt, ergiebt schon die Erwähnung von Antipas' Ehe mit der Arabischen Königstochter: sie fand jedenfalls viel früher statt und wird doch eben so berichtet, wie die im Jahre 37 geschehenen Ereignisse. Die Darstellung ist nicht streng geschichtlich und entspricht der des gewöhnlichen Lebens, aber bei Josephus erklärlich. Auch an sich ist die lange Dauer des Zwistes, der nicht in offenen Krieg unter den Königen ausbrach, durch ihre Abhängigkeit von Rom verständlich. Beide waren nicht Herren über Krieg und Frieden: sie durften nicht Feindseligkeiten beginnen, ohne als Majestätsverbrecher von dem Kaiser verurtheilt zu werden. Dem Könige Herodes war trotz aller Gunst, welche er bei Augustus genoss, ein kleiner Feldzug in Arabien beinahe verderblich geworden (Jos. Ant. XVI, 9, 3) und der blosse Besitz von Waffen führte später Antipas' Verbannung herbei (Jos. Ant. XVIII, 7, 2). Nur im Innern hatten die Könige Ruhe zu erhalten: die Grenzen ihrer Reiche zu überschreiten war ihnen verboten. Deshalb hatten Antipas und Aretas trotz alles Hasses äusserlich Frieden gehalten: sie hätten auch im Jahre 35 n. Chr. den Krieg nicht gewagt, wenn nicht damals Verwickelungen mit den Parthern eingetreten wären. Man erwartete einen Krieg Roms mit den Parthern, beide Könige hatten Hülfstruppen gesammelt, und unter ihnen kam es, vielleicht nach dem Wunsche der Könige, aber sicherlich

gegen die Absicht der Römer zum Kampfe. Antipas wurde später beschuldigt, es mit den Parthern gehalten zu haben (Joseph. am eben angeführten Orte), vielleicht mit Recht: dann stand Aretas auf Seiten der Römer. Jedenfalls gewährten die Rüstungen gegen die Parther die Möglichkeit des Krieges und die Furcht vor Rom hatte früher den Frieden erzwungen[1]).

Das Ergebniss der Untersuchung über Johannes' des Täufers Gefängniss und Hinrichtung ist, dass sich aus beiden Ereignissen kein Schluss auf Christi Todesjahr ziehen lässt: sie werden im Gegentheil durch dieses chronologisch zu bestimmen sein.

Viertes Kapitel.

In der Erzählung der Evangelien von Christi Lehrthätigkeit und Tod erscheint mir ein Umstand für die chronologische Bestimmung dieser Ereignisse besonders bemerkenswerth: es wird nirgends ein Statthalter Syriens genannt. In

---

[1]) Auch die Verhältnisse der Grenzfestung Machaerus, die bei der Flucht der Arabischen Königstochter erwähnt wird, haben als Anlass gedient, die Zeit der Hinrichtung des Täufers zu bestimmen. Denn dort wurde er gefangen gehalten und getödtet. Ich stimme (gegen Ewald Geschichte Christus S. 51) denjenigen bei, welche bei Josephus (Ant. XVIII, 5, 1) die Andeutung finden, Machaerus sei ehemals, jedenfalls vor der Flucht der Araberin, deren Vater Aretas zinspflichtig gewesen, habe aber dann zu Antipas' Reiche gehört. Die Veränderung dieses Besitzes setzt man mit dem Kriege zwischen Aretas und Antipas in Verbindung und geräth dadurch in chronologische Unmöglichkeiten, denen Keim a. a. O. S. 233 nur mit Mühe entgeht, noch dazu bei der falschen Annahme, dass Josephus die Festung zur Zeit, wo Aretas' Tochter sich flüchtete, diesem Araberfürsten unterthänig sein lasse. Unzweifelhaft hatte Machaerus früher zum Reiche des Königs Herodes gehört; aber nach seinem Tode konnte es an Aretas kommen, dann als Mitgift seiner Tochter mitgegeben werden, die deswegen dort schon vieles Eigenthum aufgehäuft hatte, wie Josephus erzählt. Es lassen sich bei der unzureichenden Ueberlieferung viele Möglichkeiten dieser Art denken, aber weder beweisen noch zu weiteren Schlüssen benutzen.

dem kurzen Berichte, den wir über Christi Geburt bei Lucas haben, kommt dennoch der kaiserliche Legat Syriens P. Quirinius vor; dagegen bei den viel ausführlicheren Schilderungen über seinen Tod und in den mannigfachen Erzählungen über sein öffentliches Auftreten ist nirgends von diesem Vertreter des Kaisers die Rede. Zuweilen ist dies ausserordentlich auffallend. Z. B. in der ausführlichen chronologischen Bemerkung des Evangelisten Lucas, von deren Erklärung unsere ganze jetzige Untersuchung ausgeht, wird zuerst der Kaiser und dessen Regierungsjahr genannt, dann folgen die Fürsten der einzelnen Länder, in denen Christus wirkte, endlich der Jüdische Hohepriester: nach dem Kaiser und vor den Fürsten ist eine offenbare Lücke. In ihr musste der kaiserliche Statthalter genannt werden, der ganz Syrien und Palästina, ja damals den grössten Theil Asiens statt des weit entfernten Kaisers unmittelbar regierte. Wenn hier das Schweigen über den Syrischen Legaten offen zu Tage tritt, so ist es doch für den aufmerksamen Beobachter nicht minder bemerkenswerth in den übrigen Berichten über Christi Wirksamkeit. In ihnen wird der Kaiser erwähnt, der Landesfürst, aber der Statthalter, der während der längern Dauer derselben entweder persönlich in Palästina auftreten, oder, wenn auch dies nicht, doch thätig eingreifen musste, nie. Bei dem Prozesse Christi ist zwar nicht zu zweifeln, dass der Procurator das Recht zur Verurtheilung und zur Vollziehung des Urtheils besass; aber Pontius Pilatus sprach die Verurtheilung nicht gern aus und liess sich am Ende nur durch Furcht vor dem Kaiser bestimmen, als ihm die Beschuldigung wegen Majestätsverbrechens entgegengehalten wurde. Hier musste der kaiserliche Statthalter erwähnt werden: auf ihn konnten sich die Juden, konnte sich Pontius Pilatus selbst berufen: jener hatte so grosses Ansehen, eine so hohe Stellung, dass er hindernd oder beistimmend den Ausschlag geben oder, da er nicht weit entfernt war, wenigstens um seine Meinung befragt werden musste. Aber es ist von ihm nirgends die Rede: es wird

Alles so verhandelt, als ob es keine mächtige Mittelsperson zwischen dem Procurator und dem Kaiser gegeben habe.

In früherer Zeit, wo man mit der organisch gegliederten Stufenleiter in der Römischen Provincialverwaltung nicht bekannt war, achtete man auf diesen befremdenden Umstand nicht: jetzt wird man ihm eine entscheidende Wichtigkeit nicht absprechen dürfen. Er kann zwar nur einen auf das Stillschweigen der Quellen gegründeten Beweis liefern, fordert aber zu weiterer Untersuchung auf und gewinnt einen ausserordentlichen Werth, wenn er als nicht zufällig erfunden wird. Genaue Nachforschungen haben nämlich erwiesen, dass es wirklich um die Zeit, da Christus wirkte und starb, ausserordentlicher Weise für mehrere Jahre keinen kaiserlichen Statthalter Syriens gab[1]). Kaiser Tiberius war ein misstrauischer Regent, der bei seiner Erkenntniss von dem noch losen Zusammenhange des Römischen Reiches und namentlich auch bei dem Bewusstsein, wie wenig fest noch das Ansehen des Kaisers gegründet sei, jede Ansammlung von Macht in den Händen von geschickten und einflussreichen Männern verhütete. Schon seines Adoptivsohnes Germanicus Stellung in Deutschland hatte ihm grosse Beunruhigung verursacht und je älter er wurde und an eigener Thatkraft verlor, desto besorgter wurde er in der Wahl der Statthalter, denen er Provinzen und Heere anvertraute. Man vergleiche die witzigen Bemerkungen, welche Josephus (Antiq. XVIII, 6, 3) in dieser Beziehung dem Kaiser zuschreibt. Bei zwei der grössten Provinzen des Reiches, die sonst gewesene Consuln zu Statthaltern zu haben pflegten, ging derselbe in seiner Aengstlichkeit so weit, dass er

---

[1]) Diese Bemerkung wurde zuerst von Bart. Borghesi in einer Abhandlung über den Statthalter Syriens zur Zeit von Christi Tode (im Giornale Arcadico 1847, 3 p. 236) gemacht und von mir in den Commentationes epigraphicae II, 129 benutzt und ausgeführt, wobei ich in einigen nicht unbedeutenden Einzelheiten von Borghesi abwich. Die Anwendung jener Bemerkung auf die chronologische Bestimmung von Christi Todesjahre mache ich jetzt. Vergleiche auch oben S. 184 Anm.

zwar Statthalter ernannte, ihnen aber nicht erlaubte, in ihre Provinzen zu gehen und die Verwaltung derselben zu führen, bei Spanien und Syrien (Tac. Ann. I, 80; Suet. Tib. 63). Die letztere Provinz war, seit Germanien in mehrere Verwaltungsbezirke getheilt war, die wichtigste des ganzen Reiches, sowohl wegen der Menge von Legionen, die in ihr standen, noch mehr wegen ihres Umfanges und der Anzahl von Königreichen, welche sie umfasste. Schon Augustus hatte die grösste Sorgfalt in der Ernennung der Statthalter Syriens gezeigt und entweder Verwandte des kaiserlichen Hauses oder sonst durchaus ergebene Persönlichkeiten, wie es P. Quirinius war, gewählt. Als Germanicus am Ende des Jahres 19 n. Chr. gestorben und der kaiserliche Legat Cn. Piso die Provinz zu verlassen gezwungen worden war, übernahm C. Sentius, des verstorbenen Feldherrn Germanicus' Legat, die einstweilige Verwaltung derselben, bis der Kaiser endgültig entschieden hätte. Tiberius kann bei dem Misstrauen, das er gegen Germanicus' Freunde hatte, nicht lange gezögert haben, dessen Legaten abzuberufen: er ernannte auch einen neuen Legaten für die ganze Provinz L. Aelius Lamia, erlaubte ihm aber nicht, Rom zu verlassen und die Verwaltung der Provinz an Ort und Stelle zu führen. So blieb das Verhältniss Syriens bis zum Jahre 32 n. Chr. Etwa in der Mitte desselben starb der Stadtpräfect L. Piso und seine Stelle erhielt Lamia; dagegen die Statthalterschaft Syriens L. Pomponius Flaccus und zugleich die Erlaubniss, in seine Provinz abzugehen. Er starb in derselben am Ende des Jahres 33 n. Chr. und es folgte, weil Tiberius über die Wahl des Nachfolgers schwankte, wieder eine statthalterlose Zeit für Syrien: sie hätte vielleicht länger gedauert, wenn nicht die mit den Parthern drohenden Verwickelungen den Kaiser gezwungen hätten, schon im Anfange des Jahres 35 n. Chr. L. Vitellius eiligst als Statthalter nach Syrien mit ausgedehnten Vollmachten abzusenden.

Dieses Verhältniss der Statthalter Syriens, wie es für den grössten Theil von Kaiser Tiberius' Regierungszeit durch

die ausdrücklichen Zeugnisse der Schriftsteller gesichert ist, spiegelt sich in den Erzählungen der Evangelien ab. Während etwa zwölf Jahre war L. Aelius Lamia dem Namen nach Statthalter Syriens: er lebte in Rom, der Kaiser gab ihm vielfache Aufträge, welche er dann weiter an seine Legaten und Gehülfen, die in Syrien weilten, beförderte und ausführen liess. Er bildete also eine Art von Mittelinstanz zwischen dem Kaiser und den Localbehörden (Suet. Tib. 63). Sein Einfluss war, da er die Ausführung keiner Massregel selbst leiten konnte, gering und für Syrien existirte er nicht. Denn bei der weiten Entfernung war es gleichgültig, ob die Befehle unmittelbar vom Kaiser oder durch die Vermittelung des in Rom weilenden Statthalters nach der Provinz gelangten. Die einzelnen Bestandtheile derselben, die früher unter der einheitlichen Verwaltung des kaiserlichen Legaten gestanden hatten, lebten, so lange derselbe in Rom verweilte, selbständig für sich. Es war nicht so, dass Aelius Lamia wieder einen allgemeinen Vertreter seines Amtes in Syrien gehabt hätte. Denn erstlich würde dies gegen eine durchgehende Regel des Römischen Staatsrechtes verstossen, wonach der Vertreter eines Beamten nicht wieder einen Vertreter seinerseits ernennen kann. Der eigentliche, vom Römischen Volke erwählte, Beamte für die kaiserlichen Provinzen ist der Kaiser, sein Vertreter der kaiserliche Legat: für diesen kann es nicht wieder einen Vertreter geben. Zweitens würde Tiberius so keine Sicherheit gegen Empörung gewonnen, sondern nur einem untergeordneten Beamten eine gefährliche Macht anvertraut haben. Daraus folgt, dass die einzelnen Bestandtheile der Provinz Syrien während Lamias Abwesenheit grössere Selbständigkeit genossen. Es waren dies erstens die unmittelbaren Unterthanen Roms, welche nach den vier Legaten, welche die damals in Syrien stehenden Legionen befehligten, in vier Kreise getheilt waren. Jeder dieser Legaten hatte nur in seinem besonderen Kreise und über seine besondere Legion Gewalt: er empfing Befehle unmittelbar von dem in Rom zurückgehaltenen

Lamia[1]). Ferner stand der Procurator Judäas, damals Pontius Pilatus, wenngleich vom Kaiser unmittelbar ernannt, unter dem militärischen Oberbefehle des Statthalters von Syrien: so lange derselbe abwesend war, musste er eine etwas freiere Stellung haben. Eben dies war das Verhältniss der zahlreichen Fürsten und Könige, welche zur Provinz Syrien gehörten. Lamia mochte auch von Rom aus Befehle an sie erlassen; aber die Ausführung derselben, welche der Statthalter sonst persönlich beaufsichtigen konnte, lag jetzt in ihrer Hand. Die Einwohner Syriens hatten sich um den in Rom weilenden Statthalter nicht zu kümmern und keine Veranlassung, ihn in der Erzählung der damaligen Ereignisse zu erwähnen. Dieser Zustand der Provinz war ein eigenthümlicher, wie er weder vorher noch nachher wieder vorgekommen ist: er war nur möglich, so lange äusserer und innerer Friede herrschte. Als der Friede bedroht wurde und es zur Aufrechterhaltung desselben namentlich des Zusammenwirkens mehrerer Legionen bedurfte, musste wiederum die Leitung eines kaiserlichen Statthalters von ganz Syrien eintreten.

---

[1]) Wir kennen einen, vielleicht zwei von diesen Befehlshabern einzelner in Syrien stehender Legionen. Tacitus (Ann. II, 79) erwähnt bei Germanicus' Tode einen gewissen Pacuvius als Befehlshaber der 6. in Laodicea stehenden Legion (leg. VI Ferrata). Er scheint nach Seneca (epist. 12) längere Zeit in Syrien geblieben zu sein: möglich also, dass er während der ganzen Statthalterschaft Lamias eben dieselbe Legion befehligte. Indessen mit Judäa und dessen Procurator hatte er nichts zu thun. Wir wissen nicht, dass Pontius Pilatus die Hülfe der Legionen in Anspruch nahm: die Soldaten, welche Josephus (Ant. XVIII, 3, 1) erwähnt, waren wohl nicht Legionssoldaten. Unter dem Kaiser Nero wird bei einem Aufstande zunächst die 12. Legion (Fulminata) nach Jerusalem berufen (Jos. bell. Iud. II, 18, 11). Ferner nennt Malalas (X p. 241 ed. Bonn.), der Christi Tod in das Jahr 33 n. Chr. setzt, als damaligen Statthalter Syriens Cassius. Dies ist falsch; denn in jenem Jahre war L. Pomponius Statthalter. Wenn also nicht ein entschiedener Irrthum vorliegt, war Cassius Befehlshaber einer Legion und zwar zur Zeit von Christi Tode. Mit dieser Zeit zusammen wurde er dann von Malalas in das Jahr 33 versetzt. Das Nähere habe ich in den Commentationes epigraphicae II, 133 auseinander gesetzt.

Der von mir geschilderte Zustand der Provinz Syrien passt zur Erzählung der Evangelien, in denen während der öffentlichen Wirksamkeit Christi kein kaiserlicher Statthalter erwähnt wird. Als L. Pomponius Flaccus am Ende des Jahres 32 nach Syrien kam, fand er gewiss ausserordentlich viel zu thun und anzuordnen vor, ebenso L. Vitellius, der wiederum nach einer Pause von etwas mehr als einem Jahre als höchster Befehlshaber in seiner Provinz erschien. Daraus ergiebt sich, dass das ganze öffentliche Leben Christi und namentlich auch sein Tod in die statthalterlose Zeit Syriens fällt, d. h. spätestens bis zum Frühjahre des Jahres 32 n. Chr. Denn wollte man das ebenfalls statthalterlose Jahr 34 n. Chr. benutzen, so bliebe, wenn man Christi Tod im Frühjahre 34 n. Chr. ansetzte, kaum ein halbes Jahr für seine Lehrthätigkeit übrig und im Frühjahre 35 n. Chr. um die Jahreszeit, wo Christus gestorben ist, war Vitellius schon ernannt, vielleicht schon anwesend, gewiss bei dem drohenden Partherkriege schon eifrig mit den Angelegenheiten Judäas beschäftigt. Mithin fällt Christi Tod spätestens in den Anfang des Jahres 32 n. Chr. und jede Berechnung, wonach er in eine spätere Zeit fallen soll, ist zu missbilligen. Früher (s. oben S. 255) haben wir nach den sicheren Zeugnissen der Schriftsteller die Amtszeit des Procurators Pontius Pilatus als die Grenze für das Todesjahr Christi gefunden: in eben dieselbe Zeit fällt nach Lucas' Nachricht der Beginn der öffentlichen Wirksamkeit Christi. Durch die gegenwärtige Untersuchung ist diese Grenze um vier Jahre von 33 bis 36 n. Chr. verengt. Es bleiben somit für Christi öffentliches Leben die Jahre von 26 bis zum Frühjahre 32 n. Chr. übrig und schlägt man seine Lehrthätigkeit auf etwa drei Jahre an, so muss sein Todesjahr eines der vier Jahre von 29 bis 32 n. Chr. sein.

Nun haben wir ausserhalb der Evangelien eine höchst merkwürdige Ueberlieferung über Christi Todesjahr, welche freilich bei den neueren Gelehrten wenig Beachtung gefunden

hat[1]). Die kritische Richtung unserer Zeit ist gegen jede Ueberlieferung misstrauisch geworden und hat, öfters getäuscht, ein so grosses Vorurtheil dagegen gewonnen, dass sie jede Nachricht, die nur darauf zu beruhen scheint, deshalb allein verwirft. Zwar in der übrigen Geschichte des Alterthums ist man vielfach gezwungen, auch der Ueberlieferung zu trauen, aber in der Geschichte Christi und des Christenthums, welche schon früh durch viele Fabeln entstellt wurde, glaubte man besondere Vorsicht anwenden zu müssen. Dazu kam, dass die Nachrichten über Christi Geburtsjahr, welche sich zusammen mit jener Ueberlieferung bei vielen kirchlichen Schriftstellern finden, offenbar falsch sind: dies liess auf eine gleiche Quelle für diese Ueberlieferung, auf gleiche Unzuverlässigkeit schliessen.

Dennoch ist der Unterschied, der zwischen der Ueberlieferung über die Geburt und derjenigen über den Tod besteht und bestehen muss, einleuchtend. Beide stehen ausserhalb der Evangelien; aber ihr Ursprung muss verschieden sein. Das Jahr der Geburt war im späteren Leben Christi gleichgültig und nur Wenigen bekannt. Denn unmittelbare Zeugen dafür gab es unter den Juden nicht: Niemand kümmerte sich darum, ob es früher oder später fiele. Nur einige merkwürdige Umstände, die mit der Geburt zusammenhingen, erhielten sich im Gedächtnisse der Leute. Dagegen vom Tode waren Jünger und Schüler unmittelbar Zeugen und die Kunde davon erregte unmittelbar in den weitesten

[1]) Vollkommenen Glauben schenkte ihr Sanclemente in der oben S. 244 erwähnten Abhandlung: da er die Unmöglichkeit erkannte, die gewöhnliche Erklärung von Lucas' Nachricht über den Beginn von Christi Lehrthätigkeit anzunehmen, diente ihm diese Ueberlieferung über Christi Todesjahr dazu, eine neue Erklärung aufzustellen, durch welche er allseitige Harmonie der Nachrichten herbeizuführen suchte. Auch Bartolomeo Borghesi in der S. 264 erwähnten Abhandlung hält diese Tradition für glaublich: er erkennt, dass man, wenn man von ihr abweicht, allen geschichtlichen Halt verliert. Die Deutschen Gelehrten der Neuzeit haben sich dagegen von der Ueberlieferung losgesagt und sie nicht beachtet. Man vergleiche z. B. Wieseler a. a. O. S. 389, der ihre Selbständigkeit kurz leugnet.

Kreisen ein Interesse, das mit jedem Jahre wuchs. Es gab also eine Menge der glaubwürdigsten Zeugen, von denen einige auch Bildung genug besassen, um den Zeitpunkt des Ereignisses chronologisch aufzufassen. Die Möglichkeit, dass es bis in die Mitte des zweiten Jahrhunderts, aus der die erste Aufzeichnung der Ueberlieferung stammt, eine fortlaufende Kette in derselben gab, lässt sich nicht bezweifeln. Wenn die Evangelien das Jahr der Geburt Christi und das seines Todes gleichmässig nicht angeben, so haben sie zu diesem Schweigen einen verschiedenen Grund. Das Jahr der Geburt wussten sie nicht: das des Todes erwähnten sie nicht, weil es ihnen überhaupt nicht auf chronologische Darstellung ankam. Dazu kommen äussere Umstände, welche eine Ueberlieferung über das Todesjahr begünstigten. Ueber den Tod Christi gab es eine amtliche Aufzeichnung des Procurators, aus welcher sich jedenfalls das Jahr desselben vermittelst der Consulnamen ergeben musste[1]). Diese Aufzeichnung wurde später in Rom aufbewahrt: aus ihr konnte später Jedermann sich Gewissheit über das Todesjahr holen. Auch über das Geburtsjahr Christi gab es ähnliche Aufzeichnungen, auf welche die kirchlichen Schriftsteller sich berufen[2]). Aber die Christen hatten kein Interesse, das letztere genauer zu erforschen, während das Todesjahr alsbald mit dem Gottesdienste in Verbindung kam und durch die Gedächtnissfeste der Märtyrer immer wieder aufgefrischt wurde. Anders verhält es sich dabei mit dem Todestage. Er konnte sich leichter aus dem Gedächtnisse der Leute verwischen und war überhaupt bei den damaligen Kalendern kaum zu bestimmen: er scheint wirklich später absichtlich anders angesetzt worden zu sein.

Die früheste Erwähnung des Todesjahres Christi findet

---

[1]) Ich meine hiermit natürlich nicht die uns erhaltenen Gesta Pilati p. 204 ed. Tischendorf. Sie haben ohne Zweifel einen legendenhaften Character; aber daraus zu schliessen, dass die Ueberlieferung über das Todesjahr, welche sie ebenfalls enthalten, falsch ist, wäre voreilig.

[2]) Vergleiche oben S. 254.

sich bei Tertullian, von dem wir die werthvollste Bemerkung über die Umstände bei Christi Geburt haben. An einer Stelle (adv. Iud. c. 8), wo er eine Berechnung über die Ankunft des Messias nach den Prophezeiungen anstellt und zu diesem Behufe die Regierungszeit früherer Asiatischen Könige und dann der Römischen Kaiser angiebt, erwähnt er bei Tiberius Caesar, im 15. Regierungsjahre dieses Kaisers habe Christus gelitten, während er, als er litt, ungefähr 30 Jahre hatte[1]). Diese Worte allein würden zweideutig sein und geben die Kenntniss, welche Tertullian von Christi Todesjahr hatte, nicht an. Bald darauf, noch weiter die Prophezeiungen erklärend, sagt er, Christi Leiden sei vollendet worden unter Tiberius Cäsar unter dem Consulate des Rubellius Geminus und Fufius Geminus, im Monate März, zur Zeit des Pascha, am 8. Tage vor den Calenden des April[2]). Von diesen beiden Stellen beruht die erste, wie die Anführung von Christi Lebensalter beweist, auf dem Evangelisten Lucas, der das Auftreten des Täufers Johannes in Tiberius' 15. Regierungsjahr setzt und als Christi damaliges Lebensalter ungefähr 30 Jahre angiebt. Tertullian müsste des Evangelisten Worte auf seltsame Weise missverstanden haben, wenn er meinte, Christus sei in Tiberius 15. Regierungsjahre und im Lebensalter von ungefähr 30 Jahren gekreuzigt worden: hätte er es gethan, er würde wenigstens noch etwas zur Erklärung seiner Auffassung hinzugefügt haben[3]). Was er meinte, lehrt eine Vergleichung

[1]) Seine Worte sind adv. Iud. c. 8 folgende: Huius (Tiberii) quinto decimo anno imperii passus est Christus, annos habens quasi triginta cum pateretur.

[2]) Die Worte sind Quae passio — perfecta est sub Tiberio Caesare coss. Rubellio Gemino et Rufio (vielmehr Fufio) Gemino, mense Martio, temporibus paschae, die VIII Calendarum Aprilium.

[3]) Ich glaube, hauptsächlich durch falsche Auffassung dieser Worte Tertullians wurde Sanclemente zu der seltsamen Erklärung der evangelischen Nachricht bei Lucas, welche wir oben S. 244 erwähnt haben, bewogen. Er meinte, schon Tertullian habe die gleiche Lösung der Schwierigkeit gegeben und traute ihm eine Genauigkeit in der Chronologie zu, die er nicht besitzt.

mit der zweiten, eben angeführten Stelle. Er betrachtet auch wenigstens den letzten Theil der Lehrthätigkeit Christi als eine Zeit der Erniedrigung, als ein Leiden: die Vollendung dieses Leidens war der Tod. Seine Nachricht ist also eine doppelte. An der ersten Stelle sagt er, in Tiberius' 15. Regierungsjahre und selber ungefähr 30 Jahre alt habe er etwa am Ende seines öffentlichen Lehramtes gestanden. An der zweiten Stelle spricht er von Christi Tode und giebt dessen Jahr und Tag an. Die erste Nachricht ist aus Lucas' Evangelium entnommen, die zweite stammt aus einer andern Quelle. Welches dieselbe ist, lässt sich eben so wenig angeben, wie sich Tertullians Nachricht, zur Zeit von Christi Geburt sei eine Schatzung von Sentius Saturninus gehalten worden, auf ihren Ursprung zurückführen lässt. Die innere Glaubwürdigkeit ist bei den beiden Theilen dieser Nachricht verschieden. Wenn als Todestag der 25. März angegeben wird, so kann dies nicht richtig sein. Denn das Passahfest, vor dem Christus gestorben sein soll, kann überhaupt nicht in den Monat März fallen und im Jahre 29 n. Chr. war überdem an diesem Tage das letzte Mondviertel, mit welchem sich das Passah auf keine Weise zusammenbringen lässt[1]). Der Todestag also ist eine Erfindung der ersten Christen: sie setzten ihn nothgedrungen auf den Tag, an dem Cäsar die Frühlingsnachtgleiche annahm und der ihnen zugleich als der Tag der Schöpfung galt. Indessen diese Erfindung des Todestages beweist nicht, dass auch das Todesjahr erfunden wurde: wie ich schon oben bemerkt, konnte der Tag der Kreuzigung allerdings zweifelhaft sein, da das Osterfest selbst beständig wechselte: das Jahr pflanzte sich durch die Erinnerung der vielen unmittelbaren Zeugen fort. Tertullian sagt nicht, welches Regierungsjahr des Kaisers Tiberius zu den von ihm angegebenen Consuln passt, fügt auch sonst keine chronologische Bestimmung hinzu: die Ueberlieferung scheint sich also auf die Consuln zu beschränken. Wie er

---

[1]) Man sehe Idelers Handbuch der Chronologie II, 420.

das Leben Christi weiter anordnete, ergiebt sich aus den angeführten Worten nicht. Er lässt nur Tiberius' 15. Regierungsjahr, in das er Christi Leiden, d. h. das Ende seiner Lehrthätigkeit versetzt, dem Consulate der beiden Gemini vorangehen. Wir werden später aus einer andern Stelle erkennen, dass er den Anfang von Christi öffentlicher Wirksamkeit schon in eine frühere Zeit verlegt.

Wir haben die ursprüngliche Form der Ueberlieferung, wie sie ohne den Verdacht einer erst später geführten Berechnung bei einem der ältesten Kirchenschriftsteller erscheint, gefunden. Sie mochte sich vielfach durch die Schriften der Christen fortpflanzen. Den Beweis davon giebt Lactantius, der im Anfange seiner Schrift über den Tod der Verfolger der christlichen Kirche den Todestag und das Todesjahr Christi ebenso wie Tertullian angiebt, aber ohne Bestimmung eines einzelnen Jahres nur hinzufügt, dies sei in der letzten Zeit des Kaisers Tiberius geschehen. An einer andern Stelle eben desselben Schriftstellers erscheint die Ueberlieferung schon durch gelehrte Erklärung erweitert[1]): er setzt die genannten Consuln in Tiberius' 15. Regierungsjahr. Wie er damit Lucas' ihm ohne Zweifel bekannte Nachricht über Christi Lehrthätigkeit vereint, wissen wir nicht; denn er giebt seine Bemerkung beiläufig. Aber wie er auch die Chronologie von Christi Leben sich zurecht gelegt haben mag, er fügte Tiberius' 15. Regierungsjahr zu den Namen der Consuln, welche er in der Ueberlieferung vorfand, hinzu: er hat nicht umgekehrt Tiberius' Regierungsjahr aus Lucas' Nachricht oder eigener Berechnung entnommen und dann durch Angabe der Consuln erläutert.

---

[1]) Die Stellen sind de mort. persec. 2 Extremis temporibus Tiberii Caesaris, ut scriptum legimus, dominus noster Iesus Christus a Iudaeis cruciatus est post diem decimum Kal. Aprilis duobus Geminis consulibus; de ver. sap. 10 (Tiberii Caesaris) anno quinto decimo, id est duobus Geminis consulibus, ante diem decimum Kalendarum Aprilium Iudaei Christum cruci affixerunt.

In den folgenden Zeiten erscheint die Ueberlieferung trotz des Bemühens, sie mit der allgemeinen Geschichte chronologisch zu verknüpfen, dennoch reiner. Sulpicius Severus giebt als Todesjahr das Consulat von Fufius Geminus und Rubellius Geminus an, setzt aber hinzu, es seien 372 Jahre vor Stilichos Consulat, d. h. vor 400 n. Chr., was richtig auf das Jahr 29 v. Chr. führt[1]). Augustinus hat sich um die genaue Zeitbestimmung von Christi Leben bemüht: er äussert sich (de doctr. Christ. II, 42) dahin, die Unkenntniss des Consulates von Christi Geburts- und Leidensjahr habe Viele in Irrthümer gebracht, so dass sie geglaubt, Christus sei im 45. Lebensjahre gestorben. Denn sie bezogen die Stelle des Evangelium Johannis, in der von der Dauer des Tempelbaues gesprochen wird, auf die Dauer von Christi Leben (S. oben S. 251). Demgemäss giebt Augustinus nirgends Christi Geburtsjahr an; aber über das Todesjahr sagt er an einer andern Stelle[2]), Christus sei unter dem Consulate der beiden Gemini gestorben und rechnet von da an das Bestehen der christlichen Kirche. Diese letztere Stelle ist, wie sich aus ihrem weiteren Inhalte ergiebt, vier Jahre vor seinem Tode geschrieben. Es scheint also, dass er in früherer Zeit trotz seiner Nachsuchungen keine sichere Angabe über Christi Geburts- und Todesjahr erfahren konnte und erst am Ende seines Lebens über das letztere eine Nachricht vernahm, der er bei der Ansetzung eines so wichtigen Zeitpunktes Glauben schenken mochte. Wie er darnach das übrige Leben Christi ordnete und namentlich Lucas' chronologische Angaben erklärte, weiss man nicht. Möglicher Weise hat er sich diese Verhältnisse auch nicht klar gemacht und nur die einzelne Nachricht über das Todesjahr,

---

[1]) Sulpic. Sev. Sacr. hist. II, 40 Dominus crucifixus est Fufio Gemino et Rubellio Gemino consulibus, a quo tempore usque in Stilichonem consulem sunt anni CCCLXXII. Die Lesart ist freilich unsicher.

[2]) August. de civ. dei XVIII, 54 Mortuus est ergo Christus duobus Geminis consulibus octavo Calendas Aprilis.

die ihm aus zuverlässiger Quelle zu stammen schien, angenommen[1]).

Zu Augustinus' Zeit war schon die Berechnung, welche Eusebius, der erste Geschichtsschreiber der christlichen Kirche angestellt hatte, bekannt. Sie ist in hohem Grade unverständig und gründet sich ganz auf die chronologische Bemerkung, welche Lucas über den Beginn von Christi Lehramt macht: da in derselben die Dauer desselben nicht unmittelbar angegeben wird, nahm Eusebius zu einer wunderlichen Erklärung seine Zuflucht, die ihn eine vierjährige Lehrthätigkeit Christi annehmen liess. Man sehe oben die Einleitung S. 9. So kam er auf Tiberius' 19. Regierungsjahr als Christi Todesjahr. Ihm folgten Viele, z. B. Epiphanius, der freilich in so fern abwich, als er nur an ein dreijähriges Lehramt Christi glaubte und deshalb seine Ansicht, derselbe sei in Tiberius' 18. Regierungsjahre gestorben, durch Anführung aller Consulate, unter denen er lebte, zu begründen suchte (Epiph. Haer. LI, 23 p. 488 Dind.)[2]). Wenn man von diesen offenbar aus gelehrter Berechnung hervorgegangenen Angaben absieht, findet sich bei keinem der alten Kirchenschriftsteller Christi Tod an andere Consuln als die beiden Gemini geknüpft, ursprünglich ohne weitere chronologische Bestimmung, dann mit Hinzufügung von Tiberius' Regierungsjahre; endlich findet sich auch nur das Letztere angegeben ohne die Erwähnung des Consulates[3]).

---

[1]) Ich erwähne nicht die Angaben der alten Chronologen, die in den Consulverzeichnissen bei dem Jahre der beiden Gemini den Tod Christi bemerken: es könnte scheinen, dass dieselben mehr auf Berechnung als auf der Ueberlieferung beruhen. Man findet sie sorgsam zusammengestellt bei Sanclemente a. a. O. p. 495 flgd.

[2]) Ebendieselbe Abweichung von Eusebius gestattete sich Hieronymus in seiner Uebersetzung der Chronica. Man sehe p. 149 der Ausgabe von Schoene, und andere spätere Chronologen, z. B. der früher S. 267 angeführte Malalas. Bei ihnen werden die Namen der Consuln nicht nach der Ueberlieferung, sondern in Folge gelehrter Berechnung hinzugefügt.

[3]) Dies geschieht bei Clemens Alex. I p. 147 ed. Sylb. *Πεντεκαιδεκάτῳ ἔτει Τιβερίου καὶ πεντεκαιδεκάτῳ Αὐγούστου οὕτω πληροῦται τὰ τριάκοντα ἔτη ἕως οὗ ἔπαθεν.* Wie Clemens sich dabei Christi Lehr-

Als ältester Gewährsmann für diese Ueberlieferung ergiebt sich Tertullian: möglich sogar, dass er die einzige Quelle dafür ist. Augustinus wenigstens war mit den Schriften seines Landsmannes wohl vertraut. Wenn er auch in einer früheren Zeit seines Lebens erklärte, das Consulat, unter dem Christus gestorben sei, nicht zu kennen, so konnte er die betreffende Stelle Tertullians erst später kennen lernen oder sich erst dann von der Glaubwürdigkeit derselben überzeugen. Woher Tertullian selbst seine Nachricht hat, weiss man nicht: wenn er sie nicht aus schriftlicher Aufzeichnung schöpfte, so ist selbst eine mündliche Fortpflanzung bei einer so wichtigen und bekannten Thatsache denkbar. Wir besitzen durch Tertullian allein ebenfalls diejenige Nachricht, welche uns eine Berechnung des Geburtsjahres Christi gestattet. Sie ist nicht unmittelbar chronologisch und wurde deshalb von den späteren Schriftstellern vernachlässigt. Dagegen die über das Todesjahr wurde von der über Christi Leben erwachten Forschung um so bereitwilliger aufgenommen, als sie, ohne eigene und damit unzuverlässige Rechnung zu verrathen, einen festen und leicht bestimmbaren Zeitpunkt angab.

Hätten wir über irgend eine Thatsache der alten Geschichte ein Zeugniss, wie das Tertullians über Christi Todesjahr, wir würden es als eine Ergänzung der übrigen Berichte mit dem Glauben an seine Wahrscheinlichkeit annehmen und es erst dann als ungültig betrachten, wenn seine Annahme sich nach allen Seiten hin als unmöglich herausstellte. Bei Christi Lebensumständen ist man argwöhnischer: selbst die Evangelien will man nicht als geschichtliche Quellen gelten lassen, geschweige andere zufällige Bemerkungen kirchlicher Schriftsteller anerkennen. Ich habe früher den Unterschied, der zwischen den Berichten über

---

thätigkeit dachte, darüber werden wir später sprechen. Der Chronograph Julius Africanus bei Hieronymus in cap. 9 Danielis sagt usque ad annum quintum decimum Tiberii Caesaris, quando passus est Christus, numerantur anni sexaginta.

Christi Geburtsjahr und denen über sein Todesjahr besteht, angegeben: sein Todestag war unbestimmbar und wurde offenbar ersonnen. Jene haben ihren Grund nur in der Erfindung der Schriftsteller, bei diesen ist eine Fortpflanzung durch die Ueberlieferung unmittelbarer Zeugen möglich: jene geben nur Kaiser Augusts Regierungjahr an, diese ursprünglich nur das Consulat, das erst in späterer Zeit mit andern chronologischen Bestimmungen, wie sie im Oriente geläufig waren, in Verbindung gesetzt wird. Jene endlich erweisen sich als begründet auf oberflächliche Berechnung der von Lucas als Christi Lebenalter beim Beginne seiner Lehrthätigkeit angegebenen 30 Jahre, diese können unmöglich auf irgend einer Berechnung, auch nur einer falschen, beruhen: sie stehen vielmehr mit den Schlüssen, die man aus der evangelischen Erzählung ziehen muss, in offenem Widerspruche. Hierin liegt der Hauptbeweis, dass sie eine selbständige Bedeutung haben und geschichtliche Glaubwürdigkeit verdienen.

Die beiden Gemini, d. h. C. Rubellius Geminus und C. Fufius Geminus, waren Consuln im Jahre 29 n. Chr.: wenn es also heisst, Christus sei unter diesen Consuln gestorben, so setzt man seinen Tod, der vor dem Passahfeste stattgefunden hat, in das Frühjahr des genannten Jahres. Nun sind allen kirchlichen Schriftstellern die Evangelien wohlbekannt und sie zweifeln in keiner Weise an ihrer Glaubwürdigkeit: insbesondere führen sie vielfach Lucas' Zeugniss über des Kaisers Tiberius' 15. Regierungsjahr an, in dem Christus die Taufe empfangen und sein Lehramt begonnen haben soll: dieses 15. Regierungsjahr aber fällt, wie schon früher bemerkt, grössten Theils in eben jenes Jahr 29 n. Chr., dessen Consuln die beiden Gemini waren. Für Leute, welche die Evangelien auch nur mit einiger Aufmerksamkeit lasen, war es unmöglich eben dasselbe Jahr für Christi Tod anzusetzen, das sie von Lucas für die Taufe angegeben fanden. Die kirchlichen Schriftsteller waren ohne Zweifel schlechte Chronologen und dem zweiten Jahrhunderte war aller Sinn

für geschichtliche Erkenntniss entschwunden; dennoch setzt man Mangel an allem gesunden Menschenverstande voraus, wenn man annehmen wollte, die Leute, welche an Christi Taufe in Tiberius' 15. Regierungsjahre glaubten, hätten durch irgend eine Berechnung eben dasselbe Jahr für seinen Tod gefunden. Die Bemerkung über die Consuln, unter denen Christi Tod erfolgte, musste von Aussen kommen. Entweder wiederholte man sie, ohne sich klar zu machen, in welches Regierungsjahr von Tiberius die genannten Consuln fielen, und dies mag vielfach, besonders im Oriente der Fall gewesen sein, oder man half sich, wenn man die Zeit des Consulates der beiden Gemini erkannte, auf verschiedene Weise.

Es war eine bei den kirchlichen Schriftstellern weitverbreitete Meinung, Christi Lehramt habe nur ein Jahr gedauert: sie gründete sich auf Luc. Ev. 4, 19, verglichen mit Jes. 61, 1 flgd. Dies wird besonders deutlich ausgesprochen bei Clemens[1]), und daher stammte die Berechnung einiger, die, ohne auf die Ueberlieferung Rücksicht zu nehmen, zu Tiberius' 15. Regierungsjahre, das Lucas erwähnt, ein Jahr hinzufügten und Christi Tod in Tiberius' 16. Regierungsjahr setzten. Es war eine äusserliche Berechnung, ohne chronologische Hülfsmittel unternommen: weder das Consulat noch eine andere genauere Bestimmung wird hinzugefügt[2]). Origenes[3]) dehnt dies Messianische Jahr auf ein bürgerliches Jahr und etliche wenige Monate aus; aber

---

[1]) Clem. Alex. Str. I, 21, 145 p. 147 Sylb. *καὶ ὅτι ἐνιαυτὸν μόνον ἔδει αὐτὸν κηρῦξαι καὶ τοῦτο γέγραπται οὕτως· ἐνιαυτὸν δεκτὸν κυρίου κηρῦξαι ἀπέστειλέν με. τοῦτο καὶ ὁ προφήτης εἶπεν καὶ τὸ εὐαγγέλιον.* Euseb. hist. eccl. III, 24 spricht nur davon, dass die drei ersten Evangelien nichts weiter als die Thaten Christi während eines Jahres nach seiner Taufe berichten: von dem gesammten Lehramte Christi spricht er nicht.

[2]) Clem. Alex. l. l. I, 21, 146 *τό τε πάθος αὐτοῦ ἀκριβολογούμενοι φέρουσιν οἵ μέν τινες τῷ ἑκκαιδεκάτῳ ἔτει Τιβερίου Καίσαρος.*

[3]) Origen. de princip. IV, 5, 1 *ἐνιαυτὸν γάρ που καὶ μῆνας ὀλίγους ἐδίδαξε.*

wie er Christi Todesjahr, das er ebenfalls in Tiberius' 15. Regierungsjahre angesetzt zu haben scheint, damit vereinte, weiss man nicht. Clemens nahm, wie seine ganze Rechnung beweist, wirklich nur ein bürgerliches Jahr von der Taufe Christi bis zu seinem Tode an: da er also den letzteren in das Frühjahr 29 n. Chr. setzt, muss er für die Taufe das Frühjahr 28 n. Chr. annehmen. Damit verstösst er nicht nur, wie die anderen Vertheidiger dieser Ansicht, gegen die übrige Erzählung der Evangelien, welche eine längere Dauer des Lehramtes voraussetzen, sondern auch gegen die ausdrücklichen chronologischen Angaben bei Lucas, der den Anfang des Lehramtes in Tiberius' 15. Regierungsjahr, d. h. nach gewöhnlicher Rechnung in den Monat August 28 n. Chr., verlegt. Er scheint, unbekümmert um die Chronologie, dies nicht gemerkt zu haben. Tertullian, für uns die Quelle der Ueberlieferung über Christi Todesjahr, legte sich das chronologische Verhältniss anders zurecht. Wie ich später erweisen werde, nahm er eine längere Dauer des Lehramtes an, verlegte das Consulat der Gemini richtig in Tiberius' 15. Regierungsjahr, erklärte aber Lucas' chronologische Angabe nicht von dem Beginne des Lehramtes, sondern von einem andern Zeitpunkte in Christi öffentlicher Thätigkeit und Erniedrigung. Ohne Zweifel irrte er dabei, aber sein Irrthum zeugt doch von tieferem Eingehen in die Verhältnisse[1]).

Die Berichte über Christi Todesjahr tragen, wie ich schon angedeutet, einen andern Character als die über sein Geburtsjahr. Diese erwähnen einzelne Umstände, aus denen es uns möglich wird, den Zeitpunkt der Geburt zu be-

[1]) Ich habe für die Bestimmung von Christi Todesjahr die Berechnungen, welche die Kirchenschriftsteller nach der Zerstörung Jerusalems durch Titus anstellen, nicht benutzt. Clemens Alex. l. l. § 145 nimmt zwischen beiden Ereignissen 42 Jahre 3 Monate, Origenes contra Celsum IX nur 42 Jahre, die späteren, welche Eusebius' Rechnung folgen, 40 Jahre an. Es ist ersichtlich, dass diese Angaben für die Bestimmung des Todesjahres keinen selbständigen Werth haben.

stimmen, entbehren aber selber eines unmittelbaren chronologischen Datums: jene geben keine Umstände an, die uns durch geschichtliche Schlüsse auf den Zeitpunkt des Todes leiteten; nur durch ihr Schweigen über den Statthalter Syriens gewähren sie einen Anhalt, um Leben und Tod Christi annähernd bestimmen zu können. Dagegen enthalten sie eine unmittelbare chronologische Angabe, die nach äussern wie innern Gründen auf selbständigen Werth und geschichtliche Glaubwürdigkeit Anspruch hat. Jener Beweis, der in dem Schweigen der Evangelien über den Statthalter Syriens, den obersten anwesenden Herren Judäas und der benachbarten Länder, liegt, führt auf die vier Jahre von 29 bis 32 n. Chr., unter denen sich Christi Todesjahr befinden muss. Die unmittelbare Ueberlieferung nennt von diesen vier Jahren das erste, 29 n. Chr., als das Todesjahr. Trotz aller Abneigung gegen die Ueberlieferung muss man es annehmen: es ist, soweit dies überhaupt möglich ist, geschichtlich bewiesen. Wer davon abweicht und eine eigene Berechnung, mit Verschmähung der Ueberlieferung anstellt, dem wird es ungefähr ähnlich ergehen wie den Kirchenschriftstellern des Alterthums, die in gleicher Verachtung der Geschichte und ihrer Methode zu mannigfachen Irrthümern gelangten.

Freilich wird dabei die Möglichkeit vorausgesetzt, die Ueberlieferung von dem Consulate der beiden Gemini mit Lucas' Nachricht von Kaiser Tiberius' 15 Regierungsjahre zu vereinen und zwar zu vereinen, ohne, wie man es gethan hat, von der natürlichen Erklärung abzuweichen. Lucas spricht von dem Beginne von Christi Lehramte und diesen Beginn setzt er in Tiberius' 15. Regierungsjahr: das Lehramt selbst ferner hat nicht ein Jahr gedauert, sondern längere Zeit, wahrscheinlich ungefähr drei Jahre. Halten wir diese beiden Bedingungen, die durch die natürliche Erklärung von Lucas' chronologischer Bemerkung und der übrigen evangelischen Erzählung geboten sind, fest, so tritt die Schwierigkeit deutlich hervor. Denn Tiberius 15. Re-

gierungsjahr reicht nach gewöhnlicher Rechnung vom 19. August des Jahres 28 n. Chr. bis zu eben demselben Tage 29 n. Chr.: es bleibt, wenn Christus unter dem Consulate der beiden Gemini, im Frühjahre 29 n. Chr. starb, für sein Lehramt nur eine Zeit von etwa 7 Monaten übrig. Rechnet man des Kaisers Regierungsjahre nach Jüdischer Sitte vom 1. Nisan an, so bleibt für das Lehramt doch nur ein Jahr. Diese Schwierigkeit gilt es zu lösen.

Fünftes Kapitel.

Drei Bedenken haben sich gegen die chronologische Bestimmung, welche der Evangelist Lucas bei der Schilderung des Beginnes von Christi Lehrthätigkeit giebt, gefunden. Jene Bestimmung ist die einzige unmittelbare, welche überhaupt in den Evangelien vorkommt: sie ist mit der grössten Sorgfalt abgefasst und wird der Erzählung von Christi öffentlichem Leben vorangeschickt. In ihr einen Irrthum anzunehmen widerstreitet den Grundsätzen der geschichtlichen Kritik. Aber auch die Bedenken sind der gewichtigsten Art: nimmt man sie in ihrer Gesammtheit, so wird man, was man auch immer gegen die einzelnen einwenden mag, sich ihrer Bedeutung nicht entziehen können. Das erste Bedenken liegt in dem Widerspruche zwischen Lucas' Angabe, Christus sei in Tiberius' 15. Regierungsjahre ungefähr dreissig Jahre alt gewesen, und der durch mittelbare Beweise erhärteten Thatsache, dass derselbe nicht nach 7 v. Chr. geboren wurde: selbst wenn man nur Lucas' eigene Nachricht, dass Christus bei Lebzeiten des Königs Herodes geboren wurde, gelten lassen will und seine weitere Erzählung über den Bethlehemitischen Kindermord und die Flucht nach Aegypten gezwungen und unnatürlich erklärt, bleibt dieser Widerspruch, wenn auch in geringerem Grade, bestehen. Das zweite Bedenken entsteht durch des Evan-

gelisten Johannes Nachricht, Christus habe im Frühjahre 27 oder 28 n. Chr., also mindestens fünf Monate vor der Zeit, wo Lucas ihn als in Kaiser Tiberius' 15. Regierungsjahre zuerst auftreten lässt, schon vor den Juden im Tempel zu Jerusalem öffentlich gelehrt. Das dritte Bedenken endlich entspringt aus der Zeit des Todes Christi, der nach aller geschichtlichen Wahrscheinlichkeit im Frühjahre 29 n. Chr. anzusetzen ist, d. h. zu eben derselben Zeit, in welcher nach Lucas die öffentliche Lehrthätigkeit desselben erst begonnen haben soll. Nicht durch Verschmähung eines einzelnen Gewährsmannes können diese Bedenken gehoben werden, sondern sie gehen von mehreren aus: nicht auf unmittelbaren Zeugnissen, bei denen ein Irrthum möglich war, beruhen sie, sondern auf gelegentlichen Bemerkungen, deren Urheber sich schwerlich der geschichtlichen Folgerungen, welche sich aus ihnen ergeben, bewusst waren. Die Gesetze einer unbefangenen Kritik gestatten hier auch nicht, durch Annahme eines Irrthums der Schwierigkeit zu entgehen. Es muss eine Lösung gefunden werden, welche sowohl Lucas' chronologischer Bestimmung ihr Recht widerfahren lässt als auch den Widerspruch der übrigen Nachrichten hebt.

Eine solche Lösung entsteht durch die richtige Auffassung von Lucas' Nachricht, durch eine von der gewöhnlichen abweichende, aber gleichwol in der Sache begründete Erklärung seiner chronologischen Angabe[1]). Es handelt sich

[1]) Diese Meinung wurde zuerst aufgestellt von Nicol. Mann De veris annis Iesu Christi natali et emortuali dissertationes duae chronologicae, Londini 1742, p. 143. Ausführlich hat dagegen gesprochen Sanclemente a. a. O. p. 513 flgd. und seitdem wurde diese Ansicht, wenngleich zuweilen erwähnt (z. B. von Wieseler chronologische Synopse S. 172), doch verworfen. Erst in der neuesten Zeit wurde dieselbe von H. Lutteroth Le recensement de Quirinius en Judée (Paris 1865) p. 64 wieder hervorgesucht und als einzig möglicher Ausweg aus den chronologischen Schwierigkeiten der Evangelien empfohlen. Ich habe diese Untersuchung früher nicht erwähnt, weil sie bei der Hauptfrage über die Schatzung und Quirinius von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht; aber es ziemt sich, ihr Verdienst an dieser Stelle anzuerkennen.

darum, ob sich für Lucas' Berechnung der Regierungsjahre des Kaisers ein anderer Anfang als der gewöhnlich angenommene ansetzen lässt. Bei König Herodes haben wir oben (S. 251) eine doppelte Zählungsweise seiner Regierungsjahre kennen gelernt, je nachdem man von seiner Ernennung zum Könige durch den Römischen Senat, oder von der Eroberung Jerusalems, die ihm den thatsächlichen Besitz seines Reiches verschaffte, beginnt. Bei seinen Söhnen, besonders bei Archelaus ist ebenfalls eine doppelte Zählung möglich, entweder von dem Tode ihres Vaters, der ihnen den Anspruch auf die Herrschaft gab, oder von der Entscheidung des Kaisers Augustus, der ihre Ansprüche bestätigte und regelte. In gleicher Weise ist auch bei Kaiser Tiberius ein verschiedener Regierungsanfang denkbar und Jüdische Schriftsteller werden um so mehr geneigt gewesen sein, eine solche Verschiedenheit je nach den Umständen zu benutzen, da sie ein heimisches Beispiel der Art vor Augen hatten. Man hat gegen die Möglichkeit einer solchen Verschiedenheit in der Betrachtung von Tiberius' Regierungsjahren zwei Einwände erhoben. Der erste wird von den Ereignissen, welche nach Augustus' Tode in Rom eintraten, hergenommen: sie sollen beweisen, dass damals erst Tiberius die Regierung übernahm. Ich werde diesen Einwand später beleuchten. Als zweiter Einwand wird angeführt, dass man im Alterthume keinen andern Regierungsanfang für Tiberius' Regierung benutzt hat, als den unmittelbar nach Augustus' Tode. Man kann dies zugeben, ohne die Folgerung, dass Lucas nothwendiger Weise von Augustus' Tode an gerechnet haben müsse, als richtig anzuerkennen.

Sueton (Tib. 73) sagt, Tiberius sei gestorben im 78. Lebensjahre, im 23. seiner Herrschaft (imperii): er spricht als Römer und vom Römischen Gesichtspunkte: er rechnet also von Kaiser Augustus' Tode. Auch Tacitus[1]) giebt die-

---

[1]) Tac. Ann. VI, 51 arbitrium rei Romanae tribus ferme et viginti annis obtinuit.

selbe Zeit für seine Herrschaft an, drückt sich aber so aus „er habe ungefähr 23 Jahre die Leitung des Römischen Staates gehabt“: dass er von Augustus' Tode an rechnete, war natürlich. Ebenso musste es Dio Cassius (LVIII, 28) thun, da er von der Alleinherrschaft spricht. Auch im Oriente und namentlich in Syrien bediente man sich ohne Zweifel der gleichen Rechnung. Auf den Münzen von Antiochia und Seleucia wird Tiberius' erstes Regierungsjahr mit dem 45. der Actischen Aera, d. h. mit 15 n. Chr., sein drittes Jahr mit dem 47. derselben Aera (17 n. Chr.) zusammengestellt: freilich führt er auf denselben den Titel Augustus, der ihm erst nach des vorigen Kaisers Tode zuerkannt wurde[1]). Je länger die Kaiserregierung dauerte, desto mehr gewöhnte man sich daran, die Regierung eines jeden mit dem Tode seines Vorgängers zu beginnen. Josephus (Ant. XVIII, 6, 10 und bell. Iud. II, 9, 5) hat, freilich bei nur einmaliger Erwähnung, für Tiberius diese Rechnung und sie ist auch für Clemens von Alexandrien, bei dem Viele eine verschiedene Zählungsweise zu finden meinten, anzunehmen[2]).

[1]) Die Münzen, in denen man früher den Beweis zu finden glaubte, seine Regierung würde von einem früheren Zeitpunkte gerechnet, sind falsch gelesen. Man vergleiche, um nur einen Gelehrten anzuführen, Eckhel Doctr. numm. III, 277, mit dessen Urtheil alle Münzkenner übereinstimmen. Noch kürzlich hat de Saulcy in seinen Considérations chronologiques im Athenaeum Français 1855 p. 640 erklärt, keine Münzen des Orients mit anderer Zeitrechnung von Tiberius' Regierung zu kennen.

[2]) Clemens Alex. Strom. I, 21, 144 (p. 146 Sylb.) führt, um die seit Erschaffung der Welt bis zu Christi Geburt verflossenen Jahre zusammenzustellen, die Regierungsjahre der Römischen Kaiser von Augustus bis Commodus an und stellt zwei Rechnungen auf: die erste giebt nur Jahre, die andere Monate und Tage. Natürlich also leitet er die zweite mit der Bemerkung ein, Einige hätten die Regierungsjahre der Kaiser anders berechnet. Von Tiberius giebt er in der ersten Rechnung 22 Regierungsjahre an, d. h. er zählt die vollen Jahre, während deren derselbe seit Augustus' Tode die Regierung allein geführt hat. In der zweiten Rechnung nennt er 26 Jahre 6 Monate 19 Tage. Diese Zahlen sind falsch. Denn wenn man nach ihnen von Tiberius' Tode zurückrechnet, kommt man auf den 24. August des Jahres 10 n. Chr.: um diese Zeit führte Tiberius Krieg in Deutschland, war also von Rom abwesend, und eine besondere ihm damals widerfahrene Ehre oder Machterweiterung, die

Es war gewöhnlich, Tiberius' Regierung mit Augustus' Tode zu beginnen und ich bin nicht im Stande, in den freilich nicht zahlreichen Erwähnungen der alten Schriftsteller einen andern Regierungsanfang desselben zu entdecken.

Trotzdem folgt hieraus nicht, dass es im Alterthume nicht noch andere Zählungsweisen für die Regierung von Tiberius gegeben hat: es konnte sogar eine zu gewisser Zeit weitverbreitete geben, die allmälig abkam und uns nur in vereinzelten Beispielen bekannt ist. In den ersten Zeiten des Kaiserthums trat das monarchische, demselben zu Grunde liegende Princip so wenig äusserlich in dem Bewusstsein der Leute hervor, dass man beständig über den Anfang der Regierung eines Kaisers schwankte und dieses Schwanken wurde vermehrt durch den Mangel einer einheitlichen Bezeichnung für die ganze Machtfülle des Kaisers. Je nachdem man seine Titel princeps, Augustus, imperator oder seine tribunicische Macht betrachtete, konnte man mit dem verschiedenen Zeitpunkte, an dem diese ertheilt oder angenommen wurden, einen verschiedenen Regierungsanfang beginnen. Bei Caligula konnte über seinen Regierungsantritt kein Zweifel sein. Tiberius, der ihn in seinem Testamente zusammen mit seinem natürlichen Enkel Tiberius zu

---

zum Beginne einer Jahresrechnung berechtigte, ist nicht nur nicht überliefert, sondern auch nicht einmal denkbar. Wahrscheinlich schrieb Clemens 22 Jahre 6 Monate 27 Tage: die Zahlzeichen wurden, was leicht möglich war, durch die Nachlässigkeit der Abschreiber verdorben. Er hat, wie bei den übrigen Kaisern, nur die Zeit, welche Tiberius ausser den vollen Jahren regiert hat, hinzugefügt. Da Augustus am 19. August, Tiberius am 16. März starb, ist zwischen diesen beiden Endpunkten eine Zeit von 6 Monaten: es kann nicht Zufall sein, dass diese von Clemens genannte Zahl gerade auf Augustus' Sterbemonat führt. Indessen, wie man auch darüber denken mag, sicherlich hat Clemens nicht von einem früheren Zeitpunkte als von Augustus' Tode an gerechnet und dies wird auch von Sanclemente a. a. O. p. 516 anerkannt. Denn seine Absicht war, die Zahl der von Augustus bis Commodus verflossenen Jahre zusammenzuzählen: dazu passte eine Rechnung, bei der zwei Kaiser zusammen regierten, nicht und deshalb hat Clemens bei den spätern Kaisern z. B. Marc Aurel allein, ohne seinen Mitregenten, angeführt.

seinem Erben ernannt hatte, konnte sich erst wenige Tage vor seinem Tode entschliessen, ihn auf deutlichere Weise als seinen Nachfolger zu bezeichnen (Jos. Ant. XVIII, 6, 10), und nach dessen Tode wurde Caligula alsbald durch einen einzigen Senatsbeschluss mit allen kaiserlichen Würden bekleidet (Suet. Cal. 14). Bei ihm war es natürlich, Tiberius' Tod als seinen Regierungsanfang anzunehmen. Auch Claudius, der vorher der Herrschaft fern gestanden, wurde mit einem Male Kaiser. Bei Nero, der sehr jung zur Regierung kam, findet nur in Bezug auf seine tribunicische Gewalt ein kleines, bisher noch nicht erklärtes Schwanken statt. Die zunächst folgenden Kaiser kamen wieder unmittelbar aus dem Privatstande zur höchsten Würde und allmälig befestigte sich die, auch für die Chronologie förderliche Ansicht einer einheitlichen und ununterbrochenen kaiserlichen Gewalt.

Dagegen bei Augustus findet sich ein ausserordentliches Schwanken: da sich die kaiserliche Gewalt allmälig bei ihm zusammenfügte, wusste man nicht, von welchem Zeitpunkte an man ihren Beginn rechnen sollte. Wir kennen von ihm nicht weniger als acht Anfänge seiner Regierung[1]). Einige derselben werden vielfach erwähnt, wie der von der Schlacht bei Actium und der von der Eroberung Alexandrias, die beide im Oriente sehr verbreitet, in Italien selten vorkommen. Andere finden sich nur einzeln, z. B. der von der Annahme des Titels Augustus, den Dio Cassius (LIII, 17) im Sinne der späteren Zeit als Beginn der eigentlichen Monarchie bezeichnet, oder vom 7. Januar 43 v. Chr., wo Augustus zuerst *imperator*, d. h. selbständiger Befehlshaber eines Heeres wurde. Dennoch darf man mit Grund annehmen, dass alle diese Zählungsarten nach den verschiedenen Regierungsanfängen zeit- oder ortsweise eine weitere Verbreitung hatten. Sie treten eben so unvermittelt auf, wie wir sie in ähnlicher Weise bei den Jüdischen Königen gefunden haben und es

---

[1]) Man sehe Clinton Fasti III, 276; Marquardt-Becker Handbuch der Römischen Alterthümer II, 3, 299.

kommt an jeder Stelle darauf an, aus den zugleich erwähnten Thatsachen die eine oder die andere als angewendet zu erweisen. Ganz ebenso wie mit Augustus, verhielt es sich mit Tiberius: auch er gelangte nicht plötzlich, sondern in verschiedenen Stufen zur kaiserlichen Würde. Diese Stufen konnten zum Beginne einer besonderen Zählungsart seiner Regierungsjahre dienen. Mit Sicherheit lässt sich eine solche Stufe nachweisen. Die Aegypter haben immer ihre Besonderheit in der Chronologie behalten. Tiberius' Regierung rechneten sie vom J. 4 n. Chr., wo derselbe von Augustus an Sohnesstatt angenommen und durch die tribunicische Gewalt, die er fortan behielt, über die übrigen Bürger erhoben wurde[1]). Diese Rechnung findet sich aber nur auf gleichzeitigen Münzen und musste später bei den Alexandrinischen Schriftstellern, die wir besitzen, dem Bedürfnisse weichen, durch Zählung von Augustus' Tode an eine festere Chronologie zu gewinnen. Eine weitere Verschiedenheit in Tiberius' Regierungsantritte und dessen Berechnung lässt sich mit der höchsten geschichtlichen Wahrscheinlichkeit nachweisen. Will man genau sein, so darf man Tiberius' Regierung nicht von Augustus' Tode, d. h. vom 19. August des Jahres 14 n. Chr. beginnen. Tacitus (Ann. I, 8) berichtet, in der ersten Senatssitzung nach Augustus' Tode sei über nichts als dessen Leichenbegängniss berathen worden: er erzählt dann von diesem selbst und davon, dass dem Verstorbenen göttliche Ehre zuerkannt wurde, dann erst von den weiteren Verhandlungen über Tiberius' Ernennung zum Kaiser. Nun wurde, wie wir aus dem Römischen Festkalender wissen, Augustus am 17. September göttliche Ehre zuerkannt, die Verhandlungen über Tiberius' Einsetzung verzögerten sich bedeutend und wurden schwerlich in einer einzigen Sitzung beendet. Also wohl erst im October wurde der neue Kaiser ernannt und mit den hergebrachten Würden, Gewalten und Titeln geschmückt: bis zu diesem Zeitpunkte

[1]) Man sehe Eckhel Doctr. numm. IV, 50.

also war Tiberius noch nicht Kaiser und seine Regierung kann streng genommen erst von diesem Senatsbeschlusse an gerechnet werden. Es ist auch kein Zweifel, dass dieser Tag des eigentlichen Regierungsantrittes öffentlich und religiös gefeiert wurde. Nachweisen in irgend einer Rechnung können wir ihn nicht. Tiberius hatte auch in der Zwischenzeit thatsächlich die Herrschaft und diese Zwischenzeit war überdem so kurz gewesen, dass sie nur in wenigen Fällen zur Geltung kommen konnte.

Wir haben zwei Regierungsanfänge für Tiberius gefunden, ausser dem gewöhnlich benutzten. Sie helfen für die Erklärung von Lucas' chronologischer Angabe nichts: der erste derselben würde uns auf unmögliche Jahre für Christi Geburt, Lehramt und Tod führen, der zweite eine zu geringe Abweichung von der gewöhnlichen Rechnung ergeben. Nur ein Regierungsanfang, der Augustus' Tod um ein paar Jahre voranginge, würde ein nach allen Seiten befriedigendes Ergebniss liefern: ein solcher findet sich wirklich. Unter allen Stufen, welche Tiberius bei seiner Erhebung zur Kaiserwürde durchmachte, war keine bedeutender, als diejenige, zu welcher ihn Augustus wenige Jahre vor seinem Tode, als er schon körperlich schwach war, erhob. Die tribunicische Gewalt hatte er als wahrscheinlicher Thronfolger schon am 27. Juni 4 n. Chr. erhalten: sie gab ihm persönliche Sicherheit und in Rom selbst, wenngleich nicht soviel Rechte wie dem Kaiser selbst, doch nach ihm entscheidenden Einfluss, aber in den Provinzen und bei den Heeren, welche die wirkliche Macht bildeten, keine Gewalt. Er hatte deshalb, so oft er auswärtige wichtigere Kriege führte, neben den Aufträgen des Kaisers, welche ihm in bestimmten kaiserlichen Provinzen die Stellung eines obersten kaiserlichen Legaten ertheilten, noch die proconsularische Gewalt erhalten, ähnlich wie sie früher an M. Agrippa, dann an C. und L. Caesar, später von Tiberius selbst an Germanicus übertragen wurde. Sie war geringer als die proconsularische Gewalt des Kaisers selbst und zwar in zweierlei

Beziehung. Jene bezog sich erstens nur auf bestimmte Provinzen, wie z. B. Germanicus und C. Caesar nur die Senatsprovinzen des Orients, L. Caesar nur die westlichen überwiesen erhielt. Dagegen des Kaisers proconsularische Gewalt erstreckte sich gleichmässig über alle Senatsprovinzen, in denen der Kaiser eine höhere Gewalt hatte als die jährlich von dem Senate abgeschickten Proconsuln. Zweitens konnten andere Inhaber dieser Gewalt dieselbe nur geltend machen bei persönlicher Anwesenheit: sobald sie eine der ihnen überwiesenen Senatsprovinzen betraten, hatten sie höhere Macht als der Statthalter. Aber sie verloren dieselbe bei ihrem Austritte und durch die Rückkehr nach Rom. Dagegen der Kaiser übte sie überall, also auch von Rom aus, von wo aus er Befehle über die Verwaltung der senatorischen Provinzen erlassen konnte. Hieraus ergiebt sich Tiberius' frühere Stellung. Sie war die nächste unter dem Kaiser, sowohl in Rom selbst, wie noch mehr in den Provinzen: er war der erste Unterthan.

Dagegen in Augustus' letzten Lebensjahren berichtet Sueton (Tib. 21), es sei durch die Consuln ein Gesetz gegeben worden, Tiberius sollte die Provinzen mit Augustus gemeinschaftlich verwalten. Dazu fügt Vellejus (II, 121) zweierlei hinzu, erstlich, Augustus selber habe die Forderung gestellt und auf seine Veranlassung hätte Senat und Volk das Gesetz erlassen, zweitens Tiberius hätte dadurch gleiche Gewalt mit Augustus in allen Provinzen und bei allen Heeren erhalten. Die hierdurch erfolgte Veränderung in Tiberius' Stellung bezeichnet schon der Erlass eines Gesetzes: für die tribunicische und die proconsularische Gewalt hatte es nur eines Senatsbeschlusses bedurft und der Befehl in den kaiserlichen Provinzen wurde von dem Kaiser persönlich übertragen. Jetzt kam zu dem Senatsbeschlusse noch ein Beschluss der Centurien hinzu. Tiberius wurde aus einem Unterthanen wirklicher Mitregent und so wird er von Tacitus (Ann. I, 3), wo er von diesem Gesetze spricht, genannt. Man kann mit diesem Vorgange nur denjenigen

zusammenstellen, der mit Augustus selbst am 7. Januar 27 v. Chr. stattfand, wo ihm Senat und Volk feierlich die Statthalterschaft aller Provinzen übertrugen (Dio Cass. LIII, 12). Augustus gab am 15. Januar desselben Jahres die sogenannten senatorischen Provinzen der Vewaltung des Senates zurück, über welche er bis zu der ihm 23 v. Chr. verliehenen proconsularischen Gewalt nur denjenigen Einfluss besass, welchen ihm seine Stelle als erster Senator und Consul verlieh. Nur in letzterer Beziehung, d. h. in Beziehung auf die senatorischen Provinzen, war ein Unterschied zwischen dem damals für Tiberius und dem 27 v. Chr. für Augustus gegebenen Gesetze. Bei diesem hatte man die proconsularische Gewalt noch nicht erfunden, bei Tiberius war sie in langer und vielfacher Uebung. Das für ihn gegebene Gesetz bestand also aus zwei Theilen. Erstlich in den kaiserlichen Provinzen wurde Tiberius eben dieselbe Gewalt gegeben, wie Augustus sie besass, er wurde zu deren imperator in Gemeinschaft mit demselben ernannt, wahrscheinlich auf zehn Jahre. Denn auf so lange übernahm Augustus selbst am 7. Jan. 13 n. Chr. zum 5. Male die Verwaltung seiner Provinzen. Der zweite Theil des Gesetzes bezog sich auf die Senatsprovinzen, über welche Tiberius die gleiche Gewalt wie Augustus erhielt.

Durch dieses Gesetz gewann Tiberius in der Stadt Rom selbst keinen Zuwachs an Macht, ausser der Befugniss, neben seiner bürgerlichen Stellung auch die Oberbefehlshaberwürde aller Provinzen beibehalten zu dürfen, was sonst nach Römischem Gesetze nicht stattfand. Aber alle wirkliche Macht lag fortan in seiner Hand: er gebot neben Augustus unbedingt über alle Provinzen und Heere. Dio Cassius (LIII, 16) stellt, wo er von dem gleichen, für Augustus gegebenen Gesetze spricht, lange Betrachtungen über die Monarchie, welche dadurch begründet wurde, an: auch für Tiberius schreibt sich von dieser Zeit seine Theilnahme an der Regierung her. Er war fortan thatsächlich Mitregent. In Rom freilich mochte dieses an sich so wichtige Ereigniss ohne

besondere Beachtung und Feier vorübergehen; aber in den Provinzen, deren Regierung fortan eine getheilte war, fand eine solche sicherlich statt, so wenig wir auch eine besondere Nachricht darüber besitzen. Zuerst war eine neue Vereidigung der Soldaten nothwendig, auf den Namen der beiden Imperatoren, welche es von jetzt an gab: der Eid, den sie später Tiberius allein leisteten, steht damit nicht in Widerspruch. Die kaiserlichen Legaten, welche die Regierung der kaiserlichen Provinzen führten, hiessen nicht mehr Legaten des Augustus, sondern des Augustus und Tiberius [1]). Kurz, dies Gesetz brachte den Provinzen mancherlei Veränderungen, von denen wir nur nicht Kunde haben, weil es kurze Zeit Geltung hatte.

Diese Auffassung von dem Gesetze, durch welches Tiberius zu Augustus' Mitregenten ernannt wurde, ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus dem Römischen Staatsrechte: die Erzählungen der Schriftsteller über die nach Augustus' Tode eingetretenen Ereignisse widersprechen ihr nicht. Als Augustus gestorben, fanden bekanntlich im Senate lange Verhandlungen über Tiberius' Ernennung zum Nachfolger statt. Tiberius weigerte sich anfangs, dieselbe anzunehmen, wollte nur einen Theil der Regierungsgewalt führen und wich erst den vereinten Bitten Aller. Dies führt man als einen Beweis dagegen an, dass auch nur ein Theil von Tiberius' Herrschaft früher als mit Augustus' Tode begonnen habe [2]). Man übersieht dabei, dass es je nach der Verschiedenheit der Herrschaft selbst auch verschiedene Arten der Mit-

[1]) Ich finde in den Inschriften nur ein Beispiel eines Legaten von Augustus und Tiberius bei Orell. 2365, wo P. Cornelius Dolabella genannt wird *leg. pr. pr. divi Augusti et Ti. Caesaris Augusti;* aber aus Vellej. II, 112 ergiebt sich, dass Dolabella auch nach Augusts Tode Legat war. Etwas verschieden ist die Inschrift bei Orelli 3128, in der C. Ummidius Quadratus *quaestor divi Aug. et Ti. Caesaris Aug.* heisst: es lässt sich nicht entscheiden, ob Quadratus im Jahre 13 oder 14 n. Chr. Quästor war. Man vergl. meine Studia Romana p. 114 und 125.

[2]) Dies thut Sanclemente a. a. O. p. 513 flgd. sehr ausführlich und die übrigen Gelehrten schlossen sich ihm ohne neue Untersuchung an.

regentschaft geben kann. In den modernen Staaten ist die höchste Gewalt eine einheitliche: ein Theilnehmer daran besitzt die einzelnen Theile derselben und kann sich nach dem Austritte seines Vorgängers vernünftiger Weise nicht weigern, die Vollgewalt selbst anzunehmen. Denn in der Uebernahme der einen Hälfte liegt zugleich der Entschluss, das Ganze zu übertragen und anzunehmen. Dagegen in Rom bestand die kaiserliche Macht aus vielen besonderen Gewalten, die einzeln und ausdrücklich übertragen wurden: folglich konnte derjenige, der einen Theil derselben besass, sich doch weigern, die andern Theile zu übernehmen. Tiberius war Mitregent gewesen in der Verwaltung der Provinzen und Heere: er konnte fortan die ganze Verwaltung derselben übernehmen, sich aber doch weigern, die übrigen Theile der kaiserlichen Macht sich übertragen zu lassen, die volle tribunicische Gewalt, den Titel Augustus und viele andere einzelne Befugnisse. So machte es Tiberius. Daher kam seine Weigerung, in Augustus' volle Würde, zu der ihm noch Manches fehlte, einzutreten, daher sein verstelltes Anerbieten, die höchste Gewalt mit Einem oder Mehreren theilen zu wollen. Dass er trotzdem unmittelbar nach Augustus' Tode den wichtigsten Theil der kaiserlichen Macht, den Oberbefehl über die Heere und die Provinzen besass, zeigt Tacitus (Ann. I, 7). Er gab sogleich als Oberfeldherr (imperator) den Gardecohorten die Parole und hatte eine Wache derselben um sich. Ohne das von Augustus angeregte consularische Gesetz hätte er Beides nicht gekonnt, sondern hätte sich, wie die späteren Kaiser, zuerst von der Garde zum *imperator* ernennen lassen müssen: dass er später die Gardetruppen (Dio Cass. LVII, 3), dann die übrigen Heere (Tac. Ann. I, 37) sich allein den Eid leisten liess, spricht nicht dagegen. Auch an die auswärtigen Heere erliess er Schreiben als *imperator* und ohne seine Bedenken gegen die Kaiserwürde anzudeuten: er hätte es weder gedurft noch gewagt, wenn er nicht die rechtliche, durch jenes Gesetz übertragene Befugniss dazu gehabt hätte. Mithin

ergiebt sich aus den Ereignissen nach Augusts Tode, dass Tiberius damals noch nicht die volle kaiserliche Macht besass und in der bisherigen Führung eines Theiles derselben nicht die Nothwendigkeit lag, dass er auch den ihm noch fehlenden Theil derselben erhalten und annehmen müsse; aber dass er vorher keinen Theil an der kaiserlichen Gewalt hatte, ergiebt sich daraus nicht.

Wenn aber die Adoption und die Ertheilung der tribunicischen Gewalt für die Aegypter die Veranlassung war, Tiberius als ihren König zu betrachten und seine Regierung von diesem Zeitpunkte an zu beginnen, so gab seine Ernennung zum Mitregenten der Provinzen und Heere einen noch viel passenderen Zeitpunkt dazu. Nur zwei Beschränkungen wird man bei dieser Zählungsweise in den Verhältnissen begründet finden. Erstlich nur in den Provinzen konnte sie Eingang finden. Denn sie allein hatten damals eine Veränderung ihrer Lage gefühlt: in Rom selbst hatte Tiberius bis zu Augusts Tode keinen Zuwachs in seiner äusseren Stellung erfahren. Zweitens den späteren Schriftstellern musste eine solche Zählung von Tiberius' Regierungsjahren unbekannt sein. Sie hatte in Rom nie Geltung gehabt, war also auch von bedeutenderen Geschichtsschreibern, welche amtliche Schriften benutzt hatten, nicht angewandt worden: sie konnte sich nicht durch Ueberlieferung fortpflanzen. Aus eigenem Antriebe aber konnte keiner der Späteren auf sie kommen, da die Verhältnisse der auf Tiberius folgenden Kaiser verschieden waren und die Zählung der Jahre eines Kaisers von dem Tode seines Vorgängers immer gewöhnlicher wurde. Mithin blieb diese Weise, des Kaisers Tiberius Regierungsjahre zu berechnen, so sehr sie in der damaligen Sitte begründet war, dennoch auf einen kleinen Kreis von Ort und Zeit beschränkt.

Der Zeitpunkt für den Beginn derselben wird nicht genau angegeben. Sueton (Tib. 21) erzählt in folgender Reihenfolge. Im Jahre nach der Varianischen Niederlage, also 10 n. Chr., ging Tiberius nach Deutschland und blieb

dort zwei Jahre: dann nach Rom zurückgekehrt triumphirte er und feierte ausser andern Festlichkeiten die Einweihung des Tempels der Eintracht, sowie des von Castor und Pollux in seinem und seines Bruders Namen. Nicht lange nachher, nachdem durch die Consuln das Gesetz über die Theilung der Provincialgewalt zwischen ihm und Augustus und über die Ausführung des Census gegeben war, reiste er nach Illyricum, kehrte aber alsbald um, da Augustus, der in seine letzte tödtliche Krankheit verfallen war, ihn zurückrief. Tiberius' Reise nach Illyricum fällt etwa in den Monat Juni 14 n. Chr. (Suet. Oct. 97), sein Triumph, wenn derselbe zwei Jahre, d. h. zwei Feldzüge, nach seiner Abreise nach Gallien erfolgte, in das Jahr 12 n. Chr.: der Tag desselben war, wie der Pränestinische Festkalender sagt, der 16. Januar. Den Tempel der Eintracht hatte Tiberius schon 7 n. Chr. begonnen (Dio Cass. LV, 8 und 9), auch schon im Jahre 10 eingeweiht (Dio Cass. LVI, 25) am 16. Januar (Kal. Praen.). Das Fest der Einweihung hatte er wegen seiner Abreise nach Gallien und der Trauer über die Varianische Niederlage verschoben und feierte es in Verbindung mit dem Triumphe. Die Einweihung des Tempels von Castor und Pollux geschah am 17. Januar (Kal. Praen., vergl. Ovid Fast. I, 706). Ueber die Zeit, wann das Gesetz gegeben wurde, lassen Suetons Worte eine doppelte Auffassung zu. Entweder wurde es nach dem Triumphe und kurz vor der Abreise nach Illyricum eingebracht, oder Sueton wollte nur den thatsächlichen, nicht den zeitlichen Zusammenhang angeben und erwähnte es, um die verschiedene Stellung zu bezeichnen, welche Tiberius bei seiner Abreise nach Illyricum hatte. Dass die letztere Erklärung richtig ist, beweist Vellejus (II, 121): er sagt ausdrücklich, Senat und Volk habe den Beschluss über die Theilung der Provincialregierung gefasst, dann sei Tiberius, um zu triumphiren, zurückgekehrt. Das Gesetz handelte auch über die Ausführung des am 11. Mai 14 n. Chr. abgeschlossenen Census: es musste also etliche Zeit vorher erlassen sein. Mithin fällt es vor

den 16. Januar 12 v. Chr.; aber schwerlich in die ersten wenigen, bis Tiberius' Triumph reichenden Tage. Denn im Jahre 12 war Tiberius' Adoptivsohn Germanicus Consul und in Rom anwesend (Dio Cass. LVI, 26 flgd.); dass er das Gesetz für seinen Vater beantragte, war nicht passend. Es wurde also 11 n. Chr. von den Consuln L. Cassius Longinus und T. Statilius Taurus gegeben, und zwar gegen Ende des Jahres. Denn früher konnte man nicht entscheiden, ob Tiberius nach Beendigung seiner Geschäfte schon alsbald nach Rom zurückkehren würde. Auch hängt Tiberius' Erhebung mit der von Germanicus zusammen, dem Augustus als Gegengewicht gegen den Ersteren das Consulat, dann den Oberbefehl in Deutschland verlieh. Ob die Wirkung des Gesetzes, d. h. Tiberius' Mitregentschaft, sogleich mit dem Tage der Annahme desselben begann, oder ob es hiess, Tiberius solle nach seiner Rückkehr, d. h. vom 16. Januar, dem Tage seines Triumphes, an Mitregent sein und mit Augustus die Ausführung des Census leiten, ist ungewiss: ich halte das Letztere für das wahrscheinliche. Man wird wenig fehl gehen, wenn man die von diesem Zeitpunkte an gezählten Jahre mit den gewöhnlichen bürgerlichen Jahren zusammenfallen lässt[1]).

Wenden wir jetzt die gewonnenen Ergebnisse auf die Erklärung der Stelle des Evangelisten Lucas, von der wir ausgegangen sind, an. Es heisst: „im funfzehnten Jahre von Tiberius' Regierung.“ Der Ausdruck für Regierung,

---

[1]) Ich finde bei den Chronologen verschiedene Zeitpunkte für diesen Beginn von Tiberius' Mitregentschaft angegeben. Fischer in seinen Zeittafeln S. 446 verlegt das Gesetz in das Jahr 13 n. Chr.: dies steht mit Vellejus in Widerspruch. Die Verfasser der Art de verifier les dates setzen den 28. August 11 n. Chr. als Anfang der Mitregentschaft, nur wegen Clemens Alexandrinus' Rechnung, die ich oben S. 284 richtiger erklärt habe. In meinen Studia Romana p. 125 stellte ich Tiberius' Erhebung mit dem an Germanicus verliehenen Oberbefehl zusammen, und dieser Zusammenhang bestand unzweifelhaft. Aber man muss auch Germanicus' Consulat hinzunehmen: dann ergiebt sich jener Zusammenhang noch deutlicher.

ἡγεμονία, wird in den Evangelien und auch bei Josephus im allgemeinen Sinne für das Amt jedes Römischen Beamten und des Kaisers selbst gebraucht. Lucas nennt Pontius Pilatus so und Josephus (bell. Jud. II, 9, 5; Ant. XVIII, 6, 10) braucht ihn von Tiberius, wo er dessen Herrschaft von Augustus' Tode zählt. Ausserdem indessen hat jener Ausdruck noch eine engere Bedeutung: er bezeichnet den obersten Vorsteher einer eigentlich so genannten Römischen Provinz und so wird P. Quirinius von Lucas genannt[1]). Der Kaiser selbst führt diesen Namen im eigentlichen Sinne, in so fern er die Heere befehligt und oberster Statthalter der ihm vom Volke als eigenthümlich überwiesenen Provinzen, also *imperator*, ist. In Lucas' Ausdrucke liegt somit kein entscheidender Grund für eine besondere Erklärung; dennoch unterstützt er mehr die Auffassung, dass von demjenigen Amte, welches Tiberius seit 12 n. Chr. bekleidete, gesprochen wird. Eigentlich verstanden bezeichnet er die Würde des militärischen Befehlshabers und des Regenten über die Provinzen. Hätte Lucas Augustus Kaiser (*αὐτοκράτωρ*) oder auch nur Herrscher (*ἄρχων*) gesagt, so würde man an eine Zählung nach den Jahren von Tiberius' Provincialverwaltung weniger denken können.

Die übrigen chronologischen Angaben, welche Lucas mit Tiberius' 15. Regierungsjahre zusammenstellt, gewähren ebenfalls keine Entscheidung. Nach gewöhnlicher Zählung würde dasselbe vom 19. August 28 bis eben dahin 29 n. Chr. fallen; nach der Zählung vom Jahre 12 an trifft es auf das Jahr 26 n. Chr. Pontius Pilatus, sagt Lucas, war damals Statthalter Judäas. Er wurde nach zehnjähriger Amtsdauer abgesetzt, eilte zur Rechtfertigung nach Rom, traf aber dort nach dem Tode des Kaisers Tiberius ein (Jos. Ant. XVIII, 4, 2). Mithin erfolgte die Absetzung im Januar 37 n. Chr., der Amtsantritt spätestens in derselben Zeit des Jahres 27.

---

[1]) Vergl. das oben S. 23 gesagte, auch die frühere Auseinandersetzung S. 283.

Aber er fand etwas früher statt. Sein Vorgänger Valerius Gratus wurde von Tiberius abgesandt und blieb 11 Jahre im Amte (Jos. Ant. XVIII, 1, 2). Tiberius übernahm die Staatsgeschäfte im October 14: entsandte er Valerius sogleich, so dauerte dessen Amtszeit bis Ende 25 n. Chr. und das Jahr 26 bliebe ohne Procurator, was nicht anzunehmen ist, da damals auch der Statthalter Syriens fehlte. Josephus giebt nur die Zahl der vollen Jahre, welche beide Procuratoren blieben, an. Valerius Gratus ging etwa in der Mitte des Jahres 26 n. Chr. fort und Pontius Pilatus folgte ihm unmittelbar. Seine Amtszeit ist also mit beiden Zählungen von Tiberius' Regierung zu vereinen[1]).

Lucas' weitere Angabe, des Königs Herodes beide Söhne hätten damals, Philippus über Ituräa und Trachonitis, Antipas über Galiläa geherrscht, passt ebenfalls zu beiden Rechnungen. Jener starb 34 n. Chr. (Jos. Ant. XVIII, 4, 6), dieser wurde 39 n. Chr. vom Kaiser Caligula abgesetzt (Jos. Ant. XVIII, 7). Ferner heisst es, Lysanias sei damals Vierfürst in Abilene gewesen. Diese Nachricht gewährt keine chronologische Ausbeute, denn Land und Herrscher sind nur spärlich bekannt. Es kann nicht jener König Lysanias sein, den der Triumvir M. Antonius wegen Verdachtes eines Einverständnisses mit den Parthern tödtete (Jos. Ant. XV, 4, 1 und Dio Cass. XLIX, 32)[2]). Es ist vielmehr jener, der im Jahre 37 n. Chr. erwähnt wird, als der Kaiser Caligula an König Herodes' Enkel Agrippa die Tetrarchie des 34 n. Chr. gestorbenen Philippus, König Herodes' Sohnes, dann die Tetrarchie des Lysanias schenkte (Jos. Ant. XVIII, 6, 10). Philippus' Reich war nach des Inhabers Tode zur unmittelbaren Provinz Syrien geschlagen worden: ein Glei-

---

[1]) Zu gleichem Ergebnisse kommt Sanclemente a. a. O. p. 521 in ausführlicher Darstellung. Auch Euseb. hist. eccl. I, 9 setzt Pontius Pilatus' Ankunft in Tiberius' 12. Regierungsjahr, d. h. 26 n. Chr. Aber seine Rechnung beruht auch nur auf Josephus.

[2]) Ueber die Irrthümer, die man deshalb dem Evangelisten vorwarf, vergleiche Wieseler Chronologische Synopse S. 174 flgd.

ches muss man von Lysanias' Tetrarchie annehmen, sowohl dass der frühere Inhaber gestorben als auch dass das Reich selbst an Syrien gefallen war. Denn Josephus spricht von beiden Schenkungen in gleichen Ausdrücken. Daraus ergiebt sich die Wahrscheinlichkeit, dass Lysanias ungefähr um eben dieselbe Zeit wie Philippus starb, und ferner, dass er zur Zeit von Christi Wirken, in welche Zeit man dasselbe auch verlegen mag, Tetrarch von Abilene war[1]). Eine Ent-

---

[1]) Die chronologische, in Lucas' Worten gegebene, Bestimmung liegt nicht darin, dass der damalige Tetrarch von Abilene Lysanias hiess, sondern darin dass das Fürstenthum Abilene damals einem Lysanias unterthänig war. Denn das Geschlecht der Lysanias lässt sich bis in späte Zeiten nachweisen (Corp. Inscr. Graec. III, 4521, auch auf Münzen) und alle Mitglieder desselben führten den gleichen Namen. Aber das Fürstenthum Abilene hatte verschiedene Schicksale: bald gehörte es dem Geschlechte der Lysanias, bald zu Judäa, bald zur Römischen Provinz. Man muss unterscheiden zwischen Abila, dem Stammsitze des Geschlechtes, und dem Fürstenthume Abilene. Dieser Unterschied ergiebt sich aus Jos. Ant. XIX, 5, 1, wird auch durch Plin. nat. hist. V, 74 bestätigt, der bemerkt, zwischen den Städten der sogenannten Decapolis in Syrien lägen Tetrarchien, die Königreichen glichen und zu Königreichen geschlagen würden. Darunter nennt er Abila. M. Antonius schenkte nach der Ermordung des ältesten uns bekannten Lysanias einzelne Stücke seiner Besitzungen, namentlich auch wohl Abilene an die Königin Cleopatra, liess aber das Geschlecht der Lysanias im Besitze von Abila selbst. Nach Antonius' Sturze ist Abilene wahrscheinlich an den König-Herodes gekommen; aber „das Haus" des Lysanias, der Stammsitz der Familie, wurde, wahrscheinlich weil es an regierungsfähigen Nachkommen fehlte, an einen gewissen Zenodorus als Pachtung übergeben (Jos. Ant. XV, 10, 1; bell. Jud. I, 20, 4). Dieser verlor sie indessen um das Jahr 24 v. Chr. wegen schlechter Verwaltung an König Herodes (Jos. a. a. O.), der nach Zenodorus' Tode auch dessen „Haus" zur Verwaltung erhielt (Jos. Ant. XV, 10, 3; vergl. ibid. XVII, 11, 4 und bell. Jud. II, 6, 3). Nach König Herodes' Tode erbten dessen Söhne weder Abilene, das zum eigentlichen Königreiche ihres Vaters gehört hatte, noch die Verwaltung von Abila, dem Stammsitze der Lysanias: in den genauen Anführungen des Besitzes der Söhne, die sich bei Josephus findet, wird ihrer nicht Erwähnung gethan. Beides, sowohl Abila als auch die Tetrarchie Abilene erhielt jener von Lucas genannte Lysanias. Nach dessen Tode wurde Beides, wie oben angegeben, unmittelbare Römische Provinz, bis es Caligula an König Agrippa schenkte. Als dieser im J. 44 n. Chr. starb, ohne einen erwachsenen Sohn zu hinterlassen, wurde es wiederum Provinz. Agrippa der zweite, Fürst von Chalcis (Jos. Ant. XX, 1, 3), vertauschte dieses

scheidung, welcher Zählung Lucas bei Tiberius' 15. Regierungsjahre gefolgt ist, lässt sich hieraus nicht gewinnen. Eben so wenig ist dies bei der letzten chronologischen Bestimmung, welche derselbe hinzufügt, möglich, bei dem Hohenpriesterthum von Anna und Caiphas. Wie man auch die in der Theilung des hohenpriesterlichen Amtes liegende Schwierigkeit lösen und das eigenthümliche Amtsverhältniss, das vorausgesetzt wird, auffassen mag: sowohl Anna als Caiphas wurden von dem Procurator Valerius Gratus ernannt (Jos. Ant. XVIII, 3, 2): erst im Jahre 37 n. Chr. wurde Caiphas abgesetzt (Jos. Ant. XVIII, 4, 3). Das doppelte Hohepriesterthum bestand während der ganzen Regierung des Procurators Pontius Pilatus.

Des Kaisers Tiberius Ernennung zum Mitregenten hatte, wie ich bewiesen, nur für die Provinzen und namentlich für die kaiserlichen Provinzen, in denen Heere standen, Bedeutung: nur in ihnen konnte der Anfang seiner Regierung von diesem Zeitpunkte gerechnet werden. Der Evangelist Lucas lebte in der kaiserlichen Provinz Syrien. Er stellte seine Erzählung aus den Berichten von „Augenzeugen" zusammen, die nicht nur Christi Wirken gesehen hatten, sondern sich auch der Uebernahme der Leitung der Provinz durch Tiberius erinnerten, wie deshalb Feste gefeiert, die Truppen vereidigt worden waren, wie durch das Eingreifen des jüngeren

Fürstenthum im Jahre 52 n. Chr. mit anderen Gebieten, unter denen Jos. Ant. XX, 7, 1 auch Abila, welches die Tetrarchie von Lysanias gewesen sei, nennt, d. h. also nur die Tetrarchie ohne Abila selbst. Dies blieb auch fernerhin im Besitze dieses Geschlechtes und führt noch bei Ptolem. V, 15, 22 von ihm seinem Beinamen. Aus dieser Geschichte des Fürstenthumes und Geschlechtes ergiebt sich, dass Abila nebst der Tetrarchie Abilene seit des Königs Herodes Tode 4 v. Chr. bis etwa 30 n. Chr. ein selbständiges Fürstenthum bildete, während es in der übrigen Zeit den Jüdischen Königen oder zur unmittelbaren Römischen Provinz gehörte. Der Evangelist konnte dieses Verhältniss wirklich als eine Art von chronologischer Bestimmung anführen. Wunderbar aber ist mit diesem von Lucas erwähnten Lysanias Eusebius hist. eccl. I, 9 umgegangen: daraus entstand die noch wunderbarere Bemerkung bei Hieronymus Chron. Euseb. p. 147 ed. Schoene, die dann auch in andere alte Chronologen, z. B. Syncellus p. 600, übergegangen ist.

Regenten ein regeres Leben in die Verwaltung gekommen war. Hierin liegt kein Beweis, dass Lucas' Rechnung von diesem Zeitpunkte beginnt, aber die Möglichkeit, dass sie davon beginnen konnte und, wenn eine Uebereinstimmung der Quellen anders nicht herbeigeführt werden kann, die Wahrscheinlichkeit, dass sie so begonnen werden muss. Es begreift sich auch, weshalb die kirchlichen Schriftsteller des Alterthums die evangelische Rechnung falsch auffassten. Sie lebten in andern Provinzen, Tertullian in einer Senatsprovinz, die von Tiberius' Mitregentschaft weniger berührt worden war, Clemens in Aegypten, das stets seine eigenen Jahresrechnungen hatte. Sie lebten ferner in späterer Zeit, wo das Andenken an Tiberius' stufenweise Erhebung zur Kaiserwürde entschwunden war, und die veränderten Verhältnisse der Gegenwart die allmälige Machterweiterung der ersten Kaiser schwer verständlich machten. Ihre Bildung endlich war gross genug, um sie den Aufzeichnungen der Geschichtsschreiber, denen die provinzielle Chronologie fremd blieb, folgen zu lassen und doch wieder nicht historisch genug, um ihnen durch tieferes Studium die Auflösung der chronologischen Räthsel zu ermöglichen. Kein Wunder also, dass sie die Worte des Evangelisten in dem Sinne ihrer Zeit erklärten. Und doch merkten sie, zum Theil wenigstens, in welche Schwierigkeiten sie durch diese Erklärung geriethen. Ich habe oben (S. 271) das Zeugniss Tertullians angeführt, dass Christus unter dem Consulate der beiden Gemini gestorben sei und zugleich seine Angabe, dass er in Tiberius' 15. Regierungsjahre seine Leiden begonnen, d. h. am Ende seines Lehramtes gestanden habe. An einer andern Stelle sagt eben derselbe, Christus habe sich im 12. Regierungsjahre von Tiberius offenbaret, d. h. er habe sein Lehramt begonnen[1]). Tertullian stellte sich die innere Chronologie der Evangelien anders vor, als wir sie jetzt

[1]) Tert. adv. Marc. I, 15 *At nunc quale est, ut dominus anno XII Tiberii Caesaris revelatus sit*, wo Pamelus in seinen Anmerkungen die Bedeutung von *revelari* erläutert.

erkundet haben. Er nahm eine etwa dreijährige Lehrthätigkeit Christi an, setzte aber Lucas' Erzählungen entweder vollständig oder grössten Theils in sein letztes Lebensjahr[1]). So suchte er die Ueberlieferung über die Consuln, unter denen er gestorben, mit Tiberius' 15. Regierungsjahre, das Lucas erwähnt, zu vereinen. Dass eine andere und natürlichere Auflösung dieser Schwierigkeit möglich sei, ahnte er nicht.

Eine solche natürliche Auflösung nicht nur dieser einen, sondern auch der weiteren von uns dargestellten Schwierigkeiten liegt in der Annahme, dass Lucas eine zu seiner Zeit und in seiner Provinz gebräuchliche, aber später und anderswo unbekannte Berechnungsart von Tiberius' Regierungsjahren angewendet hat. Er zählte von dessen Ernennung zum Mitregenten der Provinzen und das 15. Regierungsjahr, welches er nennt, entspricht dem Jahre 26 n. Chr. Der Beweis dafür, dass er diese Zählung, die nach unsern früheren Erörterungen zulässig war, wirklich angewendet hat, liegt in der Unmöglichkeit, die chronologischen, in seinem Leben enthaltenen Schwierigkeiten anders auf befriedigende Weise zu lösen. Erstlich nach der Erzählung des Evangelisten Johannes lehrte Christus öffentlich zu Jerusalem vor Ostern des Jahres 28, vielleicht 27 n. Chr.: Beides ist unmöglich, wenn Christus erst im Herbste 28 n. Chr., in Tiberius 15. Regierungsjahre gewöhnlicher Zählung, sein Lehramt begann, aber wohl verständlich, wenn er es 26 n. Chr. anfing. Zweitens, eine glaubhafte Ueberlieferung setzt seinen Tod in den Frühling des Jahres 29 n. Chr. Dies ist unverträglich mit einem Beginne des Lehramtes im Herbste 28, aber

---

[1]) Der Beweis dafür liegt in einer andern Stelle Tertullians adv. Marc. I, 19 *Anno XV Tiberii Caesaris Iesus de coelo manare dignatus est, spiritus salutaris.* Dies ist aus dem Sinne von Marcions Anhängern gesprochen, wie sich aus der Widerlegung adv. Marc. IV, 7 ergiebt *Anno quintodecimo principatus Tiberiani proponit deum deae descendisse in civitatem Galilaeae Capharnaum utique de coelo creatoris, in quod de suo ante descenderat.* Es bezieht sich dies auf die in Lucas' Evangelium c. 4 erzählten Sachen: ein Widerspruch mit der in der früheren Stelle enthaltenen chronologischen Angabe liegt nicht vor.

passt zum Jahre 26 n. Chr. Nimmt man das letztere an, so gewinnt man, da dann auch das Todesjahr nach der genannten Ueberlieferung anzuerkennen keinem Bedenken unterliegt, einen festen chronologischen Rahmen für das ganze Leben Christi. Wie innerhalb desselben die einzelnen Thaten desselben anzusetzen sind, erfordert eine weitere Untersuchung, welche bisher, wo es an einem sicheren Anfange und Ende fehlte, schwankend bleiben musste: dass aber eine Einfügung des Einzelnen innerhalb der gegebenen Grenzen möglich ist, darf man, da Christi Lehramt wenigstens drei Passahfeste umfasste, nicht bezweifeln.

Drittens endlich ist so eine Vereinigung mit den Erzählungen über Christi Geburt gefunden. Diese fiel vor König Herodes' Tod im Jahre 4 v. Chr. und zwar bei der Menge von Ereignissen, die zwischen des Königs Tode und Christi Geburt berichtet werden, etliche Zeit vorher: wie uns die glaubhafte Ueberlieferung von Sentius Saturninus' Schatzung meldet, spätestens in das Ende des Jahres 7 v. Chr. Dann stand Christus im Jahre 29 n. Chr. im 35. Lebensjahre und konnte nicht von dem Evangelisten ungefähr dreissigjährig genannt werden. Dagegen im Jahre 26 n. Chr. hatte er sein einunddreissigstes Lebensjahr beendet und die der gewöhnlichen Ausdrucksweise der Leute entsprechende Angabe hat ihre Berechtigung[1]).

Sechstes Kapitel.

Ich kehre zu dem Ausgangspunkte der Untersuchung, dem Geburtsjahre Christi, zurück und ergänze die für das-

[1]) Während ich dieses schreibe, kommt mir unter neu erschienenen Büchern zu Ch. Ed. Caspari Chronologisch-geographische Einleitung in das Leben Jesu Christi, Hamburg 1869. Das Buch giebt den Beweis, welch reges Interesse diese Fragen in weiten Kreisen erwecken, für meinen gegenwärtigen Zweck liefert es nichts Neues.

selbe gewonnenen Ergebnisse durch die von berühmten Astronomen über den sogenannten „Stern der Weisen“ ermittelten Thatsachen. Sie gestatten dem Geschichtsforscher keine Einrede, kein Bedenken, sie vollenden die Bestimmung des trotz aller Beweise bisher innerhalb gewisser, wenngleich sehr enger Grenzen noch schwankenden Geburtsjahres: ihre Ermittelung selbst hat den richtigen Weg, auf welchem man zum Verständnisse der evangelischen Erzählung gelangen kann [1]), angegeben.

Matthäus berichtet (Kap. 2), um die Zeit von Christi Geburt hätten Magier aus dem Morgenlande den Stern des Messias, des Königs der Juden, erblickt. Sie kamen deshalb nach Jerusalem und fragten nach dem neugeborenen König: man wies sie nach Bethlehem als der durch die Prophezeiungen bestimmten Geburtsstätte des Messias. Dorthin zogen sie, geleitet von dem Sterne, fanden den Messias und kehrten dann, ohne, wie ihnen befohlen war, den König Herodes wieder zu besuchen, nach Hause zurück. Wer in diesem „Sterne der Weisen“ eine ausserordentliche, gegen die Naturgesetze eingetretene himmlische Erscheinung erkennt, hebt jede Möglichkeit der Untersuchung und Berechnung auf. Dies streitet nicht gegen die Worte der evangelischen Erzählung, aber die Zeit um Christi Geburt war von starkem astrologischen Aberglauben erfüllt und in den Thatsachen selbst liegt eine sehr bedeutsame Wahrscheinlichkeit. Die Berechnungen der Astronomen [2]) ergeben, dass im Jahre 7 v. Chr. dreimal eine nach astrologischem Glauben höchst bedeutungsvolle Conjunction der beiden Planeten Jupiter und Saturn im Sternbilde der Fische stattfand. Dieses Zusammentreffen einer solchen Planetenzusammenkunft mit einem der beiden Jahre, in denen nach andern chronologischen Merkmalen Christus geboren wurde, ist dafür entscheidend, dass man unter

[1]) Vergl. Einleitung S. 12.

[2]) Man sehe Idelers Handbuch der Chronologie II, 406 und Lehrbuch der Chronologie S. 428.

dem Sterne, welcher den Magiern erschien, nichts anderes als eben diese Verbindung zweier Planeten zu verstehen hat.

Nimmt man das Jahr ihres Erscheinens an sich, so ergiebt sich kein festes chronologisches Merkmal für die Geburt Christi. Denn man ersieht aus der evangelischen Erzählung nicht, wie lange nach Christi Geburt die Magier in Bethlehem ankamen oder wie lange sie warteten, ehe sie sich durch die Erscheinung des Sternes zur Reise nach Judäa bestimmen liessen. Die Darstellung des Evangelisten ist eben so schwankend, eben so entfernt von jeder wissenschaftlichen Genauigkeit, wie wir es in Lucas' Berichten über andere Umstände bei Christi Geburt gefunden haben. Dagegen wenn man die astronomische Thatsache des Jahres 7 v. Chr. mit den übrigen für Christi Geburt gewonnenen Zeitbestimmungen vereint, so erhält man genaue Begrenzung und Bestätigung der Ergebnisse, sowie einen festen Anhalt für die Erklärung der Einzelheiten in den evangelischen Nachrichten. Die Geburt war erfolgt, als die Magier in Jerusalem erschienen: dies sagt Matthäus im Anfange seiner Erzählung. Aber sie war noch nicht lange erfolgt: sonst hätte die Frage der Magier nach dem neugeborenen König der Juden keine Bedeutung. Die Zusammenkunft der Planeten geschah zuerst am 29. Mai: sogleich konnten die Magier nicht abreisen, noch viel weniger in Jerusalem sein. Folglich passt 8 v. Chr. nicht als Geburtsjahr: es widerspricht auch Lucas' chronologischer Angabe, dass Christus 26 n. Chr. etwa dreissig Jahre alt gewesen sei. Aber auch nach 7 v. Chr., also am Ende von 6 v. Chr. kann Christus nicht geboren sein. Denn die nach der Geburt in Jerusalem angekommenen Magier sprechen von dem noch fortscheinenden Sterne (v. 7 *τοῦ φαινομένου ἀστέρος*): er geleitet sie nach Bethlehem. Die Astronomen aber haben gefunden, dass ein Jahr später die Stellung der Planeten eine ganz veränderte war. Auch dies stimmt zu dem geschichtlichen, von uns ausgeführten Ergebnisse: in der Mitte des Jahres

6 v. Chr. verliess Sentius Saturninus, unter dem Christus geboren sein soll, Syrien. Mithin bleibt als Geburtsjahr allein 7 v. Chr. übrig. Es wird durch die untrügliche Berechnung, welche die Astronomie liefert, vollständig bestätigt und „der Stern, der einst den Magiern leuchtete, wird jetzt zur hellen Fackel für den Chronologen“.

Die Magier waren in ihrem Vaterlande durch das erste Erscheinen des Sternes am 29. Mai des Jahres 7 v. Chr. aufmerksam gemacht worden: sie grübelten und rechneten, dass jene Erscheinung auf ein ausserordentliches Ereigniss deute. Die zweite Erscheinung am 1. October befestigte sie in ihrer Deutung, die allgemeine Erwartung des Messias liess sie an dessen Ankunft glauben, sie reisten nach Jerusalem, um ihn zu begrüssen. Dort kamen sie am Ende des Jahres, schon nach Christi Geburt, an, während inzwischen die dritte Erscheinung des Sternes am 5. December sie von Neuem in ihrem Glauben bestärkt hatte. Wenige Tage brachten sie nach Bethlehem, während der Stern noch leuchtete, aber allmälig sich auflöste. So ungefähr kann man sich den Hergang denken, bei strengster Worterklärung der evangelischen Erzählung und im Anschlusse an die Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen[1]).

Ich habe die Aufgabe, welche ich mir gestellt, beendet. Sie war eine doppelte. Ich wollte erstlich die Einzelheiten der evangelischen Erzählung, welche der Geschichte angehören, als geschichtlich erweisen und dadurch den Vorwurf der Unkenntniss oder der absichtlichen Erfindung, den man den Evangelisten gemacht hat, entkräften. Jener Vorwurf trifft hauptsächlich die Statthalterschaft von P. Sulpicius

[1]) Etwas anders stellt Ideler Handbuch II, 407 den Hergang dar, indem er gegen die Worte des Evangelisten die Ankunft der Magier in Jerusalem vor der Geburt Christi ansetzte. Es ist ein sehr unbedeutender Unterschied; dennoch erregte er Anstoss und war mit Veranlassung, dass Andere, nach entgegengesetzter Richtung zu weit gehend, die Reise der Magier zwei Jahre nach der Erscheinung des Sternes ansetzten. Man sehe Wieseler a. a. O. S. 65 und oben unsere Auseinandersetzung über den Bethlehemitischen Kindermord S. 229 flgd.

Quirinius und die damit in Verbindung stehende Schatzung. Ueber diese beiden Punkte handeln die beiden ersten Abschnitte: in dem letzten derselben musste ich weiter ausholen und das Wesen des Römischen Census, die Veränderungen desselben durch die Kaiser und die weiteren Massregeln, wodurch die Abgaben und die Verwaltung der Provinzen geordnet wurden, darstellen. Die zweite Aufgabe war, da unmittelbare und zugleich glaubwürdige Zeugnisse über Christi Geburtsjahr fehlen, dasselbe aus den als geschichtlich erwiesenen Einzelheiten der evangelischen Erzählung zu ermitteln. Hiermit beschäftigt sich vorzugsweise der dritte Abschnitt, der aber auch auf andere Fragen über Christi Leben eingeht und sich bemüht, für dasselbe einen allgemeinen chronologischen Rahmen aufzustellen: weitere Untersuchungen mögen in ihn die Einzelheiten von Christi Leben und Leiden einfügen.